lebensministerium.at

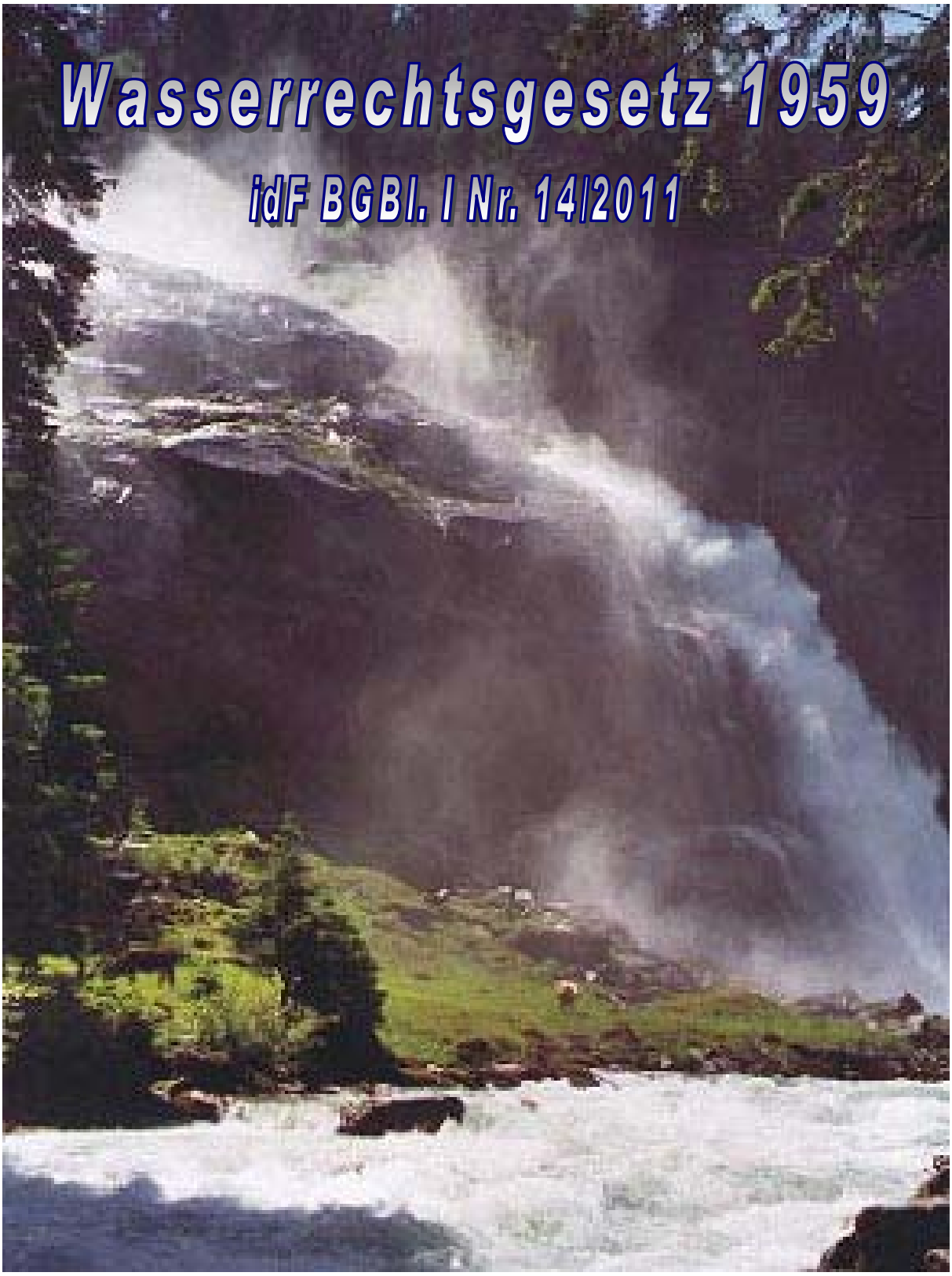

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Gesetzestext trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/4 – Wasserlegistik und –ökonomie

WRG 1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011

Inhaltsverzeichnis

1. Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer (§§ 1 – 4)

§ 1	Einteilung der Gewässer	Seite	6
§ 2	Öffentliche Gewässer	Seite	6
§ 3	Privatgewässer	Seite	6
§ 4	Öffentliches Wassergut	Seite	7

2. Von der Benutzung der Gewässer (§§ 5 – 29)

§ 5	Benutzungsberechtigung	Seite	8
§ 6	Schiff- und Floßfahrt; Überfuhren	Seite	8
§ 7	Holztrift	Seite	8
§ 8	Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern	Seite	8
§ 9	Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern	Seite	8
§ 10	Benutzung des Grundwassers	Seite	9
§ 11	Bewilligung	Seite	9
§ 12	Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte	Seite	9
§ 12a	Stand der Technik	Seite	10
§ 12b	Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung	Seite	10
§ 12c	Typengenehmigung	Seite	10
§ 13	Maß und Art der Wasserbenutzung	Seite	11
§ 14	Verkehrssicherung	Seite	12
§ 15	Einschränkung zu Gunsten der Fischerei	Seite	12
§ 16	Widerstreit zwischen bestehenden Wasserrechten und geplanten Wasserbenutzungen	Seite	12
§ 17	Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen	Seite	13
§ 18	Ausnutzung der Wasserkräfte durch das Land	Seite	13
§ 19	Mitbenutzung von Stau- und Wasserführungsanlagen	Seite	14
§ 20	Abgabe ungenutzter Wassermengen	Seite	14
§ 21	Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung	Seite	14
§ 21a	Abänderung von Bewilligungen	Seite	15
§ 21b	---	Seite	15
§ 22	Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte	Seite	16
§ 23	Verhaimung	Seite	16
§ 23a	Talsperrenverantwortlicher	Seite	16
§ 24	Einhaltung der Stauhöhe	Seite	17
§ 25	Einschränkung bestehender Wasserbenutzungsrechte bei Wassermangel	Seite	17
§ 26	Schadenshaftung	Seite	17
§ 27	Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte	Seite	18
§ 28	Wiederherstellung zerstörter Anlagen	Seite	18
§ 29	Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten	Seite	19

3. Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer (§§ 30 – 37)

§ 30	Ziele	Seite	20
§ 30a	Umweltziele für Oberflächengewässer	Seite	20
§ 30b	Einstufung als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper	Seite	21
§ 30c	Umweltziele für Grundwasser	Seite	22
§ 30d	Ziele für Schutzgebiete	Seite	23
§ 30e	Stufenweise Zielerreichung	Seite	23
§ 30f	Ereignisse unter außergewöhnlichen Umständen	Seite	24
§ 30g	Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen	Seite	24
§ 31	Allgemeine Sorge für die Reinhaltung	Seite	25
§ 31a	Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe	Seite	26

[§ 31b	aufgehoben][1]	Seite	27
§ 31c	Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung	Seite	27
§ 31d	Bestehende Anlagen	Seite	27
§ 32	Bewilligungspflichtige Maßnahmen	Seite	27
§ 32a	Einbringungsbeschränkungen und -verbote	Seite	28
§ 32b	Indirekteinleiter	Seite	29
§ 33	Reinhaltungspflicht	Seite	30
[§ 33a	aufgehoben][2]	Seite	30
§ 33b	Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe	Seite	30
§ 33c	Sanierung von Altanlagen	Seite	31
§ 33d	Immissionsbeschränkung	Seite	34
[§ 33e	aufgehoben][3]	Seite	34
§ 33f	Programm zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser	Seite	34
§ 33g	Bestehende Kleinanlagen und Indirekteinleiter	Seite	35
§ 34	Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)	Seite	36
§ 35	Sicherung der künftigen Wasserversorgung	Seite	37
§ 36	Anschlusszwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen	Seite	37
§ 37	Schutz von Heilquellen und Heilmooren	Seite	37

4. Von der Abwehr und Pflege der Gewässer (§§ 38 – 49)

§ 38	Besondere bauliche Herstellungen	Seite	37
§ 39	Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse	Seite	38
§ 40	Entwässerungsanlagen	Seite	38
§ 41	Schutz- und Regulierungswasserbauten	Seite	38
§ 42	Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten	Seite	39
§ 42a	Vorsorgen in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko	Seite	39
§ 43	Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmungen	Seite	40
§ 44	Beitragsverpflichtung zu öffentlichen Schutz- und Regulierungswasserbauten	Seite	40
§ 45	Beitragsverhältnis; Vorauszahlungen	Seite	41
[§ 46	aufgehoben][4]	Seite	41
§ 47	Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes	Seite	41
§ 48	Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche von Gewässern	Seite	41
§ 49	Hilfeleistung in Notfällen	Seite	41

5. Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen (§§ 50 – 54)

§ 50	Instandhaltung	Seite	42
§ 51	Beitragsleistung zu fremden Wasseranlagen	Seite	42
§ 52	Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse	Seite	43
§ 53	Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne	Seite	43
[§ 54	Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen][5]	Seite	43

6. Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer (§§ 55 – 59b)

§ 55	Wasserwirtschaftliche Planung einschließlich Hochwasserrisikomanagement	Seite	44
§ 55a	Planungsgrundsätze	Seite	45
§ 55b	Flusseinzugsgebiete	Seite	45
§ 55c	Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan)	Seite	46
§ 55d	Bestandsaufnahme (Ist-Bestandsanalyse und Abweichungsanalyse)	Seite	47
§ 55e	Maßnahmen	Seite	47
§ 55f	Maßnahmenprogramme	Seite	49
§ 55g	Umsetzung der Maßnahmen	Seite	50
§ 55h	Verfahren für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne	Seite	51
§ 55i	Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos	Seite	51
§ 55j	Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko	Seite	52
§ 55k	Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten	Seite	53

[1] BGBl. I Nr. 90/2000
[2] BGBl. I Nr. 82/2003
[3] BGBl. I Nr. 82/2003
[4] BGBl. Nr. 252/1990
[5] BGBl. I Nr. 82/2003, entfällt mit Ablauf des 22.12.2012

§ 55l Hochwasserrisikomanagementpläne Seite 53
§ 55m Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen Seite 55
§ 55n Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne Seite 56
§ 55o Nationale, supra- und internationale Berichte Seite 57
§ 55p Programme im Rahmen der Europäischen Integration Seite 58
§ 56 Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt Seite 59
§ 57 Gewässerkundliche Einrichtungen Seite 59
§ 58 Förderung der Gewässerkunde Seite 59
§ 59 Wasserinformationssystem Austria (WISA) Seite 60
§ 59a Elektronisches Register der Belastungen und Auswirkungen Seite 61
§ 59b Verzeichnis der Schutzgebiete Seite 62

7. Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrographie) (§§ 59c – 59i)
§ 59c Grundsätze der Überwachung und der Erhebung Seite 63
§ 59d Überwachungsprogramme Seite 64
§ 59e Überblicksweise Überwachung Seite 64
§ 59f Operative Überwachung Seite 65
§ 59g Überwachung zu Ermittlungszwecken Seite 66
§ 59h Umsetzung der Überwachungsprogramme Seite 67
§ 59i Verfahren für die Umsetzung der Überwachungsprogramme Seite 67

8. Von den Zwangsrechten (§§ 60 – 72)
§ 60 Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen Seite 68
§ 61 Öffentlicherklärung von Privatgewässern Seite 68
§ 62 Vorarbeiten für Wasseranlagen Seite 68
§ 63 Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken Seite 68
§ 64 Enteignung von Privatgewässern, Wasserrechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen Seite 69
[§ 65 aufgehoben][6] Seite 69
§ 66 Schutz des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes Seite 69
§ 67 Schonung bestehender Nutzungen Seite 69
§ 68 Mitbenutzungsrecht des Servitutsverpflichteten Seite 70
§ 69 Verpflichtung zur Einlösung von Liegenschaften und Anlagen Seite 70
§ 70 Erlöschen der Zwangsrechte; Rückübereignung Seite 70
§ 71 Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel Seite 70
§ 72 Betreten und Benutzen fremder Grundstücke Seite 71

9. Von den Wassergenossenschaften (§§ 73 – 86)
§ 73 Zweck der Wassergenossenschaften Seite 71
§ 74 Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften Seite 72
§ 75 Genossenschaften mit Beitrittszwang Seite 72
§ 76 Zwangsgenossenschaften Seite 73
§ 77 Satzungen Seite 73
§ 78 Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten Seite 74
§ 78a Genossenschaftsorgane Seite 75
§ 79 Wahl der Genossenschaftsorgane Seite 75
§ 80 Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast Seite 75
§ 81 Nachträgliche Einbeziehung Seite 76
§ 82 Ausscheiden Seite 76
§ 83 Auflösung der Genossenschaft Seite 77
§ 84 Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge Seite 77
§ 85 Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften Seite 77
§ 86 Beitragsleistungen von Nichtmitgliedern Seite 78

10. Von den Wasserverbänden (§§ 87 – 97)
§ 87 Zweck und Umfang; Mitgliedschaft Seite 78
§ 88 Bildung von Wasserverbänden Seite 79
§ 88a Wasserverbände mit Beitrittszwang Seite 79
§ 88b Zwangsverbände Seite 79

[6] BGBl. Nr. 252/1990

§ 88c	Satzungen	Seite	80
§ 88d	Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten	Seite	80
§ 88e	Verbandsorgane	Seite	81
§ 88f	Wahl der Verbandsorgane	Seite	82
§ 88g	Ausscheiden	Seite	82
§ 89	Allgemeine Verbandsaufgaben	Seite	83
§ 90	Dachverbände	Seite	83
§ 91	Besondere Aufgaben von Reinhaltungsverbänden	Seite	83
§ 92	Sanierungsplan	Seite	83
§ 93	Verbandsverpflichtungen als Grundlast	Seite	84
§ 94	Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden	Seite	84
§ 95	Übertragung besonderer Aufgaben	Seite	85
§ 95a	Auflösung des Wasserverbandes	Seite	85
§ 95b	Eintreibung der Verbandsbeiträge	Seite	85
§ 95c	Beitragsleistung von Nichtmitgliedern	Seite	85
§ 96	Aufsicht über Wasserverbände	Seite	85
§ 97	Allgemeine Bestimmungen	Seite	86

11. Von den Behörden und dem Verfahren (§§ 98 – 129)

§ 98	Zuständigkeit	Seite	86
§ 99	Zuständigkeit des Landeshauptmannes	Seite	87
§ 100	Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	Seite	87
§ 101	Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit	Seite	88
§ 101a	Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates in Anlagenverfahren	Seite	88
§ 102	Parteien und Beteiligte	Seite	89
§ 103	Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	Seite	89
§ 104	Vorläufige Überprüfung	Seite	90
§ 104a	Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand	Seite	91
§ 105	Öffentliche Interessen	Seite	92
§ 106	Abweisung ohne Verhandlung	Seite	92
§ 107	Mündliche Verhandlung	Seite	93
§ 108	Beiziehung von Behörden und Fachkörperschaften	Seite	93
§ 109	Widerstreitverfahren	Seite	93
[§ 110	aufgehoben][7]	Seite	93
§ 111	Inhalt der Bewilligung	Seite	94
§ 111a	Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung	Seite	94
§ 112	Fristen	Seite	95
§ 113	Behandlung privatrechtlicher Einsprüche	Seite	95
§ 114	Anzeigeverfahren	Seite	95
§ 115	Anzeigeverfahren bei bestimmten Anlagenänderungen	Seite	96
§ 116	Amtsbeschwerde	Seite	96
§ 117	Entschädigungen und Beiträge	Seite	96
§ 118	Ermittlung und Entrichtung der Entschädigung bei Einräumung von Zwangsrechten	Seite	97
§ 119	Grundbuchsrechtliche Vorschriften	Seite	98
§ 120	Bestellung einer Bauaufsicht	Seite	98
[§ 120a	aufgehoben][8]	Seite	99
§ 121	Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen	Seite	99
§ 122	Einstweilige Verfügungen	Seite	100
§ 123	Kostenersatz	Seite	100
§ 124	Wasserbuch	Seite	100
§ 125	Führung der Wasserbücher	Seite	101
§ 126	Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen	Seite	102
§ 127	Eisenbahnanlagen	Seite	102
§ 128	Wasserbenutzung für Zwecke der Luftfahrt	Seite	103
[§ 129	aufgehoben][9]	Seite	103

[7] BGBl. I Nr. 109/2001
[8] BGBl. I Nr. 90/2000, in Kraft getreten mit 1.1.2001
[9] BGBl. Nr. 252/1990

12. Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (§§ 130 – 136)

§ 130	Umfang der Aufsicht	Seite 103
§ 131	Zuständigkeit für die Aufsicht	Seite 103
§ 132	Aufsichtsorgane	Seite 104
§ 133	Durchführung der Aufsichtstätigkeit	Seite 104
§ 134	Besondere Aufsichtsbestimmungen	Seite 105
§ 134a	Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen in Anlagenverfahren	Seite 106
§ 135	Gewässerbeschau	Seite 106
§ 136	Verwertung der Ergebnisse; Kosten	Seite 106

13. Von den Übertretungen und Strafen (§§ 137, 138)

§ 137	Strafen	Seite 107
§ 138	Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes	Seite 109

14. Schluss- und Übergangsbestimmungen (§§ 139 – 145b)

§ 139	Aufhebung älterer Vorschriften	Seite 110
§ 140	Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften	Seite 110
§ 141	Bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände	Seite 111
§ 142	Fortbestand älterer Rechte	Seite 111
§ 143	Anhängige Verfahren	Seite 111
§ 143a	Befreiung von Verwaltungsabgaben	Seite 112
§ 143b	Kostentragung für die Erhebung des Zustandes von Gewässern – Wasserkreislauf und Wassergüte	Seite 112
§ 144	Vollzugsklausel	Seite 112
§ 145	Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	Seite 112
§ 145a	Inkrafttreten und Übergangsbestimmung der WRG-Novelle 2003	Seite 113
§ 145b	Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht	Seite 114

Anhang A: Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs. 1 lit. a	Seite 116
Anhang B: entfallen[10]	
Anhang B: Inhalt der Bewirtschaftungspläne zu § 55c Abs. 2 WRG	Seite 117
Anhang C: Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands	Seite 120
Anhang D: Kriterien für die Herleitung von Umweltqualitätsnormen gemäß § 30a Abs. 2	Seite 129
Anhang E: Liste der Schadstoffe, prioritären Stoffe sowie prioritären gefährlichen Stoffe gemäß § 30a Abs. 3	Seite 130
Anhang F: Einzugsgebiete	Seite 132
Anhang G: Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik	Seite 133
Übergangsbestimmungen zur WRG-Nov 1997, BGBl I 1997/74	Seite 134
Übergangsbestimmungen zur WRG-Nov 1999, BGBl I 1999/155	Seite 135
Stichwortverzeichnis	Seite 136

[10] BGBl. I Nr. 87/2005

WASSERRECHTSGESETZ 1959 – WRG 1959
BGBl 1959/215 (Wv)

idF BGBl Nr. 207/1969, Nr. 36/1970, Nr. 50/1974, Nr. 390/1983, Nr. 238/1985, Nr. 509/1988, Nr. 693/1988, Nr. 252/1990, Nr. 760/1992, Nr. 185/1993, Nr. 795/1996, Nr. 796/1996, BGBl. I Nr. 59/1997 (WRG-Novelle Deponien), BGBl. I Nr. 74/1997 (WRG-Novelle 1997), BGBl. I Nr. 155/1999 (WRG-Novelle 1999), BGBl. I Nr. 191/1999 (Bundes-Rechtsbereinigungsgesetz), BGBl. I Nr. 39/2000 (Agrarrechtsänderungsgesetz 2000), BGBl I Nr. 90/2000 (AWG-Novelle 2000), der Kundmachung BGBl I Nr. 104/2000, BGBl I Nr. 142/2000 (Budgetbegleitgesetz), BGBl. I Nr. 108/2001 (Euroumstellungsgesetz LFUW), BGBl. I Nr. 109/2001 (Agrarrechtsänderungsgesetz 2001), BGBl. I Nr. 65/2002 (Verwaltungsreformgesetz), BGBl. I Nr. 156/2002, BGBl. I Nr. 82/2003 (WRG-Novelle 2003), BGBl. I Nr. 112/2003, BGBl. I Nr. 87/2005 (WRG-Novelle 2005), BGBl. I Nr. 123/2006 (WRG-Novelle 2006), BGBl. I Nr. 14/2011

ERSTER ABSCHNITT
Von der rechtlichen Eigenschaft der Gewässer

Einteilung der Gewässer

§ 1. Die Gewässer sind entweder öffentliche oder private; jene bilden einen Teil des öffentlichen Gutes (§ 287 ABGB).

Öffentliche Gewässer

§ 2. (1) Öffentliche Gewässer sind:
a) die im Anhang A zu diesem Bundesgesetze namentlich aufgezählten Ströme, Flüsse, Bäche und Seen mit allen ihren Armen, Seitenkanälen und Verzweigungen;
b) Gewässer, die schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes anlässlich der Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung als öffentliche behandelt wurden, von der betreffenden Stelle angefangen;
c) alle übrigen Gewässer, sofern sie nicht in diesem Bundesgesetze ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden.

(2) Insoweit für die im Abs. 1 genannten Gewässer ein besonderer, vor dem Jahre 1870 entstandener Privatrechtstitel nachgewiesen wird, sind diese Gewässer als Privatgewässer anzusehen. Das Eigentum an den Ufergrundstücken oder dem Bette des Gewässers bildet keinen solchen Privatrechtstitel.

(3) Durch die zu anderen als Verbrauchszwecken vorgenommene Ableitung aus einem öffentlichen Gewässer verliert der abgeleitete Teil seine Eigenschaft als öffentliches Gewässer nicht.

(4) Öffentliche Gewässer behalten diese rechtliche Eigenschaft auch in ihren unterirdischen Strecken sowie auch dann, wenn ihr Bett nicht ständig Wasser enthält.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Privatgewässer

§ 3. (1) Außer den im § 2 Abs. 2 bezeichneten Gewässern sind folgende Gewässer Privatgewässer und gehören, wenn nicht von anderen erworbene Rechte vorliegen, dem Grundeigentümer:
a) das in einem Grundstück enthaltene unterirdische Wasser (Grundwasser) und das aus einem Grundstücke zutage quellende Wasser;
b) die sich auf einem Grundstück aus atmosphärischen Niederschlägen ansammelnden Wässer;
c) das in Brunnen, Zisternen, Teichen oder anderen Behältern enthaltene und das in Kanälen, Röhren usw. für Verbrauchszwecke abgeleitete Wasser;

ferner, soweit nicht die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. a und b entgegenstehen,
d) Seen, die nicht von einem öffentlichen Gewässer gespeist oder durchflossen werden;
e) die Abflüsse aus den vorgenannten Gewässern bis zu ihrer Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer.

(2) Für die dem Salzmonopol unterliegenden Salzquellen, für die zum Bergregal gehörenden Zementwässer und für die Grubenwässer gelten die bezüglichen besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die im Abs. 1 lit. d und e genannten Privatgewässer sind, insofern nichts anderes nachgewiesen wird, als Zugehör der Grundstücke zu betrachten, auf oder zwischen denen sie sich befinden, und zwar nach Maßgabe der Uferlänge eines jeden Grundstückes.

Öffentliches Wassergut

§ 4. (1) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet (§ 38) sind öffentliches Wassergut, wenn der Bund als Eigentümer in den öffentlichen Büchern eingetragen ist. Sie gelten aber bis zum Beweis des Gegenteiles auch dann als öffentliches Wassergut, wenn sie wegen ihrer Eigenschaft als öffentliches Gut in kein öffentliches Buch aufgenommen sind oder in den öffentlichen Büchern ihre Eigenschaft als öffentliches Gut zwar ersichtlich gemacht (§ 12 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes, BGBl. Nr. 2/1930), aber kein Eigentümer eingetragen ist.

(2) Öffentliches Wassergut dient unter Bedachtnahme auf den Gemeingebrauch (§ 8) insbesondere
a) der Erhaltung des ökologischen Zustands der Gewässer,
b) dem Schutz ufernaher Grundwasservorkommen,
c) dem Rückhalt und der Abfuhr von Hochwasser, Geschiebe und Eis,
d) der Instandhaltung der Gewässer sowie der Errichtung und Instandhaltung von Wasserbauten und gewässerkundlicher Einrichtungen,
e) der Erholung der Bevölkerung.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

(3) Eisenbahngrundstücke sowie Grundstücke, die zu einer öffentlichen Straßen- oder Wegeanlage gehören oder in der Verwaltung eines Bundesbetriebes stehen, zählen nicht zum öffentlichen Wassergut.

(3a) Flächen gem. Abs. 1, die die Österreichische Bundesforste AG im eigenen oder fremden Namen verwaltet, sind nicht öffentliches Wassergut. Sie sind öffentlichem Wassergut jedoch insoweit gleichzuhalten, als die Abs. 2, 6, 8 und 9 sinngemäß gelten.

idF BGBl. I Nr. 142/2000

(4) Wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet (§ 38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, werden öffentliches Wassergut, sobald der Bund Eigentum an diesen Flächen erwirbt; dies gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 3.

(5) Das Eigentum an Inseln, die in einem Gewässerbett entstehen, das zum öffentlichen Wassergut gehört, ist dem Bund auch dann vorbehalten, wenn die Insel nicht in einem schiffbaren Fluss (§ 407 ABGB) entsteht.

(6) Durch Ersitzung kann das Eigentum oder ein anderes dingliches Recht am öffentlichem Wassergut nicht mehr erworben werden.

(7) § 12 Abs. 2 des Allgemeinen Grundbuchsanlegungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Bei den zum öffentlichen Wassergut gehörenden Liegenschaften ist unbeschadet der für die Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Bundesvermögen geltenden Vorschriften bei sonstiger Nichtigkeit des Rechtsaktes
- die Übertragung des Eigentums erst nach bescheidmäßiger Feststellung der dauernden Entbehrlichkeit für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke (Ausscheidung),
- die Einräumung eines anderen dinglichen Rechtes erst nach bescheidmäßiger Feststellung, dass hiedurch keine Beeinträchtigung der Widmungszwecke (Abs. 2) eintritt,

zulässig.

(9) Feststellungsbescheide nach Abs. 8 sind vom Landeshauptmann zu erlassen. Parteien sind der Bund sowie derjenige, der einen Rechtstitel für den Erwerb der beanspruchten Liegenschaft besitzt.

(10) Für wasserführende und verlassene Bette öffentlicher Gewässer sowie deren Hochwasserabflussgebiet (§ 38), die den in Abs. 2 genannten Zwecken dienlich sein können, aber nach Abs. 3 verwaltet werden, gelten die Abs. 6, 8 und 9 sinngemäß.

idF BGBl. Nr. 252/1990

ZWEITER ABSCHNITT
Von der Benutzung der Gewässer

Benutzungsberechtigung

§ 5. (1) Die Benutzung der öffentlichen Gewässer ist innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Schranken jedermann gestattet. Bezieht sich die Benutzung jedoch lediglich auf das Bett und geht sie hiebei über den Gemeingebrauch (§ 8) hinaus, so ist jedenfalls die Einwilligung des Grundeigentümers erforderlich.

(2) Die Benutzung der Privatgewässer steht mit den durch Gesetz oder durch besondere Rechtstitel begründeten Beschränkungen denjenigen zu, denen sie gehören.

Schiff- und Floßfahrt; Überfuhren

§ 6. (1) Für die Benutzung der Gewässer zur Schiff- und Floßfahrt gelten die jeweils hiefür bestehenden besonderen Bestimmungen.

(2) Die Errichtung von Überfuhranlagen bedarf unbeschadet einer sonst erforderlichen Genehmigung auch der wasserrechtlichen Bewilligung insofern es sich um Anlagen der im § 38 bezeichneten Art handelt.

Holztrift

§ 7. Die Benutzung der Gewässer zur Holztrift wird durch die forstrechtlichen Vorschriften geregelt. Sie unterliegt jedoch auch der Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern

§ 8. (1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet, noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt.

(2) Der Gebrauch des Wassers der privaten Flüsse, Bäche und Seen zum Tränken und zum Schöpfen mit Handgefäßen ist, soweit er ohne Verletzung von Rechten oder öffentlicher oder privater Interessen mit Benutzung der dazu erlaubten Zugänge stattfinden kann, jedermann ohne besondere Erlaubnis und ohne Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich gestattet.

(3) In Werkskanälen ist ein über das Schöpfen hinausgehender Gemeingebrauch (Abs. 1 oder 2) nur insoweit zulässig, als hiefür besondere polizeiliche Anordnungen (Abs. 4) bestehen.

(4) Die Wasserrechtsbehörde kann – auch abgesehen von den im § 15 geregelten Fällen – über die Ausübung des Gemeingebrauches wasserpolizeiliche Anordnungen treffen, durch die das öffentliche Interesse und die Ausübung des Gemeingebrauches durch andere gewahrt oder die Grenzen des Gemeingebrauches näher bezeichnet werden.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen, ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefäl-

le, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

(3) Gehören die gegenüberliegenden Ufer eines fließenden Privatgewässers verschiedenen Eigentümern, so haben diese, wenn kein anderes nachweisbares Rechtsverhältnis obwaltet, nach der Länge ihres Uferbesitzes ein Recht auf die Benutzung der Hälfte der vorüberfließenden Wassermenge.

Benutzung des Grundwassers

§ 10. (1) Der Grundeigentümer bedarf zur Benutzung des Grundwassers für den notwendigen Haus- und Wirtschaftsbedarf keiner Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn die Förderung nur durch handbetriebene Pump- oder Schöpfwerke erfolgt oder wenn die Entnahme in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Grunde steht.

(2) In allen anderen Fällen ist zur Erschließung oder Benutzung des Grundwassers und zu den damit im Zusammenhang stehenden Eingriffen in den Grundwasserhaushalt sowie zur Errichtung oder Änderung der hiefür dienenden Anlagen die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde erforderlich.

(3) Artesische Brunnen bedürfen jedenfalls der Bewilligung nach Abs. 2.

(4) Wird durch eine Grundwasserbenutzung nach Abs. 1 der Grundwasserstand in einem solchen Maß verändert, dass rechtmäßig geübte Nutzungen des Grundwassers wesentlich beeinträchtigt werden, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine Regelung nach Rücksicht der Billigkeit so zu treffen, dass der Bedarf aller in Betracht kommenden Grundeigentümer bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung möglichste Deckung findet. Ein solcher Bescheid verliert seine bindende Kraft, wenn sich die Parteien in anderer Weise einigen oder wenn sich die maßgebenden Verhältnisse wesentlich ändern.

Bewilligung

§ 11. (1) Bei Erteilung einer nach § 9 oder § 10 Abs. 2 erforderlichen Bewilligung sind jedenfalls der Ort, das Maß und die Art der Wasserbenutzung zu bestimmen.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann dem Bewilligungswerber, soweit dies ausnahmsweise notwendig erscheint, die Leistung einer angemessenen Sicherstellung für die Erfüllung der Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, für die ordnungsgemäße Erhaltung und für die Kosten einer allfälligen späteren Beseitigung der Anlage auferlegen, und zwar entweder für alle oder nur für einzelne der genannten Zwecke.

(3) Ist der Grund für die Sicherstellung weggefallen, so hat die Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Sicherstellung zu veranlassen.

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12. (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.

(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.

(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4, des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.

(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

Abs. 3 idF BGBl. I Nr. 82/2003

Stand der Technik

§ 12a. (1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

idF BGBl. I Nr. 123/2006, BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Bescheide, mit denen ein Abweichen vom Stand der Technik gewährt worden ist, sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung

§ 12b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung nach den §§ 9, 10, 31c, 32 und 38 bewilligungsfrei stellen. Ein Vorhaben von minderer wasserwirtschaftlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn unter Zugrundelegung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und Entwicklung öffentliche Interessen (§ 105) nicht beeinträchtigt werden. Derartige Vorhaben sind der Behörde zu melden.

(2) Wenn die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse es auf Grund des Zusammentreffens mehrerer bewilligungsfreier Tatbestände erfordern, kann der Landeshauptmann durch Verordnung Vorhaben der Bewilligungspflicht unterstellen sowie geeignete Maßnahmen verfügen, um negative Auswirkungen von Summationseffekten hintanzuhalten.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Typengenehmigung

§ 12c. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung die Möglichkeit einer Typisierung von Anlagen oder Anlagenteilen vorsehen.

(2) Eine Typengenehmigung kann auf Antrag für Anlagen oder Anlagenteile erteilt werden. Die für eine Typisierung beantragten Anlagen oder Anlagenteile sind einem Typenprüfungsverfahren zu unter-

ziehen. Die positive Beurteilung der geprüften Anlage oder des geprüften Anlagenteils ist Voraussetzung für die Erlangung der Typengenehmigung. Genehmigende Stelle ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er kann sich erforderlichenfalls gemäß Abs. 5 auch unabhängiger nichtamtlicher technischer Sachverständiger bedienen.

(3) Bei der Typengenehmigung ist ein Typengenehmigungszeichen zu vergeben. Ist eine Type gemäß dieser Bestimmung genehmigt, so gelten alle Anlagen oder Anlagenteile, die dieser Type entsprechen, als genehmigt. Die Entsprechung von Type und seriellem Produkt wird durch Werkskontrollen überprüft.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch Verordnung folgende Bereiche einer näheren Regelung unterziehen:

1. Inhalt und Ausstattung der Typengenehmigungsanträge sowie Bestimmungen über die Antragslegitimation;
2. Inhalt und Ausgestaltung des Typenprüfungsverfahrens;
3. Inhalt, Ausgestaltung und Dauer der Typengenehmigung;
4. Bestimmungen über das Typengenehmigungszeichen;
5. Bestimmungen über Werkskontrollen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann unabhängige nichtamtliche technische Sachverständige bestellen. Die Sachverständigen müssen für diesen Zweck besonders geeignet sein. Die Eignungsvoraussetzungen für die Bestellung als Sachverständiger sowie nähere Festlegungen über die Ausübung der Tätigkeit und deren Vergütung können durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie dem Bundesminister für Finanzen festgelegt werden. Ein Verzeichnis der bestellten Sachverständigen ist im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

(6) Die Kosten des Typenprüfungsverfahrens sowie der Überprüfungen trägt der Antragsteller, sie werden durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen tarifmäßig festgesetzt.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Maß und Art der Wasserbenutzung

§ 13. (1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, sowie auf möglichst sparsame Verwendung des Wassers Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen.

(2) Ergeben sich bei einer bestehenden Anlage Zweifel über das Maß der dem Berechtigten zustehenden Wassernutzung, so hat als Regel zu gelten, dass sich das Wasserbenutzungsrecht bloß auf den zur Zeit der Bewilligung maßgebenden Bedarf des Unternehmens erstreckt, sofern die Leistungsfähigkeit der Anlage nicht geringer ist.

(3) Das Maß und die Art der Wasserbenutzung dürfen keinesfalls so weit gehen, dass Gemeinden, Ortschaften oder einzelnen Ansiedlungen das für die Abwendung von Feuersgefahren, für sonstige öffentliche Zwecke oder für Zwecke des Haus- und Wirtschaftsbedarfes ihrer Bewohner erforderliche Wasser entzogen wird.

(4) Das Maß der Wasserbenutzung ist in der Bewilligung in der Weise zu beschränken, dass ein Teil des jeweiligen Zuflusses zur Erhaltung des ökologischen Zustandes des Gewässers sowie für andere, höherwertige Zwecke, insbesondere solche der Wasserversorgung, erhalten bleibt. Ausnahmen hievon können befristet zugelassen werden, insoweit eine wesentliche Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses nicht zu besorgen ist.

idF BGBl. Nr. 207/1969, BGBl. Nr. 252/1990, Abs. 4 idF BGBl. I Nr. 82/2003

Verkehrssicherung

§ 14. Bei Wasserbauten aller Art ist dem Bewilligungswerber die Herstellung der zum Schutz der Sicherheit von Personen und Eigentum erforderlichen Vorkehrungen sowie der zur Aufrechterhaltung der bisherigen, zur Vermeidung wesentlicher Wirtschaftserschwernisse notwendigen Verkehrsverbindungen (Brücken, Durchlässe und Wege) aufzuerlegen, sofern nicht die Herstellung solcher Verkehrsanlagen durch Zusammenlegung von Grundstücken oder auf andere geeignete Weise entbehrlich oder abgegolten wird.

Einschränkung zu Gunsten der Fischerei

§ 15. (1) Die Fischereiberechtigten können anlässlich der Bewilligung von Vorhaben mit nachteiligen Folgen für ihre Fischwässer Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Dem Begehren ist Rechnung zu tragen, insoweit hiedurch das geplante Vorhaben nicht unverhältnismäßig erschwert wird. Für sämtliche aus einem Vorhaben erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile gebührt den Fischereiberechtigten eine angemessene Entschädigung (§ 117).

(2) Auf Antrag der Fischereiberechtigten oder der nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Landesfischereirat, Fischereirevierausschüsse) sind Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, von der Wasserrechtsbehörde nach Anhörung der Parteien und Beteiligten (§ 102) gegen Widerruf als Laichschonstätten zu erklären, wenn nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung entgegenstehen.

(3) Das gleiche gilt für die Erklärung entsprechender Wasserstrecken oder Wasserflächen als Winterlager der Fische.

(4) Unter denselben Voraussetzungen kann auf Antrag der nach Abs. 2 zur Antragstellung Berechtigten die Wasserrechtsbehörde das Einlegen von Hanf und Flachs für bestimmte Gewässerstrecken verbieten.

(5) In den Laichschonstätten ist während der von der Wasserrechtsbehörde zu bestimmenden Zeit jede mit einer Gefährdung des Laichens oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit verboten, insbesondere das Abmähen und Ausreißen der im Wasserbette wurzelnden Pflanzen, die Entnahme von Sand, Schotter und Schlamm, das Fahren mit Wasserfahrzeugen, das Baden, die Errichtung von Uferbauten, das Fällen von Uferholz, das Eintreiben, Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren, namentlich von Wassergeflügel. Die von der Wasserrechtsbehörde bestimmten Laichschonstätten kann der Fischereiberechtigte während der Laichzeit einzäunen, um das Einlassen, Schwemmen und Tränken von Haustieren zu verhindern.

(6) In Winterlagern ist verboten, die Eisdecke zu entfernen oder Schlamm, Sand, Kies, Steine und Pflanzen zu entnehmen.

(7) Die Wasserrechtsbehörde kann in einzelnen Fällen Ausnahmen von den in den Abs. 5 und 6 ausgesprochenen Verboten gestatten.

(8) Die Fischereiberechtigten haben Laichschonstätten oder Winterlager durch Aufstellung von Zeichen oder durch Aufschriften kenntlich zumachen, jedoch außerhalb des Gewässers auf fremdem Grunde nur dann, wenn sie hiezu berechtigt sind. Die mit der Erklärung als Laichschonstätten oder Winterlager zusammenhängenden Verbote (Abs. 5 und 6) sind von der Wasserrechtsbehörde durch Verfügung eines Anschlages an der Amtstafel der betreffenden Gemeinde kundzumachen.

Abs. 1 idF BGBl. Nr. 252/1990

Widerstreit zwischen bestehenden Wasserrechten und geplanten Wasserbenutzungen

§ 16. Treten geplante Wasserbenutzungen mit schon bestehenden Wasserrechten in Widerstreit, so ist der Bedarf der neuen Wasserbenutzungen – wenn nicht die Bestimmungen des achten Abschnittes Anwendung finden – erst nach Sicherung der auf bestehenden Wasserrechten beruhenden Ansprüche und unter den für das neue Unternehmen sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu befriedigen.

Widerstreit zwischen geplanten Wasserbenutzungen

§ 17. (1) Stehen verschiedene Bewerbungen (§ 109) um geplante Wasserbenutzungen in Widerstreit, so gebührt jener der Vorzug, die dem öffentlichen Interesse (§ 105) besser dient.

(2) Die Bewilligung des sonach bevorzugten Unternehmens kann mit einer zeitlichen Beschränkung oder mit Bedingungen verbunden werden, die – ohne seine zweckmäßige Ausführung auszuschließen – eine entsprechende Berücksichtigung anderer Vorhaben ermöglichen.

(3) Gestattet die Beurteilung nach Abs. 1 keine Entscheidung, so ist das vorhandene Wasser, unter besonderer Bedachtnahme auf die Bedürfnisse der Wasserversorgung, nach Rücksichten der Billigkeit, insbesondere durch den Gebrauch regelnde Bedingungen, in der Art zu verteilen, dass alle sich als gleichwertig darstellenden Ansprüche so weit als möglich und zweckmäßig befriedigt werden. Ist dies nicht möglich, so sind vorzugsweise jene Bewerbungen zu berücksichtigen, welche die bessere Erreichung des angestrebten Zweckes oder eine geringere Rückwirkung auf Dritte erwarten lassen.

Ausnutzung der Wasserkräfte durch das Land

§ 18. (1) Jedem Lande steht nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ein bevorzugter Anspruch auf Ausnutzung der in seinem Gebiete vorhandenen Wasserkräfte zu.

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat von jedem Ansuchen um Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung einer Wasserkraftanlage oder zur Weiterbenutzung einer bestehenden Wasserkraftanlage den Landeshauptmann oder eine von ihm für diesen Zweck namhaft gemachte besondere Stelle zu verständigen. Binnen zwei Monaten vom Tage des Einlangens der Verständigung kann der Wasserrechtsbehörde die Erklärung abgegeben werden, daß die Wasserkraft für das Land in Anspruch genommen wird. In der Erklärung ist anzugeben, ob das Land die Wasserkraft ganz oder nur zum Teil in Anspruch nimmt. Im letzten Falle ist das Maß der Inanspruchnahme zu bezeichnen.

(3) Wurde rechtzeitig (Abs. 2) die Wasserkraft in Anspruch genommen, so hat das Land binnen weiteren drei Monaten, vom Ablaufe der im Abs. 2 bezeichneten Frist an gerechnet, bei der Wasserrechtsbehörde einen Entwurf für die geplante Wasserkraftanlage einzureichen oder zu erklären, dass es den in Verhandlung stehenden Entwurf selbst ausbauen will; in diesem Falle hat es dem Bauwerber die Entwurfskosten in der nachgewiesenen, beim Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 117 zu bestimmenden Höhe zu vergüten.

(4) Über einen gemäß Abs. 3 vom Lande eingereichten oder übernommenen Entwurf ist von der Wasserrechtsbehörde unter Ausschluss aller anderen Bewerber das Verfahren durchzuführen.

(5) Langt die Erklärung (Abs. 2 und 3) oder der Entwurf (Abs. 3) des Landes nicht vor Ablauf der im Abs. 2 und Abs. 3 bezeichneten Fristen bei der Wasserrechtsbehörde ein, so kann der Anspruch des Landes gegenüber dem Ansuchen, das zum Verfahren Anlass gegeben hat, nicht geltend gemacht werden.

(6) Verstreicht die im Abs. 3 bezeichnete Frist, ohne dass ein Entwurf eingereicht oder die Erklärung abgegeben worden wäre, dass das Land den fremden Entwurf selbst ausbauen will, so ist demjenigen, dessen Ansuchen zum Verfahren Anlass gegeben hat (Abs. 2), vom Lande für den hiedurch entstandenen Schaden nach billigem Ermessen Entschädigung zu leisten. Kommt über die Höhe der Entschädigung eine Einigung nicht zustande, so entscheidet darüber das nach der Lage des geplanten Wasserkraftwerkes zuständige Bezirksgericht im Verfahren außer Streitsachen.

(7) Das in den Abs. 1, 2 und 3 bezeichnete Recht des Landes kann nicht geltend gemacht werden gegenüber:

a) dem Bunde,
b) Bahn- oder Bergbauunternehmungen,
c) Ortsgemeinden, welche die Versorgung von Eigenbetrieben beabsichtigen,
d) Bewerbern, die mit den einzubauenden Maschinen eine Leistung von weniger als 225 kW erzielen wollen oder das Ansuchen schon vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bei der Wasserrechtsbehörde eingebracht haben.

Mitbenutzung von Stau- und Wasserführungsanlagen

§ 19. (1) Lässt sich die Benutzung des Wassers am zweckmäßigsten durch Mitbenutzung bestehender Stau- oder Wasserführungsanlagen erzielen, so kann der Berechtigte durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde verhalten werden, die Mitbenutzung zu gestatten, wenn er hiedurch in der Ausübung des ihm zustehenden Wasserbenutzungsrechtes nicht erheblich beeinträchtigt wird und wenn entweder öffentliche Interessen die Einräumung des Mitbenutzungsrechtes erheischen oder die aus der Mitbenutzung zu gewärtigenden Vorteile wesentlich größer sind als die der bestehenden Anlage dadurch voraussichtlich erwachsenden Nachteile.

(2) Der Mitbenutzungsberechtigte ist verpflichtet, die Kosten der etwa erforderlichen Abänderungen der bestehenden Anlagen zu tragen, einen entsprechenden Teil der für die Herstellung der mitbenutzten Anlagen aufgewendeten Kosten zu ersetzen und zur Instandhaltung einschließlich der Aufsicht und Wartung dieser Anlagen einen angemessenen Beitrag zu leisten (§ 117).

(3) Außerdem gebührt dem durch die Mitbenutzung Belasteten eine angemessene Entschädigung (§ 117) für die durch die Einräumung der Mitbenutzung bewirkte Beeinträchtigung seines Benutzungsrechtes.

(4) Kommen Stau- oder Wasserführungsanlagen von Eisenbahnen in Betracht, so ist im Einvernehmen mit der Eisenbahnbehörde vorzugehen.

Abgabe ungenutzter Wassermengen

§ 20. (1) Bei Triebwerken an öffentlichen Gewässern hat die Wasserrechtsbehörde die infolge regelmäßig wiederkehrender Betriebseinstellungen oder infolge Stillstandes der Werke an Sonn- oder Feiertagen oder zur Nachtzeit oder aus sonstigen Anlässen jeweils tatsächlich ungenutzt abfließende Wassermenge innerhalb der Zeit der Betriebsunterbrechung für Zwecke der Benutzung des Gewässers an andere Bewerber zu vergeben, wenn und insolange hiedurch keine Beeinträchtigung des ordnungsgemäßen Betriebes der Werke oder anderer Rechte hervorgerufen wird.

(2) Kommen mehrere Bewerber in Betracht, so sind auf die Verteilung der zu vergebenden Wassermenge die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bedingt die Einräumung derartiger Benutzungsrechte eine Änderung der bestehenden Einrichtungen, so sind die Kosten dieser Änderung und die durch sie bedingte Erhöhung der Erhaltungs- und Betriebskosten von denjenigen zu tragen, denen die im Abs. 1 bezeichnete Benutzung des Gewässers gestattet wird.

Überschrift und Abs. 1 idF BGBl. I Nr. 74/1997

Dauer der Bewilligung; Zweck der Wasserbenutzung

§ 21. (1) Die Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers ist nach Abwägung des Bedarfes des Bewerbers und des wasserwirtschaftlichen Interesses sowie der wasserwirtschaftlichen und technischen Entwicklung, gegebenenfalls unter Bedachtnahme auf eine abgestufte Projektsverwirklichung, auf die nach dem Ergebnis der Abwägung jeweils längste vertretbare Zeitdauer zu befristen. Die Frist darf bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke zwölf Jahre, sonst 90 Jahre nicht überschreiten.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Wurde die Bestimmung der Bewilligungsdauer unterlassen, kann der Bescheid binnen drei Monaten ab Erlassung oder von der Berufungsbehörde ergänzt werden. Erfolgt eine Ergänzung nicht, gilt die im Abs. 1 genannte Frist. Bescheide, die vor dem 1. Juli 1990 erlassen wurden, werden davon nicht berührt.

(3) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist in diesem Fall bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Ansuchen um Wiederverleihung gehemmt; wird gegen die Abweisung eines Ansu-

chens um Wiederverleihung der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird die Bewilligungsdauer bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Im Widerstreit mit geplanten Wasserbenutzungen gilt eine solche Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16.

(4) Der Zweck der Wasserbenutzung darf nicht ohne Bewilligung geändert werden. Diese ist zu erteilen, wenn die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht, der Zweck nicht für die Erteilung der Bewilligung oder die Einräumung von Zwangsrechten entscheidend war und dem neuen Zweck nicht öffentliche Interessen oder fremde Rechte entgegenstehen.

(5) Bei Bewilligung von Änderungen bestehender Wasserbenutzungen, die zur Anpassung an den Stand der Technik oder an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse erfolgen und die mit einer Änderung des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung verbunden sind, ist die Frist gemäß Abs. 1 neu zu bestimmen.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Abänderung von Bewilligungen

§ 21a. (1) Ergibt sich nach Erteilung der Bewilligung insbesondere unter Beachtung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d), dass öffentliche Interessen (§ 105) trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid oder in sonstigen Bestimmungen enthaltenen Auflagen und Vorschriften nicht hinreichend geschützt sind, hat die Behörde vorbehaltlich § 52 Abs. 2 zweiter Satz, die nach dem nunmehrigen Stand der Technik (§ 12a) zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben, Anpassungsziele festzulegen und die Vorlage entsprechender Projektsunterlagen über die Anpassung aufzutragen. Art und Ausmaß der Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer einzuschränken oder die Wasserbenutzung vorübergehend oder auf Dauer zu untersagen.

(2) Für die Erfüllung von Anordnungen nach Abs. 1 sowie für die Planung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen und die Vorlage von diesbezüglichen Projektsunterlagen sind von der Behörde jeweils angemessene Fristen einzuräumen; hinsichtlich des notwendigen Inhalts der Projektsunterlagen gilt § 103. Diese Fristen sind zu verlängern, wenn der Verpflichtete nachweist*), dass ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich ist. Ein rechtzeitig eingebrachter Verlängerungsantrag hemmt den Ablauf der Frist. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 sinngemäß Anwendung.

**) Beweislast durch AVG-Novelle 1998 vermutlich derogiert*

(3) Die Behörde darf Maßnahmen nach Abs. 1 nicht vorschreiben, wenn diese Maßnahmen unverhältnismäßig sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:

a) der mit Erfüllung dieser Maßnahmen verbundene Aufwand darf nicht außer Verhältnis zu dem damit angestrebten Erfolg stehen, wobei insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der von der Wasserbenutzung ausgehenden Auswirkungen und Beeinträchtigungen sowie die Nutzungsdauer, die Wirtschaftlichkeit und die technische Besonderheit der Wasserbenutzung zu berücksichtigen sind;
b) bei Eingriffen in bestehende Rechte ist nur das jeweils gelindeste noch zum Ziele führende Mittel zu wählen;
c) verschiedene Eingriffe können nacheinander vorgeschrieben werden.

lit. d entfallen mit BGBl. I Nr. 82/2003(mit Ablauf des 22.12.2004)

(4) Liegt ein genehmigter Sanierungsplan (§ 92) oder ein Sanierungsprogramm (§ 33d) vor, so dürfen Maßnahmen nach Abs. 1 darüber nicht hinausgehen.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden auf sonstige Anlagen und Bewilligungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

§ 21b. Die nach diesem Bundesgesetz vorgeschriebenen Auflagen sind auf Antrag mit Bescheid aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Persönliche oder dingliche Gebundenheit der Wasserbenutzungsrechte

§ 22. (1) Bei nicht ortsfesten Wasserbenutzungsanlagen ist die Bewilligung auf die Person des Wasserberechtigten beschränkt; bei allen anderen Wasserbenutzungsrechten ist Wasserberechtigter der jeweilige Eigentümer der Betriebsanlage oder Liegenschaft, mit der diese Rechte verbunden sind. Wasserbenutzungsrechte sind kein Gegenstand grundbücherlicher Eintragung.

(2) Die Übertragung von Betriebsanlagen oder Liegenschaften, mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind, ist vom neuen Wasserberechtigten der Wasserbuchbehörde zur Ersichtlichmachung im Wasserbuch (§ 124) anzuzeigen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Verhaimung

§ 23. (1) Bei allen Triebwerken und Stauanlagen ist der erlaubte höchste und, wenn es die Rücksicht auf den geregelten Ablauf des Wassers verlangt, auch der niederste zulässige Wasserstand durch Staumaße auf Kosten desjenigen zu bezeichnen, dem die Benutzung dieser Werke und Anlagen zusteht. Diese Bezeichnung ist bei neuen Triebwerken und Stauanlagen gleich bei ihrer Errichtung, bei bereits bestehenden solchen Werken aber, bei denen sie fehlt, nachträglich zu bewerkstelligen. Das Staumaß muss von dem Wasserberechtigten an einer Stelle, an der es leicht beobachtet werden kann und für die Beteiligten zugänglich ist, in solcher Weise hergestellt und erhalten werden, dass es gegen absichtliche Einwirkungen sowie gegen Zerstörung durch Zeit und Zufall möglichst gesichert ist. Die Höhenlage des Staumaßes ist gegenüber mindestens einem nahegelegenen unverrückbaren Festpunkt, der zugleich zur Überprüfung der Höhenlage aller wesentlichen Teile der Stau- und Werksanlage herangezogen werden kann, festzulegen.

(2) Die Form der Staumaße und Festpunkte und der Vorgang bei ihrer Anbringung werden durch Verordnung bestimmt.

Talsperrenverantwortlicher

§ 23a. (1) Für Talsperren und Speicher, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist vom Wasserberechtigten ein fachlich qualifizierter, verlässlicher und mit der Anlage vertrauter Talsperrenverantwortlicher sowie eine entsprechende Stellvertretung schriftlich zu bestellen und der Bezirksverwaltungsbehörde, der Gewässeraufsicht sowie dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bekanntzugeben. Der Talsperrenverantwortliche und seine Vertretung müssen dem technischen Führungsstab des Unternehmens angehören, die Befugnis haben, alle im Interesse der Talsperrensicherheit erforderlichen Maßnahmen zu veranlassen, und in angemessener Frist leicht erreichbar sein.

(2) Auf Antrag des Wasserberechtigten kann die Wasserrechtsbehörde ausnahmsweise mit Bescheid gestatten, dass die Funktion des Talsperrenverantwortlichen und seiner Vertretung von Personen ausgeübt wird, die nicht dem Unternehmen angehören. In diesem Fall hat der Wasserberechtigte mit der Funktion des Talsperrenverantwortlichen oder dessen Vertretung einen fachlich qualifizierten, verlässlichen und mit der Anlage vertrauten Zivilingenieur des Bauwesens zu betrauen und mit allen Befugnissen auszustatten.

(3) Der Talsperrenverantwortliche hat die Einhaltung der auf die Sicherheit der Talsperre bezughabenden Vorschriften und Verwaltungsakte zu überwachen. Er hat festgestellte Mängel abzustellen, den Wasserberechtigten hierüber unverzüglich zu informieren und besondere Vorkommnisse der Wasserrechtsbehörde, der Gewässeraufsicht und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen. Umfassende Berichte über die Stand- und Betriebssicherheit der Gesamtanlage sind der Gewässeraufsicht und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jährlich vorzulegen. Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können Aufgaben und Tätigkeit des Talsperrenverantwortlichen näher geregelt werden.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Einhaltung der Stauhöhe

§ 24. (1) Sobald das Wasser über die durch das Staumaß festgesetzte Höhe wächst, muss der Wasserberechtigte durch Öffnen der Schleusen, durch Betätigung aller sonst bestehenden Vorrichtungen, durch deren Indienststellung eine Absenkung des Wasserspiegels erreicht werden kann, sowie überhaupt durch Wegräumung der Hindernisse den Wasserabfluss so lange fördern, bis das Wasser wieder auf die normale Stauhöhe herabgesunken ist. Sobald aber das Wasser unter den niedersten zulässigen Wasserstand sinkt, muss der Wasserberechtigte durch Betätigung der Reguliervorrichtungen diesen Wasserstand in einer die anderen Wasserberechtigten möglichst wenig schädigenden Weise wiederherstellen.

(2) Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde – in dringenden Fällen die Ortspolizeibehörde – die entsprechende Abflussregelung auf Kosten und Gefahr der Säumigen bewerkstelligen.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Einschränkung bestehender Wasserbenutzungsrechte bei Wassermangel

§ 25. Wenn wegen eingetretenen Wassermangels bereits bestehende Wasserbenutzungsrechte nicht vollständig befriedigt werden können, hat in Ermangelung von Übereinkommen die Wasserrechtsbehörde das vorhandene Wasser unter Wahrung des nach § 13 den Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedlungen zustehenden Anspruches nach Rücksichten der Billigkeit, namentlich durch Festsetzung gewisser Gebrauchszeiten oder durch andere, den Gebrauch entsprechend regelnde Bedingungen, durch Bescheid in der Art zu verteilen, dass jeder Anspruch aus einem bestehenden Wasserbenutzungsrechte bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung und allfälliger Verwendung einfacher, behelfsmäßiger Einrichtungen so weit wie möglich befriedigt wird.

Schadenshaftung

§ 26. (1) Die Verpflichtung des Wasserberechtigten zum Ersatz des Schadens, der aus dem Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage entsteht, ist, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, nach den Vorschriften des 30. Hauptstückes des II. Teiles des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurteilen.

(2) Wird jedoch durch den rechtmäßigen Bestand oder Betrieb einer Wasserbenutzungsanlage eine Liegenschaft oder ein Bauwerk, das schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat, beschädigt oder ein älteres Wasserbenutzungsrecht der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Art oder ein Fischereirecht oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, beeinträchtigt, so haftet der Wasserberechtigte für den Ersatz des Schadens, wenn bei der Erteilung der Bewilligung mit dem Eintritte dieser nachteiligen Wirkung überhaupt nicht oder nur in einem geringeren Umfange gerechnet worden ist.

(3) Der Wasserberechtigte haftet außer dem Falle des Abs. 2 für eine der dort bezeichneten Beschädigungen oder Beeinträchtigungen solchen Parteien, die ohne ihr Verschulden außer Stande waren, ihre Einwendungen rechtzeitig geltend zu machen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(4) Ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die nachteilige Wirkung durch höhere Gewalt verursacht worden oder sind das beeinträchtigte Wasserbenutzungsrecht und sein Besitzer (§ 22 Abs. 2) weder im Wasserbuch ersichtlich gemacht noch zur Ersichtlichmachung bei der Wasserbuchbehörde angemeldet, so ist der Wasserberechtigte zum Ersatz des Schadens nicht verpflichtet.

(5) Soweit nach den Abs. 1 bis 4 für Schäden durch Gewässerverunreinigung (§ 30 Abs. 2) zu haften ist, wird vermutet, dass sie von denjenigen verursacht worden sind, die örtlich und nach der Beschaffenheit der Abwässer (Einwirkung in Betracht kommen; diese Vermutung wird durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung entkräftet. Mehrere Personen haften zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich oder mit auffallender Sorglosigkeit zugefügt haben. Sonst haftet jeder nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

(6) Schadenersatzansprüche nach den Abs. 1 bis 3 sind im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen. Hat sich aber die Wasserrechtsbehörde gemäß § 117 Abs. 1 die Nachprüfung und anderweitige Festsetzung einer anlässlich der Bewilligung zugesprochenen Entschädigung für die voraussichtlich eintretenden Nachteile vorbehalten, so kann nur eine Erhöhung dieser Entschädigung bei der Wasserrechtsbehörde begehrt werden.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Erlöschen der Wasserbenutzungsrechte

§ 27. (1) Wasserbenutzungsrechte erlöschen:

a) durch den der Wasserrechtsbehörde zur Kenntnis gebrachten Verzicht des Berechtigten;
b) durch Nichteinwendung des Rechtes in einem wasserrechtlichen Verfahren, insoweit eine mit diesem Rechte offensichtlich in Widerspruch stehende Anlage bewilligt und ausgeführt wird, jedoch unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches nach § 26 Abs. 3;
c) durch Ablauf der Zeit bei befristeten und durch den Tod des Berechtigten bei höchstpersönlichen Rechten sowie durch dauernde Einschränkung oder Untersagung nach § 21a;
d) durch Zurücknahme nach Abs. 3 oder Entziehung nach Abs. 4;
e) durch Enteignung (§ 64 Abs. 4);
f) durch Unterlassung der Inangriffnahme des Baues oder der Fertigstellung der bewilligten Anlagen binnen der im Bewilligungsbescheide hiezu bestimmten oder nachträglich verlängerten Frist;
g) durch den Wegfall oder die Zerstörung der zur Wasserbenutzung nötigen Vorrichtungen, wenn die Unterbrechung der Wasserbenutzung über drei Jahre gedauert hat, wobei der Wegfall oder die Zerstörung wesentlicher Teile der Anlage dem gänzlichen Wegfall oder der gänzlichen Zerstörung gleichzuhalten ist;
h) durch Wegfall oder eigenmächtige Veränderung des Zweckes der Anlage, wenn das Wasserbenutzungsrecht im Sinne der Bestimmungen des § 21 Abs. 4 an einen bestimmten Zweck gebunden wurde.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die im Abs. 1 lit. g bestimmte Frist bei Vorliegen außerordentlicher oder wirtschaftlicher Schwierigkeiten bis zu fünf Jahren verlängern.

(3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne dass die Voraussetzungen des Erlöschens nach Abs. 1 lit. g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, dass nach fruchtlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

(4) Die Behörde hat eine Bewilligung zu entziehen, wenn ungeachtet wiederholter Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen die anlässlich der Bewilligung, der Änderung der Bewilligung (§ 21a) oder Überprüfung angeordneten Maßnahmen nicht durchgeführt oder Auflagen nicht eingehalten werden.

(5) Das Erlöschen eines Wasserbenutzungsrechtes durch Ablauf der Zeit hat auch das Erlöschen eines nach § 19 oder § 68 entstandenen Mitbenutzungsrechtes zur Folge. In allen anderen Fällen des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes bleibt das Mitbenutzungsrecht für die restliche Dauer der ursprünglichen Bewilligung erhalten, wenn der Mitbenutzungsberechtigte die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Instandhaltung der ursprünglichen Anlage übernimmt.

(6) Das Erlöschen kann sich auch bloß auf einen Teil der Wasserbenutzung beziehen. In diesem Fall hat die Wasserrechtsbehörde auszusprechen, inwieweit das Wasserbenutzungsrecht aufrecht bleibt.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Wiederherstellung zerstörter Anlagen

§ 28. (1) Die Absicht der Wiederherstellung einer zerstörten Wasserbenutzungsanlage hat der Wasserberechtigte unter Vorlage der Pläne innerhalb der in § 27 Abs. 1 lit. g bezeichneten Frist der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen; hiedurch wird der Ablauf dieser Frist gehemmt. Die Wasserrechtsbehörde hat bescheidmäßig festzustellen, ob das Vorhaben dem früheren Zustand entspricht oder ob etwa beabsichtig-

te Änderungen, durch die Art und Maß der Wasserbenutzung nicht oder nicht wesentlich berührt werden, vom Standpunkt öffentlicher Interessen und fremder Rechte zulässig sind.

(2) Stehen der Wiederherstellung der Anlage öffentliche Interessen entgegen, sind im Bescheid (Abs. 1) die Abänderungen vorzuschreiben, deren Durchführung dem Wasserberechtigten billigerweise zugemutet werden kann. Darüber hinausgehende Abänderungen dürfen nur vorgeschrieben werden, wenn die Leistung einer angemessenen Entschädigung (§ 117) an den Wasserberechtigten sichergestellt ist. Soweit erforderlich, kann auch eine entsprechende Verlängerung der Bewilligungsdauer zugestanden werden.

(3) Im Feststellungsbescheid ist eine Frist für die Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten zu bestimmen, bei deren Einhaltung die Wiederherstellung der Anlage keiner neuerlichen Bewilligung bedarf.

Vorkehrungen bei Erlöschen von Wasserbenutzungsrechten

§ 29. (1) Den Fall des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die zur Bewilligung zuständige Wasserrechtsbehörde festzustellen und hiebei auszusprechen, ob und inwieweit der bisher Berechtigte aus öffentlichen Rücksichten, im Interesse anderer Wasserberechtigter oder in dem der Anrainer binnen einer von der Behörde festzusetzenden, angemessenen Frist seine Anlagen zu beseitigen, den früheren Wasserlauf wiederherzustellen oder in welcher anderen Art er die durch die Auflassung notwendig werdenden Vorkehrungen zu treffen hat.

(2) In dem im § 27 Abs. 1 lit. g bezeichneten Fall ist die Wasserrechtsbehörde schon vor Eintritt des Erlöschens befugt, erforderlichenfalls die zur Hintanhaltung einer Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte notwendigen Vorkehrungen auf Kosten des Wasserberechtigten vorzuschreiben.

(3) Ist die weitere Erhaltung einer Anlage nach Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Schutze, zur Abwehr oder zur Pflege der Gewässer erforderlich, so können die öffentlichen Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und Wasserverbände), wenn dagegen die Erhaltung nur im Interesse von Beteiligten wünschenswert erscheint, diese Beteiligten von dem bisher Berechtigten die Überlassung der vorhandenen Wasserbauten, soweit dies notwendig ist, ohne Entgelt verlangen. Dabei hat jene Körperschaft den Vorzug, die mit den bisher Wasserberechtigten einen Vertrag, betreffend die Übernahme dieser Anlagen, abgeschlossen hat. Die weitere Erhaltung und die Leistung der erst künftig fällig werdenden Entschädigungen für etwa aufrecht bleibende Zwangsrechte (§ 70 Abs. 1) obliegt denjenigen, denen die Anlage überlassen wurde.

(4) Hat der bisher Berechtigte den im Sinne des Abs. 1 ergangenen behördlichen Anordnungen entsprochen, worüber auf Grund eines Überprüfungsverfahrens (§ 121) mit Bescheid zu erkennen ist, so ist er zur weiteren Erhaltung des auf diese Weise herbeigeführten Zustandes auch dann nicht mehr verpflichtet, wenn eine Überlassung der Anlage nach Abs. 3 nicht stattfindet.

(5) Im Falle des Erlöschens eines Wasserbenutzungsrechtes hat die Behörde auch ausdrücklich auszusprechen, dass die durch das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes entbehrlich gewordenen, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten (§ 70 Abs. 1 erster Satz) erloschen sind.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

(6) Bei Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Erlöschensbescheid vorschreiben, dass die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen gem. Abs. 1 entsprochen wurde, entweder nach Abs. 7 oder nach Abs. 8 zu erfolgen hat. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 4.

(7) Die Bekanntgabe, dass den behördlichen Anordnungen gem. Abs. 1 entsprochen wurde, ist der zuständigen Behörde vom bisher Berechtigten schriftlich anzuzeigen. Mit der Ausführungsanzeige übernimmt der bisher Berechtigte der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der behördlichen Anordnungen.

(8) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 7 ist eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an den Ausführungarbeiten der behördlichen Anordnung nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bescheidmäßige und fachtechnische Ausführung der behördlichen Anordnungen anzuschließen.

DRITTER ABSCHNITT
Von der nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere vom Schutz und der Reinhaltung der Gewässer

Ziele

§ 30. (1) Alle Gewässer einschließlich des Grundwassers sind im Rahmen des öffentlichen Interesses und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen so reinzuhalten und zu schützen,

1. dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann,
2. dass Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und sonstige fühlbare Schädigungen vermieden werden können,
3. dass eine Verschlechterung vermieden sowie der Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf ihren Wasserhaushalt geschützt und verbessert werden,
4. dass eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen gefördert wird,
5. dass eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, ua. durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von gefährlichen Schadstoffen gewährleistet wird.

Insbesondere ist Grundwasser sowie Quellwasser so reinzuhalten, dass es als Trinkwasser verwendet werden kann. Grundwasser ist weiters so zu schützen, dass eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers und Verhinderung der weiteren Verschmutzung sichergestellt wird. Oberflächengewässer sind so reinzuhalten, dass Tagwässer zum Gemeingebrauch sowie zu gewerblichen Zwecken benutzt und Fischwässer erhalten werden können.

(2) Abs. 1 soll beitragen

1. zu einer Minderung der Auswirkungen von Dürren und Überschwemmungen, insbesondere der Freihaltung von Überflutungsräumen;
2. zu einer ausreichenden Versorgung (§ 13) mit Oberflächen- und Grundwasser guter Qualität, wie es für eine nachhaltige, ausgewogene und gerechte Wassernutzung erforderlich ist;
3. zu einer wesentlichen Reduzierung der Grundwasserverschmutzung;
4. zum Schutz der Hoheitsgewässer und Meeresgewässer im Rahmen internationaler Übereinkommen.

(3) 1. Unter Reinhaltung der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte), unter Verunreinigung jede Beeinträchtigung dieser Beschaffenheit und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens verstanden.

2. Unter Schutz der Gewässer wird in diesem Bundesgesetz die Erhaltung der natürlichen Beschaffenheit von Oberflächengewässern einschließlich ihrer hydro-morphologischen Eigenschaften und der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche sowie der Schutz des Grundwassers verstanden.
3. Verschmutzung ist die durch menschliche Tätigkeiten direkt oder indirekt bewirkte Freisetzung von Stoffen oder Wärme in Wasser, die der menschlichen Gesundheit oder der Qualität der aquatischen Ökosysteme oder der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme schaden können oder eine Beeinträchtigung oder Störung des Erholungswertes und anderer legitimer Nutzungen der Umwelt mit sich bringen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

Umweltziele für Oberflächengewässer

§ 30a. (1) Oberflächengewässer einschließlich erheblich veränderter und künstlicher Gewässer (§ 30b) sind derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22.12.2015 der Zielzustand erreicht wird. Der Zielzustand in einem Oberflächengewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen und einem guten chemischen Zustand befindet. Der Zielzustand in einem erheblich veränderten oder künstlichen Gewässer ist dann erreicht, wenn sich der Oberflächenwasserkörper zumindest in einem guten ökologischen Potential und einem guten chemischen Zustand befindet.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung die gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zielzustände sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Zustände für Oberflächengewässer (Abs. 3) mittels charakteristischer Eigenschaften sowie Grenz- oder Richtwerten näher zu bezeichnen.
Er hat dabei insbesondere

1. den guten ökologischen Zustand, das gute ökologische Potential sowie die jeweiligen Referenzzustände auf der Grundlage des Anhangs C sowie der Ergebnisse des Interkalibrationsverfahrens festzulegen;
2. den guten chemischen Zustand sowie die chemischen Komponenten des guten ökologischen Zustandes für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe in Form von Umweltqualitätsnormen auf der Grundlage des Anhangs E festzulegen;
3. im Hinblick auf die Abweichungsanalyse (§ 55d) die Kriterien, insbesondere für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse für das Entsprechungsregime sowie für eine stufenweise Ausweisung, unter anderem unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern vorzugeben.

Dabei ist eine Differenzierung insbesondere nach Gewässertypen oder nach der Charakteristik der Einzugsgebiete im gebotenen Ausmaß zu treffen. Bei der Festlegung der Umweltziele sind einheitliche Vorgaben für die Probenahme, die statistische Datenauswertung, Auswertungsmethoden und für Mindestanforderungen an die analytisch-chemischen Analyseverfahren zu treffen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(3) 1. Oberflächengewässer sind alle an der Erdoberfläche stehenden und fließenden Gewässer.
2. Ein Oberflächenwasserkörper ist ein einheitlicher und bedeutender Abschnitt eines Oberflächengewässers.
3. Der Zustand des Oberflächengewässers ist die allgemeine Bezeichnung für den Zustand eines Oberflächenwasserkörpers auf der Grundlage des jeweils schlechteren Wertes für den ökologischen und den chemischen Zustand.
4. Der ökologische Zustand ist die Qualität von Struktur und Funktionsfähigkeit aquatischer, in Verbindung mit Oberflächengewässern stehender Ökosysteme (Gewässer, samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche) gemäß einer auf Anhang C basierenden Verordnung (Abs. 2 Z 1).
5. Das ökologische Potential ist der ökologische Zustand eines erheblich veränderten oder künstlichen Oberflächenwasserkörpers, der den Kriterien einer auf Anhang C basierenden Verordnung entspricht.
6. Schadstoff ist jeder Stoff, der zu einer Verschmutzung der Gewässer führen kann, insbesondere Stoffe des Anhangs E Abschnitt I.
7. Gefährliche Stoffe sind Stoffe oder Gruppen von Stoffen, die toxisch, persistent und bioakkumulierbar sind und sonstige Stoffe und Gruppen von Stoffen, die in ähnlichem Maße Anlass zu Besorgnis geben.
8. Prioritäre Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt II.
9. Prioritäre gefährliche Stoffe sind Stoffe des Anhangs E Abschnitt III.

Abs. 2 und 3 idF BGBl. I Nr. 123/2006

Einstufung als künstliche oder erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper

§ 30b. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung Oberflächenwasserkörper als künstliche oder erheblich veränderte, gegliedert nach Planungsräumen (§ 55b Abs. 2) einstufen, wenn

1. die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands erforderlichen Änderungen der hydromorphologischen Merkmale des Oberflächenwasserkörpers signifikante negative Auswirkungen hätten auf
   a) die Umwelt im weiteren Sinn oder
   b) die Schifffahrt, einschließlich Hafenanlagen oder die Freizeitnutzung oder
   c) die Tätigkeiten, zu deren Zweck das Wasser gespeichert wird, wie Trinkwasserversorgung, Stromerzeugung oder Bewässerung oder
   d) die Wasserregulierung, Schutz vor Überflutungen, Landentwässerung oder
   e) andere ebenso wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen und
2. die nutzbringenden Ziele, denen die veränderten Merkmale des Oberflächenwasserkörpers dienen, nicht in sinnvoller Weise durch andere Mittel erreicht werden können. Diese anderen Mittel müssen

a) technisch durchführbar sein und
b) jedenfalls eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen und
c) keine unverhältnismäßigen Kosten verursachen.

(2) Diese Einstufung und deren Gründe sind im Rahmen der Bestandsaufnahme (§ 55d) im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im einzelnen darzulegen und alle sechs Jahre zu überprüfen. Für die Erstellung des ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans (§ 55c) erfolgt eine endgültige Einstufung gemäß Abs. 1 nach Vorliegen der Überwachungsergebnisse. Eine vorläufige Benennung von potentiell als künstlich oder erheblich verändert einzustufenden Oberflächenwasserkörpern erfolgt im Rahmen und nach dem Verfahren der Ist-Bestandsanalyse (§ 55h Abs. 1).

(3) 1. Ein künstlicher Oberflächenwasserkörper ist ein von Menschenhand geschaffener Oberflächenwasserkörper.
2. Ein erheblich veränderter Oberflächenwasserkörper ist ein Oberflächenwasserkörper, der durch physikalische Veränderungen durch den Menschen in seinem Wesen erheblich verändert wurde und gemäß Abs. 2 entsprechend eingestuft wurde.

Umweltziele für Grundwasser

§ 30c. (1) Grundwasser ist derart zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass – unbeschadet § 104a – eine Verschlechterung des jeweiligen Zustandes verhindert und – unbeschadet der §§ 30e und 30f – bis spätestens 22.12.2015 der gute Zustand erreicht wird.
Der gute Zustand im Grundwasser ist dann erreicht, wenn sich der Grundwasserkörper zumindest in einem guten mengenmäßigen und einem guten chemischen Zustand befindet.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung den gemäß Abs. 1 zu erreichenden Zustand sowie die im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot maßgeblichen Kriterien zu bezeichnen. Er hat insbesondere

1. für Stoffe, durch die Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung (§ 30 Abs. 1) untauglich zu werden droht oder die das Grundwasser so nachhaltig beeinflussen können, dass die Wiederherstellung geordneter Grundwasserverhältnisse nur mit erheblichem Aufwand oder nur über einen längeren Zeitraum möglich ist, Schwellenwerte festzusetzen und dabei zu berücksichtigen, dass
   a) die Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer erreicht werden, insbesondere die ökologische oder chemische Qualität derartiger Gewässer nicht signifikant verringert wird,
   b) die Landökosysteme, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, nicht signifikant geschädigt werden und
   c) keine Anzeichen für das Zuströmen von Salzwässern oder andere Intrusionen gegeben sind;
2. Kriterien für die Ermittlung und Beurteilung der Messergebnisse sowie gegebenenfalls Kriterien für eine stufenweise Ausweisung unter Berücksichtigung der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern und Teilen von Grundwasserkörpern als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete vorzugeben;
3. Kriterien für die Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender Trends sowie für die Festlegung der Ausgangspunkte für die Trendumkehr festzusetzen;
4. Kriterien für die Bestimmung des guten mengenmäßigen Zustandes eines Grundwasserkörpers derart festzulegen, dass die mittleren jährlichen Entnahmen langfristig das vorhandene nutzbare Grundwasserdargebot (die verfügbare Grundwasserressource) nicht überschreiten. Dabei ist zu beachten, dass der Grundwasserspiegel keinen anthropogenen Veränderungen unterliegt, die zu einem Verfehlen der ökologischen Umweltziele für in Verbindung stehende Oberflächengewässer, zu einer signifikanten Verringerung der Qualität dieser Oberflächengewässer oder zu einer signifikanten Schädigung von Landökosystemen, die unmittelbar von dem Grundwasserkörper abhängen, oder zum Zuströmen von Salzwässern oder zu anderen Intrusionen führen würden;
5. Regelungen über die im Zusammenhang mit den Z 1 bis Z 4 bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

(3) 1. Grundwasserkörper ist ein abgegrenztes Grundwasservolumen innerhalb eines oder mehrerer Grundwasserleiter.

2. Grundwasserleiter sind unter der Erdoberfläche liegende Boden- oder Gesteinskörper oder andere geologische Formationen mit hinreichender Porosität und Permeabilität, sodass entweder ein nennenswerter Grundwasserstrom oder die Entnahme erheblicher Grundwassermengen möglich ist.

Ziele für Schutzgebiete

§ 30d. (1) In den nachstehenden Schutzgebieten sind allfällige für diese festgelegte Umweltziele, vorbehaltlich der und entsprechend den dort festgelegten Bestimmungen – unbeschadet der §§ 30e, 30f und 104a – bis 22.12.2015 zu erreichen:

1. In Gebieten mit Wasserentnahmen gemäß § 59b Abs. 1 Z 1 sowie
2. in nährstoffsensiblen Gebieten, sofern solche gemäß § 55p in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40 und der Richtlinie (EWG) Nr. 91/676 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991, S. 1 ausgewiesen wurden;
3. in Gebieten, die zum Schutz wirtschaftlich bedeutsamer aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
4. in Gebieten, die gemäß § 2 Abs. 7 Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976 idF BGBl. I Nr. 98/2001, als Badegewässer ausgewiesen wurden sowie
5. in Gebieten, die aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 und der Richtlinie (EWG) 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für diesen Schutz ist.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Sofern auf einen bestimmten Oberflächenwasserkörper oder Grundwasserkörper mehr als eines der gemäß den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele anzuwenden ist, bleibt das weitreichendere Umweltziel unberührt und gilt weiterhin.

Stufenweise Zielerreichung

§ 30e. (1) Zur stufenweisen Umsetzung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele können die dort vorgesehenen Fristen über den Zeitraum zweier Aktualisierungen ausgehend vom ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c), das ist bis zum 22.12.2021 bzw. bis zum 22.12.2027, im Rahmen der Bestandsaufnahme (§ 55d iVm. § 55h Abs. 1) verlängert werden, wenn

1. der Zustand des beeinträchtigten Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers nicht weiter verschlechtert wird und
2. eine Abschätzung ergibt, dass innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens
   a) der Umfang der erforderlichen Verbesserungen aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nur in Schritten erreicht werden kann, oder
   b) die Verwirklichung der Verbesserungen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, oder
   c) die natürlichen Gegebenheiten keine rechtzeitige Verbesserung des Zustands des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zulassen.

(2) Hat eine Prüfung gemäß Abs. 1 ergeben, dass eine Zielerreichung bis 22.12.2027 aufgrund von Beeinträchtigungen durch menschliche Tätigkeiten (§§ 59, 59a) oder aufgrund von natürlichen Gegebenheiten nicht möglich ist, kann unter Einhaltung der Voraussetzungen des Abs. 1 für bestimmte Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper die Verwirklichung weniger strenger Umweltziele, als sie gemäß §§ 30a, c und d festgelegt worden sind, vorgesehen werden, wenn die ökologischen und sozioökonomischen Erfordernisse, denen solche menschliche Tätigkeiten dienen, nicht durch andere Mittel erreicht werden können, die eine wesentlich bessere und nicht mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbundene Umweltoption darstellen.

(3) Die Verlängerung der Frist sowie die Ausnahme vom Umweltziel und die entsprechenden Gründe erfolgen im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) und sind im einzelnen darzulegen und zu erläutern. Bis zu einer endgültigen Festlegung der stufenweisen Zielerreichung im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan sind die jeweils vorliegenden Ergebnisse der Prüfung gemäß Abs. 1 und 2 in den Verwaltungsverfahren im Rahmen der Prüfung der öffentlichen Interessen heranzuziehen.

(4) Darüber hinaus hat der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan zu enthalten:

1. in den Fällen des Abs. 1 (Fristverlängerung)
   a) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 55c Abs. 2 Z 5), die als erforderlich angesehen werden, um die Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper bis zum Ablauf der verlängerten Frist schrittweise in den geforderten Zustand zu überführen,
   b) die Gründe für jede signifikante Verzögerung bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und den voraussichtlichen Zeitplan für die Durchführung dieser Maßnahmen (§ 55c Abs. 2 Z 5);
2. in den Fällen des Abs. 2 (Ausnahme vom Umweltziel)
   a) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 55c Abs. 2 Z 5), die als erforderlich angesehen werden, um im Hinblick auf Oberflächenwasserkörper unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, den bestmöglichen ökologischen und chemischen Zustand zu gewährleisten,
   b) eine Zusammenfassung derjenigen Maßnahmen (§ 55c Abs. 2 Z 5), die als erforderlich angesehen werden, um im Hinblick auf Grundwasserkörper unter Berücksichtigung der Auswirkungen, die infolge der Art der menschlichen Tätigkeiten oder der Verschmutzung nach vernünftigem Ermessen nicht hätten vermieden werden können, die geringst möglichen Veränderungen des guten Grundwasserzustandes zu gewährleisten.

Die aktualisierten Fassungen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans haben eine Überprüfung der Durchführung dieser Maßnahmen und eine Zusammenfassung aller etwaigen zusätzlichen Maßnahmen zu enthalten.

(5) Die Vorgehensweise nach Abs. 1 bis 3 darf die Verwirklichung der Umweltziele in anderen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern im Planungsraum nicht dauerhaft ausschließen oder gefährden.

Ereignisse unter außergewöhnlichen Umständen

§ 30f. (1) Eine vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern verstößt nicht gegen die in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele, wenn sie

a) durch aus natürlichen Ursachen herrührende oder durch höhere Gewalt bedingte Umstände, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren bedingt ist oder
b) durch nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbare Unfälle entstanden ist

und wenn sämtliche nachstehende Bedingungen erfüllt sind:

1. Es werden alle praktikablen Vorkehrungen getroffen, um eine weitere Verschlechterung des Zustandes zu verhindern und um die Verwirklichung der Umweltziele in von diesen Umständen nicht betroffenen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern nicht zu gefährden.
2. Im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan wird festgehalten, unter welchen Bedingungen solche unvorhergesehenen oder außergewöhnlichen Umstände geltend gemacht werden können und welche Indikatoren hierbei zu verwenden sind.
3. Die Maßnahmen, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen zu ergreifen sind, sind im Maßnahmenprogramm (§ 55c Abs. 2 Z 5) aufgeführt und dürfen, wenn die außergewöhnlichen Umstände vorüber sind, nicht die Wiederherstellung des Zustandes des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers gefährden.

(2) Die Auswirkungen von Umständen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, sind jährlich von den zuständigen Stellen zu überprüfen. Es sind vorbehaltlich einer Abwägung der in § 30e Abs. 1 Z 2 angeführten Gründe alle praktikablen Maßnahmen zu ergreifen, um jenen Zustand, den der Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper hatte, bevor er von solchen Umständen betroffen wurde, sobald wie nach vernünftiger Einschätzung möglich, wiederherzustellen.

(3) In die nächste aktualisierte Fassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans ist eine zusammenfassende Darlegung der Auswirkungen der Umstände und der Maßnahmen, die entsprechend Abs. 1 lit. a und b getroffen wurden beziehungsweise noch zu treffen sind, aufzunehmen.

Kombinierter Ansatz für Punktquellen und diffuse Quellen

§ 30g. (1) Entsprechend dem kombinierten Ansatz sind

1. Emissionen aus Punktquellen, insbesondere aus Abwasserreinigungsanlagen, in Gewässer auf der Grundlage des Standes der Technik (§ 12a) zu begrenzen,

2. diffuse Auswirkungen so zu begrenzen, dass sie gegebenenfalls die beste verfügbare Umweltpraxis einschließen.

Das Erfordernis einer Fortschreibung des Standes der Technik oder der besten verfügbaren Umweltpraxis ist jedenfalls dann gegeben, wenn es gemeinschaftsrechtliche Vorschriften oder die Bestandsaufnahme (§ 55d) erfordern.

(2) Sofern aufgrund von gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltzielen strengere Begrenzungen erforderlich sind, als sie aus einer Anwendung des Abs. 1 zu erfüllen wären, so sind für diese Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper im Maßnahmenprogramm beziehungsweise in Umsetzung der Maßnahmenprogramme dementsprechend strengere Emissionsbegrenzungen festzulegen.

(3) Sofern aufgrund von gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltzielen weniger strenge Begrenzungen zulässig sind, als sie aus einer Anwendung des Abs. 1 zu erfüllen wären, dürfen – soweit nicht gemeinschaftsrechtliche Regelungen entgegenstehen – weniger strenge Begrenzungen festgelegt werden. Für Abwassereinleitungen (Abs. 1 Z 1) gilt dies nur unter den Voraussetzungen der §§ 33b Abs. 10 bzw. 33c Abs. 8.

*[**§§ 30a bis g** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Allgemeine Sorge für die Reinhaltung

§ 31. (1) Jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, hat mit der im Sinne des § 1297, zutreffendenfalls mit der im Sinne des § 1299 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist.

(2) Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach Abs. 1 Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und die Bezirksverwaltungsbehörde, bei Gefahr im Verzug den Bürgermeister oder die nächste Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu verständigen. Bei Tankfahrzeugunfällen hat der Lenker, sofern dieser hiezu nicht oder nicht allein in der Lage ist auch der Beifahrer, die erforderlichen Sofortmaßnahmen im Sinne der Betriebsanweisung für Tankfahrzeuge zu treffen. Die Verständigungs- und Hilfeleistungspflicht nach anderen Verwaltungsvorschriften, wie vor allem nach der Straßenverkehrsordnung, wird dadurch nicht berührt. Sind außer den Sofortmaßnahmen weitere Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlich, so ist zu ihrer Durchführung der Halter des Tankfahrzeuges verpflichtet.

(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Wenn wegen Gefahr im Verzuge eine Anordnung der Wasserrechtsbehörde nicht abgewartet werden kann, ist der Bürgermeister befugt, die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen – soweit nicht dem Bergrecht unterliegende Anlagen betroffen werden – unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. Gefahr im Verzug ist jedenfalls gegeben, wenn eine Wasserversorgung gefährdet ist.

(3a) Soweit in außergewöhnlichen Katastrophenereignissen, insbesondere Hochwässern, Erdrutschen, Vermurungen und Lawinen, auch Anordnungen gemäß Abs. 3 getroffen werden oder wurden, gelten diese als Anordnungen nach den einschlägigen Katastrophenschutzbestimmungen.

(4) Kann der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht gemäß Abs. 3 beauftragt oder zum Kostenersatz herangezogen werden, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von den Anlagen oder Maßnahmen, von denen die Gefahr ausgeht, Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 3 oder 4 sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach

anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Abs. 4 ist auf Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, die vor dem 1. Juli 1990 entstanden sind oder gesetzt wurden, mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Liegenschaftseigentümer nur zu Leistungen nach Abs. 3 herangezogen werden kann, wenn er die Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen, welche die Gewässerverunreinigung verursachen, auf eigenem Boden ausdrücklich gestattet und daraus in Form einer Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums einen Vorteil gezogen hat. Seine Leistungspflicht ist jedoch auf jenen Wert des Vorteils begrenzt, der die übliche Vergütung für die Inanspruchnahme seines Eigentums überstieg. Lässt sich die übliche Vergütung nicht vergleichsweise feststellen, ist sie nach dem Wert des verursachten Nutzungsentganges und der verursachten sonstigen Nachteile - ausgenommen die Leistungspflicht nach Abs. 4 – zu bemessen.

Abs. 1 bis 3 idF BGBl. Nr. 207/1969, Abs. 4 bis 6 idF BGBl. Nr. 252/1990, Abs. 5 idF BGBl. I Nr. 155/1999, Abs. 3a idF BGBl. I Nr. 156/2002

Anlagen zur Lagerung und Leitung wassergefährdender Stoffe

§ 31a. (1) Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so errichtet, betrieben und aufgelassen werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu erwarten ist. Wassergefährdend sind Stoffe, die zufolge ihrer schädlichen Eigenschaften für den Menschen oder für Wassertiere oder -pflanzen, insbesondere wegen Giftigkeit, geringer biologischer Abbaubarkeit, Anreicherungsfähigkeit, sensorischer Auswirkungen und Mobilität, bei Einwirkung auf Gewässer deren ökologischen Zustand oder Nutzbarkeit, vor allem zur Wasserversorgung, nachhaltig zu beeinträchtigen vermögen.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

(2) Für Anlagen nach Abs. 1 ist, sofern dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, keine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Die §§ 34, 35, 37 und 54 werden davon nicht berührt.

(3) Anlagen nach Abs. 1, die auf Grund ihres Gefährdungspotentials, ihrer Bauweise, ihrer Häufigkeit oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen einer Kontrolle bedürfen, sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu bezeichnen und sind gegebenenfalls Mengenschwellen festzulegen.

(4) Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe nach Abs. 3 sind vor deren Errichtung oder wesentlicher Änderung der zuständigen Behörde zu melden. Zuständige Behörde für die Meldung von Anlagen zur Beheizung von Gebäuden sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Dieselkraftstoffen bis zu einer Lagerkapazität von 5 000 kg dienen, ist der Bürgermeister.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung eine Bewilligungspflicht für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe festlegen, soweit dies gemeinschaftsrechtlich geboten ist und eine Bewilligungspflicht nicht bereits in anderen bundesrechtlichen Vorschriften, die gewässerschutzrelevante Kriterien berücksichtigen, vorgesehen ist.

(6) Bei Anlagen, die nach anderen bundesrechtlichen Vorschriften einer Anzeige oder Bewilligung bedürfen, nach denen die gewässerschutzrelevanten Kriterien berücksichtigt werden, entfällt die wasserrechtliche Meldepflicht. Die §§ 21a, 27 Abs. 4, 29, 55 Abs. 5, 133 Abs. 2 und 138 sind sinngemäß auf diese Anlagen anwendbar.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(7) Die für die Aufsicht zuständige Behörde ist

1. für Anlagen, die dem Gewerberecht, dem Eisenbahnrecht, dem Luftreinhalterecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Bergrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Luftfahrtsrecht unterliegen, die nach diesen Vorschriften zuständige Behörde,
2. für Anlagen zur Beheizung von Gebäuden sowie zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Dieselkraftstoff gem. Abs. 4, soweit sie nicht unter Z 1 fallen, der Bürgermeister,
3. sonst die Wasserrechtsbehörde.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

*[**§ 31b** -Deponien entfallen mit BGBl. I Nr. 90/2000 – in Kraft getreten mit 1.1.2001]*

Sonstige Vorsorge gegen Wassergefährdung

§ 31c. (1) Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 9, 32, 34 und 38 bedarf die Gewinnung von Sand und Kies der wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie mit besonderen Vorrichtungen erfolgt.

(2) Bei Vorhaben nach Abs. 1, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind oder die dem Mineralrohstoffgesetz unterliegen, entfällt die Bewilligungspflicht, wenn das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 hat die jeweils zuständige Behörde insbesondere die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung (§ 30) notwendigen und nach dem Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, die nach Beendigung der Entnahme zu treffenden Maßnahmen aufzutragen sowie darauf zu achten, dass Gemeinden in der Versorgung ihrer Bewohner mit Trinkwasser nicht beeinträchtigt werden. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(4) Auf die in Abs. 1 bis 3 genannten Vorhaben finden die §§ 27 Abs. 4 und 29, soweit es sich um Vorhaben handelt, die der Gewerbeordnung oder dem Bergrecht unterliegen, diese Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(5) Die Abs. 1 bis 4 finden sinngemäß Anwendung auf
a) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in wasserrechtlich besonders geschützten Gebieten (34, 35 und 54) und in geschlossenen Siedlungsgebieten ohne zentrale Trinkwasserversorgung;
b) Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme in Form von Vertikalkollektoren (Tiefsonden), soweit sie nicht von lit. a erfasst sind, sofern sie eine Tiefe von 300 m überschreiten oder in Gebieten mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen. Die Grenzen derartiger Gebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.
c) Anlagen zur Wärmenutzung der Gewässer.

Auf Vorhaben gem. lit. a, b und c ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 anzuwenden. In Abweichung von § 114 Abs. 4 sind Bewilligungen für Tiefsonden mit 25 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 123/2006, BGBl. I Nr. 14/2011

Bestehende Anlagen

§ 31d. Anlagen und Maßnahmen, für die mit § 31c eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht ab dem 1. Juli 1990 eingeführt wurde und die am 1. Juli 1990 bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den gesetzmäßigen Bestand der Anlage zum Stichtag nachweist. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig**.**

Abs. 2 bis 7 entfallen mit BGBl. I Nr. 90/2000

idF BGBl. Nr. 252/1990 [sowie BGBl. I Nr. 59/1997 (WRG-Novelle Deponien), BGBl. I Nr. 74/1997], BGBl. I Nr. 90/2000, BGBl. I Nr. 109/2001

Bewilligungspflichtige Maßnahmen

§ 32. (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere
a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen;
b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung;
c) Maßnahmen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird;
d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung;
e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung;
f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (§ 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

idF BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 87/2005, BGBl. I Nr. 123/2006, BGBl. I Nr. 14/2011

(3) Einer Bewilligung bedarf auch die ohne Zusammenhang mit einer bestimmten Einwirkung geplante Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Reinigung öffentlicher Gewässer oder Verwertung fremder Abwässer.

(4) Einer Bewilligung bedarf auch die künstliche Anreicherung von Grundwasser für Zwecke der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung.

[Abs. 5 entfallen mit BGBl. I Nr. 109/2001]

(5) Auf Einwirkungen, Maßnahmen und Anlagen, die nach Abs. 1 bis 4 bewilligt werden, finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

(6) Genehmigungen oder Bewilligungen nach anderen Rechtsvorschriften befreien nicht von der Verpflichtung, die nach diesem Bundesgesetz zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen und die von der Wasserrechtsbehörde vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen.

(7) Als ordnungsgemäß (Abs. 1) gilt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, wenn sie unter Einhaltung der bezughabenden Rechtsvorschriften, insbesondere betreffend Chemikalien, Pflanzenschutz- und Düngemittel, Klärschlamm, Bodenschutz und Waldbehandlung, sowie besonderer wasserrechtlicher Anordnungen erfolgt.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 39/2000, BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 14/2011

Einbringungsbeschränkungen und -verbote

§ 32a. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann zum Schutz der Gewässer (§ 30), insbesondere zur Erreichung der gemäß §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele mit Verordnung sowohl die Einbringung bestimmter Stoffe in Oberflächenwasserkörper oder Kanalisationen als auch die direkt (ohne Bodenpassage) vorgenommene Einbringung in Grundwasserkörper im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung der Gewässer sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen verbieten. Solche Verbote gelten nicht für
a) Haushaltsabwässer aus Einzelobjekte in Streulage außerhalb von Schutz- und Schongebieten (§§ 34, 35, 54),
b) Stoffe nach Satz 1 in so geringer Menge und Konzentration, dass jede gegenwärtige oder künftige Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers ausgeschlossen ist, insbesondere die Einbringung geringfügiger Mengen von Stoffen für wissenschaftliche Zwecke zum Studium, zum Schutz oder zur Sanierung der Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper. Diese Mengen müssen auf das zu diesen Zwecken unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleiben. Derartige Einbringungen

dürfen das Erreichen der für den betreffenden Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten Umweltziele nicht gefährden.

idF BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner im allgemeinen Interesse an der Reinhaltung des Grundwassers sowie in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen durch Verordnung Beschränkungen für die Bewilligung der Einbringung bestimmter Stoffe in das Grundwasser verfügen.

(3) Anlässlich des Wiedereinleitens von
a) Wasser, das im Rahmen geothermischer Verfahren verwendet wird,
b) Grubenwasser aus Bergwerken oder Steinbrüchen, einschließlich Tiefengrundwasser aus dem Bohrlochbergbau,
c) Wasser, das für bestimmte Bauarbeiten abgepumpt wird,
in dieselbe Grundwasserschicht kann die Ableitung auch solcher Stoffe, die in einer Verordnung nach Abs. 1 oder 2 angeführt sind, bewilligt werden, sofern dies die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse grundsätzlich zulassen und dies in den Fällen der lit. b darüber hinaus aus bergbautechnischen Gründen notwendig ist.

(4) Die Einleitung von Klärschlamm in Oberflächengewässer, insbesondere von Schiffen oder durch Leitungssysteme, ist verboten.

(5) Durch Abs. 1 bis 4 werden die sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die Reinhaltungsverpflichtungen, nicht berührt.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Indirekteinleiter

§ 32b. (1) Wer Einleitungen in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen Emissionsbegrenzungen einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.

(2) Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen. Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung jene Herkunftsbereiche für Abwasser sowie Mengenschwellen festzulegen, für die auf Grund ihrer Gefährlichkeit, des Abwasseranfalles oder auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Bestimmungen ein Verfahren (§ 114) erforderlich ist. In dieser Verordnung ist auch eine Mitteilungspflicht an das Kanalisationsunternehmen im Sinne des Abs. 2 festzulegen. Auf bewilligungspflichtige Indirekteinleitungen finden die für Wasserbenutzungen (Wasserbenutzungsanlagen) geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sinngemäß Anwendung.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann ferner durch Verordnung nähere Festlegungen über die Überwachung der Emissionsbegrenzungen für Einleitungen gemäß Abs. 1 und 5 treffen.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Reinhaltungspflicht

§ 33. (1) Wer zur Einwirkung auf die Beschaffenheit von Gewässern berechtigt ist, hat die ihm obliegenden Reinhaltungsverpflichtungen durchzuführen. Wer eine solche Bewilligung anstrebt, hat im Sinne der §§ 12, 12a, 30 und 31 die zur Reinhaltung der Gewässer und zur Vermeidung von Schäden erforderlichen Maßnahmen vorzusehen; in der Bewilligung ist auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder Bodens, entsprechend Bedacht zu nehmen.

[(2) Für einzelne Gewässer oder Gewässerstrecken kann der Landeshauptmann, für die Donau und für Grenzgewässer der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände und der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse durch Verordnung jene Wassergüte durch charakteristische Grenzwerte näher bezeichnen, die von einem in der Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt an durch künstliche Einwirkungen nicht unterschritten werden darf.]*

**idF BGBl. I Nr. 82/2003 – entfällt mit Ablauf des 22.12.2012*

(3)* Soweit notwendig, kann dem Wasserberechtigten (§ 32) durch Bescheid die Bestellung einer für die Abwasserreinigung verantwortlichen Person, ferner die Duldung, Durchführung oder Vorlage von zweckdienlichen Untersuchungen, Messungen und Beobachtungen über die aus dem Betrieb anfallenden Abwässer oder Stoffe, die das Gewässer verunreinigen können, aufgetragen werden.

**) redaktionelle Anpassung „Abs. 2“ erforderlich*

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

*[**§ 33a** entfallen mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Emissionsbegrenzung für Abwasserinhaltsstoffe

§ 33b. (1) Bei der Bewilligung von Abwassereinleitungen in Gewässer oder in eine bewilligte Kanalisation hat die Behörde jedenfalls die nach dem Stand der Technik möglichen Auflagen zur Begrenzung von Frachten und Konzentrationen schädlicher Abwasserinhaltsstoffe vorzuschreiben.

(2) Die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe darf nur so weit bewilligt werden, als nach dem Stand der Technik die Vermeidung nicht möglich ist und die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere bestehende Nutzungen und die bereits vorhandene Belastung, eine Einleitung zulassen. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe, deren Einleitung auf Grund der Bestimmung des § 33b seit 1. Juli 1990 befristet bewilligt worden ist, gelten auf die Dauer des Gesamtkonsenses als bewilligt. Anlässlich der Vorlage des Überprüfungsbefundes im Sinne des § 134 Abs. 2 hat der Wasserberechtigte darzulegen, ob die Einleitung gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe nach dem Stand der Technik weiterhin nicht vermeidbar ist.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat durch Verordnung unter Bedachtnahme auf die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, auf den Stand der Abwasserreinigungstechnik sowie unter Bedachtnahme auf die Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls Emissionswerte in Form von Grenzwerten oder Mittelwerten für Konzentrationen oder spezifische Frachten festzulegen. Die Emissionswerte für bestehende (§ 33c) und neu zu bewilligende Anlagen sind, soweit es nach dem Stand der Abwasserreinigungstechnik oder nach dem Stand der Vermeidungstechnik erforderlich ist, getrennt festzulegen. Eine derartige Verordnung bedarf hinsichtlich des zugrundezulegenden Standes der Technik zur Abwasserreinigung und der Möglichkeiten zur Verringerung des Abwasseranfalls des Einvernehmens mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie.

(4) Die Auswahl schädlicher und gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe sowie die Festlegung von Emissionswerten (Abs. 3) hat insbesondere unter Bedachtnahme auf Art, Herkunft und spezifische Besonderheiten der Abwässer sowie der zu ihrer Reinigung dienenden Anlagen zu erfolgen.

(5) Zugleich mit der Festlegung der Emissionswerte (Abs. 3 und 4) sind die erforderlichen Regelungen über die bei der Überwachung zu beachtenden Verfahren und Methoden, über Referenzanalyseverfahren sowie über sonstige für die Aussagekraft von Überwachungsergebnissen maßgebliche Gesichtspunkte zu treffen.

(6) Bestehen Verordnungen zur Emissionsbegrenzung nach Abs. 3, so dürfen strengere als die darin getroffenen Emissionsbeschränkungen durch Vorschreibung von Auflagen nur dann getroffen werden, wenn dies auf Grund der Vorbelastung der Gewässer oder auf Grund von Regelungen nach den §§ 33 Abs. 2, 33d, 34, 35 oder 54 notwendig ist.

(7) Die Abs. 1, 3, 4 und 5 sind auch auf wesentliche Eigenschaften von Abwässern, wie pH-Wert, Farbe, Geruch, Anteil an absetzbaren Stoffen, Temperatur, Toxizität usw. sinngemäß anzuwenden, sofern dies zur Erreichung des Reinhaltezieles erforderlich ist.

(8) Das Erreichen der nach den vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen Emissionswerte durch Verdünnung des Abwassers ist unzulässig.

(9) Zur Sicherung einer ausreichenden Abwasserreinigung können Vorschreibungen nach Abs. 1 und 2 auch für Abwasserteilströme getroffen werden.

(10) Ist im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand das Einhalten von nach Abs. 3 verordneten Emissionswerten technisch nicht möglich, darf eine Bewilligung der Abwassereinleitung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn

a) das öffentliche Interesse an der die Einleitung erfordernden Maßnahme jenes an der Gewässerreinhaltung überwiegt, oder wenn
b) die Überschreitung der Emissionswerte im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann.

Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Eine solche Ausnahmebewilligung ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Emissionsbeschränkungen zu versehen. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(11) 1. Schädliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene Schadstoffe (§ 30a Abs. 3 Z 6).
2. Gefährliche Abwasserinhaltsstoffe sind im Abwasser enthaltene gefährliche Stoffe (§ 30a Abs. 3 Z 7).
3. Grenzwerte sind verbindliche Werte, ausgedrückt in Form von Konzentrationen, spezifischen Frachten oder sonstigen, die Wasserqualität beschreibenden Parametern.
4. Mittelwerte sind das arithmetische Mittel aus den in einem bestimmten Zeitraum gemessenen Werten.
5. Konzentrationen sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge Abwasser bzw. Wasser.
6. Spezifische Frachten sind die Menge des jeweiligen Abwasserinhaltsstoffes je Menge der im Produktionsprozess eingesetzten Menge des Stoffes oder je Menge des erzeugten Produktes.
7. Frachten sind die Menge der Abwasserinhaltsstoffe je Zeiteinheit.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. Nr. 795/1996, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 109/2001

[Abs. 11 neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]

Sanierung von Altanlagen

[§ 33c. (1) Bei der Festlegung von Emissionswerten durch Verordnung nach § 33b Abs. 3 und 4 für bestehende Anlagen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Fristen zu bestimmen, innerhalb deren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig be-

stehende Abwassereinleitungen diesen Emissionswerten anzupassen sind. Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten.

(2) Der Wasserberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die in der Verordnung festgelegten Sanierungsfristen unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit und nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter zu verkürzen, wenn

a) die Emission das Dreifache der in der Verordnung festgelegten Emissionswerte überschreitet oder
b) die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(4) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist unbeschadet des Abs. 3 um höchstens fünf Jahre zu verlängern, wenn unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den dadurch für die Reinhaltung der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre; dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(5) Die Fristen nach Abs. 1 bis 4 sind über Antrag des Wasserberechtigten zu verlängern, wenn ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat; der Antrag ist entsprechend zu begründen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(6) Bei fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 bis 5 bestimmten Fristen findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(7) Unbeschadet § 21a sind für bestehende Anlagen, für die nach Abs. 1 bereits eine generelle Anpassungspflicht ausgelöst wurde, weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 nur vorzunehmen, wenn

1. es sich um Anlagen handelt, die Anhang I gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S 26, unterliegen oder
2. es sich um Anlagen handelt, die der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen oder
3. Regionalprogramme gemäß § 55g in Umsetzung von Maßnahmenprogrammen dies vorsehen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 87/2005

(8) Eine Sanierungspflicht besteht dann nicht, wenn die Abwasserreinigung im wesentlichen dem Stand der Abwasserreinigungstechnik entspricht und der mit der Sanierung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen dies zulassen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. Nr. 795/1996, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 82/2003]*

**gültg bis 22.12.2012*

[§ 33c. (1) Der Wasserberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 55g Abs. 1 Z 2 der Wasserrechtsbehörde hinsichtlich der sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Die Wasserrechtsbehörde hat die in der Verordnung festgelegten Sanierungsfristen unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit und nach Maßgabe der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse insgesamt oder hinsichtlich einzelner Parameter zu verkürzen, wenn

a) die Emission das Dreifache der in der Verordnung festgelegten Emissionswerte überschreitet oder
b) die Sanierung ohne erheblichen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

(3) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist unbeschadet des Abs. 3 um höchstens fünf Jahre zu verlängern, wenn unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den dadurch für die Reinhaltung der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre; dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(4) Die Fristen nach Abs. 1 bis 4 sind über Antrag des Wasserberechtigten zu verlängern, wenn ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden unmöglich war oder er bereits wesentliche Schritte zur Anpassung unternommen hat; der Antrag ist entsprechend zu begründen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt. Wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Sanierungsfrist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(5) Bei fruchtlosem Ablauf der nach Abs. 1 bis 5 bestimmten Fristen findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(6) Unbeschadet § 21a sind für bestehende Anlagen, für die nach Abs. 1 bereits eine generelle Anpassungspflicht ausgelöst wurde, weitere Sanierungen im Falle einer neuerlichen Verordnung gemäß § 33b Abs. 3 und 4 nur vorzunehmen, wenn

1. es sich um Anlagen handelt, die Anhang I gemäß der Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, ABl. Nr. L 257 vom 10. Oktober 1996 S 26, unterliegen oder
2. es sich um Anlagen handelt, die der Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. II Nr. 389/2002, unterliegen oder
3. Regionalprogramme gemäß § 55g in Umsetzung von Maßnahmenprogrammen dies vorsehen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 87/2005

(7) Eine Sanierungspflicht besteht dann nicht, wenn die Abwasserreinigung im wesentlichen dem Stand der Abwasserreinigungstechnik entspricht und der mit der Sanierung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht sowie die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und die Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen dies zulassen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. Nr. 795/1996, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 82/2003]*

**idF BGBl. I Nr. 82/2003, gültig ab 23.12.2012*

Immissionsbeschränkung

§ 33d. (1) Der Landeshauptmann hat, sofern der Zielzustand innerhalb der vom Gewässerbewirtschaftungsplan vorgesehenen Zeiträume nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, wie etwa durch Abänderung von Bewilligungen in Verfahren gem. § 21a zweckmäßiger erreichbar ist, für Oberflächenwasserkörper oder Teile von Oberflächenwasserkörpern (Sanierungsgebiet), die einen schlechteren als in einer Verordnung nach § 30a festgelegten guten Zustand aufweisen, entsprechend den im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan festgelegten Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung mit Verordnung ein Sanierungsprogramm (Abs. 2) zu erstellen.

(2) Ein Programm zur Verbesserung des Zustandes von Oberflächenwasserkörpern oder Teilen von Oberflächenwasserkörpern hat in den wesentlichen Grundzügen Sanierungsziele, Schwerpunkte, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen derart festzulegen, dass unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit (§ 21a Abs. 3) eine Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen, eine Verringerung und eine wirksame Reinigung der Abwässer, eine Verringerung des Schadstoffeintrages aus anderen Quellen und durch sonstige Maßnahmen die Zielzustände (§ 30a) erreicht werden. Erforderlichenfalls können auch Teilsanierungsziele zur stufenweisen Zielerreichung festgelegt werden. Für rechtmäßig bestehende Wasserbenutzungsanlagen, Schutz- und Regulierungswasserbauten oder sonstige Wasseranlagen sind nach Maßgabe der Prioritäten zur stufenweisen Zielerreichung angemessene Sanierungsfristen festzulegen. Die Ziele des Sanierungsprogrammes sind, als Teile des anzustrebenden Zielzustandes, bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) und als Gesichtspunkte für die Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu beachten.

(3) Werden in einem Sanierungsprogramm (Abs. 2) Sanierungsfristen für bestehende Anlagen festgelegt, hat der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Sanierungsprogramms der Behörde hinsichtlich der im Sanierungsgebiet liegenden sanierungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile ein den Vorgaben des Programms entsprechendes Sanierungsprojekt zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen oder die Anlage mit Ablauf der in der Verordnung festgelegten Sanierungsfrist stillzulegen. Bei fruchtlosem Ablauf der Frist findet § 27 Abs. 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine mehrmalige Mahnung nicht erforderlich ist.

(4) Über Antrag des Wasserberechtigten ist die Sanierungsfrist sowie erforderlichenfalls die Projektvorlagefrist um längstens drei Jahre zu verlängern, wenn der Wasserberechtigte nachweist, dass unter Berücksichtigung der gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse der Aufwand für die sofortige Sanierung im Hinblick auf den für den Schutz der Gewässer erzielbaren Erfolg unverhältnismäßig wäre (zB mit Projektierungsarbeiten bereits begonnen wurde, die technische Durchführbarkeit sich aufgrund der Notwendigkeit der Planung und Durchführung nicht standardisierter Maßnahmen schwierig gestaltet). Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 14/2011

*[**§ 33e** entfallen mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Programm zur Verbesserung der Qualität von Grundwasser

§ 33f. (1) Mit dem Ziel, eine Verschlechterung des Grundwasserzustandes in Grundwasserkörpern zu verhindern sowie Grundwasserkörper zu verbessern, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung den allgemeinen Rahmen für jene jedenfalls freiwillig zu setzenden Maßnahmen festzulegen, aus denen der Landeshauptmann erforderlichenfalls bei Erlassung der konkreten Programme (Abs. 4) zu wählen hat.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Der Landeshauptmann hat unter Heranziehung aller ihm zur Verfügung stehenden Daten entsprechend den Vorgaben des § 30c Abs. 2 Z 1 und 2 jene Grundwasserkörper, in denen ein nach § 30c Abs. 2 Z 1 und 2 festgelegter Schwellenwert nicht nur vorübergehend überschritten wird, abzugrenzen und in einem Verzeichnis als Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete evident zu halten. Er hat, soferne dies auf Grund der vorhandenen Informationen möglich ist, Grundwasserkörper auf Teile von Grundwasserkörpern einzugrenzen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(3) Entsprechend der stufenweisen Ausweisung hat der Landeshauptmann für Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete durch Verordnung anzuordnen, dass jedermann, durch dessen Handlun-

gen oder Unterlassungen die festgestellten Schadstoffe in das Grundwasser gelangen können, verpflichtet ist, in zumutbarem und erforderlichem Umfang seine Anlagen zu überprüfen sowie bestimmte Aufzeichnungen über den Anfall und die Verwendung von Stoffen, in denen diese enthalten sind, zu führen, wenn die Ursache der Schwellenwertüberschreitung anders nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand feststellbar ist.

(4) Für voraussichtliche Maßnahmengebiete hat der Landeshauptmann mit Verordnung entsprechend den Vorgaben des Abs. 1 jene konkreten Maßnahmen bekanntzugeben, welche voraussichtlich zur Verbesserung der Qualität des Grundwassers erforderlich sein werden, sofern auf Grund der Erhebungen nach Abs. 3 eine Behebung der Schwellenwertüberschreitungen nicht nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durch Anordnung von Maßnahmen gegenüber dem festgestellten Verursacher erfolgt.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(5) Innerhalb von drei Jahren ab Kundmachung der Verordnung nach Abs. 4 können im voraussichtlichen Maßnahmengebiet liegende Grundstücke dem Landeshauptmann primär vom Betroffenen gemeldet werden. Dabei ist zu belegen, dass bereits seit dem der Meldung vorangegangenen Jahr auf den betroffenen Grundstücken entweder Maßnahmen im Einklang mit den vom Landeshauptmann vorgeschlagenen freiwilligen Maßnahmen gesetzt werden oder dass von Maßnahmen und Anlagen auf den betroffenen Grundstücken die in Betracht kommenden Auswirkungen auf das Grundwasser nicht ausgehen. Der Landeshauptmann hat in der Verordnung auf diese Möglichkeit sowie den Ort und die Zeiträume, während denen diese Meldung vorgenommen werden kann, hinzuweisen. Die derart ordnungsgemäß gemeldeten Grundstücke sind im jeweiligen Umfang der erfassten Maßnahmen von einer Verordnung nach Abs. 6 nicht zu erfassen. Dies gilt auch für Grundstücke, für die dem Landeshauptmann dieser Beleg auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht wurde.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(6) Nach Maßgabe des Abs. 5 hat der Landeshauptmann mit Verordnung aus den angekündigten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen jene zu verfügen, die sich als erforderlich erweisen, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken. Vor Erlassung einer derartigen Verordnung sind die Landes-Landwirtschaftskammer und die Landes-Wirtschaftskammer zu hören. Wenn der Landeshauptmann davon Kenntnis erlangt, dass Maßnahmen nicht mehr entsprechend Abs. 5 gesetzt werden, so sind die davon betroffenen Grundstücke im jeweiligen Umfang von der Verordnung auch nachträglich zu erfassen. Eine solche Verordnung ist außer Kraft zu setzen, wenn der für ihre Erlassung maßgebliche Schwellenwert ein Jahr lang unterschritten wird.

(7) Allfällig notwendige Anpassungen der in einer Verordnung gemäß Abs. 4 bekanntgegebenen Maßnahmen haben entsprechend den Vorgaben der Absätze 4 bis 6 zu erfolgen.

(8) Weitergehende Anordnungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder der darauf gestützten Verordnungen bleiben unberührt. Desgleichen werden bestehende Regelungen im Sinne der §§ 34 und 35 durch weitergehende Anordnungen gemäß Abs. 6 nicht berührt.

idF BGBl. I Nr. 39/2000 in Kraft getreten mit 1.1.2001

[Abs. 9 neu mit BGBl. I Nr. 82/2003, entfallen mit BGBl. I Nr. 14/2011]

Bestehende Kleinanlagen und Indirekteinleiter

§ 33g. (1) Eine Einleitung von kommunalem (häuslichem) Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen in ein Oberflächengewässer oder in den Untergrund (Versickerung) ist nach Maßgabe einer allenfalls bestehenden sonstigen Bewilligung von der Bewilligungspflicht nach § 32 ausgenommen, wenn die Abwasserreinigungsanlage am 1. Juli 1990 bestanden hat sowie ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten wird und

1. mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von nicht größer als 10 EW_{60} belastet wird oder
2. mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von größer als 10 EW_{60} bis nicht größer als 50 EW_{60} belastet wird und nach verlässlichen konkreten Planungen und Rechtsvorschriften der Gemeinde eines Verbandes oder des Landes der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist.

Diese Ausnahme endet, sofern die Frist nicht durch Verordnung nach Abs. 2 verlängert wird, am 31. Dezember 2005, längstens aber mit Inkrafttreten einer Maßnahmenverordnung gemäß § 33f für das

betroffene Grundwassergebiet. Auf eine solche Einleitung findet § 33c keine Anwendung. Bei der Auflassung einer solchen Einleitung sind die zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Eine derartige Anlage ist der Behörde zu melden. § 12b Abs. 2 gilt sinngemäß.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Der Landeshauptmann kann mit Verordnung die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für Einleitungen gem. Abs. 1

1. in einem geschlossenen Siedlungsgebiet, in dem häusliche Abwässer mit einer maximalen täglichen Schmutzfracht von insgesamt weniger als 2 000 EW_{60} anfallen und nach verlässlichen konkreten Planungen und Rechtsvorschriften der Gemeinde eines Verbandes oder des Landes der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist oder
2. außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten

bis längstens 22. Dezember 2015 verlängern, wenn aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme (§ 55d) die Verwirklichung der Umweltziele gem. § 30a, c und d nicht gefährdet wird.
Ist der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation vor Ablauf der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Fristen möglich, endet die Ausnahme von der Bewilligungspflicht, sobald diese Anschlussmöglichkeit besteht.
Ein derartiger Verordnungsentwurf sowie die dafür maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Grundlagen sind dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sechs Monate vor Erlassung zur Kenntnis zu bringen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 82/2003

(3) Indirekteinleiter (§ 32b), für die mit 1. Juli 1990 eine Bewilligungspflicht neu eingeführt wurde, gelten als bewilligt, wenn sie den für sie sonst geltenden Vorschriften gemäß betrieben werden. § 33c findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die in § 33c Abs. 2 sowie die nach § 33c Abs. 1 bestimmten Fristen nicht vor dem 1. Juli 1993 zu laufen beginnen. Die Bewilligung endet am 31. Dezember 2002.

idF BGBl Nr. 185/1993, BGBl. Nr. 795/1996, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 82/2003

Schutz von Wasserversorgungsanlagen (Wasserschutzgebiete)

§ 34. (1) Zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigung (§ 30 Abs. 2) oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit kann die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde – zum Schutze von nicht bewilligungspflichtigen Wasserversorgungsanlagen die Bezirksverwaltungsbehörde – durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden. Die besonderen Anordnungen sind tunlichst gleichzeitig in jenem Bescheid, mit dem die wasserrechtliche Bewilligung für die zu schützende Anlage erteilt wird, zu treffen. Die Änderung solcher Anordnungen ist zulässig, wenn der Schutz der Wasserversorgung dies gestattet oder erfordert.

(2) Zum Schutz der allgemeinen Wasserversorgung kann der Landeshauptmann ferner mit Verordnung bestimmen, dass in einem näher zu bezeichnenden Teil des Einzugsgebietes (Schongebiet) Maßnahmen, die die Beschaffenheit, Ergiebigkeit oder Spiegellage des Wasservorkommens zu gefährden vermögen, vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Zugleich kann die wasserrechtliche Bewilligung für solche Maßnahmen an die Wahrung bestimmter Gesichtspunkte gebunden werden. Solche Regelungen sind im gebotenen Maße nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse abgestuft zu treffen. Die Anordnung von Betretungsverboten darf überdies nur insoweit erfolgen, als das Interesse am Schutz der Wasserversorgung die Interessen von Berechtigten oder der Allgemeinheit am freien Zugang zu den in Betracht kommenden Flächen übersteigt.

(2a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist zur Erlassung einer Verordnung nach Abs. 2 zuständig, wenn

a) eine ländergrenzenübergreifende Regelung erforderlich ist, oder
b) die Regelung gemeinsam mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung zu treffen ist.

(3) Auf anzeigepflichtige Maßnahmen gemäß Abs. 2 findet § 114 Anwendung.

(4) Wer nach den vorstehenden Bestimmungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm auf Grund bestehender Rechte zusteht, ist dafür vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen (§ 117).

(5) Auf Antrag der Wasserrechtsbehörde sind die sich aus ihren Anordnungen ergebenden Beschränkungen im Grundbuch ersichtlich zu machen.

(6) Soweit Maßnahmen und Anlagen, die eine Wasserversorgung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen können, den Gegenstand eines behördlichen Verfahrens bilden, hat das in Betracht kommende Wasserversorgungsunternehmen oder die in Betracht kommende Gemeinde Parteistellung im Sinne des § 8 AVG.

(7) Die Vollziehung einer gemäß Abs. 2 erlassenen Verordnung obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde. Bedarf eine gemäß Abs. 2 bewilligungs- oder anzeigepflichtige Maßnahme noch einer weiteren, in die Zuständigkeit einer Behörde höherer Instanz fallenden wasserrechtlichen Bewilligung, so ist diese Behörde zuständig.

idF BGBl. Nr. 390/1983 (Abs. 7), BGBl. Nr. 693/1988, BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 82/2003

Sicherung der künftigen Wasserversorgung

§ 35. Zur Sicherung des künftigen Trink- und Nutzwasserbedarfes können, wenn das zu schützende Wasservorkommen geeignet und dafür erforderlich ist, nach Prüfung der Verhältnisse und Abwägung der Interessen gleichfalls Anordnungen im Sinne des § 34 erlassen werden. Einschränkungen fremder Rechte sind jedoch nur so weit zulässig, als eine nach § 34 Abs. 4 gebührende Entschädigungsleistung gesichert ist. Wer eine solche Entschädigungsleistung übernommen hat, ist in allen das geschützte Wasservorkommen betreffenden Verfahren Partei.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Anschlusszwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

§ 36. (1) Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens kann ein Anschlusszwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen darf ein Anschlusszwang nur vorgesehen werden, wenn und insoweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit gefährden könnte.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Schutz von Heilquellen und Heilmooren

§ 37. Auf den Schutz natürlicher oder künstlich erschlossener Heilquellen und Heilmoore gegen Beeinflussung ihrer Beschaffenheit und Ergiebigkeit finden die Bestimmungen des § 34 sinngemäß Anwendung.

VIERTER ABSCHNITT
Von der Abwehr und Pflege der Gewässer

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38. (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewil-

ligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30-jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflussgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Änderung der natürlichen Abflussverhältnisse

§ 39. (1) Der Eigentümer eines Grundstückes darf den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.

(2) Dagegen ist auch der Eigentümer des unteren Grundstückes nicht befugt, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachteile des oberen Grundstückes zu hindern.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für eine Änderung der Ablaufsverhältnisse, die durch die ordnungsmäßige Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes notwendigerweise bewirkt wird.

Entwässerungsanlagen

§ 40. (1) Entwässerungsanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Bewilligung, sofern es sich um eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha handelt oder eine nachteilige Beeinflussung der Grundwasserverhältnisse, des Vorfluters oder fremder Rechte zu befürchten ist.

(2) Die zeitweilige oder ständige Entwässerung von Flächen bei Tunnelanlagen oder Stollenbauten in einem Karst- oder Kluftgrundwasserkörper bedarf einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn die maximale hydraulische Leistungsfähigkeit der zu installierenden Einrichtungen für die Förderung oder Ableitung des Wassers größer ist als 20 l/s oder wenn die über diese Einrichtungen jährlich maximal ableitbare Wassermenge größer ist als 10% der mittleren Grundwasserneubildung des von der Maßnahme betroffenen Teiles des Karst- oder Kluftgrundwasserkörpers.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

(3) Bei der Bewilligung finden die Vorschriften des § 12 Abs. 3 und 4, bei der Auflassung jene des § 29 sinngemäß Anwendung.

(4) Abs. 2 findet auf Vorhaben, für die vor dem in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde, keine Anwendung. Dies gilt auch für zum in § 145a Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt bereits bestehende Anlagen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, Abs. 2 und 4 neu mit BGBl. I Nr. 82/2003

Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 41. (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884,

RGBl. Nr. 117, muss, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muss aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, dass öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24, bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Herstellung von Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 42. (1) Die Herstellung von Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers bleibt, insofern Verpflichtungen anderer nicht bestehen und unbeschadet der Bestimmungen der §§ 44, 47 und 50, zunächst denjenigen überlassen, denen die bedrohten oder beschädigten Liegenschaften und Anlagen gehören.

(2) Unterlassen die sonach Berufenen diesen Schutz und entsteht hieraus die Gefahr, dass für fremdes Eigentum ein Schaden eintritt, so müssen sie in Ermanglung von Verpflichtungen Dritter jedenfalls die Ausführung der nötigen Schutzmaßregeln auf Kosten derjenigen, von welchen diese Gefahr abgewendet werden soll, entweder selbst vornehmen oder deren Vornahme gestatten und hiezu nach Verhältnis des erlangten Vorteiles oder nach dem Grade des abgewendeten Nachteiles beitragen (§ 117).

Vorsorgen in Gebieten mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko

§ 42a. (1) Für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit dem Ziel der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten Hochwasserrisikomanagementpläne (§ 55l) zu erstellen.

(2) Insbesondere für Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko

1. sind – sofern nicht bereits ausreichender Hochwasserschutz besteht oder Planungen vorliegen, die den nachstehenden Planungen gleichwertig sind - zur Erreichung der gemäß § 55l Abs. 2 festgelegten Ziele Gefahrenzonenplanungen zu erstellen und
2. können auf der Grundlage der Gefahrenzonenplanungen wasserwirtschaftliche Regionalprogramme (§ 55g Abs. 1 Z 1) erlassen werden.

Bis zum Vorliegen des ersten Hochwasserrisikomanagementplans können wasserwirtschaftliche Regionalprogramme auf der Grundlage von Planungen, die den Gefahrenzonenplanungen gleichwertig sind, erlassen werden.

(3) Zur Erstellung der Gefahrenzonenplanungen und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Ländern zuständig. Die aus diesen Planungen resultierenden Gefahrenzonen und Funktionsbereiche sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen. Der Entwurf der Gefahrenzonenplanungen ist dem Bürgermeister zu übermitteln und von diesem durch vier Wochen in der Gemeinde zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Auf diese Bestimmung ist in der Kundmachung ausdrücklich hinzuweisen. Die Stellungnahmen sind bei der Ausarbeitung und vor der Ersichtlichmachung der Gefahrenzonenplanungen zu berücksichtigen. In den Gefahrenzonenplanungen

gemäß Abs. 2 Z 1 sind die Gebiete, die nach den Szenarien gemäß § 55k Abs. 2 überflutet werden können, darzustellen. Unter Verwendung geeigneter Methoden sind Gefahrenzonen auf Basis des Bemessungsereignisses (Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit gemäß § 55k Abs. 2 Z 2) und Funktionsbereiche auf der Grundlage der relevanten Szenarien abzuleiten, in denen

1. eine Freihaltung dieser Gebiete
   a) wegen der voraussichtlichen Schadenswirkung oder Gefährdung,
   b) zur Verhinderung eines Zuwachses des Schadenspotenzials,
   c) zur Reduktion der Hochwassergefahren,
   d) für Zwecke späterer schutzwasserwirtschaftlicher Maßnahmen
   erforderlich ist oder
2. die Voraussetzungen zur Reduktion bestehender Risiken zu schaffen sind.

Nähere Vorschriften über den Inhalt sowie die Form und Ausgestaltung der Gefahrenzonenplanungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. Die Regelungen über die Gefahrenzonenpläne für Wildbäche und Lawinen (§ 11 Forstgesetz 1975) bleiben durch diese Bestimmung unberührt.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Vorsorgen gegen wiederkehrende Überschwemmungen

§ 43. (1) Soweit dies zur Unterstützung der Umsetzung der planerischen Vorgaben des Hochwasserrisikomanagementplanes erforderlich ist, ist in Gebieten, die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Hochwasser überflutet werden können, durch die Bildung einer Wassergenossenschaft (§ 73) oder eines Wasserverbandes (§ 87) für die Ausführung von Maßnahmen des Hochwasserrisikomanagements Sorge zu tragen oder es sind die von Fall zu Fall durch Bundesgesetz bestimmten anderweitigen Vorsorgen zu treffen. Insoweit es sich nicht um vom Bunde betreute Gewässer (§§ 7 und 8 des Wasserbautenförderungsgesetzes 1985) oder solche Gewässer handelt, welche die Grenze zwischen zwei Bundesländern oder gegen das Ausland bilden, ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, fallweise die an Stelle der Bildung einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes tretenden besonderen Maßnahmen, wie insbesondere Konkurrenzbildung und dergleichen, durch Ausführungsgesetze zu regeln.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) In solchen Landesgesetzen können, wenn es sich um umfassende Regulierungs- und Verbauungsmaßnahmen zum Schutz eines ganzen Talgebietes gegen Wasserverheerungen handelt, die dem Talgebiet angehörigen oder durch die beabsichtigten Baumaßnahmen geschützten Gemeinden, Verkehrswege und Wasserwerke zur Beitragsleistung zu den Bau- und Erhaltungskosten herangezogen werden.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Beitragsverpflichtung zu öffentlichen Schutz- und Regulierungswasserbauten

§ 44. (1) Werden Schutz- und Regulierungswasserbauten sowie Arbeiten zur Instandhaltung der Gewässer unter Aufwendung von Bundes- oder Landesmitteln unternommen und gereichen sie zugleich den angrenzenden Liegenschaften oder den benachbarten Wasseranlagen durch Zuwendung eines Vorteiles oder durch Abwendung eines Nachteiles in erheblichem Grade zum Nutzen, so sind auf Verlangen des Bundes oder Landes die Eigentümer der Liegenschaften und die Wasserberechtigten durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, im Verhältnis des erlangten Vorteiles oder abgewendeten Nachteiles einen angemessenen Beitrag zu den Baukosten und zu den Kosten der Erhaltung zu leisten (§ 117).

(2) Erstrecken sich Bauten der im Abs. 1 bezeichneten Art oder deren günstige Auswirkung über mehrere Gemeinden, so können durch Bescheid des Landeshauptmannes anstatt der Eigentümer der Liegenschaften die infolge Zuwendung eines Vorteiles oder Abwendung eines Nachteiles (Abs. 1) beteiligten Gemeinden, Bezirke und allenfalls Straßenbezirke zur Beitragsleistung verpflichtet werden. Die Aufbringung dieser Beiträge ist eine innere Angelegenheit jeder einzelnen Gemeinde, jedes Bezirkes und Straßenbezirkes und richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Im Bescheid ist auch auszusprechen, ob und inwieweit Wasserberechtigte und zur Erhaltung von öffentlichen Verkehrswegen anderweitig Verpflichtete unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 beitragspflichtig sind.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Beitragsverhältnis; Vorauszahlungen

§ 45. In den Bescheiden über die Verpflichtung zu Beitragsleistungen gemäß § 44 Abs. 1 und 2 ist jedenfalls zugleich auch das Beitragsverhältnis der als beitragspflichtig erklärten Parteien festzusetzen. Vorauszahlungen auf die zu leistenden Beiträge können nach Maßgabe des Baufortschrittes, nötigenfalls während des Baues, aufgetragen werden. Hiebei macht es keinen Unterschied, ob den Beitragspflichtigen schon aus den zunächst in Angriff genommenen oder erst aus späteren, im Rahmen des festgestellten Entwurfes liegenden Arbeiten die im § 44 vorgesehene Zuwendung eines Vorteiles oder Abwendung eines Nachteiles erwächst.

*[§ **46** entfallen mit BGBl. Nr. 252/1990]*

Instandhaltung der Gewässer und des Überschwemmungsgebietes

§ 47. (1) Im Interesse der Instandhaltung der Gewässer sowie zur Hintanhaltung von Überschwemmungen kann den Eigentümern der Ufergrundstücke durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde aufgetragen werden:

a) die Abstockung und Freihaltung der Uferböschungen und der im Bereiche der regelmäßig wiederkehrenden Hochwässer gelegenen Grundstücke von einzelnen Bäumen, Baumgruppen und Gestrüpp und die entsprechende Bewirtschaftung der vorhandenen Bewachsung;
b) die entsprechende Bepflanzung der Ufer und Bewirtschaftung der Bewachsung;
c) die Beseitigung kleiner Uferbrüche und Einrisse und die Räumung kleiner Gerinne von Stöcken, Bäumen, Schutt und anderen den Abfluss hindernden oder die Ablagerung von Sand und Schotter fördernden Gegenständen, soweit dies keine besonderen Fachkenntnisse erfordert und nicht mit beträchtlichen Kosten verbunden ist.

(2) Wird eine Verfügung nach Abs. 1 von einem Beteiligten verlangt, so kann dieser auf Antrag des Ufereigentümers zu einem seinem Interesse an der betreffenden Maßnahme entsprechenden Kostenbeitrage (§ 117) verhalten werden.

Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche von Gewässern

§ 48. (1) Bei Gewässern, die häufig ihre Ufer überfluten, dürfen an den Ufern und innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses (Überschwemmungsgebietes, § 38 Abs. 3) keine Ablagerungen vorgenommen werden, die Wasserverheerungen erheblich vergrößern oder die Beschaffenheit des Wassers wesentlich beeinträchtigen können. Dasselbe gilt für die Ablagerung von Abfällen in aufgelassenen Brunnen oder in Sand- und Schottergruben.

(2) Überdies kann der Landeshauptmann, soweit dies zur Instand- und Reinhaltung von Gewässern sowie zur Vermeidung von Wasserschäden für bestimmte Gewässerstrecken oder Grundwasserbereiche – ausgenommen zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen nach § 34 – notwendig ist, durch Verordnung untersagen oder regeln:

a) die Ausübung der Viehweide auf den Uferböschungen und Dämmen sowie im Bereich der Uferpflanzungen,
b) jede die Lockerung und den Abbruch des Erdreiches fördernde Art der Bodenbenutzung,
c) die Ablagerung von Abfällen und anderen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigenden Stoffen an den Ufern und in Überschwemmungsgebieten,
d) die Verwendung näher zu bezeichnender Stoffe zur Düngung oder Schädlingsbekämpfung.

(3) Weitergehende Anordnungen der gemäß § 140 Abs. 1 Z 5 aufrechterhaltenen Gesetze bleiben unberührt.*

**) Verweis bezieht sich nur mehr auf das in § 140 Z 5 genannte Allgemeine Wasserbautengesetz Vorarlberg*

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Hilfeleistung in Notfällen

§ 49. (1) Müssen zur augenblicklichen Verhütung der Gefahr von Ufer- oder Dammbrüchen oder von Überschwemmungen schleunige Maßnahmen ergriffen werden, so sind auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde oder, bei Gefahr im Verzuge, des Bürgermeisters der bedrohten Gemeinde alle im Ge-

meindegebiete anwesenden tauglichen Personen zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet. In solchen Fällen müssen auch vorhandene Baustoffe und Geräte, die zur Bekämpfung der Gefahr erforderlich sind, gegen Entgelt (§ 117) abgegeben werden. Von den genannten Stellen können auch die benachbarten Gemeinden zur Leistung der erforderlichen Hilfe herangezogen werden.

(2) Die Gemeinde, der die Hilfe geleistet wurde, hat den Nachbargemeinden auf deren Verlangen die durch die Hilfeleistung erwachsenen baren Auslagen zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach Beendigung der Hilfeleistung bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

FÜNFTER ABSCHNITT
Von allgemeinen wasserwirtschaftlichen Verpflichtungen

Instandhaltung

§ 50. (1) Sofern keine rechtsgültigen Verpflichtungen anderer bestehen, haben die Wasserberechtigten ihre Wasserbenutzungsanlagen einschließlich der dazugehörigen Kanäle, künstlichen Gerinne, Wasseransammlungen sowie sonstigen Vorrichtungen in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand und, wenn dieser nicht erweislich ist, derart zu erhalten und zu bedienen, dass keine Verletzung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte stattfindet. Ebenso obliegt den Wasserberechtigten die Instandhaltung der Gewässerstrecken im unmittelbaren Anlagenbereich.

(2) Nachteilige Wirkungen ihrer Anlagen (Abs. 1) auf andere Gewässerstrecken haben die Wasserberechtigten durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Bestehen bereits Schutz- oder Regulierungsbauten, so haben die Wasserberechtigten die Mehrkosten ihrer Instandhaltung zu tragen.

(3) Wenn nach Abs. 1 oder 2 mehrere Berechtigte verpflichtet sind, ist die Aufteilung der aufzuwendenden Kosten mangels gütlicher Übereinkunft durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zu regeln. Der Regelung hat als Grundlage das Verhältnis der bewilligten Wassernutzungen zu dienen, wobei jedoch auf frühere Regelungen öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Art sowie auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten Rücksicht zu nehmen ist. Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Aufteilung der Kosten vorgenommen wurde, wesentlich, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eine neue Entscheidung zu treffen.

(4) Kann der Berechtigte nicht ermittelt werden, so obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 den Personen, denen die Anlage zum Vorteile gereicht, und zwar mangels anderweitiger Einigung nach dem Verhältnis des tatsächlichen Nutzens.

(5) Für uneinbringliche Leistungen nach den Abs. 1 bis 4 haften anteilsmäßig die übrigen Verpflichteten.

(6) Auf Wasseranlagen, die nicht der Wasserbenutzung dienen, finden die vorstehenden Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung. Der Eigentümer einer solchen Wasseranlage hat diese mangels ausdrücklicher Verpflichtung nur insoweit zu erhalten, als es zur Verhütung von Schäden notwendig ist, die durch den Verfall der Anlage entstehen können. Wird durch die Erhaltung der Anlage fremdes Eigentum gegen Wassergefahren geschützt, findet § 42 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(7) Eine Verletzung öffentlicher Interessen im Sinne des Abs. 1 ist auch die offensichtliche Vernachlässigung von Anlagen, deren Errichtung oder Erhaltung aus öffentlichen Mitteln unterstützt wurde.

(8) Sofern durch die Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken und durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit von Gewässern beeinträchtigt wird, ist hiefür die wasserrechtliche Bewilligung nach § 32 einzuholen.

Beitragsleistung zu fremden Wasseranlagen

§ 51. Wasserberechtigte, die außer dem Fall einer Mitbenutzung (§ 19) aus dem Bestand oder Betrieb einer fremden Wasserbenutzungsanlage einen unmittelbaren und erheblichen Nutzen ziehen, können auf Antrag des Eigentümers dieser Anlage durch Bescheid des Landeshauptmannes verhalten werden, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Erhaltung einschließlich der Aufsicht und Wartung zu leisten.

Anpassung an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse

§ 52. (1) Lässt sich eine fühlbare Verbesserung wasserwirtschaftlicher Verhältnisse dadurch erzielen, dass Wasserbenutzungen oder der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen aufeinander abgestimmt werden, so kann die Wasserrechtsbehörde auf Antrag eines Wasserberechtigten oder Bewilligungswerbers eine die berührten Rechte nicht wesentlich beeinträchtigende, den Berechtigten zumutbare Änderung der Benutzung oder des Betriebes gegen angemessene Entschädigung (§ 117) verfügen.

(2) Unter den gleichen Voraussetzungen und Einschränkungen können auch geringfügige Abänderungen fremder Wasserbenutzungsanlagen vorgeschrieben werden. Die Behörde hat vor Einleitung eines Verfahrens gemäß § 21a den zur Wasserbenutzung Berechtigten auf die Möglichkeit eines Antrages gemäß Abs. 1 hinzuweisen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(3) Wasserberechtigte, deren Wasserbedarf für Verbrauchszwecke fremde Trink- oder Nutzwasserversorgungen erschwert, können, soweit es ihnen billigerweise zuzumuten ist, zu Einsparungen ihres Wasserbezuges durch Rücknahme von Brauchwässern in den Wasserkreislauf des Betriebes, durch sonstige Rückgewinnung u.dgl. verhalten werden.

Wasserwirtschaftliche Rahmenpläne

§ 53. (1) Wer an der Verwirklichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele interessiert ist, kann dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Berücksichtigung der im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgelegten konkreten Vorgaben einen Entwurf hierfür mit dem Antrag auf Prüfung vorlegen. Ein solcher Entwurf muss fachkundig ausgearbeitet sein und zumindest die erforderlichen hydrologischen und sonstigen Unterlagen unter dem Gesichtspunkt eines ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der Versorgung mit Trink-, Nutz- und Bewässerungswasser, der Abwasserbeseitigung, des Hochwasserschutzes, der Wasserkraftnutzung und der Fischerei sowie die Erläuterung der Vorteile des wasserwirtschaftlichen Rahmenplanes enthalten.

(2) Soweit sich die Darstellung der anzustrebenden wasserwirtschaftlichen Ordnung gemäß Abs. 1 im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens als notwendig erweist, kann die Vorlage des Entwurfes für einen wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dem Bewilligungswerber durch Bescheid aufgetragen werden.

(3) Ist die in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan dargestellte Ordnung im öffentlichen Interesse gelegen, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diesen Rahmenplan unter Zusammenfassung seiner Grundzüge im Rahmen der Maßnahmenprogrammerstellung für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder in einer gesonderten Verordnung anerkennen. Ein solcher Rahmenplan ist beim wasserwirtschaftlichen Planungsorgan des betroffenen Landes zur allgemeinen Einsicht bereitzuhalten. Die Verwirklichung des anerkannten Rahmenplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen als öffentliches Interesse (§ 105) anzustreben.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 14/2011

[Wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen

§ 54. (1) Wenn es die wasserwirtschaftliche Entwicklung eines Gebietes oder die Durchführung eines anerkannten Rahmenplanes (§ 53 Abs. 4) erfordert, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Abwägung der in Betracht kommenden Interessen und nach Anhörung der beteiligten Bundesländer für bestimmte Gewässer, Gewässerstrecken, Einzugs-, Quell- oder Grundwassergebiete – unbeschadet bestehender Rechte – durch Verordnung wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen treffen.

(2) Die wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügungen können zum Gegenstand haben:
a) die Widmung für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke;
b) Einschränkungen bei Verleihung von Wasserrechten;
c) Gesichtspunkte für die Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38 und 112;
d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes;
e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat zu prüfen, ob ein Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch steht. Die Bewilligung eines mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung der Rahmenverfügung überwiegt. Solche Bescheide sind binnen zwei Wochen nach deren Rechtskraft unter Anschluss der Entscheidungsunterlagen dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. Dieser kann gegen solche Bescheide Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.]*****

**BGBl. I Nr. 82/2003, entfallen mit Ablauf des 22.12.2012*

SECHSTER ABSCHNITT
Einzugsgebietsbezogene Planung und Durchführung von Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung zum Schutz und zur Reinhaltung sowie zur Abwehr und zur Pflege der Gewässer

[Abschnittsbezeichnung neu mit BGBl. I Nr. 82/2003] idF BGBl. I Nr. 14/2011

Wasserwirtschaftliche Planung einschließlich Hochwasserrisikomanagement

§ 55. (1) Die einzugsgebietsbezogene Planung umfasst

1. die Schaffung eines Ordnungsrahmens für den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers mit dem Zweck,
   a) eine weitere Verschlechterung zu vermeiden sowie den Zustand der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu schützen und zu verbessern,
   b) eine nachhaltige Wassernutzung auf der Grundlage eines langfristigen Schutzes der vorhandenen Ressourcen zu fördern,
   c) einen stärkeren Schutz und eine Verbesserung der aquatischen Umwelt, unter anderem durch spezifische Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären Stoffen und durch die Beendigung oder schrittweise Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten von prioritären gefährlichen Stoffen anzustreben,
   d) eine schrittweise Reduzierung der Verschmutzung des Grundwassers sicherzustellen und seine weitere Verschmutzung zu verhindern und
   e) zur Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren beizutragen, sowie
2. die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken mit dem Ziel der Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten. Es gelten folgende Definitionen:
   a) Hochwasser ist eine zeitlich beschränkte Überflutung von Land, das normalerweise nicht mit Wasser bedeckt ist, insbesondere durch Ströme, Flüsse, Bäche und Seen. Davon ausgenommen sind Überflutungen aus Abwassersystemen.
   b) Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und der hochwasserbedingten potenziellen nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Dem Landeshauptmann als wasserwirtschaftlichem Planungsorgan obliegt

a) die Zusammenfassung und Koordinierung aller wasserwirtschaftlichen Planungsfragen im Lande,
b) die Überwachung der wasserwirtschaftlichen Entwicklung,
c) die Sammlung der für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Daten,
d) die vorausschauende wasserwirtschaftliche Planung,
e) die Schaffung von Grundlagen für die Festlegung von Schutz- und Schongebieten (§§ 34, 35, 37), für Verordnungen gemäß § 33 Abs. 2, für Sanierungsprogramme gemäß § 33d, für Beobachtungs- und voraussichtliche Maßnahmengebiete gemäß § 33f, für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54 sowie für Regionalprogramme gemäß § 55g Abs. 1 Z 1,
f) die Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen gegenüber anderen Planungsträgern,
g) die Wahrnehmung der Interessen an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung im Lande in allen behördlichen Verfahren als Partei.

(3) Dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt insbesondere

a) die fachliche Koordinierung der Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planungsorgane in den Ländern,
b) die Behandlung von wasserwirtschaftlichen Grundsatzfragen und von solchen, die für mehrere Länder von Bedeutung sind,
c) die Aufstellung von einheitlichen Grundsätzen für die wasserwirtschaftliche Planung (Abs. 2 lit. a bis e),
d) aufgrund der Bestandsaufnahmen die überörtliche zusammenfassende wasserwirtschaftliche Planung für eine den wasserwirtschaftlichen Planungsgrundsätzen entsprechende Ordnung der nationalen Teile der Flussgebietseinheiten oder ihrer Teile (Planungsräume) aufzustellen und der Entwicklung anzupassen.

BGBl. I Nr. 14/2011

(4) Wer eine wasserrechtliche Bewilligung anstrebt, hat schon vor Befassung der Wasserrechtsbehörde sein Vorhaben unter Darlegung der Grundzüge dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan anzuzeigen.

(5) Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist in allen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Mineralrohstoffgesetz, dem Eisenbahnrecht, dem Schifffahrtsrecht, dem Gewerberecht, dem Rohrleitungsrecht, dem Forstrecht und dem Abfallrecht des Bundes, durch die wasserwirtschaftliche Interessen berührt werden, zu hören, im Fall der Parteistellung (§ 102 Abs. 1 lit. h) beizuziehen. Die Parteistellung einschließlich der Beschwerdelegitimation vor dem Verwaltungsgerichtshof ist in Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß Abs. 2 lit. a bis g, insbesondere unter Bedachtnahme auf die in einem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan oder einem Hochwasserrisikomanagementplan festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) in allen behördlichen Verfahren nach diesem Bundesgesetz sowie in allen behördlichen Verfahren, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitangewendet werden gegeben.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 87/2005, BGBl. I Nr. 14/2011

Planungsgrundsätze

§ 55a. (1) Die wasserwirtschaftliche Ordnung von Planungsräumen hat sich in die wasserwirtschaftliche Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit einzufügen. In der Ordnung der gesamten Flussgebietseinheit sind jedoch die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Planungsräume zu berücksichtigen. Sofern Planungsräume Teile einer internationalen Flussgebietseinheit bilden, ist eine Abstimmung über das gesamte Gebiet anzustreben, wobei diese Abstimmung mit unmittelbar benachbarten Planungsräumen auf geeignete Weise erfolgen soll.

(2) Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Planungen und Maßnahmen der Gebietskörperschaften, anderer Staaten und anderer Planungsträger sind soweit möglich aufeinander abzustimmen.

(3) Für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutsame Maßnahmen sind alle Vorhaben auf dem nationalen Hoheitsgebiet einer internationalen Flussgebietseinheit, für deren Verwirklichung Grund und Boden in einem größeren Umfang benötigt werden, oder durch die – ohne Beanspruchung von Grund und Boden - die räumliche Struktur sowie die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse maßgeblich beeinflusst werden.

*[**§ 55a** alt entfallen mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Flusseinzugsgebiete

§ 55b. (1) Die österreichischen Gewässer sind nach Flusseinzugsgebieten zu bewirtschaften, wobei

1. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über die Donau ins Schwarze Meer abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer zum Einzugsgebiet der Donau gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Donau;

2. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über den Rhein in die Nordsee abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer zum Einzugsgebiet des Rhein gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Rhein;
3. die innerhalb des österreichischen Hoheitsgebietes liegenden, über die Elbe in die Nordsee abfließenden, nach Planungsräumen gegliederten Oberflächengewässer zum Einzugsgebiet der Elbe gehören; sie bilden samt den ihnen zugeordneten Grundwässern zum Zweck der Bewirtschaftung im Sinne dieses Bundesgesetzes einen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Elbe.

(2) Zu Bearbeitungs- und Koordinationszwecken werden Flusseinzugsgebiete in Planungsräume untergliedert. Der Flussgebietseinheit Elbe zugeordnete Planungsräume können gemeinsam mit den nächstgelegenen Planungsräumen der Flussgebietseinheit Donau bearbeitet, koordiniert und dargestellt werden.

(3) Die nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume werden in einer Karte (Anhang F) dargestellt.

idF BGBl. I Nr. 123/2006

(4) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. ein Einzugsgebiet ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen, der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt;
2. eine Flussgebietseinheit ein als Hauptteil für die Bewirtschaftung festgelegtes Landgebiet oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten und den ihnen zugeordneten Grund- und Küstengewässern besteht;
3. eine internationale Flussgebietseinheit gegeben, wenn ein Einzugsgebiet auf dem Hoheitsgebiet von mehr als einem Staat liegt.

Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne für Einzugsgebiete (Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan)

§ 55c. (1) Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne sind generelle Planungen, die die für die Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse der Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe (§ 55b Abs. 1) anzustrebende wasserwirtschaftliche Ordnung in möglichster Abstimmung der verschiedenen Interessen mit den nötigen Erläuterungen darstellen und deren Verwirklichung als im öffentlichen Interesse gelegen anerkannt ist. Zur Erfüllung dieser wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen, insbesondere zur Erreichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft – entsprechend dem Verfahren nach § 55h - mit Verordnung für jede Flussgebietseinheit einen Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu erlassen. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung ist im Bundesgesetzblatt sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt zu geben. Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist ferner im Wasserinformationssystem Austria und beim Landeshauptmann jener Länder, die vom Plan berührt sind, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

(2) Ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan hat die in Anhang B enthaltenen Vorgaben zu umfassen, insbesondere
1. eine allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit sowie eine Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Gewässerzustand (Bestandsaufnahme § 55d);
2. eine Zusammenfassung der Überwachungsergebnisse (§§ 59e, f);
3. die zur Erreichung der in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele allgemein verbindlichen für die Flussgebietseinheit auf Basis der Planungsräume erstellten Maßnahmenprogramme (§ 55f Abs. 1) zur Umsetzung der konkreten Vorgaben des § 55e;
4. die zur konkreten Erreichung dieser Vorgaben geplanten (Umsetzungs)maßnahmen (zB Regionalprogramme gemäß § 55g, Einbringungsbeschränkungen und -verbote gemäß § 32a.);
5. die Angabe jener Fälle, für die eine Ausnahme von den Umweltzielen gemäß §§ 30a, c und d in Anspruch genommen wurde, samt Begründung.

idF BGBl. I Nr. 123/2006

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist die zuständige Behörde für die entsprechende Koordination eines Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes gegenüber dem Ausland. Dies hat grundsätzlich im Wege der bi- oder multilateralen Gewässerschutzkommissionen zu erfolgen.

(4) Die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne hat in folgenden Teilschritten zu erfolgen:

1. Erstellung eines Zeitplanes und eines Arbeitsprogrammes für die Aufstellung des Planes, einschließlich der zu treffenden Anhörungsmaßnahmen, spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan bezieht;
2. vorläufiger Überblick über die für die internationale Flussgebietseinheit sowie den nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (gegliedert in Planungsräume) festgestellten wichtigsten Wasserbewirtschaftungsfragen, spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan bezieht;
3. Entwürfe des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes für die internationale Flussgebietseinheit sowie den nationalen Teil der internationalen Flussgebietseinheit (gegliedert in Planungsräume), spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan bezieht;
4. Veröffentlichung des ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes spätestens* spätestens bis zum Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan bezieht.

**redaktionelle Änderung erforderlich*

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(5) Ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan ist spätestens bis zum 22.12.2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und zu aktualisieren. Die Abs. 2 bis 4 gelten hierfür sinngemäß.

Bestandsaufnahme (Ist-Bestandsanalyse und Abweichungsanalyse)

§ 55d. (1) Als Grundlage für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan haben der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft entsprechend seinen Aufgaben für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 3) und der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung (§ 55 Abs. 2) die jeweils hiefür bedeutsamen natürlichen, wirtschaftlichen und sozioökonomischen Gegebenheiten, einschließlich der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a) und bisherigen Entwicklung zu erheben und unter Berücksichtigung der voraussehbaren Veränderungen in Bestandsaufnahmen festzuhalten. Die Bestandsaufnahmen haben die in Anhang B Teil I Z 1 bis 6 genannten Informationen zu umfassen und sind insbesondere nach Vorliegen neuer Überwachungsergebnisse anzupassen bzw. auf dem letzten Stand zu halten. Die Aufgabenverteilung richtet sich nach § 55h Abs. 1.

idF BGBl. I Nr. 123/2006, BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dienen als Grundlage für die Ausarbeitung bzw. die Weiterentwicklung der Überwachungsprogramme (§§ 59e, f) und für die Vorbereitung der Maßnahmenprogramme (§ 55f).

(3) Die Erfassung aller für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen erfolgt beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wasserinformationssystem Austria (§ 59), in dem alle für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind.

Maßnahmen

§ 55e. (1) Zur Verwirklichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele hat das Maßnahmenprogramm zumindest Vorgaben (grundlegende Maßnahmen) zu enthalten,

1. die unter Bedachtnahme auf das Kostendeckungsprinzip für Wasserdienstleistungen (Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung), einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten und unter Zugrundelegung des Verursacherprinzips bis 2010 auf Grundlage der wirtschaftlichen Analyse der Wassernutzungen

a) adäquate Anreize für Wassernutzer für einen nachhaltigen und effizienten Umgang mit der Ressource Wasser bieten,
b) adäquate Beiträge der wassernutzenden Sektoren Industrie, Haushalte und Landwirtschaft zur Kostendeckung der Wasserdienstleistung leisten.

Dabei kann auf soziale, umweltspezifische und ökonomische Effekte der Kostendeckung ebenso wie auf geografische und klimatische Gegebenheiten von betroffenen Gebieten Bedacht genommen werden.

2. zur Erreichung der Anforderungen für Wasserkörper, die für die Trinkwassergewinnung genutzt werden oder künftig genutzt werden sollen, insbesondere Vorgaben zum Schutz der Wasserqualität, um den bei der Gewinnung von Trinkwasser erforderlichen Umfang der Aufbereitung zu verringern.
3. betreffend Begrenzungen der Entnahme von Oberflächenwasser und Grundwasser sowie der Aufstauung von Oberflächenwasser, sofern sie signifikante Auswirkungen auf den Wasserzustand haben.
4. betreffend Begrenzungen von künstlichen Anreicherungen oder Auffüllungen von Grundwasserkörpern. Das verwendete Wasser kann aus Oberflächengewässern oder Grundwasser stammen, sofern deren Nutzung nicht die Verwirklichung der Umweltziele gemäß §§ 30a, c und d gefährdet, die für die betreffenden Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper oder den angereicherten oder vergrößerten Grundwasserkörper festgesetzt wurden.
5. bei Einleitungen über Punktquellen, die Verschmutzungen verursachen können, das Erfordernis einer Emissionsbegrenzung für die betreffenden Schadstoffe einschließlich Begrenzungen nach dem kombinierten Ansatz (§ 30g) sowie, soweit gemeinschaftsrechtlich vorgegeben, Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächengewässern durch prioritäre Stoffe, die schrittweise Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe oder ein Verbot der Einleitung von Schadstoffen in das Wasser.
6. für diffuse Quellen, die Verschmutzungen verursachen können, Vorgaben (Maßnahmen) zur Verhinderung oder Begrenzung der Belastung durch Schadstoffe.
7. die sicherstellen, dass die hydromorphologischen Bedingungen der Oberflächenwasserkörper so beschaffen sind, dass der erforderliche ökologische Zustand oder das gute ökologische Potential bei Oberflächenwasserkörpern, die als künstlich oder erheblich verändert eingestuft sind, erreicht werden kann.
8. über das Verbot einer direkten Einbringung von Schadstoffen in das Grundwasser.
9. zur Verringerung des Risikos für die Gewässer samt der für den ökologischen Zustand maßgeblichen Uferbereiche (aquatische Ökosysteme)
   a) um Freisetzungen von signifikanten Mengen an Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern, insbesondere Maßnahmen in Umsetzung der RL 96/82/EG,
   b) um den Folgen unerwarteter Verschmutzungen, wie etwa bei Überschwemmungen, vorzubeugen und/oder diese zu mindern, insbesondere mit Hilfe von Systemen zur frühzeitigen Entdeckung derartiger Vorkommnisse oder zur Frühwarnung,
   c) um im Falle von Unfällen, die nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, die Folgen zu vermindern.
10. Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften, die die Richtlinie (EWG) Nr. 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40 und die Richtlinie (EWG) Nr. 91/676 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991, S. 1 erfordern, einschließlich der Maßnahmen gemäß den Rechtsvorschriften nach dem kombinierten Ansatz (§ 30g) sowie der Verweis auf wasserbezogene Maßnahmen nach bezughabenden Rechtsvorschriften (insbesondere Naturschutzgesetzen, Bäderhygienegesetz, Gewerbeordnung 1994, Mineralrohstoffgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz 2002, UVP-Gesetz 2000, Bodenschutzgesetze, Bauordnungen bzw. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsgesetze, Pflanzenschutzmittel- und Chemikaliengesetz), die in Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben erlassen wurden.

(2) Zur Verwirklichung der in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele können im Maßnahmenprogramm zusätzlich jene ergänzenden Vorgaben (Maßnahmen) oder verstärkten Aktionen gemäß § 55f Abs. 8 vorgesehen werden, die zur Unterstützung, Absicherung oder Vorsorge für die Zielerreichung für erforderlich gehalten werden. Ergänzende Vorgaben (Maßnahmen) wie Emissionsbegrenzungen, Verhaltenskodizes für die Beste verfügbare Umweltpraxis, die Neuschaffung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, Entnahmebegrenzungen, Maßnahmen zur Begrenzung der Nachfrage, Förderung einer angepassten landwirtschaftlichen Produktion und Fortbildungsmaßnahmen ua. können durch rechtlich-administrative Instrumente (insbesondere Verordnungen, Bewilligungen), ökonomische Instrumente, ausgehandelte Umweltvereinbarungen umgesetzt werden.

(3) Zur Unterstützung der konkreten Maßnahmenprogrammerstellung (§ 55f Abs. 1) kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Kataloge für die in Abs. 1 und 2 genannten Maßnahmenbereiche näher ausformen und zur Verfügung stellen. Diese können die Beste verfügbare Umweltpraxis, den Stand der Technik zur Begrenzung bzw. zur Minderung solcher Auswirkungen einschließen. Hinsichtlich der Angelegenheiten im Bereich der gewerblichen Betriebe und der E-Wirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie hinsichtlich der Angelegenheiten der Wasserstraßen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologieherzustellen.

(4) Die von den Vorgaben
1. gemäß Abs. 1 Z 3 und Z 4 erfassten Vorhaben unterliegen dem Erfordernis einer vorherigen Bewilligung oder Genehmigung auf der Grundlage oder in Mitanwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes insbesondere der §§ 9, 10, 32 Abs. 4, wobei die Begrenzungen regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren sind;
2. gemäß Abs. 1 Z 5, 6 und 7 erfassten Vorhaben unterliegen dem Erfordernis einer vorherigen Genehmigung auf der Grundlage oder in Mitanwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes insbesondere der §§ 9, 10, 32 Abs. 4. Diese Begrenzungen werden regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Maßnahmenprogramme

§ 55f. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat zur Erreichung der in den §§ 30a, c und d festgelegten Umweltziele zur konkreten Umsetzung des § 55e mit Verordnung - entsprechend dem Verfahren nach § 55h - Maßnahmenprogramme zu erlassen. Diese haben auf Grundlage der Kataloge gemäß § 55e Abs. 3, soweit vorhanden, unter anderem die Anwendung des Standes der Technik oder der Besten verfügbaren Umweltpraxis zu unterstützen.

(2) Maßnahmenprogramme haben die in Bezug auf die Wassernutzung kosteneffizientesten Vorgaben-(Maßnahmen)kombinationen gemäß § 55e auf der Grundlage von Schätzungen ihrer potentiellen Kosten zu enthalten, indem sie
1. jedenfalls die in § 55e Abs. 1 angeführten „grundlegenden“ Maßnahmen sowie
2. gegebenenfalls „ergänzende“ Maßnahmen (§ 55e Abs. 2) umfassen.

(3) Vorgaben (Maßnahmen) sind räumlich auf das gesamte Bundesgebiet, auf einzelne oder mehrere Planungsräume sowie Teile derselben zu beziehen. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist anzugeben, ob es sich um eine grundlegende oder ergänzende Maßnahme handelt.

(4) Maßnahmen können sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben oder sie sind auf Grundlage eines Gesetzes von der jeweils zuständigen Behörde mittels Bescheid oder Verordnung anzuordnen.
Sie haben
1. sich unmittelbar auf dieses Bundesgesetz, das Umweltförderungsgesetz, das Wasserbautenförderungsgesetz und deren Verordnungen zu stützen;
2. sich auf andere Gesetze, in denen wasserrechtliche Bestimmungen mitvollzogen werden, zu stützen (insbesondere GewO 1994, MinROG, AWG 2002, UVP-G 2000) oder
3. auf Maßnahmen zu verweisen, die nach anderen bezughabenden Rechtsvorschriften gesetzt wurden, insbesondere solche, die Gemeinschaftsrecht umsetzen (insbesondere ChemikalienG, PflanzenschutzmittelG 1997, Naturschutzgesetze).

(5) Grundlegende und ergänzende Maßnahmen sind durch die jeweils zuständigen Behörden spätestens bis 22.12.2012 umzusetzen.

(6) Die Durchführung von Maßnahmenprogrammen darf weder direkt noch indirekt zu einer erhöhten Verschmutzung der Oberflächengewässer einschließlich der Meeresgewässer (§ 30 Abs. 2 Z 4) führen. Diese Anforderung gilt nicht, wenn sie eine stärkere Verschmutzung der Umwelt insgesamt bewirken würde.

(7) Maßnahmenprogramme sind spätestens 2015 und danach alle sechs Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Wenn sich aufgrund der Evaluierung der Maßnahmenprogramme die ergänzenden Maßnahmen auch weiterhin als erforderlich erweisen, sind sie im entsprechenden Ausmaß für den nächsten Planungszyklus als grundsätzliche Maßnahmen verbindlich zu setzen. Neue oder im Rahmen eines aktualisierten Maßnahmenprogramms geänderte Maßnahmen sind innerhalb von drei Jahren, nachdem sie beschlossen wurden, in die Praxis umzusetzen.

(8) Geht aus den Überwachungsdaten (§§ 59e, f) hervor, dass die in den §§ 30a, c und d festgelegten Ziele voraussichtlich zum geplanten Zeitpunkt nicht erreicht werden, sind die Überwachungsprogramme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (§ 59g lit. b) und hat die jeweils zuständige Behörde dafür zu sorgen, dass den Gründen hierfür nachgegangen wird. Insbesondere sind

1. die entsprechenden Zulassungen und Genehmigungen zu überprüfen und sofern keine Konsensüberschreitung vorliegt (§ 138) gegebenenfalls im nächsten Plan abzuändern (§ 21a);
2. die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Zusatzmaßnahmen spätestens im nächsten Maßnahmenprogramm festzulegen.

Wenn diese Gründe auf Umständen natürlicher Art oder höherer Gewalt beruhen, die außergewöhnlich sind oder nach vernünftiger Einschätzung nicht vorhersehbar waren, wie insbesondere starke Überschwemmungen oder lang anhaltende Dürren, kann die Behörde unter Darlegung der Gründe dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft melden, dass vorbehaltlich des § 30f Zusatzmaßnahmen in der Praxis nicht durchführbar sind. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten die dargelegten Gründe zu prüfen, erforderlichenfalls Ergänzungen zu veranlassen sowie die Daten im Wasserinformationssystem Austria (§ 59) vorzuhalten, um sie erforderlichenfalls in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) aufzunehmen.

Umsetzung der Maßnahmen

§ 55g. (1) Wenn dies zur Erreichung und Erhaltung der gemäß §§ 30a, 30c und 30d festgelegten Umweltziele in Umsetzung der konkreten Vorgaben (Maßnahmenprogramme) des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes oder zur Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten erforderlich ist, hat der Landeshauptmann mit Verordnung für bestimmte Oberflächen- oder Grundwasserkörper oder Teile derselben, Einzugs-, Quell- oder Überflutungsgebiete

1. – unbeschadet bestehender Rechte – wasserwirtschaftliche Regionalprogramme zu erlassen. Diese Regionalprogramme können zum Gegenstand haben:
   a) Widmungen für bestimmte wasserwirtschaftliche Zwecke,
   b) Einschränkungen bei der Verleihung von Wasserrechten,
   c) Gesichtspunkte bei der Handhabung der §§ 8, 9, 10, 15, 21, 21a, 28 bis 38, 40, 41, 42 und 112,
   d) die Beibehaltung eines bestimmten Zustandes,
   e) die Anerkennung wasserwirtschaftlicher Interessen bestimmter Beteiligter als rechtliche Interessen;
2. den für rechtmäßig bestehende Anlagen aufgrund von Verordnungen gemäß § 33b festgelegten Stand der Technik sowie Anpassungsfristen festzulegen. Die Übergangsfrist darf zehn Jahre nicht überschreiten;
3. Programme gemäß § 33d Abs. 1 und 2 zu erlassen;
4. Programme gemäß § 33f Abs. 4 bis 6 zu erlassen;
5. Standards (zB die Beste verfügbare Umweltpraxis) für Auswirkungen der Eingriffe von bestehenden und neu zu bewilligenden Anlagen auf der Grundlage von Katalogen gemäß § 55e Abs. 3, sowie Anpassungsfristen festzulegen.

(2) Sofern im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan gemäß § 55f Abs. 2 eine bundeseinheitliche Verwirklichung dieser Ziele oder einzelner Maßnahmen als kosteneffizientere Umsetzungsmaßnahme vorgesehen ist, ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zuständige Behörde für die Erlassung derartiger Maßnahmen.

(3) Bescheide dürfen nur im Einklang mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (Maßnahmenprogramm) sowie mit auf diesem basierenden Regionalprogrammen erlassen werden. Gegen einen Bescheid, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wegen eines Widerspruchs mit dem Regionalprogramm nach Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder im Verfahren unter Bedachtnahme auf die in einem Regionalprogramm festgelegten Vorgaben (Maßnahmen) eine begründete negative Stellungnahme abgegeben hat. Die Beschwerdefrist beträgt in diesen Fällen – in Abweichung von § 26 Abs. 1 VwGG – drei Monate. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

Verfahren für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne

§ 55h. (1) Für die Durchführung der Ist-Bestandsanalyse hat

1. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Rahmen seiner Aufgaben gemäß § 55 Abs. 3 auf Basis der gemäß § 59 und § 59a vorliegenden Umweltdaten in einem ersten Schritt spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (§ 55o Abs. 3 Z 2) dem Landeshauptmann einen Entwurf der Ist-Bestandsanalyse zur Verfügung zu stellen.
2. der Landeshauptmann entsprechend seinen Aufgaben gemäß § 55 Abs. 2 den ihm gemäß Z 1 übermittelten Entwurf anhand der ihm zur Verfügung stehenden Umweltdaten auf seine Plausibilität zu prüfen und erforderlichenfalls unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen und Daten zu ergänzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Monaten ab Übermittlung zurückzustellen.
   Insbesondere hat der Landeshauptmann darzulegen
   a) bei welchen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern das Risiko besteht, die in den §§ 30a, c und d angeführten Ziele nicht zu erreichen (Risikoanalyse),
   b) die künftigen Entwicklungen in seinem Teil des Planungsraumes in Form eines Trendszenarios,
   c) jene Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen.

   Diese Umweltdaten sind im Wasserinformationssystem Austria (§ 59) aufzunehmen und den Ländern für die Mitarbeit bei der Ausarbeitung der Maßnahmenprogramme (§ 55f) zugänglich zu machen.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung die nähere Ausgestaltung der Berichte, insbesondere hinsichtlich Art und Format der Daten und Modalitäten des Datenaustausches sowie Kriterien für die Abschätzung des Risikos der Zielverfehlung festlegen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Nach Vorliegen der Überwachungsergebnisse ist entsprechend dem Verfahren des Abs. 1 unter Heranziehung aller nunmehr zur Verfügung stehenden Daten die Ist-Bestandsanalyse zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten (Abweichungsanalyse).
Dabei ist insbesondere festzulegen

a) welche Oberflächenwasserkörper als künstlich oder erheblich verändert einzustufen sind (§ 30b),
b) welche Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper die in den §§ 30 a, c und d angeführten Umweltziele nicht erreichen werden und diese abzugrenzen,
c) inwieweit eine stufenweise Zielerreichung (§ 30e) in Anspruch genommen werden muss, einschließlich einer Begründung sowie in weiteren Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen die Erforderlichkeit des Weiterbestandes bestehender Ausnahmen,
d) eine Zusammenfassung der wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen (lit. a bis c) spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan bezieht,
e) jene Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(3) Nach Vorliegen der Bestandsaufnahme (§ 55d) sind entsprechend dem Verfahren des Abs. 1 spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraums, auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan bezieht, Maßnahmenprogramme für Planungsräume zu erstellen.

Beistrich (redaktionelle Änderung)

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos

§ 55i. (1) Für jede Flussgebietseinheit ist bis zum 22. Dezember 2011 eine vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos vorzunehmen.

(2) Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos ist auf der Grundlage verfügbarer oder leicht abzuleitender Informationen, wie etwa Aufzeichnungen und Studien zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere zu den Auswirkungen von Klimaänderungen auf das Auftreten von Hochwasser, durchzuführen, um eine Einschätzung der potenziellen Risiken vorzunehmen. Sie hat zumindest Folgendes zu umfassen:

1. in geeignetem Maßstab angelegte Karten der Flussgebietseinheit, aus denen die Grenzen der Einzugsgebiete und Teileinzugsgebiete sowie die Topografie und die Flächennutzung hervorgehen;
2. eine Beschreibung vergangener Hochwasser, die signifikante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten hatten und bei denen die Wahrscheinlichkeit der Wiederkehr in ähnlicher Form weiterhin gegeben ist, einschließlich ihrer Ausdehnung und der Abflusswege sowie einer Bewertung ihrer nachteiligen Auswirkungen;
3. eine Beschreibung der signifikanten Hochwasser der Vergangenheit, sofern signifikante nachteilige Folgen zukünftiger ähnlicher Ereignisse erwartet werden könnten;
4. eine Bewertung der potenziellen nachteiligen Folgen künftiger Hochwasser auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten unter möglichst umfassender Berücksichtigung von Faktoren wie der Topografie, der Lage von Wasserläufen und ihrer allgemeinen hydrologischen und geomorphologischen Merkmale, einschließlich der Überschwemmungsgebiete als natürliche Hochwasserrückhaltegebiete, der Wirksamkeit der bestehenden vom Menschen geschaffenen Hochwasserabwehrinfrastrukturen, der Lage bewohnter Gebiete, der Gebiete wirtschaftlicher Tätigkeit und langfristiger Entwicklungen, einschließlich der Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser.

(3) Bei der Durchführung der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos ist das in § 55h Abs. 1 festgelegte Verfahren sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (§ 55o Abs. 5 Z 1) dem Landeshauptmann einen Entwurf für die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos zur Verfügung zu stellen hat. Der Landeshauptmann hat den ihm übermittelten Entwurf anhand der ihm zur Verfügung stehenden Umweltdaten auf seine Plausibilität zu prüfen und erforderlichenfalls unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen und Daten zu ergänzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Monaten ab Übermittlung zurückzustellen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat den Austausch von für die vorläufige Bewertung relevanten Informationen mit den zuständigen Behörden der betroffenen Staaten sicherzustellen.

(4) Die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos ist bis zum 22. Dezember 2018 und danach alle sechs Jahre unter besonderer Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

gesamter Paragraph idF BGBl. I Nr. 14/2011

Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko

§ 55j. (1) Auf der Grundlage der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos gemäß § 55i sind für jede Flussgebietseinheit diejenigen Gebiete zu bestimmen, bei denen davon auszugehen ist, dass ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann.

(2) Ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko liegt vor, wenn

1. im betreffenden Gebiet
   a) Nutzungen für Siedlungs- und Wirtschaftszwecke und sonstige höherwertige Nutzungen,
   b) infrastrukturelle Einrichtungen von überregionaler, nationaler oder internationaler Bedeutung,
   c) Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder andere bedeutende Verschmutzungsquellen,
   d) Schutzgebiete gemäß § 59b Z 1, Z 3 und Z 5 oder
   e) Kulturerbegüter von nationaler oder internationaler Bedeutung

   bestehen oder in Zukunft aufgrund konkreter Widmungen oder für die wasserwirtschaftliche Ordnung bedeutender konkreter Planungen anderer Planungsträger (§ 55a Abs. 2) entstehen könnten und
2. in diesem Gebiet aufgrund
   a) der Häufigkeit oder der Intensität der Gefährdung durch Hochwasser und
   b) der besonderen Siedlungs- oder Nutzungsdichte oder der besonderen Bedeutung der Nutzung

   signifikante nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu erwarten sind.

(3) Bei der Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko ist das in § 55i Abs. 3 festgelegte Verfahren anzuwenden, wobei eine Koordination gegenüber dem Ausland im Sinne des § 55c Abs. 3 sicherzustellen ist.

gesamter Paragraph idF BGBl. I Nr. 14/2011

Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten

§ 55k. (1) Für die nach § 55j bestimmten Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko sind auf der Ebene der Flussgebietseinheiten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten in dem Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist, bis zum 22. Dezember 2013 zu erstellen. Zusätzlich können auch außerhalb dieser Gebiete in dem Maßstab, der hierfür am besten geeignet ist, Hochwassergefahrenkarten erstellt werden, die als Grundlage für nachfolgende Bewertungen von Hochwasserrückhaltegebieten hinsichtlich ihrer Wirksamkeit für nicht-bauliche Maßnahmen in den Hochwasserrisikomanagementplänen dienen oder eine hinweisende Funktion auf potenzielle Hochwasserabflussgebiete haben.

(2) Die Hochwassergefahrenkarten haben jene Gebiete zu erfassen, die nach folgenden Szenarien unter Berücksichtigung der für die Charakteristik des jeweiligen Einzugsgebietes typischen Feststoffprozesse wie Geschiebe- und Wildholzführung sowie der gewässermorphologischen Prozesse überflutet werden könnten:

1. Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von 300 Jahren oder Szenarien für Extremereignisse;
2. Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von zumindest 100 Jahren;
3. Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von 30 Jahren.

(3) Die Hochwassergefahrenkarten haben jeweils für die Gebiete nach Abs. 2 Angaben zu enthalten

1. zum Ausmaß der Überflutung;
2. zur Wassertiefe bzw. gegebenenfalls zum Wasserstand;
3. gegebenenfalls zur Fließgeschwindigkeit oder zum relevanten Wasserabfluss.

(4) In den Hochwasserrisikokarten sind potenzielle hochwasserbedingte nachteilige Auswirkungen nach den in Abs. 2 beschriebenen Szenarien zu verzeichnen. Diese sind anzugeben als

1. ungefähre Anzahl der potenziell betroffenen Einwohner;
2. Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten in dem potenziell betroffenen Gebiet;
3. Anlagen gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die im Falle der Überflutung unbeabsichtigte Umweltverschmutzungen verursachen könnten, und potenziell betroffene Schutzgebiete gemäß § 59b Z 1, Z 3 und Z 5;
4. Gebiete, in denen Hochwasser mit hohem Feststoffgehalt oder murartige Hochwasserereignisse auftreten können;
5. Informationen über andere als in Z 3 genannte bedeutende Verschmutzungsquellen.

(5) Bei der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten ist das in § 55h Abs. 1 festgelegte Verfahren sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (§ 55o Abs. 5 Z 2) dem Landeshauptmann Kartenentwürfe zur Verfügung zu stellen hat. Der Landeshauptmann hat den ihm übermittelten Entwurf anhand der ihm zur Verfügung stehenden Umweltdaten auf seine Plausibilität zu prüfen und erforderlichenfalls unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen und Daten zu ergänzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft* Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Monaten ab Übermittlung zurückzustellen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Laufe der Erstellung der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten für jene Gebiete mit potenziellem signifikantem Risiko, die mit anderen Mitgliedstaaten geteilt werden, mit den zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten Informationen auszutauschen.

**redaktionelle Änderung erforderlich (Beistrich nach Forstwirtschaft)*

(6) Die Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sind bis zum 22. Dezember 2019 und danach alle sechs Jahre unter besonderer Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(7) Die Erstellung und die periodischen Überarbeitungen der Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten sind mit den Überprüfungen der Ist-Bestandsanalyse (§ 55d) abzustimmen und können in diese einbezogen werden.

gesamter Paragraph idF BGBl. I Nr. 14/2011

Hochwasserrisikomanagementpläne

§ 55l. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung auf der Grundlage der gemäß § 55k erstellten Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten auf der Ebene der Flussgebietseinheiten für die Gebiete mit potenziellem signifikantem Hoch-

wasserrisiko (§ 55j) bis zum 22. Dezember 2015 koordinierte Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen und zu veröffentlichen.

(2) Dabei sind für die Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko angemessene Ziele für das Hochwasserrisikomanagement festzulegen, wobei der Schwerpunkt

1. auf der Verringerung potenzieller hochwasserbedingter nachteiliger Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten und
2. sofern angebracht, auf nichtbaulichen Maßnahmen der Hochwasservorsorge, insbesondere der Sicherung von Hochwasserabflussgebieten und für den Hochwasserrückhalt geeigneten Gebieten, und
3. auf einer Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit

zu liegen hat.

(3) Zur Erreichung der gemäß Abs. 2 festgelegten Ziele haben die Hochwasserrisikomanagementpläne Maßnahmen zu enthalten. Maßnahmen, die aufgrund ihres Umfangs und ihrer Wirkung das Hochwasserrisiko in anderen Staaten im selben Einzugsgebiet oder Teileinzugsgebiet erheblich erhöhen, dürfen nur dann vorgesehen werden, wenn sie mit dem betroffenen Staat koordiniert wurden und im Rahmen des Abs. 6 zwischen den betroffenen Staaten eine einvernehmliche Lösung gefunden wurde.

(4) Die Hochwasserrisikomanagementpläne haben alle Aspekte des Hochwasserrisikomanagements zu erfassen, wobei der Schwerpunkt auf Vermeidung, Schutz und Vorsorge, einschließlich Hochwasservorhersagen und Frühwarnsystemen, liegt und die besonderen Merkmale des betreffenden Einzugsgebietes bzw. Teileinzugsgebietes berücksichtigt werden. Die Unterstützung nachhaltiger Flächennutzungsmethoden, die Verbesserung des Wasserrückhalts und kontrollierte Überflutungen bestimmter Gebiete im Falle eines Hochwasserereignisses können ebenfalls in die Hochwasserrisikomanagementpläne einbezogen werden. Sie haben die in Teil II des Anhangs B beschriebenen Bestandteile zu umfassen und relevante Aspekte zu berücksichtigen, wie etwa Kosten und Nutzen, Ausdehnung der Überschwemmung und Hochwasserabflusswege und Gebiete mit dem Potenzial zum Rückhalt von Hochwasser, wie zB natürliche Überschwemmungsgebiete, die umweltbezogenen Ziele der §§ 30a, 30c und 30d, Bodennutzung und Wasserwirtschaft, Raumordnung, Flächennutzung, Naturschutz, Schifffahrt und Hafeninfrastruktur.

(5) Bei der Erstellung der Hochwasserrisikomanagementpläne ist das in § 55h Abs. 1 festgelegte Verfahren sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Landeshauptmann spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist zur Erfüllung der Berichtspflichten gegenüber der Europäischen Kommission (§ 55o Abs. 5 Z 3) einen Entwurf zu übermitteln hat. Der Landeshauptmann hat den ihm übermittelten Entwurf anhand der ihm zur Verfügung stehenden Umweltdaten auf seine Plausibilität zu prüfen und erforderlichenfalls unter Anschluss der entsprechenden Unterlagen und Daten zu ergänzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft binnen sechs Monaten ab Übermittlung zurückzustellen. Entsprechend diesem Verfahren ist bis zum 22. Dezember 2014 ein Entwurf zu erstellen, der der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 55m Abs. 1b) zu unterziehen ist.

(6) In internationalen Flusseinzugsgebieten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Koordinierung mit dem Ausland im Wege der bi- oder multilateralen Gewässerkommissionen sicherzustellen mit dem Ziel, einen einzigen internationalen Hochwasserrisikomanagementplan oder mehrere auf der Ebene des internationalen Flusseinzugsgebietes koordinierte Hochwasserrisikomanagementpläne zu erstellen. Gelingt dies nicht, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf eine möglichst weitgehende Koordinierung des die inländischen Teile des internationalen Flusseinzugsgebiets erfassenden Hochwasserrisikomanagementplans auf der Ebene des internationalen Flusseinzugsgebiets hinzuwirken. Sofern dies in einem gemeinsamen Teileinzugsgebiet von beiden Staaten für angemessen erachtet wird, können die koordinierten Hochwasserrisikomanagementpläne durch detailliertere und auf der Ebene der internationalen Teileinzugsgebiete abgestimmte Hochwasserrisikomanagementpläne ergänzt werden.

(7) Die Hochwasserrisikomanagementpläne, einschließlich der in Teil II des Anhangs B beschriebenen Bestandteile, sind bis zum 22. Dezember 2021 und danach alle sechs Jahre unter besonderer Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Auftreten von Hochwasser zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

(8) Die Erstellung und die periodischen Überarbeitungen der Hochwasserrisikomanagementpläne sind mit den in § 55c Abs. 5 vorgesehenen Überprüfungen der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete zu koordinieren und können in diese einbezogen werden.

gesamter Paragraph idF BGBl. I Nr. 14/2011

Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erstellung von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen und Hochwasserrisikomanagementplänen

idF BGBl. I Nr. 14/2011

§ 55m. (1) Zum Zweck der aktiven Beteiligung aller interessierter Stellen, insbesondere bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne für die jeweiligen Flusseinzugsgebiete beziehungsweise Planungsräume sind die in Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Unterlagen spätestens zu den in diesen Ziffern angeführten Terminen einerseits den bekannten berührten Stellen, das sind insbesondere die in § 108 genannten betroffenen Amtsstellen, zur Stellungnahme zu übermitteln und andererseits im Wasserinformationssystem Austria sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hiervon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht und Stellungnahme aufzulegen beziehungsweise im Internet zur Verfügung zu stellen. Die Tatsache der Auflage ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder im Anzeigenteil einer allgemein verbreiteten Tageszeitung, in amtlichen Publikationen sowie im Internet mit dem Hinweis auf die schriftliche Stellungnahmemöglichkeit für jedermann unter Angabe der jeweiligen Fristen zu veröffentlichen. Eingegangene Stellungnahmen werden im Internet veröffentlicht.

Paragraphenbezeichnung idF BGBl. I Nr. 14/2011

(1a) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos, die Hochwassergefahrenkarten, die Hochwasserrisikokarten und die Hochwasserrisikomanagementpläne im Wasserinformationssystem Austria (§ 59) zu veröffentlichen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(1b) Die aktive Einbeziehung aller interessierten Stellen bei der Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Hochwasserrisikomanagementpläne hat in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1 bis 7 zu erfolgen und ist mit der Vorgangsweise für Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne zu koordinieren.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Die Möglichkeit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Veröffentlichung und hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Stellungnahmen, Ergebnisse von grenzüberschreitenden Konsultationen (Abs. 6) sowie die Planungsgrundlagen einschließlich des Umweltberichtes sind bei der Ausarbeitung und vor der Erlassung des Planes zu berücksichtigen.

(3) Auf Antrag ist auch Zugang zu jenen Hintergrunddokumenten und Hintergrundinformationen zu gewähren, die als Grundlage für die Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanentwurfes herangezogen wurden.

(4) Entsprechend Abs. 1 sind folgende Unterlagen zu veröffentlichen:

1. Zeitplan und Arbeitsprogramm für die Aufstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) spätestens drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes (22.12.2004 für den ersten Plan), auf den sich der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) bezieht, einschließlich einer Erklärung über die zu treffenden Anhörungsmaßnahmen;
2. ein vorläufiger Überblick über die für die Flussgebietseinheit (Planungsraum) festgestellten wichtigen Wasserbewirtschaftungsfragen, spätestens zwei Jahre vor Beginn des Zeitraumes (22.12.2006 für den ersten Plan), auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) bezieht;
3. Entwürfe des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) für die Flussgebietseinheit beziehungsweise den Planungsraum, spätestens ein Jahr vor Beginn des Zeitraumes (22.12.2008 für den ersten Plan), auf den sich der jeweilige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) bezieht.

(5) Den Entwürfen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) ist, soweit der Plan diese Informationen nicht ohnedies enthält, ein Umweltbericht sowie eine Darstellung der Durchführung grenzüberschreitender Konsultationen (Abs. 6) anzuschließen. Der Umweltbericht hat die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Durchführung des Planes auf die Umwelt hat, sowie vernünftige Alternativen, die die Ziele und den geografischen Anwendungsbereich des Planes berücksichtigen, darzustellen und zu bewerten. Er hat unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades, der Stellung im Entscheidungsprozess und unter Heranziehung aller verfügbaren relevanten Informationen über Umweltauswirkungen insbesondere folgende Informationen zu enthalten:

1. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;

2. relevante Aspekte des IST-Zustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Planes;
3. die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;
4. alle derzeit für den Plan relevanten Umweltprobleme, insbesondere ausgewiesene Schutzgebiete gemäß § 59b;
5. internationale und nationale Umwelt(schutz)ziele, die für den Plan von Bedeutung sind sowie deren Berücksichtigung bei der Planausarbeitung;
6. voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, einschließlich Auswirkungen auf die in § 105 genannten Aspekte und deren Wechselbeziehung;
7. geplante Maßnahmen, um gegebenenfalls mit der Planung verbundene erhebliche negative Umweltauswirkungen zu verhindern, zu minimieren oder soweit wie möglich auszugleichen;
8. eine Kurzdarstellung der Alternativenprüfung, insbesondere der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen, eine Darstellung des Verfahrens sowie gegebenenfalls damit verbundener Schwierigkeiten bei der Informationszusammenstellung;
9. eine Beschreibung geplanter Überwachungsmaßnahmen für die Programme;
10. eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Ziffern 1 bis 9 beschriebenen Informationen.

(6) Entsprechend § 55c Abs. 3 sind Entwürfe für Nationale Gewässerbewirtschaftungspläne (§ 55c), soweit sie voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates haben können, mit diesem Staat zu koordinieren (Abs. 4 Z 3). Hierfür ist eine Kopie des relevanten Planentwurfes einschließlich des entsprechenden Umweltberichtes vor seiner endgültigen Erlassung dem voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedstaat zu übermitteln. Eine Übermittlung hat auch auf Ersuchen eines voraussichtlich erheblich betroffenen Mitgliedstaates zu erfolgen. Nach Erhalt der Unterlagen teilt der voraussichtlich erheblich betroffene Mitgliedstaat mit, ob er vor der endgültigen Erlassung des Planes (weitergehende) Konsultationen über die mit der Durchführung des Planes verbundenen voraussichtlich grenzüberschreitenden Auswirkungen und deren Hintanhaltung aufnehmen möchte.

(7) Derartige Konsultationen sind grundsätzlich im Wege bestehender Gewässerschutzkommissionen durchzuführen. Dabei sind Einzelheiten, insbesondere die Einbeziehung betroffener Behörden, eine angemessene Stellungnahmemöglichkeit der vom Plan voraussichtlich betroffenen Öffentlichkeit sowie angemessene Fristen für die Dauer des Konsultationsverfahrens zu vereinbaren. Werden im Rahmen der Planerstellung in einem Staat gemäß Abs. 6 letzter Satz von diesem Staat Unterlagen über Umweltauswirkungen in Österreich übermittelt, so sind diese nach den Bestimmungen über die Auflagefrist dieses Staates entsprechend Abs. 1 zur Stellungnahme aufzulegen. Eingelangte Stellungnahmen und auf Ersuchen des anderen Staates auch Informationen über die möglicherweise betroffene Umwelt sind dem Plan erstellenden Staat zu übermitteln

(8) Die Verpflichtungen der Absätze 6 und 7 gelten gegenüber allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie jenen Staaten, die eine Verpflichtung zur Umsetzung der Richtlinien 2001/42/EG sowie 2000/60/EG eingegangen sind und diese erfüllt haben.

idF BGBl. I Nr. 123/2006

Umweltprüfung für andere wasserwirtschaftliche Pläne

§ 55n. (1) Abgesehen von Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen ist bei der Erstellung und Ausarbeitung von wasserwirtschaftlichen Plänen - insbesondere solchen, durch die der Rahmen für künftige Genehmigungen von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, gesetzt wird oder bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen eine Prüfung in Umsetzung der Artikel 6 und 7 der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43, ABl. Nr. L 206/7 für erforderlich erachtet wird - die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben (Abs. 4) ein Umweltbericht entsprechend den Vorgaben des § 55m Abs. 5 auszuarbeiten. Dabei sind hinsichtlich Festlegung des Umfanges und Detaillierungsgrades des Berichtes die gemäß § 108 genannten betroffenen Amtsstellen zu hören.

Paragraphenbezeichnung idF BGBl. I Nr. 14/2011

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Derartige Planentwürfe einschließlich des Umweltberichtes sind insbesondere den in § 108 genannten betroffenen Amtsstellen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(3) Das Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren ist entsprechend § 55i (ausgenommen Abs. 4 Z 1 und 2) durchzuführen. Pläne sind zu veröffentlichen und im Fall von grenzüberschreitenden Konsultationen den jeweiligen betroffenen Staaten zugänglich zu machen. Dabei sind eine nichttechnische Zusammenfassung der in den Plan einbezogenen Umwelterwägungen sowie eine Zusammenfassung hinsichtlich der Berücksichtigung der gemäß § 55m Abs. 2 abgegebenen Stellungnahmen, der Ergebnisse grenzüberschreitender Konsultationen, wesentlicher Planungsgrundlagen einschließlich des Umweltberichtes sowie die Planauswahlgründe anzuschließen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(4) Neue wasserwirtschaftliche Planungen gemäß § 55g sind bereits im Rahmen der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes dahingehend zu prüfen, ob sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. das Ausmaß, in dem der Plan oder das Programm für Projekte und andere Tätigkeiten in bezug auf Standort, Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
2. der kumulative Charakter der Auswirkungen;
3. der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen;
4. die Risken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
5. der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (geographisches Gebiet und Anzahl der voraussichtlich betroffenen Personen) sowie deren Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit;
6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes aufgrund folgender Faktoren:
   a) besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe,
   b) Überschreitung der Umweltziele oder der Grenzwerte,
   c) intensive Bodennutzung;
7. die Auswirkung auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist;
8. Bedeutung des Plans für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung.

Eine Zusammenfassung der Schlussfolgerung der Kriterienprüfung, einschließlich der Gründe für die Entscheidung keine Umweltprüfung gemäß Abs. 1 durchzuführen, sind dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) anzuschließen.

(5) Bis zur Erstellung des ersten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes ist die Prüfung entsprechend den Anforderungen des Abs. 4 durch die Planungsbehörde sinngemäß durchzuführen und sind die Ergebnisse der Überprüfung in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Abs. 1 bis 5 idF BGBl. I Nr. 82/2003

Nationale, supra- und internationale Berichte

§ 55o. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat dem Nationalrat in Abständen von nicht mehr als sechs Jahren beginnend mit 2009 über Entwicklungen in der Wasserwirtschaft in Form einer Kurzfassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes zu berichten.

Paragraphenbezeichnung idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die Ergebnisse der Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte in geeigneter Form, insbesondere als Berichte oder im Internet zu veröffentlichen (Hydrografisches Jahrbuch, Wassergüteerhebungsbericht).

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission zusammenfassende Berichte zu liefern über

1. die administrativen und geografischen Gegebenheiten der Flussgebietseinheit (zuständige Behörden, Grenzen der Flussgebietseinheit, Planungsräume, Hauptgewässer,...) bis zum 22. Juni 2004 und im weiteren alle sechs Jahre;
2. die gemäß § 55d iVm. § 55h Abs. 1 und 2 durchgeführte Ist-Bestandsanalyse bis zum 22. März 2005 beziehungsweise für den zweiten Plan bis zum 22. März 2013 und im weiteren alle sechs Jahre;

3. die Fertigstellung der Überwachungsprogramme (§§ 59e, f) bis zum 22. März 2007 und im weiteren alle sechs Jahre;
4. den Vollzug der RL 91/676/EWG bis zum 30. Juni 2004 und im weiteren alle vier Jahre sowie der RL 91/271/EWG bis zum 30. Juni 2005 und im weiteren alle zwei Jahre.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission sowie allen anderen Staaten, soweit sie vom Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan betroffen sind, eine Ausfertigung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes spätestens bis 22. März 2010 sowie aller aktualisierten Fassungen spätestens drei Monate nach deren Veröffentlichung zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat der Europäischen Kommission

1. die vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos bis zum 22. März 2012, danach bis zum 22. März 2019 und im weiteren alle sechs Jahre,
2. die Hochwassergefahrenkarten sowie die Hochwasserrisikokarten bis zum 22. März 2014 und im weiteren alle sechs Jahre sowie
3. die Hochwasserrisikomanagementpläne bis zum 22. März 2016 und im weiteren alle sechs Jahre

zur Verfügung zu stellen.

*[**§ 55a bis k** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Programme im Rahmen der Europäischen Integration

§ 55p. (1) Programme auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen sind vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auszuarbeiten und als Verordnung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen. Ist eine Veröffentlichung im vollen Umfang untunlich, ist eine Zusammenfassung zu veröffentlichen. Die Programme sind ferner im Wasserinformationssystem Austria sowie beim Landeshauptmann jenes Landes, das hievon berührt wird, zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

Paragraphenbezeichnung idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Diese Programme sind allgemein im öffentlichen Interesse einzuhalten. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung solcher Programme erforderlich sind.

idF BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 39/2000

*[**§ 55b** geändert auf **§ 55l** mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

(3) Programme gemäß Abs. 1 und 2 zur schrittweisen Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer (§ 30) durch direkte oder indirekte Ableitungen von Stickstoffverbindungen aus landwirtschaftlichen Quellen haben Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen insbesondere betreffend Düngeverbotszeiträume, das Ausbringen von stickstoffhältigen Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und das Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Wirtschaftsdünger zu enthalten. Durch diese Programme wird sichergestellt, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben der auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger, einschließlich des von den Tieren selbst ausgebrachten Dungs, eine Höchstmenge von 170 kg Stickstoff nach Abzug der Stall- und Lagerungsverluste pro Hektar und Jahr nicht überschreitet.

(4) In einem Programm mit den Zielsetzungen gemäß Abs. 3 können zusätzliche Kriterien (zB lange Wachstumsphasen, Pflanzen mit hohem Stickstoffbedarf, hoher Nettoniederschlag), Maßnahmen, Verfahren und Verhaltensweisen festgelegt werden, deren Vorliegen bzw. Einhaltung sicherstellen, dass die schrittweise Reduzierung und Verhinderung der weiteren Verschmutzung der Gewässer (§ 30) nicht gefährdet ist, wenn landwirtschaftliche Betriebe von der in Abs. 3 letzter Satz festgelegten Höchstmenge an Stickstoff abweichen. Zugleich sind in einem solchen Programm Vorhaltungsverpflichtungen sowie die zur Einhaltung der Ausnahmebestimmungen weiters erforderlichen Regelungen, insbesondere Meldeverpflichtungen, zu treffen. Strengere Regelungen gemäß § 34 bzw. § 33f betreffend wasserrechtlich beson-

ders geschützter Gebiete bleiben unberührt. Die Ausnahmebestimmungen bedürfen der Zustimmung der Europäischen Kommission gemäß Art. 9 iVm. Anhang III Z 2 lit. b der Richtlinie 91/676/EWG.

Abs. 3 und 4 neu mit BGBl. I Nr. 87/2005

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt

§ 56. (1) Vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt, wie zum Beispiel Pumpversuche oder wasserbauliche und wasserwirtschaftliche Versuche in der freien Natur, bedürfen einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen oder eine Verletzung bestehender Rechte (§ 12) zu befürchten ist.

(2) Im übrigen finden darauf alle Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die für Wasserbenutzungsanlagen gelten, einschließlich der Bestimmungen über die Zwangsrechte sinngemäß Anwendung.

Gewässerkundliche Einrichtungen

§ 57. (1) Wer neben den staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen selbst solche Einrichtungen aufstellen, verwenden, abändern oder entfernen will, hat diese Absicht, sofern sie nicht einer wasserrechtlichen Bewilligung nach § 38 unterliegt, dem Landeshauptmann anzuzeigen.

(2) Für gewässerkundliche Einrichtungen können nach den Bestimmungen des achten Abschnittes dieses Bundesgesetzes Zwangsrechte eingeräumt werden.

(3) Als gewässerkundliche Einrichtungen gelten alle Messgeräte und Einrichtungen, die der ständigen Beobachtung von Niederschlägen, Verdunstung und Temperatur, von Wasserständen und Abflussvorgängen in stehenden und fließenden Gewässern, von Geschiebe- und Schwebstoffführung, Eisbildung und Gewässerbeschaffenheit (§§ 30, 33d und 33f) sowie der sie beeinflussenden oder durch sie ausgelösten Nebenerscheinungen dienen.

(4) Die Aufstellung, Ausstattung, Wartung und Verwendung gewässerkundlicher Einrichtungen, die Art der Beobachtung sowie die Bearbeitung und Mitteilung von Beobachtungsergebnissen hat in einer Weise zu erfolgen, dass außer dem jeweils im einzelnen beabsichtigten Zweck auch eine allgemeine Auswertungsmöglichkeit und Vergleichbarkeit gegeben ist. Hierüber kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, die auch die Anbringung von Hochwassermarken und die Meldung von Schäden an gewässerkundlichen Einrichtungen regeln können.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Förderung der Gewässerkunde

§ 58. (1) Die Wasserberechtigten sind auf Verlangen des Landeshauptmannes in zumutbarem Umfange zu gewässerkundlichen Beobachtungen und Messungen oder zur Aufstellung, Instandhaltung und Bedienung gewässerkundlicher Einrichtungen sowie zur Bekanntgabe von Beobachtungs- und Messergebnissen verpflichtet. Auch kann die Verpflichtung zur Erstattung oder Weitergabe von Hochwassernachrichten auferlegt werden.

(2) Ebenso können die Wasserberechtigten durch Bescheid verhalten werden, Beobachtungen, Messungen und sonstige Maßnahmen zu dulden und zu unterstützen, die zur Förderung der Gewässerkunde auf ihren Grundstücken und Anlagen ausgeführt werden.

(3) Soweit den Wasserberechtigten aus Verfügungen gemäß Abs. 2 besondere Aufwendungen oder Nachteile erwachsen, finden die Bestimmungen des § 72 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Wasserberechtigten haben den behördlichen Organen Einsicht in vorhandenes gewässerkundliches Material zu gewähren. Dieses Material darf nur dann veröffentlicht oder von Dritten verwendet werden, wenn die Wasserberechtigten keine begründeten Einwendungen dagegen geltend machen.

Wasserinformationssystem Austria (WISA)

§ 59. (1) Zur Erfassung der für die wasserwirtschaftliche Planung erforderlichen Planungsgrundlagen ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ein nach Flusseinzugsgebieten, Planungsräumen und Sachgebieten gegliedertes Wasserinformationssystem Austria zu führen, in dem die für die wasserwirtschaftliche Planung bedeutsamen Gegebenheiten verfügbar zu halten sind. Es dient als Übersicht über die maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Bundesgebiet, insbesondere zur Erstellung der (internationalen) Bewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme sowie als Grundlage für die Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten.
Im Wasserinformationssystem Austria sind der jeweils gültige Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan sowie der Hochwasserrisikomanagementplan und die diesen Planungen (ihm)* zugrunde liegenden Hintergrundinformationen verfügbar zu machen.

**redaktionelle Änderung erforderlich*

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Es hat unter Bedachtnahme auf die wesentlichen Nutzungen und Entwicklungsmöglichkeiten zusammenhängende Angaben über die wasserwirtschaftlichen Grundlagen einschließlich der in Betracht kommenden klimatischen und geologischen Verhältnisse, über den Wasserhaushalt, die Beschaffenheit der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper, über Wassernutzungen insbesondere Wasserentnahmen, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, die Wasserkraftnutzung sowie über wasserbauliche Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz vor Naturgefahren, über Hochwassergefahren und Hochwasserrisiken, über Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer sowie über eine ökonomische Darstellung wesentlicher Wassernutzungen zu enthalten.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(3) Das Wasserinformationssystem Austria dient der Erstellung von Karten, Tabellen und Texten, insbesondere für folgende Zwecke:

1. Überwachung des Gewässerzustandes einschließlich der Datenbestände;
2. Darstellung der Merkmale der Flussgebietseinheit, der Planungsräume;
3. Überblick über signifikante Belastungen (§ 59a);
4. Analyse der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf den Zustand der Oberflächengewässer und des Grundwassers auf Grundlage der bekannten signifikanten Belastungen einschließlich jener Fälle, in denen Vorhaben gemäß § 104a positiv beurteilt wurden, sowie die gemäß § 104a getroffenen Maßnahmen;
5. wirtschaftliche Analyse der Wassernutzungen;
6. Erstellung eines Kataloges möglicher Maßnahmen und deren Kosten (§ 55e Abs. 3) als Grundlage für die Erstellung kosteneffizienter Maßnahmenprogramme;
7. vorläufige Bewertung des Hochwasserrisikos;
8. Bestimmung der Gebiete mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko;
9. Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten und
10. Hochwasserrisikomanagementpläne.

Demgemäß ist das Wasserinformationssystem Austria entsprechend den Z 1 bis 10 zu strukturieren. Eine weitere Untergliederung hat entsprechend den Vorgaben des Anhanges II der RL 2000/60/EG zu erfolgen. Für die Zwecke des Abs. 1 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung die näheren Bestimmungen über die Einrichtung (Inhalte, Datenstruktur und Datenformate, Schnittstellendefinitionen, Datenverwendung) des Wasserinformationssystems Austria erlassen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(4) Der Zugang zu Daten des Wasserinformationssystems Austria steht jedermann nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes (UIG) und des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000) frei. Durch die Darstellung im Wasserinformationssystem Austria werden weder Pflichten noch Rechte begründet. Durch Verwendung von Daten aus dem Wasserinformationssystem Austria dürfen schutzwürdige Interessen Betroffener nicht verletzt werden.

(5) Die Führung des Wasserinformationssystems Austria obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Er kann sich insbesondere bei der Einrichtung und beim

Management des Wasserinformationssystems Austria eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

(6) Für die Führung des Wasserinformationssystems Austria sind in erster Linie gesetzliche Regelwerke, Publikationen, die amtlichen Ergebnisse der Beobachtungen gemäß dem siebenten Abschnitt, das elektronische Register gemäß § 59a, Daten der wasserwirtschaftlichen Dienststellen beim Landeshauptmann, insbesondere der wasserwirtschaftlichen Planung, Daten der via donau, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft und seiner Institute, der AGES, des Umweltbundesamtes sowie des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung heranzuziehen und in fachgemäßer Weise zu verwerten.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(7) Die mit der Abwicklung der Förderung gemäß UFG betrauten Stellen, andere Stellen, bei denen in Wahrnehmung von bundes- oder landesgesetzlich übertragenen Aufgaben oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften solche Daten angefallen sind, Unternehmungen von besonderer Bedeutung (Energieversorgungsunternehmen, Wasserversorgungsunternehmen, Industrien, Betreiber von Infrastruktureinrichtungen und dergleichen) haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Ersuchen die für die Bestandsaufnahme und für die in Abs. 3 angeführten Zwecke erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Eine derartige Verpflichtung besteht jedenfalls hinsichtlich jener Daten, die diese Stellen in Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten bereitzuhalten haben.

Beistrich (redaktionelle Änderung)

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat nach Anhörung der Landeshauptmänner bis zum 22.12.2004 im Wasserinformationssystem Austria einen Datenverbund zum Austausch und zur gemeinsamen Nutzung von wasserwirtschaftlichen Daten, die nach diesem Bundesgesetz von Gebietskörperschaften oder Wassernutzern als Wasserberechtigte oder Anlageninhaber/betreiber kontinuierlich zu erfassen sind, unter bestmöglicher Nutzung bestehender Stellen einzurichten und zu betreiben. Der Landeshauptmann hat Zugriff auf die von ihm übertragenen Daten sowie ein Recht auf Einsicht in die im Wasserinformationssystem Austria vorliegenden Daten, welche für die jeweiligen Arbeiten zur Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in seinem Verwaltungsgebiet innerhalb eines Planungsraumes eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben darstellen.

(9) Die Daten sind Teil des Wasserinformationssystems Austria, insbesondere des elektronischen Registers (§ 59a), wobei sich Art, Ausmaß und Format der Daten nach den Vorgaben für diese bestimmt. Die in den Datenverbund eingebrachten Daten sind bei Änderungen kontinuierlich durch die Datenverantwortlichen nachzuführen.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 82/2003

Elektronisches Register der Belastungen und Auswirkungen

§ 59a. (1) Soweit dies zur Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme sowie der Erfüllung gemeinschaftsrechtlicher Berichtspflichten, insbesondere der Richtlinien 2000/60/EG, 91/271/EWG, 91/676/EWG und der Richtlinie 96/61/EG erforderlich ist, ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wasserinformationssystem Austria ein Register zu erstellen, in dem alle wesentlichen Belastungen der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper und erforderlichenfalls deren Auswirkungen auf diese erfasst werden. Das Register ist ein räumlich nach Planungsräumen abrufbares Verzeichnis über die Art und das Ausmaß von signifikanten anthropogenen Belastungen, denen Gewässer unterliegen können. Das Register wird als elektronische Datenbank geführt. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann sich bei der Einrichtung und Führung des Registers eines Dienstleisters oder einer geeigneten Stelle bedienen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat mit Verordnung nähere Vorschriften über Inhalt und Umfang des Registers festzulegen bezüglich

1. der für die Aufnahme in das Register relevanten Schwellenwerte und Kriterien;

2. der geografischen Daten von Belastungen wie zB Koordinaten von Entnahme- oder Einleitungsstellen an Gewässern, Längen von Pflichtwasser- oder Belastungsstrecken, Standorte von Kraftwerken, Wehren und dergleichen;
3. wasserwirtschaftlicher Daten wie zB entnommene Wassermengen, Verwendungszweck, verbleibende Pflichtwassermengen, eingeleitete (Ab)wassermengen, installierte Produktionskapazitäten, Arten und Mengen eingesetzter Roh-, Arbeits- und Hilfsstoffe, Ausbaumengen von Kraftwerken, Art und Umfang der wasserbaulichen Maßnahmen und dergleichen;
4. chemischer Daten wie zB Zusammensetzung des aus einem Gewässer entnommenen Wassers oder des in ein Gewässer eingeleiteten Abwassers an Hand der maßgeblichen Beschaffenheitsparameter gemäß dem zugrundeliegenden Bewilligungsbescheid, tatsächliche Jahresfrachten maßgeblicher Abwasserinhaltsstoffe;
5. der Daten aus der Überwachung der von Belastungen und Auswirkungen betroffenen Gewässer mittels physikalischer, chemischer und biologischer Parameter.

Hinsichtlich der Dateninhalte und des Datenumfanges für Daten aus dem Bereich der gewerblichen Betriebe und der E-Wirtschaft ist das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herzustellen.

(3) Soweit dies zur Erstellung des Registers der Belastungen und Auswirkungen erforderlich ist, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auf alle bei Behörden vorhandenen wasserbezogenen Daten (insbesondere Wasserbuchdaten) zurückzugreifen. Soweit erforderlich haben die Wasserberechtigten und Anlagenbetreiber der Behörde auf Verlangen Auskünfte über vorhandene Messergebnisse sowie über vorhandene Daten bezüglich Emissionen, Eingriffe in die Hydromorphologie und Immissionen gemäß Abs. 2 zu erteilen.

(4) Zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 1, die nicht aufgrund von Bescheiden oder von vorliegenden Angaben abgedeckt werden können, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung nähere Festlegungen über vom Wasserberechtigten oder Anlageninhaber bereitzustellende Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und allenfalls vorhandene Immissionsdaten zu treffen, insbesondere über

1. Stoffe oder Parameter, für die Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen bereitzustellen sind;
2. Methodenvorschriften zur Ermittlung sowie über die Bewertung und Auswertung der Daten gemäß Z 1;
3. Häufigkeiten der Datenerhebung gemäß Z 1;
4. Wasserentnahmen;
5. Datenformate;
6. Termine und Fristen betreffend die Durchführung der Datenerhebungen und ihre Auswertungen.

Die bereitzustellenden Daten bezüglich Emissionen, Eingriffen in die Hydromorphologie und Immissionen sind vom Wasserberechtigten oder Anlageninhaber in das Register auf elektronischem Weg oder in anderer geeigneter Weise einzuspeisen.

(5) Bevor eine Verpflichtung des Wasserberechtigten oder Anlageninhabers gemäß Abs. 4 besteht, seine Daten an das Register zu übermitteln, hat

1. der Landeshauptmann die wasserwirtschaftlichen Stammdaten gemäß § 124 in das Register zu übertragen;
2. der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft diese Daten durch die in seinen Dienststellen verfügbaren Daten zu ergänzen.

Diese Daten sind dem Wasserberechtigten in einem Formblatt zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat das Verfügungsrecht über alle im Register gespeicherten Daten. Der Landeshauptmann hat Zugriff auf die von ihm übertragenen Daten sowie ein Recht auf Einsicht in die im Register vorliegenden Daten, welche für die jeweiligen Arbeiten zur Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme in seinem Verwaltungsgebiet innerhalb eines Planungsraumes eine wesentliche Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Aufgaben darstellen.

Verzeichnis der Schutzgebiete

§ 59b. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat bis spätestens 22.12.2004 im Rahmen des Wasserinformationssystems Austria (§ 59), gegliedert nach Planungsräumen, ein Verzeichnis der Schutzgebiete zu erstellen, regelmäßig zu überarbeiten und zu aktualisieren (§ 59 Abs. 9).

Dieses Verzeichnis enthält

1. Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper, die für die Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch genutzt werden und die durchschnittlich mehr als 10 m³ täglich liefern oder mehr als 50 Personen bedienen oder für eine solche künftige Nutzung bestimmt sind, sowie gemäß §§ 34, 35 als Wasserschutzgebiete ausgewiesene Gebiete;
2. Gebiete, die aufgrund gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften zum Schutz wirtschaftlich bedeutender aquatischer Arten ausgewiesen wurden;
3. Gebiete, die aufgrund von landesgesetzlichen Bestimmungen in Umsetzung der Richtlinie (EWG) Nr. 92/43 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7 und der Richtlinie (EWG) Nr. 79/409 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979, S. 1 ausgewiesen wurden, sofern die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes einen wichtigen Faktor für diesen Schutz darstellt.
4. nährstoffsensible Gebiete, sofern sie gemäß Richtlinie (EWG) Nr. 91/271 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40 als empfindliche Gebiete bzw. gemäß Richtlinie (EWG) Nr. 91/676 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991, S. 1 als gefährdete Gebiete ausgewiesen wurden;
5. Gewässer, die im Rahmen des Bäderhygienegesetzes in Umsetzung der RL 76/160/EWG ausgewiesen wurden.

*[§§ **59a und 59b** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

SIEBENTER ABSCHNITT
Erhebung des Zustandes von Gewässern - Wasserkreislauf und Wassergüte (Hydrografie)

Grundsätze der Überwachung und der Erhebung

§ 59c. (1) Zur Erhebung des Zustandes von Gewässern ist ein Überwachungsnetz entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu errichten. Das Überwachungsnetz ist so auszulegen, dass sich daraus ein kohärenter und umfassender Überblick über

1. den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer gewinnen lässt und die Oberflächenwasserkörper entsprechend Anhang C in fünf Klassen eingeteilt werden können;
2. den mengenmäßigen und chemischen Zustand des Grundwassers gewinnen lässt.

(2) Das Basisnetz für die Erhebung des Wasserkreislaufes ist so auszulegen, dass

1. sich eine detaillierte Wasserbilanz ermitteln lässt und
2. jedenfalls die Anforderungen an ein quantitatives Überwachungsnetz gemäß Abs. 1 abgedeckt werden können.

(3) Die Erhebung des Wasserkreislaufes (Abs. 2) hat sich auf das Oberflächengewässer, das Grundwasser und die Quellen, den Niederschlag, die Verdunstung und die Feststoffe in den Gewässern hinsichtlich Verteilung nach Menge und Dauer, die Temperatur von Luft und Wasser, die Eisbildung in den Gewässern und im Hochgebirge sowie auf die den Wasserkreislauf beeinflussenden oder durch ihn ausgelösten Nebenerscheinungen zu beziehen. Vorbehaltlich der in §§ 59e Abs. 2 und 3 sowie 59f Abs. 2 und 3 getroffenen Regelungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung (Wasserkreislauferhebungsverordnung – WKEV):

1. Art, Umfang und örtlichen Bereich der durchzuführenden Beobachtungen und Messungen zu bestimmen;
2. sofern es im Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele oder zur Erprobung neuer Geräte oder Verfahren erforderlich ist, in bestimmten örtlichen Bereichen (Planungsräumen) Beobachtungen und Messungen mit weiteren staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen vorzuschreiben.

(4) Soweit die Wasserkreislauferhebungsverordnung den Wirkungsbereich der via donau berührt, bedarf sie hinsichtlich der in Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Kriterien des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Verkehr, Industrie und Technologie.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Überwachungsprogramme

§ 59d. (1) Für jeden Zeitraum, für den ein Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) erlassen wird, ist auf der Grundlage der Analyse der Eigenschaften (§ 59) und der Belastungsregister (§§ 59, 59a) ein Programm für die überblicksweise Überwachung (§ 59e) und für die operative Überwachung (§ 59f) zu erstellen. In den in § 59g genannten Fällen können Überwachungsprogramme zu Ermittlungszwecken erstellt werden.

(2) Überwachungsprogramme für Oberflächengewässer haben jene Parameter, die für die Beschreibung jeder relevanten Qualitätskomponente eines Oberflächenwasserkörpers oder einer Gruppe von Oberflächenwasserkörpern kennzeichnend sind, zu umfassen. Bei der Auswahl der Parameter für die biologischen Qualitätskomponenten ist das geeignete Klassifizierungsniveau zu ermitteln, das für das Erreichen einer angemessenen Zuverlässigkeit und Genauigkeit bei der Klassifizierung der Qualitätskomponenten erforderlich ist. Es sind Schätzungen hinsichtlich des in den Überwachungsprogrammen vorgesehenen Grads der Zuverlässigkeit und Genauigkeit durchzuführen; diese sind in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) aufzunehmen.

(3) Überwachungsprogramme für Grundwasser haben jene Parameter zu umfassen, mit denen eine Beschreibung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes der Grundwasserkörper oder der Gruppen von Grundwasserkörpern vorgenommen und das Vorhandensein langfristiger Trends anthropogener Einwirkungen festgestellt werden kann.

Überblicksweise Überwachung

§ 59e. (1) Ziel der überblicksweisen Überwachung ist die Bereitstellung von Informationen betreffend

1. Ergänzung und Validierung des Verfahrens zur Beurteilung der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (§§ 59, 59a);
2. wirksame und effiziente Gestaltung künftiger Überwachungsprogramme;
3. Bewertung der langfristigen Veränderungen der natürlichen Gegebenheiten und
4. Bewertung der langfristigen Veränderungen aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten.

Die Ergebnisse der überblicksweisen Überwachung werden in Verbindung mit vorhandenen und gesammelten Informationen, insbesondere Daten zur Beurteilung der Auswirkungen von signifikanten anthropogenen Belastungen (Z 1) überprüft und verwendet, um die Überwachungsprogramme im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) zu überprüfen und erforderlichenfalls weiterzuentwickeln.

(2) Für die überblicksweise Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung

1. Messstellen an einer ausreichenden Zahl von Oberflächenwasserkörpern oder Gruppen von Oberflächenwasserkörpern einzurichten, die eine Bewertung des Gesamtzustandes der Oberflächengewässer in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der betreffenden Oberflächenwasserkörper ist darauf zu achten, dass die Überwachung durchgeführt wird,
   a) an Stellen, an denen der Abfluss bezogen auf den gesamten Planungsraum beziehungsweise die Flussgebietseinheit bedeutend ist; dies schließt Stellen an großen Flüssen ein, an denen das Einzugsgebiet jedenfalls größer als 2 500 km² ist,
   b) an Stellen in bedeutenden stehenden Gewässern, soweit das Volumen des vorhandenen Wassers für die Flussgebietseinheit oder den Planungsraum insbesondere größere Seen und Sammelbecken, kennzeichnend ist,
   c) an Stellen in bedeutenden Oberflächenwasserkörpern, die sich über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus erstrecken sowie bedeutenden Oberflächenwasserkörpern, die der kontinuierlichen Dokumentation des Gewässerzustandes dienen,
   d) an Stellen, die entsprechend der Entscheidung 77/795/EWG über den Informationsaustausch ausgewiesen werden;
2. Messstellen an allen Grundwasserkörpern sowie Gruppen von Grundwasserkörpern einzurichten, die eine Bewertung des Gesamtzustandes der Grundwasserkörper in jedem Planungsraum der Flussgebietseinheit gewährleisten. Bei der Auswahl der Messstellen und ihrer Anzahl ist insbesondere zu beachten, dass
   a) Grundwasser(teil)körper, für die entsprechend der Bestandsaufnahme (§ 55d) ein Risiko für die Verfehlung der Umweltziele besteht sowie
   b) Grundwasserkörper, die an die Grenzen eines anderen Mitgliedstaates anschließen,

   erfasst werden;

3. für die Zwecke des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) an jeder Überwachungsstelle für einen Zeitraum von zumindest einem Jahr für die überblicksweise Überwachung Parameter festzulegen. Das sind insbesondere
   a) für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle biologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
   b) für Oberflächenwasserkörper jene Parameter, die für alle hydromorphologischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
   c) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper jene Parameter, die für alle allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten kennzeichnend sind,
   d) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper Schadstoffe der Liste prioritärer Stoffe, die eingeleitet werden, und
   e) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper andere Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.

   Die Vorgangsweise kann für Oberflächenwasserkörper dann entfallen, wenn die vorangegangene überblicksweise Überwachung ergeben hat, dass der betreffende Oberflächenwasserkörper einen guten Zustand erreicht hat und bei der Überprüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten (§§ 59, 59a) keine Änderungen der Auswirkungen auf den Oberflächenwasserkörper nachgewiesen worden sind. In diesen Fällen ist im Rahmen jedes dritten Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) eine überblicksweise Überwachung durchzuführen.
4. für den Zeitraum der überblicksweisen Überwachung Frequenzen zur Überwachung der biologischen, der hydromorphologischen und der physikalisch-chemischen Parameter.

idF BGBl. I Nr. 123/2006

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 können ferner enthalten:
1. Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse sowie die Auswertung der Ergebnisse;
2. Angaben über die Errichtung und Ausstattung von Messstellen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen.

Operative Überwachung

§ 59f. (1) Ziel der operativen Überwachung ist
1. den Zustand jener Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper zu bestimmen, bei denen festgestellt wird, dass sie entsprechen den Ergebnissen der Ist-Bestandsanalyse die für sie geltenden Umweltziele möglicherweise nicht erreichen und
2. alle auf die Maßnahmenprogramme zurückgehenden Veränderungen am Zustand derartiger Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper zu bewerten;
3. Bestimmung des Gewässerzustandes im Hinblick auf bilaterale Verpflichtungen;
4. kontinuierliche Dokumentation des Gewässerzustandes bedeutender Oberflächenwasserkörper;
5. für Grundwasserkörper und Gruppen von Grundwasserkörpern das Vorhandensein langfristiger Trends anthropogener Einwirkungen festzustellen.

Das operative Überwachungsprogramm kann während der Geltungsdauer des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) geändert werden (zB Festlegung geringerer Überwachungsfrequenzen), wenn im Planungsprozess anhand von Ergebnissen und Informationen im Rahmen des Wasserinformationssystems Austria festgestellt wird, dass es sich um eine nicht signifikante Auswirkung handelt oder die relevante Belastung aufgehört hat.

(2) Für die Durchführung der operativen Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung
1. an Oberflächenwasserkörpern oder Gruppen von Oberflächenwasserkörpern Messstellen einzurichten,
   a) wenn aufgrund vorhandener und gesammelter Informationen, insbesondere Daten aus der Umweltüberwachung zur Überprüfung der Auswirkungen oder aufgrund der überblicksweisen Überwachung festgestellt wird, dass sie möglicherweise die für sie gemäß §§ 30a und d geltenden Umweltziele nicht erfüllen;
   b) wenn in diese Stoffe der Liste prioritärer Stoffe eingeleitet werden.

   Bei der Auswahl der Überwachungsstellen ist folgendermaßen vorzugehen:
   - Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus Punktquellen gefährdet sind, ist für jeden Oberflächenwasserkörper eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen auszuwählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus Punktquellen bewerten zu können. Unterliegt ein Oberflächenwasserkörper einer Reihe von Belastungen aus

Punktquellen, so können die Überwachungsstellen so gewählt werden, dass das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastungen aus Punktquellen insgesamt bewertet werden können.
- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante Belastung aus diffusen Quellen gefährdet sind, wird für eine Auswahl aus den betreffenden Oberflächenwasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen gewählt, um das Ausmaß und die Auswirkungen der Belastung aus diffusen Quellen beurteilen zu können. Diese Oberflächenwasserkörper sind so auszuwählen, dass sie für die relative Gefahr von Belastungen aus diffusen Quellen und für die relative Gefahr des Nichterreichens eines guten Zustandes des Oberflächengewässers repräsentativ sind.
- Bei Oberflächenwasserkörpern, die durch eine signifikante hydromorphologische Belastung gefährdet sind, ist für eine Auswahl aus den betreffenden Oberflächenwasserkörpern eine ausreichende Zahl von Überwachungsstellen zu wählen, um das Ausmaß und die Auswirkungen der hydromorphologischen Belastung bewerten zu können. Die Auswahl dieser Oberflächenwasserkörper muss für die Gesamtauswirkungen der hydromorphologischen Belastung auf alle betreffenden Oberflächenwasserkörper kennzeichnend sein.
- Oberflächenwasserkörper, deren Zustand aufgrund bilateraler Verpflichtungen zu beobachten sind, sind in die operative Überwachung aufzunehmen;

2. an Grundwasserkörpern beziehungsweise Gruppen von Grundwasserkörpern Messstellen einzurichten
   - bei denen sowohl aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen als auch der überblicksweisen Überwachung das Risiko besteht, dass die Umweltziele gemäß §§ 30c und d nicht erreicht werden,
   - die eine Repräsentativität der an diesen Stellen gewonnenen Überwachungsdaten für die Qualität des jeweiligen Grundwasserkörpers oder der jeweiligen Gruppe von Grundwasserkörpern gewährleisten.
3. jene Parameter (Qualitätskomponenten) auszuwählen, die für die Belastungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers bzw. Teilen von Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpern. kennzeichnend sind, insbesondere
   a) für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die biologischen Qualitätskomponenten sind, die auf die Belastungen der Oberflächenwasserkörper am empfindlichsten reagieren;
   b) für Oberflächenwasserkörper Parameter, die Indikatoren für die hydromorphologische Qualitätskomponente sind, die auf die ermittelten Belastungen am empfindlichsten reagieren;
   c) für Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper alle eingeleiteten prioritären Stoffe und alle anderen Schadstoffe, die in signifikanten Mengen eingeleitet werden.
4. die für jeden Parameter erforderliche Überwachungsfrequenz so festzulegen, dass für eine zuverlässige Bewertung des Zustandes der relevanten Qualitätskomponente ausreichende Daten beschafft werden können. Die Frequenzen sind so zu wählen, dass ein annehmbarer Grad der Zuverlässigkeit und Genauigkeit erreicht wird, wobei auch der Schwankungsbreite bei den Parametern, die sowohl auf natürliche als auch auf anthropogene Ursachen zurückgehen, Rechnung zu tragen ist.

Die Zeitpunkte, zu denen die Überwachung durchgeführt wird, sind so zu wählen, dass die Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die Ergebnisse so gering wie möglich sind und somit gesichert wird, dass Veränderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers als Veränderungen infolge anthropogener Belastungen in den Ergebnissen ausgewiesen werden. Erforderlichenfalls sind in verschiedenen Jahreszeiten des gleichen Jahres zusätzliche Überwachungen durchzuführen, um dieses Ziel zu erreichen.

idF BGBl. I Nr. 123/2006

(3) Verordnungen gemäß Abs. 2 können ferner enthalten:
1. Methoden und Verfahren für die Probenahme und -analyse;
2. Angaben über die Errichtung und Ausstattung von Messstellen sowie von gewässerkundlichen Einrichtungen.

Überwachung zu Ermittlungszwecken

§ 59g. Eine Überwachung zu Ermittlungszwecken ist erforderlichenfalls – als Aufgabe der Gewässeraufsicht – durchzuführen,
1. falls die Gründe für Überschreitungen unbekannt sind;
2. falls aus der überblicksweisen Überwachung hervorgeht, dass die gemäß §§ 30a, c und d für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper festgesetzten Umweltziele voraussichtlich nicht er-

füllt werden und noch keine operative Überwachung festgelegt worden ist, wobei das Ziel verfolgt wird, die Gründe für das Nichterreichen der Umweltziele in einem oder mehreren Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper(n) festzustellen;
3. um das Ausmaß und die Auswirkungen unbeabsichtigter Verschmutzungen festzustellen;
4. zur Informationsverdichtung für die Erstellung von Maßnahmenprogrammen;
5. wenn aus einer Öffentlichkeitsbeteiligung nachvollziehbar belegt hervorgeht, dass für einen Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper ein begründetes Risiko besteht;
6. wenn im Rahmen eines neuen Bewilligungsverfahrens hervorgeht, dass für den Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper das Risiko besteht, die Umweltziele (§§ 30a, c und d) nicht zu erreichen.

idF BGBl. I Nr. 123/2006

Umsetzung der Überwachungsprogramme

§ 59h. Die Überwachungsprogramme (§§ 59c bis g) sind bis spätestens 22.12.2006 von den in den §§ 59c bis g genannten Stellen umzusetzen. Die Erhebung und Überwachung ist entsprechend dem in § 59i festgelegten Verfahren durchzuführen.

Verfahren für die Umsetzung der Überwachungsprogramme

§ 59i. (1) Im Rahmen der Erhebung und Überwachung hat der Landeshauptmann
a) soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes vorgesehen ist, die Beobachtungen und Messungen (§ 59c, e und f) durchzuführen. Er hat die Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlagen für wasserwirtschaftliche Planungen und die Vollziehung des Wasserrechtsgesetzes herangezogen werden können, und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln,
b) ohne dass daraus jemandem ein Recht erwächst für die Verbreitung von hydrografischen Nachrichten insoweit zu sorgen, als dies für den Betrieb der Schifffahrt, die Wassernutzung, die Erfüllung internationaler Verpflichtungen und die Abwehr von Gefahren für Leben und Eigentum notwendig wird.

(2) Im Rahmen der Erhebung und Überwachung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
a) die Erhebung des Zustandes von Donau, March und Thaya (Grenzstrecke) sowie der sonstigen Grenzgewässer durchzuführen. Der Bundesminister bedient sich zur Steuerung dieser Erhebungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft. Soweit es im Interesse der Konsistenz des Datenmaterials oder aus Gründen der Wirtschaftlichkeit zweckmäßig erscheint, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft den Landeshauptmann mit der Durchführung der Erhebungen an den sonstigen Grenzgewässern betrauen.
b) die übermittelten Daten zusammenfassend zu bearbeiten und entsprechend § 55o zusammenfassende Berichte zu erstellen.
c) Arbeitsprogramme für die Erhebung des Gewässerzustandes durch Festlegungen über den Parameterumfang, Frequenz der Beobachtungen, Ausschreibungsperioden und Bedingungen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu erstellen.
d) Arbeitsprogramme für die Erhebung des Wasserkreislaufes durch Festlegungen über die Errichtung und Ausstattung von gewässerkundlichen Einrichtungen, über Maßnahmen zur Qualitätssicherung, den Umfang der Beobachtungselemente, die Frequenz der Beobachtungen und Messungen zu erstellen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(3) Personen, die gewässerkundliche Einrichtungen verwenden (§§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 1), haben die von ihnen beobachteten und gemessenen Daten dem Landeshauptmann über Verlangen in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die via donau hat in ihrem Wirkungsbereich zum Zweck der Regulierung und Instandhaltung der Donau und des Baues und der Instandhaltung von Wasserstraßen Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Sie hat die Daten zu verarbeiten und so rasch wie möglich dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

ACHTER ABSCHNITT
Von den Zwangsrechten

Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen

§ 60. (1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:
a) die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61);
b) die Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 62);
c) die Enteignung (§§ 63 bis 70);
d) die Benutzungsbefugnisse nach den §§ 71 und 72.

(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

(3) Zwangsrechte nach Abs. 1 lit. a bis c werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

(4) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für die nach einem anderen Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

Öffentlicherklärung von Privatgewässern

§ 61. (1) Die im § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 lit. d und e genannten Privatgewässer können mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu öffentlichen Gewässern erklärt werden, wenn wichtige öffentliche Interessen es erfordern.

(2) Interessenten, denen aus der Öffentlicherklärung ein erheblicher Vorteil erwächst, können verhalten werden, zu der nach § 60 Abs. 2 zu leistenden Entschädigung einen entsprechenden Beitrag zu leisten (§ 117).

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

Vorarbeiten für Wasseranlagen

§ 62. (1) Erfordert die Projektierung oder Ausführung von Wasseranlagen Vorarbeiten oder Bauhilfseinrichtungen auf fremdem Grund und will der Grundeigentümer deren Vornahme nicht gestatten, so kann ihn auf Antrag des Unternehmers die Wasserrechtsbehörde nach Abwägung der beiderseitigen Interessen zur Duldung verpflichten; sie hat aber gleichzeitig für die Durchführung dieser Arbeiten eine angemessene Frist festzusetzen.

(2) Für die durch die Vorarbeiten verursachten vermögensrechtlichen Nachteile hat der Unternehmer Ersatz zu leisten (§ 117). Ansprüche können jederzeit, längstens aber drei Monate nach dem Tage geltend gemacht werden, an dem der Unternehmer dem Betroffenen die Beendigung der Vorarbeiten nachweislich bekanntgegeben hat.

(3) Die Wasserrechtsbehörde kann die Auferlegung einer Verpflichtung nach Abs. 1 von einer Sicherheitsleistung abhängig machen.

Enteignung von Liegenschaften und Bauwerken

§ 63. Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich
a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;
b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit

die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;

c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;

d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.

idF BGBl. Nr. 252/1990 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 90/2000

Enteignung von Privatgewässern, Wasserrechten, Anlagen und anderen Vorrichtungen

§ 64. (1) Zu den im Eingange des § 63 bezeichneten Zwecken kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maß als erforderlich

a) die Benutzung eines Privatgewässers, insoweit es für den Nutzungsberechtigten (§ 5 Abs. 2) entbehrlich ist, einem anderen einräumen oder eine Verlegung oder Beseitigung gestatten;

b) einer Gemeinde, Ortschaft, Wassergenossenschaft oder einzelnen Ansiedlung, die an dem für den Haus- und Wirtschaftsbedarf oder für öffentliche Zwecke notwendigen Wasser dauernd Mangel leidet und diesen sonst nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen beheben könnte, die Benutzung eines fremden Privatgewässers gestatten, soweit hiedurch der Bedarf des Benutzungsberechtigten für die gleichen Zwecke nicht gefährdet wird;

c) bestehende Wasserrechte und Wassernutzungen, einschließlich der dazugehörigen Anlagen, ganz oder teilweise enteignen, wenn die geplante Wasseranlage sonst nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen ausgeführt werden könnte und ihr gegenüber der zu enteignenden Wasserberechtigung eine unzweifelhaft höhere Bedeutung zukommt;

d) die Verlegung von Bringungs- und Leitungsanlagen, Seilaufzügen u. dgl. gestatten, wenn es ohne Gefährdung ihres Zweckes möglich ist.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann die Verlegung oder Beseitigung fremder Privatgewässer auch aus städtebaulichen Gründen gestatten, soweit nicht wasserwirtschaftliche Bedenken entgegenstehen.

(3) Liegen einander widerstreitende Enteignungsansprüche nach Abs. 1 lit. b vor und können nicht sämtliche Ansprüche Berücksichtigung finden, so gebührt dem nächstgelegenen Bewerber der Vorzug, wenn nicht besondere Umstände eine andere Regelung rechtfertigen.

(4) Jede nach diesem Bundesgesetze stattfindende Enteignung eines Wasserrechtes zu Gunsten einer neuen Anlage hat zur Folge, dass das betroffene Recht nach Maßgabe der Enteignung mit Ausführung der neuen Anlage erlischt.

*[**§ 65** aufgehoben mit BGBl. Nr. 252/1990]*

Schutz des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes

§ 66. (1) In wasserarmen Gebieten ist bei Enteignung von Wasserrechten und Nutzungen nicht nur auf den unmittelbaren Wasserbedarf des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes, sondern auch auf benachbarte Betriebe Rücksicht zu nehmen.

(2) Ferner kann die Pflicht der Triebwerksbesitzer zur Wasserabgabe über den im § 20 bezeichneten Umfang hinaus erweitert werden, wenn dies notwendig ist, um empfindliche Dürreschäden zu verhüten.

(3) Bei offensichtlicher Wasserverschwendung durch Bodenbewässerungsanlagen kann die Wasserrechtsbehörde das Maß der Wasserbenutzung entsprechend herabsetzen. Handelt es sich um Anlagen, deren Errichtung aus öffentlichen Mitteln gefördert wurde, so ist die Stellungnahme der Wasserbauverwaltung einzuholen.

Schonung bestehender Nutzungen

§ 67. (1) Können durch zweckmäßige Änderung bestehender Anlagen und Vorrichtungen die von einer Enteignung betroffenen Rechte, Nutzungen und Gewässer (§§ 63 und 64) ohne unverhältnismäßigen Aufwand ganz oder teilweise erhalten bleiben, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag des zu Enteig-

nenden an Stelle der Enteignung die Durchführung dieser Änderungen sowie den allfälligen Mehraufwand an Betriebs- und Erhaltungskosten dem Enteignungswerber aufzuerlegen.

(2) Bei Enteignung von Wasserversorgungsanlagen einschließlich von Nutzungen am Grundwasser hat der Enteignungswerber Wasser von mindestens gleich guter Beschaffenheit unter wirtschaftlich nicht ungünstigeren Bedingungen zur Verfügung zu stellen.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Mitbenutzungsrecht des Servitutsverpflichteten

§ 68. Dem Eigentümer eines mit der Dienstbarkeit der Wasserleitung belasteten Grundstückes ist die Mitbenutzung gegen einen angemessenen Beitrag (§ 117) zu den Herstellungs- und Erhaltungskosten insoweit zu gestatten, als hiedurch der Zweck der Anlage nicht erheblich beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Verpflichtung zur Einlösung von Liegenschaften und Anlagen

§ 69. (1) Wer die Einräumung einer Grunddienstbarkeit, die Benutzung, Verlegung oder Beseitigung eines Privatgewässers oder die Gestattung einer wesentlichen Veränderung des Grundwasserstandes (§ 63 lit. d) begehrt, ist auf Antrag des Grundeigentümers zur Einlösung der betroffenen Grundflächen zu verpflichten.

(2) Wäre der nach einer Grundeinlösung oder Grundabtretung verbleibende Rest eines Grundstückes oder einer Liegenschaft nicht mehr zweckmäßig nutzbar, so ist auf Verlangen des Eigentümers das ganze Grundstück oder die ganze Liegenschaft einzulösen.

(3) In gleicher Weise sind Wasserbenutzungsanlagen und die von ihnen unmittelbar abhängigen Betriebe und Einrichtungen, ferner Bauwerke insoweit einzulösen, als deren zweckmäßige Benutzbarkeit durch eine Enteignung nach den §§ 63 und 64 verlorenginge. Die Pflicht zur Einlösung entfällt, wenn ein vollwertiger Ersatz für die enteignete Wassernutzung angeboten und ohne hinreichenden Grund abgelehnt wird.

(4) In allen diesen Fällen ist die Entschädigung bei Abgang einer gütlichen Übereinkunft nach § 117 zu bestimmen.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Erlöschen der Zwangsrechte; Rückübereignung

§ 70. (1) Mit dem Erlöschen einer wasserrechtlichen Bewilligung erlöschen alle nach den §§ 63 bis 67 eingeräumten oder aus Anlass des wasserrechtlichen Verfahrens durch Übereinkommen bestellten, nicht im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeiten, soweit sie durch das Erlöschen des Wasserrechtes entbehrlich geworden sind. Ist jedoch eine solche Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen, so kann sowohl der Eigentümer des belasteten Gutes als auch der bisherige Wasserberechtigte die ausdrückliche Aufhebung der Dienstbarkeit bei der Wasserrechtsbehörde verlangen.

(2) Hat zufolge Enteignungsbescheides oder gütlicher, anlässlich des wasserrechtlichen Verfahrens getroffener Vereinbarung die Übertragung eines Grundstückes für Zwecke einer Wasseranlage stattgefunden, so kann der frühere Eigentümer oder sein Erbe binnen einem Jahre nach behördlicher Verständigung vom Erlöschen des Wasserrechtes bei der Wasserrechtsbehörde den Antrag stellen, zu seinen Gunsten die Rückübereignung gegen angemessene Entschädigung (§ 117) auszusprechen. Bei Grundflächen, die vor ihrer Enteignung zu einem, eine wirtschaftliche Einheit bildenden Gute gehört haben, steht dieser Anspruch dem Eigentümer des Gutes zu.

Wasserbenutzung bei Feuersgefahr und Wassermangel

§ 71. (1) Bei Feuersgefahr oder beim Eintritt vorübergehenden, dringende Abhilfe erfordernden Wassermangels ist die Bezirksverwaltungsbehörde oder, wenn deren Weisung wegen Gefahr im Verzuge nicht abgewartet werden kann, der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der vom Bürgermeister ermächtigte Feuerwehrkommandant befugt, wegen zeitweiser Benutzung von öffentlichen Gewässern sowie von Privatgewässern die durch das öffentliche Interesse gebotenen Verfügungen zu treffen und nöti-

genfalls unverzüglich vollstrecken zu lassen. Ausgenommen sind geschlossene Wasserleitungen fremder Gemeinden und Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen.

(2) Erwächst hiedurch ein erheblicher Schaden, so können die Eigentümer des Wassers und andere Wasserbenutzungsberechtigte eine Entschädigung von der Ortschaft oder Gemeinde beanspruchen, zu deren Gunsten die vorübergehende Wassernutzung verfügt worden ist. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach Eintreten des Schadens bei der Bezirksverwaltungsbehörde geltend gemacht wird.

Betreten und Benutzen fremder Grundstücke

§ 72. (1) Die Eigentümer von Grundstücken und die Wasserberechtigten haben
a) zu Instandhaltungsarbeiten an Gewässern,
b) zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen,
c) zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen,
d) zur Ermittlung einer Gewässergefährdung,
e) zur Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung einer Gewässerverunreinigung,
f) zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes,
g) zur Errichtung, Erhaltung und für den Bestand von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen, sowie zur Vornahme von Beobachtungen und Messungen sowie
h) zur Durchführung der Gewässeraufsicht

das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke, insbesondere zur Zu- und Abfuhr und zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Zubereitung der Baustoffe, zur Vornahme von Erhebungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Proben, einschließlich der Entnahme von Fischen, sonstigen Wassertieren und Pflanzen zu Zwecken der Überwachung und zur Einrichtung von Untersuchungs- und Überwachungseinrichtungen insoweit zu dulden, als sich dies als unbedingt notwendig erweist; die Wasserberechtigten sind in gleicher Weise gehalten, eine vorübergehende Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung zu dulden. Die ihnen hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile sind zu ersetzen (§ 117), soweit nicht ein Anspruch auf unentgeltliche Gestattung besteht. Desgleichen sind die Fischereiberechtigten in gleicher Weise gehalten, die obengenannten Entnahmen zu Zwecken der Überwachung zu dulden. Die Vorschriften über das Betreten von Eisenbahngrundstücken werden nicht berührt.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Die Ersatzansprüche (Abs. 1) sind bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach dem Tag, an dem der Betroffene von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen (§ 117).

(3) Auf Antrag der Beteiligten ist dem Unternehmer der Anlage zur Beendigung der Arbeit und Fortschaffung des Materials von der Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen.

(4) Bei behördlich angeordneten Maßnahmen (§§ 31, 138 Abs. 1 und 3) nach Abs. 1 lit. e und f, deren Durchsetzung im Vergleich zu den Nachteilen betroffener Dritter überwiegende Vorteile im öffentlichen Interesse erwarten lässt, sind auch substantielle und dauernde Eingriffe in fremde Rechte zulässig. Die Abs. 1 und 2 finden sinngemäß Anwendung. Die nach Abs. 1 zu Verpflichtenden sind vor der Anordnung von Maßnahmen nach §§ 31 oder 138 – dringende Fälle ausgenommen – zu hören.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

NEUNTER ABSCHNITT
Von den Wassergenossenschaften

Zweck der Wassergenossenschaften

§ 73. (1) Zur Verfolgung wasserwirtschaftlich bedeutsamer Zielsetzungen können Wassergenossenschaften gebildet werden. Zweck einer Wassergenossenschaft kann insbesondere sein:
a) der Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Wasserschäden, die Regulierung des Laufes oder die Regelung des Abflusses (Wasserstandes) eines Gewässers, Vorkehrungen gegen Wildbäche und Lawinen, die Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der Räumung;

b) die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs-, Anreicherungs- und Schutzmaßnahmen;
c) die Ent- und Bewässerung sowie die Regelung des Grundwasserhaushaltes;
d) die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern;
e) die Errichtung, Benutzung und Erhaltung gemeinsamer, der Ausnutzung und Veredelung der Wasserkraft dienender Anlagen;
f) die Leistung von Beiträgen zu wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen anderer;
g) die Vorsorge für ausgleichende Maßnahmen an Gewässern, soweit solche durch Anlagen mehrerer Wasserberechtigter erforderlich werden;
h) die Ausübung der regelmäßigen Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen oder die Beitragsleistung hiezu;
i) die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung wasserrechtlich bewilligter Anlagen;
j) die Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig.

(3) Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben, wie zum Beispiel bei Entwässerungen die Durchführung landwirtschaftlicher Folgeeinrichtungen, bei der Reinhaltung von Gewässern die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, zusätzlicher Genossenschaftszweck sein. Zusätzliche Genossenschaftszwecke sind nur zulässig, soweit dadurch die Erfüllung eines in Abs. 1 genannten Zweckes nicht beeinträchtigt wird.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

Einteilung und Bildung der Wassergenossenschaften

§ 74. (1) Eine Wassergenossenschaft wird gebildet
a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwillige Genossenschaft),
b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitige Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (Genossenschaft mit Beitrittszwang, § 75),
c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsgenossenschaft, § 76).

(2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt die Wassergenossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Zur Bildung einer Wassergenossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung einer Wassergenossenschaft keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentume von Wasseranlagen ein.

Genossenschaften mit Beitrittszwang

§ 75. (1) Wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens (§ 73) keine Vereinbarung aller Beteiligten zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführen lässt, hat die Wasserrechtsbehörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen kann eine freiwillige Genossenschaft in eine Genossenschaft mit Beitrittszwang umgebildet werden.

(2) Beteiligte, denen aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein Nutzen erwächst, können zum Beitritt nur insoweit verhalten werden, als sie durch unmittelbare oder mittelbare Änderung der Abflussverhältnisse oder der Bodengestaltung, durch Verunreinigung von Gewässern oder durch sonstige Eingriffe in den Wasserhaushalt das genossenschaftliche Unternehmen mitveranlasst haben.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung der Genossenschaft maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Liegenschaften oder Anlagen und in welchem Ausmaße sie bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind. Hierauf ist das Verhältnis der für und der gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen

zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen.

(4) Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten (§ 78) zu berechnen.

(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so dass ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

Zwangsgenossenschaften

§ 76. (1) Wenn es im öffentlichen Interesse dringend geboten ist, können Wassergenossenschaften zwangsweise gebildet werden

a) aus den Eigentümern der beteiligten Liegenschaften zu den in § 73 Abs. 1 lit. a, b, c und h genannten Zwecken,
b) aus den Eigentümern von Wasseranlagen, durch die Gewässer benutzt oder nachteilig beeinflusst werden, zu den in § 73 Abs. 1 lit. a, c, d, e, g und i genannten Zwecken,
c) aus den in § 44 Abs. 1 genannten Personen zwecks Übernahme, Aufteilung und Leistung des angemessenen Interessentenbeitrages (§ 73 Abs. 1 lit. f).

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(2) Der Bescheid nach Abs. 1 muss Zweck und Umfang der Genossenschaft genau bezeichnen und eine Frist für die Vorlage der Satzungen einräumen (§ 77 Abs. 2).

Satzungen

§ 77. (1) Die Satzungen haben die Tätigkeit der Wassergenossenschaft zu regeln; sie sind von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Vereinbarung, von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(2) Satzungen von Zwangsgenossenschaften sind, sofern sie nicht von der Genossenschaft innerhalb der eingeräumten Frist (§ 76 Abs. 2) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Wasserrechtsbehörde zu erlassen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über

a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang der Genossenschaft,
b) Kriterien für die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,
c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,
d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlussfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Genossenschaftsorgane,
f) die Vertretung der Genossenschaft nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden,
g) jene Angelegenheiten einschließlich Änderungen der Satzung, hinsichtlich derer eine Beschlussfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
h) den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,
i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
k) die Auflösung der Genossenschaft, die Regelung ihrer Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung ihres Vermögens,
l) sonstige für die Genossenschaft bedeutsame Fragen.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung der Genossenschaft sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder bestimmter Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten (§ 78) bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. Bei Zwangsgenossenschaften findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende, nach § 78 angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.

(7) Einer Satzung (Satzungsänderung) ist die Genehmigung zu versagen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht, oder wenn sie nicht satzungsgemäß zustande gekommen ist. Auf sonstige Mängel kann die Wassergenossenschaft hingewiesen werden.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten

§ 78. (1) Die Genossenschaft hat für jede Geschäftsperiode im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Geschäftsperiode darf drei Jahre nicht überschreiten; ist in den Satzungen keine Dauer für die Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode ein Jahr. In jedem Fall hat eine jährliche Abrechnung zu erfolgen.

(2) Soweit die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Übereinkommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben. Bei der Umlegung können auch jene Kosten berücksichtigt werden, die in der der jeweiligen Geschäftsperiode folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallen.

(3) Mangels eines derartigen Maßstabes sind die Kosten zu berechnen
a) für Ent- und Bewässerungen nach dem Ausmaße der einbezogenen Grundflächen,
b) für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nach dem Wasserverbrauche,
c) für Wasserkraftnutzungen nach dem Verhältnis der bewilligten Nutzung,
d) für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern nach Menge und Art des Abwasseranfalles, für die Reinhaltung von Gewässern nach Grad und Wirkung der verursachten Gewässerverunreinigung,
e) in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder zu beseitigenden Nachteiles.

(4) Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die die Genossenschaft einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die sie ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die der Genossenschaft durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ist der den einzelnen Liegenschaften und Anlagen zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(6) Wenn bei Vereinigung verschiedener Zwecke (§ 73 Abs. 2) weder in den Satzungen eine Bestimmung enthalten noch ein besonderes Übereinkommen getroffen ist, hat die Wasserrechtsbehörde den Maßstab für die Aufteilung der Kosten so festzusetzen, dass die verschiedenartigen Interessen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(7) Die anlässlich der Bildung einer Wassergenossenschaft einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind von der Genossenschaft in dem als notwendig anerkannten Umfange zu ersetzen.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Genossenschaftsorgane

§ 78a. (1) Genossenschaftsorgane sind insbesondere die Mitgliederversammlung, der Ausschuss, der Obmann, in den Fällen des § 79 Abs. 3 der Geschäftsführer. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses ist durch die Satzungen zu bestimmen.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Genossenschaftsmitglieder Sitz und Stimme. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der ein Drittel der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Satzungen und den Voranschlag sowie die Wahl des Ausschusses. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 77 Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Dem Obmann bzw. dessen Stellvertreter obliegt die Vertretung der Genossenschaft nach außen. Darüber hinaus hat die Satzung den weiteren Handlungsbereich festzulegen.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Wahl der Genossenschaftsorgane

§ 79. (1) Zur Leitung und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten hat die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen (§ 78 Abs. 7) einen Ausschuss zu wählen. Einer Minderheit von wenigstens 20 v.H. ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

(2) Sofern die Satzungen nicht eine Direktwahl durch die Mitgliederversammlung vorsehen, hat der Ausschuss aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen. Wird der Obmann direkt gewählt, dann gehört er dem Ausschuss als stimmberechtigtes Mitglied an.

(3) Besteht die Genossenschaft aus weniger als 20 Mitgliedern, so kann an Stelle des Ausschusses ein Geschäftsführer, der die Aufgabe des Ausschusses und des Obmannes in sich vereinigt, mit einem Stellvertreter gewählt werden. In diesem Falle können Einberufung und einem eigenen Vorsitzenden übertragen werden.

(4) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind der Wasserrechts- und Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

(6) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der Behörde einzubringen.

(7) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Genossenschaftsorgane drei Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, dann bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Genossenschaftliche Verpflichtungen als Grundlast

§ 80. (1) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder

mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

(2) Die Genossenschaft hat ein Verzeichnis ihrer Mitglieder zu führen und stets auf dem aktuellen Stand zu halten. Sie hat der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde alle zwei Jahre den Mitgliederstand unter Angabe der Mitglieder sowie Veränderungen mitzuteilen.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Nachträgliche Einbeziehung

§ 81. (1) Im Einvernehmen zwischen der Genossenschaft und den betreffenden Eigentümern (Berechtigten) können Liegenschaften oder Anlagen auch nachträglich einbezogen werden.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften und Anlagen auf Antrag ihres Eigentümers oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(3) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluss etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

Ausscheiden

§ 82. (1) Einzelne Liegenschaften oder Anlagen können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern (Berechtigten) und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden. Bei Zwangsgenossenschaften ist die vorherige Zustimmung der Behörde erforderlich.

(2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers (Berechtigten) auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen der Genossenschaft verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

(4) War die Mitgliedschaft des ausscheidenden Eigentümers erzwungen, so kann er von der Genossenschaft die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, auf seinem Grund errichteten Anlagen fordern, soweit sie der gewöhnlichen Nutzung seiner Liegenschaft oder Anlage nachteilig sind.

(5) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die im vorhergehenden Absatz bezeichneten Ansprüche gegen die Genossenschaft zu.

(6) Ausgeschiedene Liegenschaften und Anlagen haften den Genossenschaftsgläubigern gegenüber für Forderungen, die von der Genossenschaft nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des genossenschaftlichen Unternehmens aus öffentlichen Mitteln. Die Haftung wird durch einen Eigentümerwechsel nicht berührt.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Auflösung der Genossenschaft

§ 83. (1) Die Auflösung einer freiwilligen Genossenschaft oder einer Genossenschaft mit Beitrittszwang ist von der Wasserrechtsbehörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn

a) die Genossenschaftsversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit (§ 77 Abs. 5) die Auflösung beschließt oder
b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

(2) Die Auflösung einer Zwangsgenossenschaft ist von der Wasserrechtsbehörde unter der Voraussetzung des Abs. 1 lit. b zu verfügen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(4) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden. Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

Eintreibung der Genossenschaftsbeiträge

§ 84. Rückständige Genossenschaftsbeiträge (§ 78) sind auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Aufsicht; Maßnahmen gegen säumige Genossenschaften

§ 85. (1) Die Aufsicht über die Wassergenossenschaften obliegt der zuständigen Wasserrechtsbehörde, die auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle zu entscheiden hat, die nicht im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. i beigelegt werden. Die Wasserrechtsbehörde ist in Wahrnehmung der Aufsicht berechtigt, die Tätigkeit der Genossenschaft zu überwachen, Einsicht in deren Unterlagen sowie entsprechende Auskünfte zu verlangen und an Versammlungen der Genossenschaftsmitglieder teilzunehmen. Sie hat dabei die Einhaltung dieses Bundesgesetzes durch die Genossenschaft zu überwachen, die Zweckmäßigkeit der Tätigkeit der Genossenschaft sowie deren finanzielle Gebarung nur insoweit, als hiedurch öffentliche Interessen (§§ 50 Abs. 7 sowie 105) berührt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Genossenschaften geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Eine Genossenschaft, die ihre Aufgaben, insbesondere die ordnungsgemäße Instandhaltung ihrer Anlagen, vernachlässigt, kann verhalten werden, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt die Genossenschaft diesem Auftrage nicht nach, so kann die Wasserrechtsbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Genossenschaft bewerkstelligen.

(3) Unterlässt es die Genossenschaft, für die Aufbringung der zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte oder der zur Erfüllung ihres satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung des § 78 durch Bescheid aufgetragen werden.

(4) Wenn und solange Maßnahmen nach den Abs. 2 und 3 nicht ausreichen, um die satzungsgemäße Tätigkeit der Genossenschaft zu gewährleisten, kann die Wasserrechtsbehörde durch Bescheid einen

geeigneten Sachwalter bestellen und ihn mit einzelnen oder allen Befugnissen des Ausschusses und Obmannes oder des Geschäftsführers, in besonderen Fällen auch der Mitgliederversammlung, auf Kosten der Genossenschaft betrauen.

(5) Wenn die Genossenschaft einem Dachverband angehört, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, sind die behördlichen Aufgaben nach Abs. 1 bis 4 vom Dachverband wahrzunehmen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

Beitragsleistung von Nichtmitgliedern

§ 86. (1) Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einer Wassergenossenschaft nicht angehören, jedoch aus deren Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag der Genossenschaft durch Bescheid zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 78 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die zur Beitragsleistung verhaltenen Grundeigentümer und Wasserberechtigten sind auf ihr Verlangen in die Genossenschaft einzubeziehen (§ 81).

idF BGBl. I Nr. 155/1999

ZEHNTER ABSCHNITT
Von den Wasserverbänden

Zweck und Umfang; Mitgliedschaft

§ 87. (1) Zu den im § 73 genannten Zwecken können, wenn sich die vorgesehenen Maßnahmen über den Bereich mehrerer Gemeinden erstrecken, auch Wasserverbände als Körperschaften öffentlichen Rechtes gebildet werden. Die Beschränkung auf einzelne der genannten Zwecke oder die Vereinigung verschiedener Zwecke ist zulässig. Neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen können auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben zusätzlicher Verbandszweck sein. Zusätzliche Verbandszwecke sind nur zulässig, soweit dadurch nicht die Erfüllung eines in Abs. 1 genannten Zweckes beeinträchtigt wird.

(2) Als Mitglieder eines Wasserbandes kommen in Betracht
a) Gebietskörperschaften
b) Wassergenossenschaften,
c) zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) Verpflichtete.

(3) Als Mitglied eines Wasserverbandes kommt auch in Betracht, wer Gewässer nicht bloß geringfügig beeinträchtigt oder in Anspruch nimmt. Die Mitgliedschaft von Gebietskörperschaften auf Grund eines anderen mit den Verbandszwecken in Beziehung stehenden Titels ist nicht ausgeschlossen.

(4) Nach Maßgabe der Satzung können im Einvernehmen zwischen dem Wasserverband und den Betroffenen im Abs. 2 und 3 genannte Rechtsträger auch nachträglich einbezogen werden.

(5) Der Wasserverband ist verpflichtet, soweit der Zweck des Verbandes nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des Verbandsunternehmens befindliche Rechtsträger nach Abs. 2 und 3 nachträglich einzubeziehen, wenn ihnen hiedurch wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen können.

(6) Auf Verlangen eines Wasserverbandes sind Gebietskörperschaften, zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege Verpflichtete und sonstige Personen, die aus seinen Einrichtungen und Maßnahmen einen wesentlichen Nutzen ziehen oder die Erfüllung seiner Aufgaben durch eine zulässige wirtschaftliche Tätigkeit fühlbar zu beeinträchtigen vermögen, von der Behörde zum Beitritt zu verhalten, wenn nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(7) Der Wasserverband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.

Bildung von Wasserverbänden

§ 88. (1) Ein Wasserband wird gebildet
a) durch Anerkennung einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten (freiwilliger Wasserverband),
b) durch Anerkennung eines Mehrheitsbeschlusses der Beteiligten und gleichzeitige Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (Wasserverband mit Beitrittszwang),
c) durch Bescheid des Landeshauptmannes (Zwangsverband).

(2) Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich. Mit der Rechtskraft eines nach Abs. 1 erlassenen Bescheides erlangt der Wasserverband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

(3) Zur Bildung eines Wasserverbandes sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

(4) Mangels anderweitiger Vereinbarung tritt durch die Bildung eines Wasserverbandes keine Änderung in bestehenden Wasserberechtigungen oder im Eigentum von Wasseranlagen ein.

Wasserverbände mit Beitrittszwang

§ 88a. (1) Wenn über Zweck, Umfang und Art eines Unternehmens keine Vereinbarung aller Beteiligten (§ 87 Abs. 2 und 3) zustande kommt, das Unternehmen aber von einer Mehrheit der Beteiligten begehrt wird und von unzweifelhaftem Nutzen ist, sich ferner ohne Ausdehnung auf das Gemeindegebiet oder auf Liegenschaften oder Anlagen einer widerstrebenden Minderheit technisch und wirtschaftlich nicht zweckmäßig durchführen lässt, hat die Behörde die widerstrebenden Beteiligten auf Antrag der Mehrheit durch Bescheid dem zu bildenden Wasserverband beizuziehen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband in einen Wasserverband mit Beitrittszwang umgebildet werden.

(2) Beteiligte, denen aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein Nutzen erwächst, können zum Beitritt nur insoweit verhalten werden, als sie durch unmittelbare oder mittelbare Änderung der Abflussverhältnisse oder der Bodengestaltung, durch Verunreinigung von Gewässern oder durch sonstige Eingriffe in den Wasserhaushalt das Verbandsunternehmen mitveranlasst haben.

(3) Die Behörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung des Wasserverbandes maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Unternehmens klarzustellen und zu bestimmen, welche Beteiligten (§ 87 Abs. 2 und 3) und in welchem Ausmaß sie bei Bildung des Wasserverbandes als beteiligt anzusehen sind. Hierauf ist das Verhältnis der für und der gegen das Unternehmen abgegebenen Stimmen zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmenden beizuzählen.

(4) Die zur Geltendmachung des Beitrittszwanges erforderliche Mehrheit ist nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten (§ 88d) zu berechnen.

(5) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, so dass ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat sich die behördliche Entscheidung auf den Ausspruch zu beschränken, dass die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

Zwangsverbände

§ 88b. (1) Der Bescheid über die Gründung eines Zwangsverbandes muss Zweck und Umfang des Verbandes genau bezeichnen und eine Frist für die Vorlage der Satzungen einräumen.

(2) Die Bildung eines Zwangsverbandes ist nur für die in § 73 Abs. 1 lit. a, b, d und h genannten Zwecke und nur dann zulässig, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten und eine andere befriedigende Regelung in angemessener Frist nicht zu erwarten ist. Unter denselben Voraussetzungen kann ein freiwilliger Wasserverband oder ein Wasserverband mit Beitrittszwang unter Änderung seines Umfanges oder seiner Aufgaben in einen Zwangsverband umgebildet werden.

(3) Ein Zwangsverband kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder (§ 88e Abs. 2) eine über Abs. 2 hinausgehende Erweiterung des Verbandszweckes beschließen.

Satzungen

§ 88c. (1) Die Satzungen haben die Tätigkeit des Wasserverbandes zu regeln; sie sind von den Mitgliedern eines freiwilligen Wasserverbandes zugleich mit der freien Vereinbarung, von den Mitgliedern eines Wasserverbandes mit Beitrittszwang vor dem Antrag auf Beiziehung der widerstrebenden Minderheit zu beschließen.

(2) Satzungen von Zwangsverbänden sind, sofern sie nicht vom Verband innerhalb der eingeräumten Frist (§ 88b Abs. 1) vorgelegt werden und genehmigt werden können, durch die Behörde zu erlassen.

(3) Die Satzungen haben Bestimmungen zu enthalten über
a) den Namen, Sitz, Zweck und Umfang des Verbandes,
b) die Mitgliedschaft und Grundsätze für die Ermittlung der auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Stimmen,
c) die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Art der Ausübung des Stimmrechtes,
d) die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und ihre Einhebung,
e) die Zusammensetzung, die Wahl, die Beschlussfassung, die Funktionsdauer und den Wirkungskreis der Verbandsorgane,
f) die Vertretung des Verbandes nach außen und die Fertigung von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden,
g) jene Angelegenheiten einschließlich Satzungsänderungen, hinsichtlich derer eine Beschlussfassung nur mit besonderer Mehrheit erfolgen kann,
h) die Dauer der Geschäftsperioden, den Voranschlag und die Rechnungsprüfung,
i) die Schlichtung der zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und dem Verband aus dem Verbandsverhältnis entstandenen Streitigkeiten,
j) die Auflösung des Verbandes, die Regelung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Liquidierung seines Vermögens,
k) sonstige für den Verband bedeutsame Fragen.

(4) In den Satzungen kann auch eine örtliche oder sachliche Gliederung des Wasserverbandes sowie gegebenenfalls unter Wahrung des Beitragsverhältnisses die stärkere Heranziehung bestimmter Mitglieder oder Gruppen von Mitgliedern zu besonderen Maßnahmen und Leistungen geregelt werden.

(5) Änderungen der Satzungen nach Abs. 3 lit. g oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Änderungen der Satzungen werden erst nach behördlicher Genehmigung wirksam. Bei Zwangsverbänden findet Abs. 2 sinngemäß Anwendung; § 88b Abs. 3 bleibt unberührt.

(6) Haben sich die für die Aufteilung der Kosten maßgeblichen Verhältnisse geändert oder erscheint der Maßstab für die Verteilung der Kosten unbillig und wird innerhalb zumutbarer Frist keine Änderung nach Abs. 5 beschlossen, so hat die Behörde auf Antrag eines Mitgliedes eine der Änderung entsprechende angemessene Kostenaufteilung festzusetzen.

(7) Wird eine Schlichtung (Abs. 3 lit. i) nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt, ist eine Anrufung der Behörde zulässig. Dies gilt auch bei Untätigkeit der Schlichtungsstelle.

(8) Einer Satzung (Satzungsänderung) ist die Genehmigung zu versagen, soweit sie mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in Widerspruch steht, oder wenn sie nicht satzungsgemäß zustandegekommen ist. Auf sonstige Mängel kann der Wasserverband hingewiesen werden.

Aufteilung der Herstellungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten

§ 88d. (1) Der Wasserverband hat für jede Geschäftsperiode im voraus einen Voranschlag als Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben aufzustellen. Die Geschäftsperiode darf sechs Jahre nicht überschreiten; ist in den Satzungen keine Dauer für die Geschäftsperiode festgelegt, beträgt die Geschäftsperiode zwei Jahre. In jedem Fall hat eine mindestens zweijährliche Abrechnung zu erfolgen.

(2) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem durch die Satzungen oder durch besondere Überein-

kommen festgesetzten Maßstab auf die Mitglieder umzulegen, wobei auch zu bestimmen ist, wieweit die Beiträge in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen zu bestehen haben. Bei der Umlegung können auch jene Kosten berücksichtigt werden, die in der der jeweiligen Geschäftsperiode folgenden Geschäftsperiode voraussichtlich anfallen.

(3) Mangels eines derartigen Maßstabes sind die Kosten zu berechnen
a) für Ent- und Bewässerungen nach dem Ausmaß der einbezogenen Grundflächen,
b) für die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser nach dem Wasserverbrauch,
c) für Wasserkraftnutzungen nach dem Verhältnis der bewilligten Nutzung,
d) für die Beseitigung und Reinigung von Abwässern nach Menge und Art des Anfalles,
e) für die Reinhaltung von Gewässern nach Grad und Wirkung der verursachten Gewässerverunreinigung,
f) in allen anderen Fällen nach dem Verhältnis des zu erlangenden Vorteiles oder zu beseitigenden Nachteiles.

(4) Hiebei sind bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die der Verband einzelnen Mitgliedern bietet, oder Lasten, die er ihnen abnimmt, aber auch Vorteile, die dem Verband durch einzelne Mitglieder erwachsen, entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Ist der den einzelnen Mitgliedern zukommende Vorteil (abgewendete Nachteil) erheblich verschieden, so können sie in Klassen mit entsprechend abgestufter Beitragsleistung eingeteilt werden.

(6) Wenn bei Vereinigung verschiedener Zwecke (§ 87 Abs. 1) weder in den Satzungen eine Bestimmung enthalten noch ein besonderes Übereinkommen getroffen ist, hat die Behörde den Maßstab für die Aufteilung der Kosten unter Beachtung der Grundsätze der Abs. 3, 4 und 5 so festzusetzen, dass die verschiedenartigen Interessen in billiger Weise berücksichtigt werden.

(7) Die anlässlich der Bildung eines Wasserverbandes einzelnen Mitgliedern erwachsenen Kosten sind vom Verband in dem als notwendig anerkannten Umfang zu ersetzen.

Verbandsorgane

§ 88e. (1) Verbandsorgane sind insbesondere die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Obmann und die Schlichtungsstelle. Die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Schlichtungsstelle ist durch die Satzungen zu bestimmen. Wenn die Satzungen nichts anderes bestimmen, bestehen Vorstand und Schlichtungsstelle jeweils aus drei Personen. Vorstandsmitglieder müssen zur Vertretung eines Verbandsmitgliedes nach außen berufen sein oder dem willensbildenden Organ eines Verbandsmitgliedes angehören; sie sind in dieser Funktion an keine Weisungen des Verbandsmitgliedes gebunden.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme. Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten, wobei der die Hälfte der Gesamtkosten übersteigende Kostenanteil eines Mitgliedes außer Betracht bleibt. Soweit in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, werden die Verbandsmitglieder in der Mitgliederversammlung durch ihre zur Vertretung nach außen berufenen Organe oder durch von diesen zur Stimmabgabe Bevollmächtigte vertreten.

(3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Satzungen und den Voranschlag sowie die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Schlichtungsstelle, bei Reinhaltungsverbänden auch die Beschlussfassung über den Sanierungsplan. Für die zur Gültigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl erforderliche Stimmenzahl sind die Satzungen maßgebend; falls diese darüber nichts besagen, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 88c Abs. 5 bleibt unberührt.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien. Er hat auch die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstabe für die Aufteilung der Kosten vorzunehmen und die Mitgliedsbeiträge vorzuschreiben; die Einstufung ist längstens alle sechs Jahre zu überprüfen. Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit.

(5) Einer Minderheit, die wenigstens ein Fünftel der Beitragsanteile auf sich vereinigt, ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Vorstand einzuräumen.

(6) Der Schlichtungsstelle obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen (§ 97 Abs. 2) zu entscheiden. Eine vorzeitige Abberufung ist nur mit Zustimmung der Behörde zulässig. Die Voraussetzungen für die Bestellung als Mitglied der Schlichtungsstelle und für ein Erlöschen der Mitgliedschaft sind unter Bedachtnahme auf persönliche Eignung und Unbefangenheit in den Satzungen festzulegen.

(7) Über Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Geschäftsführung bestellen und dieser zugleich die Befugnis zur Besorgung bestimmter regelmäßiger Geschäfte sowie zur Vertretung des Verbandes nach außen in diesen Angelegenheiten nach Maßgabe einer gleichzeitig festzulegenden Geschäftsordnung erteilen. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes (Abs. 4) wird hiedurch nicht ausgeschlossen.

Wahl der Verbandsorgane

§ 88f. (1) Falls in den Satzungen nichts anderes bestimmt ist, hat der Vorstand aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen; der Obmann hat den Verband nach außen zu vertreten, wobei ihm auch die Besorgung laufender Geschäfte übertragen werden kann. Der Obmann gehört jedenfalls dem Vorstand als stimmberechtigtes Mitglied an.

(2) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und bei Stimmengleichheit das Los.

(3) Die Namen der Gewählten und der für den Wasserverband Zeichnungsberechtigten sind der Aufsichtsbehörde und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

(4) Beschwerden betreffend Wahlvorgang und Wahlrecht sind nur binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt der Wahl zulässig und bei der zuständigen Behörde einzubringen.

(5) Sofern die Satzungen nichts anderes bestimmen, beträgt die Funktionsdauer der gewählten Verbandsorgane drei Jahre. Endet die Funktionsperiode vor dem Amtsantritt der neu gewählten Organe, bleiben die bisherigen Organe bis zum Amtsantritt der neu gewählten Organe im Amt.

Ausscheiden

§ 88g. (1) Einzelne Mitglieder können im Einvernehmen mit dem Wasserverband wieder ausgeschieden werden. Bei Zwangsverbänden ist die vorherige Zustimmung der Behörde erforderlich.

(2) Der Wasserverband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Wasserverband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.

(3) Das betreffende Mitglied ist auf Verlangen des Wasserverbandes verbunden, die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und dem Verband nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen zu beseitigen oder sonst durch geeignete Maßnahmen den früheren Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen sowie durch sein Ausscheiden dem Verband erwachsende Kosten für den notwendigen Umbau von Anlagen zu ersetzen.

(4) War die Mitgliedschaft des Ausscheidenden erzwungen, so kann er vom Wasserverband die Rückerstattung der geleisteten Beiträge und die Beseitigung der durch sein Ausscheiden entbehrlich gewordenen, in seinem Bereich errichteten Anlagen fordern.

(5) Auf Antrag des Wasserverbandes kann die Behörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Mitglieder, aus deren weiterer Teilnahme dem Wasserverband wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden. Den ausscheidenden Mitgliedern stehen die in Abs. 4 bezeichneten Ansprüche gegen den Wasserverband zu.

(6) Ausgeschiedene Mitglieder haften den Verbandsgläubigern gegenüber für Forderungen, die vom Verband nicht hereingebracht werden können, nach Maßgabe des zuletzt innegehabten Anteils. Dies gilt auch bei Förderungen des Verbandsunternehmens aus öffentlichen Mitteln.

Allgemeine Verbandsaufgaben

§ 89. (1) Den Wasserverbänden obliegt die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hiefür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen. Die Wasserverbände haben sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben geeigneter Personen und Einrichtungen zu bedienen.

(2) Die Wasserverbände haben der Behörde (§ 96 Abs. 1) in Abständen von höchstens fünf Jahren über ihre Tätigkeit in der abgelaufenen Berichtsperiode und über die Erfüllung ihrer Aufgaben zu berichten.

Dachverbände

§ 90. (1) Zur besseren und leichteren Erfüllung ihrer Aufgaben können sich Wassergenossenschaften und Wasserverbände unter Wahrung ihrer Rechtspersönlichkeit mit behördlicher Genehmigung der vereinbarten Satzungen zu einem Dachverband zusammenschließen, der gleichfalls einen Wasserverband darstellt.

(2) Einem Dachverband obliegt insbesondere
a) die Beratung und Unterstützung der Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen,
b) die Mitwirkung bei der Vergabe von Aufträgen oder bei der Durchführung von Bau- und Instandhaltungsarbeiten,
c) die Beschaffung oder Gewährung von Krediten an die Mitglieder und die Übernahme der Haftung für diese (Bürgschaft, Pfandbestellung, Haftung als Mitschuldner),
d) die Besorgung buchhalterischer Arbeiten für die Mitglieder, einschließlich Beitragserrechnung, Bilanzerstellung und Rechnungsprüfung,
e) die Wahrnehmung gemeinsamer Interessen nach außen,
f) die Bildung eines gemeinsamen Reservefonds,
g) die Anregung und Vorbereitung der Errichtung neuer Wassergenossenschaften oder Wasserverbände,
h) die Ausbildung und Bereitstellung geeigneten Personals,
i) die Bereitstellung gemeinsamer Einrichtungen.

(3) Soweit einem Dachverband, zu dessen Aufgaben auch die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, Wassergenossenschaften angehören, sind die behördlichen Aufgaben nach § 85 Abs. 1 bis 4 vom Dachverband wahrzunehmen. Bei Ausübung der behördlichen Aufsicht (§ 96) hinsichtlich der einem solchen Dachverband angehörenden Wasserverbände kann sich die Behörde des Dachverbandes bedienen.

Besondere Aufgaben von Reinhaltungsverbänden

§ 91. Reinhaltungsverbänden obliegt es insbesondere,
a) einen Sanierungsplan (§ 92) zur Verbesserung der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzustellen und die erforderlichen baulichen, betrieblichen und sonstigen Maßnahmen selbst oder durch Auftrag an die in Betracht kommenden Verbandsmitglieder zu bewirken,
b) neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich so weit als möglich hintanzuhalten,
c) den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen sowie die Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich in entsprechenden Zeitabständen zu überprüfen,
d) eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe sowie technologische Studien zur Abwasserreinigung im Verbandsbereich zu fördern und die Aufklärung über die Bedeutung der Reinhaltung der Gewässer zu unterstützen.

Sanierungsplan

§ 92. (1) Der Plan zur Verbesserung der Gewässerbeschaffenheit im Verbandsbereich (Sanierungsplan) hat in den wesentlichen Grundzügen Schwerpunkt, Reihenfolge und Art der zu treffenden Sanierungsmaßnahmen sowie einen Zeitplan für deren Ausführung derart festzulegen, dass unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des Verbandes eine Verringerung und wirksame Reinigung der Abwässer und dadurch in angemessener Frist die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsbereich erzielt wird.

(2) Bei der Ausarbeitung des Sanierungsplanes ist denjenigen, die an ihm offenkundig interessiert sind, wie insbesondere den Gemeinden sowie den sonst in Betracht kommenden öffentlichen Stellen und Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sodann ist der Sanierungsplan fertigzu-

stellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Nichtberücksichtigung von Einwendungen ist bei der Beschlussfassung zu begründen.

(3) Der vom Verband beschlossene Sanierungsplan ist dem örtlich zuständigen Landeshauptmann unter Anschluss der Unterlagen, der vorgebrachten Einwendungen und der Niederschrift über die Beschlussfassung zur Genehmigung vorzulegen. Sofern nach Überprüfung keine Bedenken entgegenstehen, hat der Landeshauptmann den Sanierungsplan zu genehmigen und zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Eine Zusammenfassung des Sanierungsplanes ist im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundzumachen. Andernfalls ist der Sanierungsplan dem Verband zur Aufklärung oder Abänderung innerhalb angemessener Frist zurückzustellen. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Sanierungsplan dem Gesetz, den Satzungen oder dem öffentlichen Interesse widerspricht. Die Einhaltung eines genehmigten Sanierungsplanes ist bei allen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Verbandsbereich als öffentliches Interesse anzustreben.

(4) Will der Verband den genehmigten Sanierungsplan ändern, so hat er nach den Abs. 2 und 3 vorzugehen. Aus den in Abs. 3 genannten Versagungsgründen kann die Behörde eine Abänderung des Sanierungsplanes verlangen.

(5) Solange ein Verbandsmitglied den Pflichten gerecht wird, die ihm aus dem genehmigten Sanierungsplan erwachsen, gilt dies als Erfüllung der ihm aus seiner Wasserberechtigung entspringenden Verpflichtungen, sofern es auch sonst im Hinblick auf die Reinhaltung die erforderliche Sorgfalt (§ 31) beobachtet und in zumutbarem Umfang innerbetriebliche oder sonst notwendige Maßnahmen trifft.

Verbandsverpflichtungen als Grundlast

§ 93. Sind für die Mitgliedschaft in einem Wasserverband Liegenschaften oder Anlagen maßgebend, dann wird Mitglied des Verbandes und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet, wer in den Wasserverband einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt. Die Verpflichtung ist eine Grundlast und hat bis zum Betrage dreijähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsmäßigen Ausscheidung des Mitgliedes oder der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus dem Verband oder mit dessen Auflösung. Die ausgeschiedenen Mitglieder sowie Liegenschaften und Anlagen haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

Allgemeine Befugnisse von Wasserverbänden

§ 94. (1) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann ein Wasserverband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen. Unter den gleichen Voraussetzungen kann er die Erfüllung wasserrechtlicher Verpflichtungen von Mitgliedern selbst übernehmen und an ihrer Stelle die entsprechenden Anlagen errichten.

(2) Wird von den Befugnissen nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so ist erforderlichenfalls der Beitragsschlüssel zu berichtigen oder eine Anrechnung auf die laufenden Beitragsverpflichtungen vorzunehmen (§ 88e Abs. 4).

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.

(4) Wenn ein Verbandsmitglied Maßnahmen beabsichtigt, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes fühlbar berühren werden, hat es dem Verband spätestens mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung die Projektsunterlagen vorzulegen.

(5) Die Wahrung satzungsgemäßer, in § 73 Abs. 1 genannter Verbandszwecke stellt ein rechtliches Interesse des Wasserverbandes dar. Der Verband ist berechtigt, dieses Interesse in Verfahren, deren Gegenstand den Verbandszweck beeinträchtigen könnte, als Partei wahrzunehmen, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einschließlich Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen.

Übertragung besonderer Aufgaben

§ 95. (1) Ein Wasserverband kann durch Verordnung des Landeshauptmannes berufen werden, solche Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, die er zweckmäßigerweise besorgen kann. Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten sind dem Verband von jedermann zu gewähren.

(2) Wenn eine unmittelbar drohende schwere Gefährdung öffentlicher Interessen oder fremder Rechte zu befürchten ist, kann der Verband vorübergehend in den Betrieben seiner Mitglieder Notmaßnahmen anordnen, soweit die den Betrieb treffenden Nachteile in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den sonst zu erwartenden Schadenersatzansprüchen oder zu den durch die Vermeidung der Schädigung gewahrten öffentlichen Interessen und fremden Rechten stehen.

(3) Sofern der Verband nicht schon gemäß Abs. 1 dazu berufen ist, haben die mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden in Angelegenheiten, die den Verbandszweck berühren, außer bei Gefahr im Verzug, vorerst eine Stellungnahme des Verbandes einzuholen.

Auflösung des Wasserverbandes

§ 95a. (1) Die Auflösung eines freiwilligen Wasserverbandes oder eines Wasserverbandes mit Beitrittszwang ist von der Behörde nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten auszusprechen, wenn die Mitgliederversammlung mit der für Satzungsänderungen erforderlichen Mehrheit die Auflösung beschließt oder wenn der Weiterbestand des Verbandes im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt.

(2) Die Auflösung eines Zwangsverbandes ist von der Behörde unter der Voraussetzung des Abs. 1 letzter Halbsatz zu verfügen.

(3) Die Behörde hat die Interessen der Verbandsgläubiger und die dem Verband obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtungen entsprechend wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

(4) Für einen aufgelösten Wasserverband, der im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Behörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht der Wasserverband selbst für den Fall seiner Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Verbandsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hiebei stehen ihm alle nach den Satzungen den Verbandsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Behörde gebunden. Das Verbandsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilsmäßig auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, anteilsmäßig zu Lasten der Verbandsmitglieder.

Eintreibung der Verbandsbeiträge

§ 95b. Rückständige Verbandsbeiträge sind auf Ansuchen des Wasserverbandes nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzutreiben.

Beitragsleistung von Nichtmitgliedern

§ 95c. Eigentümer von Liegenschaften oder von Wasseranlagen, die einem Wasserverband nicht angehören, jedoch aus seinen Einrichtungen einen wesentlichen Nutzen ziehen, sind auf Antrag des Verbandes durch Bescheid der Aufsichtsbehörde zu verhalten, einen angemessenen Kostenbeitrag zu leisten. § 88d Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

Aufsicht über Wasserverbände

§ 96. (1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde hat auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen des Verbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Verbände geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung. Bei der Aufsicht hinsichtlich der einem Dachverband, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, angehörenden Wasserverbände kann sich die Aufsichtsbehörde des Dachverbandes bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten, innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrag nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

(4) Wenn und solange die Befugnisse nach Abs. 3 nicht ausreichen, um die ordnungsgemäße Verwaltung des Verbandes und die Erfüllung seiner Aufgaben zu gewährleisten, insbesondere wenn der Verband es unterlässt, für die Aufbringung der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten oder des satzungsgemäßen Zweckes notwendigen Mittel rechtzeitig vorzusorgen, hat die Aufsichtsbehörde durch Bescheid einen geeigneten Sachwalter zu bestellen, der einzelne oder alle Geschäfte des Verbandes auf dessen Kosten führt und insoweit die Befugnisse des Vorstandes ausübt. Die Behörde hat jedoch auf eine möglichst rasche Wiederherstellung der geordneten Verbandstätigkeit hinzuwirken.

(5) Wasserverbände unterliegen der Kontrolle des Rechnungshofes.

Allgemeine Bestimmungen

§ 97. (1) Die Organe und Beauftragten eines Wasserverbandes sind verpflichtet, die ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheimzuhalten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

(2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle (§ 88e Abs. 6) schriftlich anrufen; diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen. Soweit es sich dabei um Fragen der Mitgliedschaft, des Stimmrechtes, der Einstufung und Beitragsvorschreibung sowie der Erteilung von Aufträgen handelt, ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde, in den Fällen des § 90 Abs. 3 an den Dachverband zulässig; in allen anderen Fällen ist eine Berufung unzulässig.

(3) Im übertragenen Wirkungsbereich (§§ 90 Abs. 3, 95) handelt und entscheidet der Vorstand; er stellt bei Zwangsverbänden auch fest, wer auf Grund der erlassenen Satzungen als Verbandsmitglied anzusehen ist. Gegen solche Entscheidungen und Verfügungen des Vorstandes ist die Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig.

(4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle und im übertragenen Wirkungsbereich finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß Anwendung.

(5) Rechtswirksame Beschlüsse, Verfügungen und Schlichtsprüche der Verbandsorgane bilden einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

*[**Achter Abschnitt zur Gänze** idF BGBl. I Nr. 155/1999 – nunmehr Zehnter Abschnitt durch BGBl. I Nr. 82/2003]*

ELFTER ABSCHNITT
Von den Behörden und dem Verfahren

Zuständigkeit

§ 98. (1) Wasserrechtsbehörden sind, unbeschadet der in den einzelnen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes festgelegten Zuständigkeit des Bürgermeisters, die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landes-

hauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Sofern in diesem Bundesgesetze keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, ist in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

(2) Die Wasserrechtsbehörden haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob ein Gewässer ein öffentliches oder ein Privatgewässer ist, jedoch mit Ausnahme des Falles, in dem ein Privatrechtstitel (§ 2 Abs. 2) in Frage kommt.

(3) Die Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde ist unbeschadet der Zuständigkeit der Bergbehörde auch bei Bergbaubetrieben gegeben, wenn auf die Beschaffenheit fremder Gewässer oder die Wasserführung öffentlicher Gewässer eingewirkt wird oder wenn es sich außerhalb des Werksbereiches um Wasseranlagen oder um erhebliche Veränderungen des Grundwasserstandes handelt.

(4) Die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde in Wasserrechtssachen richtet sich nach den Bestimmungen des § 127.

(5) Wenn in den Fällen des § 7 zur Bewilligung der Holztrift nach den forstrechtlichen Bestimmungen eine Behörde anderer Instanz zuständig wäre als die zur Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung berufene, so wird die höhere Behörde zur Erteilung beider Bewilligungen zuständig.

idF BGBl. Nr. 207/1969, BGBl. I Nr. 74/1997

Weitere Sonderfälle der Zuständigkeit siehe vor allem UVP-G, § 29 AWG, § 356b Abs. 6 GewO 1994, § 34 Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951

Zuständigkeit des Landeshauptmannes

§ 99. (1) Der Landeshauptmann ist, sofern nicht § 100 Anwendung findet, in erster Instanz zuständig

a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind, sowie für Grenzgewässer gegen das Ausland;
b) für Wasserkraftanlagen mit mehr als 500 kW Höchstleistung;
c) für Wasserversorgungsanlagen ausgenommen Bewässerungsanlagen, wenn die höchstmögliche Wasserentnahme aus Grundwasser oder Quellen 300 l/min, oder aus anderen Gewässern 1 000 l/min übersteigt, sowie für Angelegenheiten der Wasserversorgung eines Versorgungsgebietes von mehr als 15 000 Einwohnern;
e*) für die Einleitung von Abwässern aus Siedlungsgebieten einschließlich der durch die Kanalisation miterfassten gewerblich-industriellen und sonstigen Abwässer, wenn der Bemessungswert der zugehörigen Abwasserreinigungsanlage größer ist als 20 000 EW_{60};
f) für Materialgewinnungen im Grundwasserbereich (Nassbaggerungen);
h) für die Angelegenheiten der Wasserverbände und der Zwangsgenossenschaften, in beiden Fällen jedoch ausschließlich der Anlagen.

**redaktionelle Anpassung „d) bis f)“ erforderlich*
***lit. d und g entfallen mit BGBl. I 2002/65*

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. a schließt nicht aus, dass Verfügungen nach den §§ 8 Abs. 4, 15 Abs. 2 bis 8, 47, 48 und 49 von der Bezirksverwaltungsbehörde insoweit getroffen werden, als der Landeshauptmann keine Anordnung erlassen hat.

[Abs. 3 entfallen mit BGBl. I Nr. 109/2001]

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 90/2000, BGBl. I Nr. 109/2001

Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

§ 100. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist mit Ausnahme der Gewässeraufsicht in erster Instanz zuständig

a) für Angelegenheiten, die ihm durch besondere Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugewiesen sind;
b) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte der Donau;

c) für Anlagen zur Ausnützung der Wasserkräfte, die gemäß § 4 Abs. 5 des 2. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 81/1947, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 321/1987, als Großkraftwerk erklärt wurden;
d) für Sperrenbauwerke, deren Höhe über Gründungssohle 30 Meter übersteigt oder durch die eine Wassermenge von mehr als 5 Millionen Kubikmetern zurückgehalten wird, einschließlich der mit diesen zusammenhängenden Wasserbenutzungen;
e) für Maßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf Gewässer anderer Staaten;
f) für Wasserversorgungsanlagen eines Versorgungsgebietes von mehr als 400 000 Einwohnern, jedoch ausschließlich der Verteilungsanlagen;
g) für großräumig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserhaushaltes;
h) für die Bildung von Zwangsverbänden (§ 88), die sich über zwei oder mehrere Länder erstrecken.

(2) Für Vorhaben, die nach den bis 1. Juli 1990 geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes als bevorzugte Wasserbauten erklärt und als solche bewilligt wurden, bleibt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zur Rechtskraft des Überprüfungsbescheides zuständig, wenn mit dem Bau vor dem 1. Juli 1990 begonnen wurde.

(3) Für die fachliche Begutachtung der auf Staubeckenanlagen und Talsperren sich beziehenden technischen Fragen im Zug oder außerhalb eines wasserrechtlichen Verfahrens wird beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eine Kommission gebildet, deren Zusammensetzung, Bestellung und Tätigkeit durch Verordnung näher zu regeln ist.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit

§ 101. (1) Erstrecken sich bestehende oder angestrebte Wasserbenutzungsrechte sowie bestehende oder geplante Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände über den örtlichen Wirkungsbereich mehrerer Behörden und einigen sich diese nicht ohne Zeitaufschub, so hat die gemeinsame Oberbehörde zu bestimmen, welche Behörde im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Behörden das Verfahren durchzuführen und die Entscheidung zu fällen hat.

(2) Bezieht sich ein Verfahren auf mehrere Wasserbenutzungen einschließlich widerstreitender Bewerbungen (§ 17), Anlagen, Wassergenossenschaften oder Wasserverbände, für die sachlich verschiedene Behörden zuständig wären, so ist unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 die Behörde der höheren Instanz zuständig. Dasselbe gilt in den Fällen, in denen eine Erweiterung über die Grenze der bisherigen Zuständigkeit stattfindet.

(3) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder der Landeshauptmann in erster Instanz zuständig, so können sie zur Durchführung des Verfahrens einschließlich der Erlassung des Bescheides die nachgeordnete Behörde ermächtigen, sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden hiedurch nicht berührt.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(4) Auf mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 74 GewO 1994) in einem sachlichen Zusammenhang stehende wasserrechtliche Tatbestände (§§ 98, 99, 100), die gemäß § 39 Abs. 2a AVG verbunden oder koordiniert werden, finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

idF BGBl. I Nr. 65/2002

Zuständigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates in Anlagenverfahren

§ 101a. Über Berufungen gegen Bescheide, die über nachstehende mit der Errichtung, dem Betrieb oder der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage (§ 74 GewO 1994) verbundene Tatbestände absprechen, entscheidet der unabhängige Verwaltungssenat:

1. Wasserentnahmen für Feuerlöschzwecke (§§ 9 und 10)
2. Erd- und Wasserwärmepumpen (§ 31c Abs. 6)
3. Abwassereinleitungen in Gewässer (§ 32 Abs. 2 lit. a, b und e), ausgenommen Abwassereinleitungen aus Anlagen zur Behandlung der in einer öffentlichen Kanalisation gesammelten Abwässer;

4. Lagerung von Stoffen, die zur Folge haben, dass durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird (§ 32 Abs. 2 lit. c)
5. Abwassereinleitungen in wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlagen (§ 32b).

Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt in diesen Verfahren, einschließlich der Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts, zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Interessen Parteistellung (§§ 55 Abs. 5 und 102 Abs. 1 lit. h) zu.

idF BGBl. I Nr. 65/2002, BGBl. I Nr. 87/2005, BGBl. I Nr. 14/2011

Parteien und Beteiligte

§ 102. (1) Parteien sind:

a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;

ferner

c) im Verfahren über die Auflassung von Wasseranlagen oder über das Erlöschen von Wasserrechten die im § 29 Abs. 1 und 3 genannten Personen;
d) Gemeinden im Verfahren nach § 111a, sonst nur zur Wahrung des ihnen nach § 13 Abs. 3 und § 31c Abs. 3 zustehenden Anspruches;
e) diejenigen, die als Mitglieder einer Wassergenossenschaft oder eines Wasserverbandes herangezogen werden sollen;
f) im Verfahren über die Auflösung von Wassergenossenschaften oder Wasserverbänden die im § 83 Abs. 3 genannten Personen und Stellen;
g) diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54) oder einem Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) als rechtliche Interessen anerkannt wurden;
h) das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung der in § 55 Abs. 2 lit. a bis g genannten Aufgaben.

idF BGBl. I Nr. 109/2001, BGBl. I Nr. 87/2005, BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Beteiligte im Sinne des § 8 AVG sind – nach Maßgabe des jeweiligen Verhandlungsgegenstandes und soweit ihnen nicht schon nach Abs. 1 Parteistellung zukommt – insbesondere die Interessenten am Gemeingebrauch, alle an berührten Liegenschaften dinglich Berechtigten, alle, die aus der Erhaltung oder Auflassung einer Anlage oder der Löschung eines Wasserrechtes Nutzen ziehen würden, und im Verfahren über den Widerstreit von Entwürfen (§ 109) alle, die bei Ausführung eines dieser Entwürfe als Partei (Abs. 1) anzusehen wären.

(3) Die Beteiligten sind berechtigt, im Verfahren ihre Interessen darzulegen, die Erhebung von Einwendungen steht ihnen jedoch nicht zu.

(4) Im wasserrechtlichen Verfahren können sich Parteien und Beteiligte auch fachkundiger Beistände bedienen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 59/1997, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 90/2000, BGBl. I Nr. 109/2001

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung

§ 103. (1) Ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung ist mit folgenden Unterlagen – falls sich aus der Natur des Projektes nicht verschiedene Unterlagen als entbehrlich erweisen – zu versehen:

a) Angaben über Art, Zweck, Umfang und Dauer des Vorhabens und das betroffene Gewässer;
b) grundbuchsmäßige Bezeichnung der durch Anlagen beanspruchten Liegenschaften unter Anführung des Eigentümers sowie Bekanntgabe der Wasser-, Fischerei- und Einforstungsberechtigten; Angaben darüber, ob bzw. in welcher Weise den Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme von Vorhaben gegeben wurde, sowie über bereits vorliegende Vereinbarungen, sowie über Anträge an

öffentliche Förderungsstellen nach dem Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz;
c) die Darstellung der vom Vorhaben zu erwartenden Vorteile oder der im Falle der Unterlassung zu besorgenden Nachteile;
d) Angaben über Gegenstand und Umfang der vorgesehenen Inanspruchnahme fremder Rechte und der angestrebten Zwangsrechte (§ 60) unter Namhaftmachung der Betroffenen;
e) die erforderlichen, von einem Fachkundigen entworfenen Pläne, Zeichnungen und erläuternden Bemerkungen unter Namhaftmachung des Verfassers;
f) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr, über die erwarteten Auswirkungen auf Gewässer sowie über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
g) bei Wasserkraftanlagen Angaben über Maschinenleistung, Jahresarbeitsvermögen und die vorgesehenen Restwassermengen;
h) bei Talsperren den Nachweis der Standsicherheit und der sicheren Abfuhr der Hochwässer;
i) bei Wasserversorgungsanlagen Gutachten über die Eignung des Wassers für den angestrebten Zweck, über allenfalls erforderliche Aufbereitungsmaßnahmen sowie aus der Projektierung und aus Erkundungsuntersuchungen für die Wasserversorgungsanlage ableitbare Grundlagen für die Abgrenzung des Schutzgebietes und für die erforderlichen Schutzmaßnahmen (§ 34) sowie Angaben über die Art der Beseitigung der anfallenden Abwässer;
j) bei Einbringungen in Gewässer Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der Abwässer, insbesondere über Fracht und Konzentration schädlicher Abwasserinhaltsstoffe, und über die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen;
k) bei genossenschaftlichen Vorhaben die Namen derjenigen, die der Genossenschaft beitreten sollen, unter Anführung der hiefür maßgeblichen Gesichtspunkte und Bemessungsgrundlagen;
l) bei Anlagen, bei denen wegen der Lagerung, Verwendung und Produktion von Stoffen, wegen der Betriebsweise, der Ausstattung oder sonst die Gefahr von Störfällen besteht, Angaben über die zur Störfallvermeidung und zur Begrenzung oder Beseitigung der Auswirkungen von Störfällen vorgesehenen Maßnahmen;
m) Angaben darüber, welche Behörden sonst mit dem Vorhaben befasst sind;
n) gegebenenfalls vorgesehene Überwachungs- und Betriebsprogramme;
o) Beschreibung möglicher bundesgrenzenüberschreitender Auswirkungen.

(2) Nähere Bestimmungen über Inhalt und Ausstattung von Bewilligungsanträgen können mit Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft getroffen werden.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Vorläufige Überprüfung

§ **104.** (1) Die Behörde hat bei Vorliegen eines den Bestimmungen des § 103 entsprechenden Antrages, unbeschadet § 104a, soferne aus der Natur des Vorhabens Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten (§ 106) zu erwarten sind, vornehmlich insbesondere dahingehend zu prüfen,
a) ob und inwieweit durch das Vorhaben öffentliche Interessen (§ 105) berührt werden;
b) ob die Anlagen dem Stand der Technik entsprechen;
c) welche Maßnahmen zum Schutz der Gewässer, des Bodens und des Tier- und Pflanzenbestandes vorgesehen oder voraussichtlich erforderlich sind;
d) ob und inwieweit von dem Vorhaben Vorteile im allgemeinen Interesse zu erwarten sind;
e) ob sich ein allfälliger Widerspruch mit öffentlichen Interessen durch Auflagen (§ 105) oder Änderungen des Vorhabens beheben ließe;
f) ob und inwieweit geplante Wasserversorgungsanlagen für den angestrebten Zweck geeignet sind und welche Schutzmaßnahmen (§ 34) voraussichtlich erforderlich sind;
g) ob und inwieweit für eine einwandfreie Beseitigung anfallender Abwässer Vorsorge getroffen ist;
h) ob das Vorhaben mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung (§ 54), mit einem anerkannten wasserwirtschaftlichen Rahmenplan (§ 53), mit einer Schutz- oder Schongebietsbestimmung (§§ 34, 35 und 37), mit einem Sanierungsprogramm (§ 33d), mit dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan, dem Hochwasserrisikomanagementplan, mit einem Regionalprogramm (§ 55g) oder sonstigen wichtigen wasserwirtschaftlichen Planungen in Widerspruch steht;
i) ob das Vorhaben zwischenstaatlichen Vereinbarungen widerspricht.

idF BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Der Untersuchung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, die sachlich in Betracht kommenden Sachverständigen und Stellen nach § 108, sowie die vom Vorhaben berührten Gemeinden beizuziehen. Von der Befassung der in § 108 genannten Stellen sowie der Gemeinden kann abgesehen werden, wenn es sich um ein Vorhaben von minderer Bedeutung handelt oder das wasserwirtschaftliche Planungsorgan keine gewichtigen Bedenken geäußert hat oder die Beurteilung durch Sachverständige ausreichend erscheint.

(3) Bei Bewilligung von Talsperren und Speichern, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, ist ein Gutachten der Staubbeckenkommission einzuholen.

(4) Auf Antrag des Bewilligungswerbers hat die Wasserrechtsbehörde die Untersuchung vorerst darauf zu beschränken, ob gegen das Vorhaben grundsätzliche Bedenken bestehen. Für eine derartige Untersuchung sind lediglich jene Unterlagen (§ 103) vorzulegen, die für eine grundsätzliche Beurteilung des Vorhabens unbedingt erforderlich sind.

idF BGBl I Nr. 109/2001

Vorhaben mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand

§ 104a. (1) Vorhaben, bei denen

1. durch Änderungen der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers oder durch Änderungen des Wasserspiegels von Grundwasserkörpern
   a) mit dem Nichterreichen eines guten Grundwasserzustandes, eines guten ökologischen Zustandes oder gegebenenfalls eines guten ökologischen Potentials oder
   b) mit einer Verschlechterung des Zustandes eines Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu rechnen ist,
2. durch Schadstoffeinträge mit einer Verschlechterung von einem sehr guten zu einem guten Zustand eines Oberflächenwasserkörpers in der Folge einer neuen nachhaltigen Entwicklungstätigkeit zu rechnen ist,

sind jedenfalls Vorhaben, bei denen Auswirkungen auf öffentliche Rücksichten zu erwarten sind (§§ 104 Abs. 1, 106).

(2) Eine Bewilligung für Vorhaben gemäß Abs. 1, die einer Bewilligung oder Genehmigung aufgrund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen bedürfen, kann nur erteilt werden, wenn die Prüfung öffentlicher Interessen (§§ 104, 105) ergeben hat, dass

1. alle praktikablen Vorkehrungen getroffen wurden, um die negativen Auswirkungen auf den Zustand des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers zu mindern und
2. die Gründe für die Änderungen von übergeordnetem öffentlichem Interesse sind und/oder, dass der Nutzen, den die Verwirklichung der in §§ 30a, c und d genannten Ziele für die Umwelt und die Gesellschaft hat, durch den Nutzen der neuen Änderungen für die menschliche Gesundheit, die Erhaltung der Sicherheit der Menschen oder die nachhaltige Entwicklung übertroffen wird und
3. die nutzbringenden Ziele, denen diese Änderungen des Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörpers dienen sollen, aus Gründen der technischen Durchführbarkeit oder aufgrund unverhältnismäßiger Kosten nicht durch andere Mittel, die eine wesentlich bessere Umweltoption darstellen, erreicht werden können.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(3) Im Rahmen der Überprüfung der öffentlichen Interessen ist das wasserwirtschaftliche Planungsorgan im Rahmen seiner Parteistellung nachweislich beizuziehen. Gegen einen Bescheid, mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird, kann das wasserwirtschaftliche Planungsorgan wegen einer mit wasserwirtschaftlichen Interessen in Widerspruch stehenden Prüfung öffentlicher Interessen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 3 nach Erschöpfung des Instanzenzugs Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben, sofern es dem Verfahren entweder nicht nachweislich beigezogen worden ist oder der Bescheid einer unter Bedachtnahme auf Abs. 2 abgegebenen begründeten negativen Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans widerspricht. Die Beschwerdefrist beträgt in diesen Fällen – in Abweichung von § 26 Abs. 1 VwGG – drei Monate. Dies gilt auch, wenn das wasserwirtschaftliche Planungsorgan dem Verfahren nicht nachweislich beigezogen worden ist. Über Verlangen ist dem Bewilligungsinhaber bereits vor Ablauf der dreimonatigen Frist vom wasserwirtschaftlichen Planungsorgan mitzuteilen, ob Gründe für die Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof vorliegen.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(4) Die Gründe für ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot sind im Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) im einzelnen darzulegen und die Ziele alle sechs Jahre zu überprüfen (§§ 133 Abs. 6, 135).

*[**§ 104a** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Öffentliche Interessen

§ 105. (1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;
b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;
c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;
d) ein schädlicher Einfluss auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;
e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde;
f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;
g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;
h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;
i) sich ergibt, dass ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;
k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;
l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht;
m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;
n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

idF BGBl. Nr. 238/1985 (Abs. 1 lit. m), BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 14/2011

Abweisung ohne Verhandlung

§ 106. Ergibt sich schon aus den nach § 104 durchzuführenden Erhebungen auf unzweifelhafte Weise, dass das Unternehmen aus öffentlichen Rücksichten unzulässig ist, so ist das Gesuch abzuweisen. Andere gegen ein Unternehmen obwaltende Bedenken hat die Wasserrechtsbehörde dem Gesuchsteller zur allfälligen Aufklärung oder Abänderung des Entwurfes unter Festsetzung einer kalendermäßig zu bestimmen-

den angemessenen Frist mitzuteilen. Mit fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Ansuchen als zurückgezogen.

Mündliche Verhandlung

§ 107. (1) Das Verfahren ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG durch Anberaumung einer mündlichen Verhandlung fortzusetzen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen). Soll durch das Vorhaben in Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, eingegriffen werden, ist die zuständige Agrarbehörde von der Verhandlung zu verständigen.

(2) Eine mündliche Verhandlung ist jedenfalls dann durchzuführen, wenn der Bewilligungswerber dies verlangt.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

Beiziehung von Behörden und Fachkörperschaften

§ 108. (1) Kommen bei Erteilung der Bewilligung Interessen der Denkmalpflege, der öffentlichen Eisenbahnen, der öffentlichen Förderungen nach Umweltförderungsgesetz oder Wasserbautenförderungsgesetz, der Elektrizitätswirtschaft, der Luftfahrt, des Naturschutzes, der Schifffahrt oder des Umweltschutzes in Betracht, so sind – unbeschadet der sonst erforderlichen besonderen Genehmigungen – die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Amtsstellen sowie die mit der Wahrung dieser Interessen gesetzlich betrauten Stellen zu hören. Dies gilt auch für die gem. § 103 Abs. 1 lit. m bekanntgegebenen Behörden.

(2) Die nach den landesgesetzlichen Bestimmungen zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Fischereirevierausschüsse) sind allen Verfahren über Vorhaben mit möglicherweise nachteiligen Folgen für die Fischerei beizuziehen.

(3) Die örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern und Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft können dem Verfahren beigezogen werden, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes oder zur Erzielung von Übereinkünften tunlich erscheint.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Widerstreitverfahren

§ 109. (1) Liegen widerstreitende (§ 17) auf entsprechende Entwürfe (§ 103) gestützte Ansuchen um Bewilligung einer Wasserbenutzung vor, dann ist auf Antrag eines Bewerbers vorerst darüber zu entscheiden, welchem Vorhaben der Vorzug gebührt. Sind für die Bewilligung der widerstreitenden Vorhaben sachlich verschiedene Behörden zuständig, so obliegt die Entscheidung über die Frage des Vorzuges der Behörde (§§ 98, 99 und 100).

(2) Ansuchen, die einer bereits in Behandlung gezogenen Bewerbung widerstreiten (Abs. 1) sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz – wenn jedoch das Verfahren gemäß Abs. 1 zunächst auf die Frage des Vorzuges beschränkt war, noch vor Abschluss der mündlichen Verhandlung hierüber – bei der Behörde geltend gemacht werden. Soferne keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird auf den Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides erster Instanz abgestellt.

(3) Entscheidungen gemäß Abs.1 treten außer Kraft, wenn das Vorhaben, dem der Vorzug gebührt, nicht bewilligt wurde oder ein Erlöschenstatbestand gemäß § 27 Abs. 1 lit. f vorliegt

idF BGBl. I Nr. 109/2001
*[**§ 110** „Verhandlungskonzentration“ entfallen mit BGBl. I Nr. 109/2001]*

Inhalt der Bewilligung

§ 111. (1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muss im Bescheide durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und anderes) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffernmäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstausmaßes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, dass die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen. Allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

idF BGBl Nr. 693/1988, BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Grundsatzgenehmigung; Detailgenehmigung

§ 111a. (1) Bei Vorhaben, die zufolge ihrer Größenordnung nicht von vornherein in allen Einzelheiten überschaubar sind, ist das Verfahren auf Antrag vorerst auf die Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens zu beschränken. Ein derartiger Antrag muss jene Unterlagen enthalten, die zu einer Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens nötig sind. Die Behörde hat durch Bescheid darüber zu erkennen, ob und gegebenenfalls bei Einhaltung welcher Auflagen das Vorhaben grundsätzlich genehmigt wird. In der Grundsatzgenehmigung sind Art und Maß der Wasserbenutzung festzulegen. Darüber hinaus ist abzusprechen, welche Fragen der Detailgenehmigung vorbehalten bleiben und ob zur Verwirklichung des Vorhabens die Einräumung von Zwangsrechten (§ 60) zulässig ist. Über Einwendungen, die sich gegen die grundsätzliche Zulässigkeit des Vorhabens richten, ist im Grundsatzverfahren zu entscheiden. Über sonstige Einwendungen hat die Behörde im Grundsatzverfahren zu entscheiden, soweit dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis gelegen ist; andernfalls sind diese Einwendungen in das Detailverfahren zu verweisen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(2) Auf der Grundlage der Grundsatzgenehmigung hat die Behörde über die Detailprojekte nach Vorlage der hiefür erforderlichen weiteren Unterlagen und Durchführung einer allfälligen Verhandlung im Detailverfahren zu erkennen. Dem jeweiligen Detailverfahren sind jene Parteien (§ 102) beizuziehen, die durch den in diesem Verfahren in Rede stehenden Teil des Vorhabens berührt werden. Nach Maßgabe der Grundsatzgenehmigung ist auch im Detailverfahren soweit wie möglich auf einen Ausgleich der widerstreitenden Parteiinteressen hinzuwirken. Über die Begründung und den Umfang von Zwangsrechten

(§ 60) sowie über die dafür zu leistenden Entschädigungen hat die Behörde im Detailverfahren abzusprechen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(3) Projektsmodifikationen, die die Grundsatzgenehmigung berühren, können in der Detailgenehmigung vorgenommen werden, wenn sie öffentlichen Interessen und fremden Rechten nicht abträglich sind.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 109/2001

Fristen

§ 112. (1) Zugleich mit der Bewilligung sind angemessene Fristen für die Bauvollendung der bewilligten Anlage kalendermäßig zu bestimmen; erforderlichenfalls können auch Teilfristen für wesentliche Anlagenteile festgesetzt und Fristen für den Baubeginn bestimmt werden. Fristverlängerungen, die durch das Berufungsverfahren notwendig werden, sind von Amts wegen vorzunehmen. Die Nichteinhaltung solcher Fristen hat bei Wasserbenutzungsanlagen das Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes (§ 27 Abs. 1 lit. f) zur Folge, sofern nicht die Wasserrechtsbehörde gem. § 121 Abs. 1, letzter Satz, hievon absieht.

(2) Die Wasserrechtsbehörde kann aus triftigen Gründen diese Fristen verlängern, wenn vor ihrem Ablauf darum angesucht wird; die vorherige Anhörung der Parteien ist nicht erforderlich. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, dann ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Verlängerungsantrag gehemmt, wird gegen die Abweisung des Verlängerungsantrages der Verwaltungsgerichtshof oder der Verfassungsgerichtshof angerufen, wird der Ablauf der Frist bis zur Entscheidung dieses Gerichtes verlängert. Wird ein Vorhaben während der Ausführung geändert, sind im hierüber ergehenden Bewilligungsbescheid die Baufristen soweit erforderlich neu zu bestimmen.

(3) Die Festsetzung oder Verlängerung von Bauvollendungsfristen darf 15 Jahre ab Rechtskraft der Bewilligung des Vorhabens nicht übersteigen. Bei Vorhaben nach § 111a beginnt diese Frist erst mit Rechtskraft der letzten erforderlichen Detailgenehmigung.

(4) Bei Erteilung einer Grundsatzbewilligung (§ 111a Abs. 1) sind auch Fristen für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe festzusetzen, die gleichfalls aus triftigen Gründen verlängert werden können. Durch den fruchtlosen Ablauf dieser Fristen tritt die Grundsatzbewilligung außer Kraft.

(5) Wurde die Bestimmung der in den Abs. 1 und 3 bezeichneten Fristen unterlassen, so kann der Bescheid jederzeit entsprechend ergänzt werden.

(6) Den Baubeginn und die Bauvollendung der ganzen Anlage oder wesentlicher Anlageteile (Abs. 1) hat der Unternehmer der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Erst nach der Anzeige über die Bauvollendung ist er berechtigt, mit dem Betriebe zu beginnen. Die wasserrechtliche Bewilligung kann aber erforderlichenfalls auch an die Bedingung geknüpft werden, dass mit dem Betrieb erst nach Durchführung der behördlichen Überprüfung (§ 121) begonnen werden darf.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Behandlung privatrechtlicher Einsprüche

§ 113. Werden von Parteien privatrechtliche Einwendungen gegen das Vorhaben vorgebracht, hat die Behörde auf eine Einigung hinzuwirken; die etwa herbeigeführte Einigung ist mit Bescheid zu beurkunden. Im übrigen ist die Partei mit solchen Vorbringen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Anzeigeverfahren

§ 114. (1) Bewilligungspflichtige Maßnahmen, für die nach diesem Bundesgesetz oder seinen Verordnungen das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Dabei sind die erforderlichen Projektsunterlagen (§ 103) unter Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist anzuschließen.

(2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Verordnung, sofern es die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen und öffentliche Interessen (§ 105) nicht entgegenstehen, die Anwendung des Anzeigeverfahrens vorschreiben.

(3) Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist. Teilt die Behörde dem Anzeigenden schon vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens nicht beabsichtigt ist, darf mit der Ausführung der Anlage ab diesem Zeitpunkt begonnen werden.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(4) Auf eine Bewilligung nach Abs. 3 finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die sich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahme beziehen. Solche Bewilligungen sind mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet. Bei anzeigepflichtigen Vorhaben entfällt die Überprüfung der Behörde gem. § 121 Abs. 1. Auf anzeigepflichtige Vorhaben findet – sofern in einem allfälligen Bewilligungsbescheid keine anderen Regelungen getroffen werden – die Überprüfung der Ausführung der Anlage entsprechend § 121 Abs. 4 statt.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 14/2011

Anzeigeverfahren bei bestimmten Anlagenänderungen

§ 115. Auf nachfolgende Sachverhalte, bei denen keine Änderung der Art und des Maßes der Wasserbenutzung bewirkt wird, ist das Anzeigeverfahren gemäß § 114 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bewilligungsdauer der des Wasserrechtes entspricht:

1. die Änderung oder Erweiterung von Kanalisationsanlagen im Sinne des § 32 Abs. 2;
2. die Änderung oder Erweiterung von Trink- und Nutzwasserversorgungsanlagen im Sinne der §§ 9 und 10;
3. Zweckänderungen gemäß § 21 Abs. 4;
4. technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen, die keine Auswirkung auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder das Stauziel haben.

Maßnahmen gemäß Z 3 und 4, die innerhalb oder außerhalb des prioritären Sanierungsgebietes durchgeführt werden, dürfen künftige Sanierungsmaßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen des nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes nicht erschweren.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 14/2011

Amtsbeschwerde

§ 116. (1) Unbeschadet des § 33b Abs. 10 und des § 54 Abs. 3 kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben gegen

a) Bescheide, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften widersprechen,
b) Bescheide, die zwischenstaatlichen Vereinbarungen widersprechen.

(2) Bescheide sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Prüfung im Sinne des Abs. 1 über Verlangen ungesäumt unter Anschluss der Entscheidungsgrundlagen vorzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Einlangen des Bescheides und der Unterlagen beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Entschädigungen und Beiträge

§ 117. (1) Über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in den für die Pflege und Abwehr bestimmter Gewässer geltenden

Sondervorschriften vorgesehen sind, entscheidet, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

(2) Bei Ansuchen um Verleihung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder um Einräumung eines Zwangsrechtes sind die im Abs. 1 bezeichneten Leistungen in der Regel schon in dem über das Ansuchen ergehenden Bescheide festzusetzen und nur, wenn dies nicht möglich ist, binnen angemessener, ein Jahr nicht überschreitender Frist durch Nachtragsbescheid zu bestimmen. Diesem Nachtragsbescheide kann eine eigene mündliche Verhandlung (§ 107) vorangehen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(3) Eine Partei, der eine Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung zuerkannt wurde, kann jederzeit – also auch ohne Rücksicht auf im Sinne des Abs. 1 bestimmte Zeiträume – eine Nachprüfung zwecks allfälliger Neufestsetzung der Entschädigung verlangen. Für den Kostenersatz findet in diesem Falle § 123 Abs. 2 Anwendung.

(4) Gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach Abs. 1 ist eine Berufung nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann ohne Zustimmung des Antragsgegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt mangels anderweitiger Vereinbarungen die wasserrechtsbehördlich festgelegte Leistung als vereinbart. Hat nur der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte das Gericht angerufen, so darf das Gericht die Entschädigung nicht höher festsetzen, als sie im Bescheid der Verwaltungsbehörde festgesetzt war. Hat nur der Enteignete das Gericht angerufen, so darf es die Entschädigung nicht niedriger festsetzen. Dies gilt sinngemäß für die Festsetzung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten.

(5) Der durch die Einräumung eines Zwangsrechtes Begünstigte kann das Gericht nicht anrufen, wenn er die wasserrechtsbehördlich festgesetzte Leistung erbracht hat, ohne sich spätestens gleichzeitig ausdrücklich die Anrufung des Gerichtes vorbehalten zu haben.

(6) Zuständig ist jenes Landesgericht, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung oder Belastung oder der für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet. Auf Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen und Beiträgen finden die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, sinngemäße Anwendung. In Verfahren betreffend die Pflicht zur Leistung von Kosten (§§ 31 Abs. 3 und 4 und 138 Abs. 3 und 4) sind die allgemeinen Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen anzuwenden.

i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005 in Kraft getreten mit 1.1.2006

(7) Soweit Angelegenheiten des Abs. 1 in Übereinkommen (§ 111 Abs. 3) geregelt werden, hat über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens das Gericht (Abs. 6) zu entscheiden.

idF BGBl. Nr. 693/1988, BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 109/2001

Ermittlung und Entrichtung der Entschädigung bei Einräumung von Zwangsrechten

§ 118. (1) Bei Ermittlung der Entschädigung für die Einräumung von Zwangsrechten sind die Vorschriften der §§ 4 bis 7 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, dem Sinne nach anzuwenden. Die Frist für die Leistung einer in Geld bestehenden Entschädigung oder - wenn sie in Form einer Rente zu entrichten ist - für die Sicherstellung darf nicht mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkt an betragen, in dem die Enteignung und die Bestimmung der Entschädigung in Rechtskraft erwachsen sind. Vom Fälligkeitstag an sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten. Auch kann der Enteignete, wenn die Entschädigung nicht rechtzeitig geleistet oder sichergestellt wird, bei der Wasserrechtsbehörde die Aufhebung der Enteignung und eine angemessene Entschädigung für die im Hinblick auf das Enteignungserkenntnis unterlassene Benutzung des Gegenstandes der Enteignung verlangen.

idF BGBl. I Nr. 87/2005

(2) Wird eine Liegenschaft enteignet, so ist ein Übereinkommen über die Höhe die Entschädigung nur zulässig, wenn nicht einem Dritten auf Grund eines dinglichen Rechtes ein Anspruch auf Befriedigung aus der Entschädigung zusteht oder wenn die Personen, denen ein solcher Anspruch zusteht, dem Übereinkommen in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde zustimmen oder wenn bei teilweiser Enteignung eines Grundbuchkörpers die Hypotheken trotz der Abtrennung die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden.

(3) Eine Enteignung darf außer dem Fall einer anderweitigen gütlichen Vereinbarung erst nach Rechtskraft des Enteignungsbescheides und nach Leistung oder Sicherstellung der Entschädigung vollzogen werden. Ist die Entschädigung noch nicht rechtskräftig bestimmt, so genügt es, wenn sie in der von der Wasserrechtsbehörde festgesetzten Höhe bei Gericht erlegt wurde.

(4) Bestehen an der von der Enteignung betroffenen Liegenschaft dingliche Rechte Dritter, so ist der Entschädigungsbetrag bei jenem Bezirksgerichte zu erlegen, in dessen Sprengel sich die Liegenschaft befindet. Der erlegte Betrag ist vom Bezirksgericht in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Exekutionsordnung über die Verteilung des bei einer Zwangsversteigerung erzielten Meistbotes zur Befriedigung der Ansprüche der dinglich Berechtigten zu verwenden. Von dem Erlage des Entschädigungsbetrages bei Gericht ist abzusehen, wenn die auf der Liegenschaft einverleibten Hypotheken ungeachtet einer teilweisen Enteignung die dem § 1374 ABGB entsprechende Sicherheit behalten und andere dingliche Rechte in ihrer Sicherheit offenbar nicht gefährdet werden, oder wenn alle dinglich Berechtigten auf den Erlag verzichten.

(5) Den dinglichen Rechten sind die Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, (Einforstungsrechte) gleichzuhalten.

idF BGBl. Nr. 693/1988, BGBl. Nr. 252/1990

Grundbuchsrechtliche Vorschriften

§ 119. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Bescheide sind Urkunden im Sinne des § 33 Abs. 1 lit. d des Allgemeinen Grundbuchsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 39. Hängt nach einem solchen Bescheide die Erwerbung oder die Belastung, Beschränkung oder Aufhebung eines bücherlichen Rechtes von dem Eintritte bestimmter Voraussetzungen ab, so hat die Wasserrechtsbehörde auf Antrag auszusprechen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind. Der Ausspruch ist für das Gericht bindend.

(2) Nach Rechtskraft eines die Enteignung einer Liegenschaft aussprechenden Bescheides kann der Wasserberechtigte beim zuständigen Gerichte den Antrag stellen, die Enteignung im Gutsbestandblatte der in Betracht kommenden Liegenschaft anzumerken. Dem Ersuchen ist eine Abschrift des Enteignungsbescheides anzuschließen. Die Anmerkung hat zur Folge, dass sich niemand, der später eine Eintragung erwirkt, auf die Unkenntnis der Enteignung berufen kann.

Bestellung einer Bauaufsicht

§ 120. (1) Die Wasserrechtsbehörde kann zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane (wasserrechtliche Bauaufsicht) durch Bescheid bestellen.

(2) Die wasserrechtliche Bauaufsicht erstreckt sich auf die fach- und vorschriftsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen des Bewilligungsbescheides.

(3) Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u.dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden. Wird keine Übereinstimmung erzielt, so ist unverzüglich die Entscheidung der Wasserrechtsbehörde einzuholen.

(4) Die Organe der wasserrechtlichen Bauaufsicht sind zur Wahrung der ihnen zur Kenntnis gelangenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verpflichtet.

(5) Durch die Abs. 1 bis 4 werden anderweitige einschlägige Bestimmungen, wie bau- und gewerbepolizeiliche Vorschriften, nicht berührt. Auch wird die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Bauführer durch Bestellung einer wasserrechtlichen Bauaufsicht nicht eingeschränkt.

(6) Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Unternehmer zu tragen; eine einvernehmliche Pauschalierung ist zulässig.

*[**§ 120a** „Überwachung von Deponien“ entfallen mit BGBl. I Nr. 90/2000, in Kraft getreten mit. 1.1.2001]*

Überprüfung der Ausführung von Wasseranlagen

§ 121. (1) Die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage ist unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekanntzugeben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffenen zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

(2) Eine mündliche Verhandlung ist nur dann durchzuführen, wenn es der Bewilligungswerber verlangt oder wenn es sich um Anlagen handelt, die besondere Bedeutung haben oder wenn nach den Ergebnissen des Verfahrens fremde Rechte oder öffentliche Interessen in größerem Umfange berührt werden. In allen anderen Fällen hat sich die Behörde auf eine dem Unternehmer weniger Kosten verursachende geeignete Weise von der im Überprüfungsbescheide zu beurkundenden Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(3) Bei bewilligungspflichtigen Anlagen, die keine besondere Bedeutung haben, das sind ua. solche, die weder öffentliche Interessen in größerem Umfang berühren noch fremden Rechten nachteilig sind, kann die Behörde im Bewilligungsbescheid vorschreiben, dass die Ausführung der Wasseranlage entweder nach Abs. 4 oder nach Abs. 5 bekanntzugeben ist. In diesen Fällen entfällt die Überprüfung durch die Behörde gem. Abs. 1.

(4) Die Ausführung der Anlage ist der zuständigen Behörde vom Unternehmer schriftlich anzuzeigen. Der Unternehmer übernimmt mit der Ausführungsanzeige der Behörde gegenüber die Verantwortung für die bewilligungsmäßige und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage einschließlich der Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen. Abs. 5 Z 2 gilt sinngemäß.

(5) Der Ausführungsanzeige nach Abs. 4 sind anzuschließen:

1. eine von einem gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugten des einschlägigen Fachbereiches, der an der Ausführung der Anlage nicht beteiligt gewesen sein darf, ausgestellte Bestätigung über die bewilligungsgemäße und fachtechnische Ausführung der Wasseranlage.
2. Sofern geringfügige Abweichungen öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder die Zustimmung des Betroffenen vorliegt, ein der Ausführung entsprechender Plan, der von einem Fachkundigen verfasst und von ihm und vom Unternehmer unterfertigt sein muss. Der gewerberechtlich oder nach dem Ziviltechnikergesetz 1993 Befugte des einschlägigen Fachbereiches (Z 1) und der Unternehmer haben zu bestätigen, dass es sich um geringfügige Abweichungen handelt und diese entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften ausgeführt worden sind.

Abs. 3 bis 5 idF BGBl. I Nr. 123/2006

Einstweilige Verfügungen

§ 122. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei Gefahr im Verzuge – zur Wahrung öffentlicher Interessen von Amts wegen, zum Schutze Dritter auf deren Antrag – die erforderlichen einstweiligen Verfügungen treffen. Die nach § 99 oder § 100 zuständige Wasserrechtsbehörde kann solche einstweilige Verfügungen abändern oder selbst treffen. Diese Befugnis steht während der Anhängigkeit eines Berufungsverfahrens auch der Berufungsbehörde zu, selbst dann, wenn gegen die einstweilige Verfügung keine Berufung erhoben wurde.

(2) Ist die Ausübung von Wasserbenutzungsrechten strittig, so kann die zuständige Wasserrechtsbehörde auf Antrag einer Partei eine einstweilige Verfügung bis zur Entscheidung des Rechtsstreites treffen.

(3) Die Wasserrechtsbehörde hat über Antrag die Inangriffnahme eines nach § 111a Abs. 1 bewilligten Vorhabens sowie entsprechend der Planung unumgänglich notwendige Eingriffe in fremde Rechte schon vor Rechtskraft des Bescheides, mit dem Zwangsrechte begründet werden, zu gestatten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden oder sonst im besonderen öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(4) Soweit es zwischenstaatliche Rücksichten erfordern, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft nach Anhörung der beteiligten Landesregierung die nach der Sachlage erforderlichen vorläufigen wasserrechtlichen Regelungen durch einstweilige Verfügung treffen.

(5) Mangels einer ausdrücklichen Befristung treten einstweilige Verfügungen mit dem Ablauf eines Jahres, vom Tag ihrer Rechtskraft an gerechnet, außer Wirksamkeit.

(6) Die im Interesse einer Partei zu treffende einstweilige Verfügung kann von der Leistung einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden. Eine solche Sicherstellung kann auch nachträglich aufgetragen werden.

(7) Mit einer einstweiligen Verfügung kann auch die Vornahme von Ermittlungen und die vorläufige Aufbringung der Durchführungskosten angeordnet werden.

(8) Erweist sich eine auf Antrag einer Partei getroffene Verfügung als ungerechtfertigt, so hat der Antragsteller dem Betroffenen die verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu ersetzen. Der Anspruch hierauf ist bei sonstigem Verluste binnen drei Monaten nach Außerkrafttreten der einstweiligen Verfügung bei der Wasserrechtsbehörde geltend zu machen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Kostenersatz

§ 123. (1) Ein Ersatz von Parteikosten findet im Bewilligungsverfahren einschließlich des Verfahrens über die Einräumung von Zwangsrechten und über den Widerstreit zwischen geplanten Wassernutzungen nicht statt.

(2) In anderen Angelegenheiten hat die Wasserrechtsbehörde im Bescheid auf Antrag zu bestimmen, in welchem Ausmaße der Sachfällige die dem Gegner durch das Verfahren erwachsenen Kosten zu ersetzen hat. Hiebei hat die Behörde nach billigem Ermessen zu beurteilen, inwieweit die Aufwendung der Kosten, deren Ersatz verlangt wird, zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig und inwieweit die Führung des Rechtsstreites durch den Sachfälligen etwa leichtfertig oder mutwillig war.

Wasserbuch

§ 124. (1) Der Landeshauptmann hat für jeden Verwaltungsbezirk ein Wasserbuch als öffentliches Register zu führen. Darin sind die im Bezirk bestehenden und aufgrund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen neu verliehenen Wasserrechte nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein solches über zwei oder mehrere Länder, so bestimmt der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft einen der beteiligten Landeshauptmänner als Wasserbuchbehörde für dieses Recht.

(2) Das Wasserbuch besteht aus:
1. der Evidenz der nach den §§ 9, 10, 32 sowie 32b verliehenen Rechte sowie die im Zuge der Bewilligung von Deponien nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) verliehenen Rechte;
2. der Urkundensammlung zu den in der Evidenz ersichtlich gemachten Rechten;
3. den erforderlichen Kartenwerken und Hilfsmitteln;
4. der Übersicht über Wassergenossenschaften und Wasserverbände, ihre Satzungen und die zur Vertretung berufenen Organe sowie über ihre Mitglieder;
5. der Übersicht über die im Bezirk geltenden Beschränkungen des Gemeingebrauches (§ 8 Abs. 4), Reinhalteverordnungen (§ 33 Abs. 2), Verordnungen nach §§ 33d und f, Wasserschutz- und Schongebiete (§§ 34, 35 und 37), Grenzen der Hochwasserabflussgebiete (§ 38 Abs. 3), Gefahrenzonenplanungen (§ 42a),Wirtschaftsbeschränkungen (§ 48 Abs. 2), wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne (§ 53), wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen (§ 54) und Sanierungspläne (§ 92).

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(3) In der Evidenz ist jedenfalls ersichtlich zu machen
1. das betroffene Gewässer, bei Indirekteinleitungen (§ 32b) auch die betroffene Kanalisation;
2. die örtliche Bezeichnung der Wasserentnahme, der Wasserbenutzung oder der Einwirkung (Lagerung);
3. der Name und die Anschrift des Berechtigten;
4. die Liegenschaft oder Betriebsanlage, mit der das Recht verbunden ist (§ 22);
5. bei Wasserentnahmen die Höchstwasserentnahme, bei Wasserkraftnutzungen die wasserrechtlich bewilligte nutzbare Wassermenge und die Staumaße, bei Abwassereinleitungen Art und Gesamtmenge der Abwässer, bei Deponien Art und Menge der Ablagerungen oder sonst geeignete allgemeine Angaben über das erteilte Recht;
6. die Dauer der Bewilligung;
7. die Übersicht über die Urkundensammlung.

Weitere Angaben, insbesondere über Beschränkungen des Rechtes im öffentlichen Interesse, sind nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen zulässig.

(4) In der Urkundensammlung sind jene Urkunden aufzubewahren, die die in der Evidenz geführten Rechte bestimmen, wie insbesondere Bewilligungsbescheide, Überprüfungsbescheide, Bescheide nach §§ 21a und 29 sowie je eine Ausfertigung der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planunterlagen.

(5) Soweit dies zur übersichtlichen Darstellung der maßgeblichen wasserwirtschaftlichen Ordnung geboten erscheint, hat der Landeshauptmann mit Verordnung die Ersichtlichmachung weiterer aufgrund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen verliehener Rechte sowie über Antrag ständiger, der Bewilligungspflicht nicht unterliegender Wasserbenutzungen anzuordnen. Diese Ersichtlichmachung hat in Form einer Evidenz (Abs. 3) zu erfolgen. Sie kann auch für einzelne Bezirke, Einzugsgebiete, Gewässer oder Gewässerstrecken angeordnet werden.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

Führung der Wasserbücher

§ 125. (1) Die Wasserrechtsbehörden haben die im Wasserbuch ersichtlich zu machenden Verordnungen und Entscheidungen mit Eintritt der Rechtswirksamkeit dem Landeshauptmann zuzuleiten. Der Landeshauptmann hat die Ersichtlichmachung unverzüglich vorzunehmen.

(2) Die Führung der Evidenz und der Übersichten mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ist zulässig.

(3) Das Erlöschen eines Wasserrechtes ist ersichtlich zu machen. Die Urkunden sind mindestens zehn Jahre, vom Zeitpunkt des Erlöschens bzw. der Erfüllung allfälliger letztmaliger Vorkehrungen (§ 29 Abs. 1 und 4) an gerechnet, weiterhin aufzubewahren.

(4) Angaben in der Evidenz gelten – sofern sie mit dem Grundbuch nicht in Widerspruch stehen – bis zum Beweis des Gegenteils als richtig; rechtsgestaltende Wirkung kommt ihnen nicht zu.

idF BGBl. Nr. 252/1990

Einsichtnahme; Berichtigung; Alteintragungen

§ 126. (1) Die Einsichtnahme in das Wasserbuch sowie die Abschriftnahme ist jedermann nach Maßgabe bestehender gesetzlicher Beschränkungen, insbesondere des Umweltinformationsgesetzes (UIG), BGBl. Nr. 495/1993, in der jeweils geltenden Fassung sowie des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999 gestattet.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Für die Anfertigung beglaubigter Abschriften und Kopien gelten die Bestimmungen des AVG.

(3) Die Entnahme von Teilen des Wasserbuches ist unzulässig.

(4) Der Landeshauptmann hat ihm zur Kenntnis gekommene offenkundige Unrichtigkeiten oder Änderungen des Wasserrechtsbestandes im Wasserbuch von Amts wegen zu berichtigen und die hievon Betroffenen nachweislich zu verständigen.

(5) Der Wasserberechtigte kann beim Landeshauptmann die Durchführung einer fehlenden oder die Berichtigung einer unrichtigen Ersichtlichmachung in der Evidenz unter Beibringung der erforderlichen Nachweise beantragen. Über diesen Antrag ist bescheidförmig abzusprechen, wenn ihm nicht entsprochen wird.

(6) Vor dem 1. Juli 1990 erfolgte Eintragungen im Wasserbuch gelten als Evidenz im Sinne des § 124. Eine Ersichtlichmachung hat bei solchen Rechten anlässlich einer Änderung der Eintragung, längstens jedoch bis 31. Dezember 2002, zu erfolgen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Eisenbahnanlagen

§ 127. (1) Für Eisenbahnbauten und Bauten auf Bahngrund, die nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften einer eisenbahnbaubehördlichen Bewilligung bedürfen und durch die öffentliche Gewässer oder obertägige Privatgewässer berührt werden, gelten in Ansehung des Verfahrens und der Zuständigkeit nachstehende Grundsätze:

a) sind diese Bauten mit einer Wasserentnahme aus einem derartigen Gewässer oder mit einer Einleitung in ein solches verbunden oder bezwecken sie die Ausnutzung der motorischen Kraft des Wassers, so bedürfen sie im vollen Umfange der Wasserbenutzung einer besonderen wasserrechtlichen Bewilligung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes;
b) in allen übrigen Fällen sind im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren auch die materiell-rechtlichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden. Zu diesem Zweck ist dem eisenbahnbehördlichen Ermittlungsverfahren (der politischen Begehung) ein Vertreter der Wasserrechtsbehörde als Kommissionsmitglied beizuziehen. Findet sich die Eisenbahnbehörde nicht in der Lage, der Stellungnahme dieses Kommissionsmitgliedes Rechnung zu tragen, so hat sie bei der Entscheidung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

(2) Für die Erschließung und Benutzung von Grundwasser auf Bahngrund für Bau- und Betriebszwecke der in die Zuständigkeit der Eisenbahnbehörde fallenden Eisenbahnen gelten die Grundsätze des Abs. 1 lit. b.

(3) Für Anlagen und Bauten der im Abs. 1 bezeichneten Art kann unbeschadet weitergehender Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Enteignungsrecht nach den Vorschriften des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954 in der geltenden Fassung, ausgeübt werden.

i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005

(4) Insoweit Interessen des öffentlichen Eisenbahnverkehrs durch Maßnahmen nach §§ 34, 35 oder 37 berührt werden, hat sich die Wasserrechtsbehörde des vorherigen Einverständnisses der Eisenbahnbehörde zu versichern oder die Angelegenheit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzulegen. In gleicher Weise hat die Wasserrechtsbehörde vorzugehen, wenn eine Eisenbahnunternehmung in eine Wassergenossenschaft oder in einen Wasserverband nach §§ 75, 76 oder 88 zwangsweise einbezogen werden soll.

(5) Im Bewilligungsverfahren gemäß §§ 38 und 39 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, für Herstellungen und Maßnahmen im Gefährdungsbereiche der Bahn, die einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen, hat die Eisenbahnbehörde, sofern sie die Vorschreibungen der Wasserrechtsbehörde zum Schutze der Bahnbelange nicht für ausreichend erachtet, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vorzugehen.

idF BGBl. I Nr. 74/1997

Wasserbenutzung für Zwecke der Luftfahrt

§ 128. Die Benutzung von Gewässern für Zwecke der Luftfahrt, insbesondere durch Wasserflugplätze, Bodeneinrichtungen oder Flugsicherungsanlagen, unterliegt unbeschadet der Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, auch den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

idF BGBl. I Nr. 74/1997
*[**§ 129** aufgehoben mit BGBl. Nr. 252/1990]*

ZWÖLFTER ABSCHNITT
Von der Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen

Umfang der Aufsicht

§ 130. Die Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen (Gewässeraufsicht) erstreckt sich auf

1. die Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie der im einzelnen für Wasserbenutzungsanlagen (§§ 9, 10), einschließlich der nach § 32 bewilligten Anlagen, getroffenen Vorschreibungen (Gewässerpolizei);
2. den Zustand, insbesondere den hydromorphologischen Zustand der Gewässer, Ufer und Überschwemmungsgebiete, einschließlich der nach §§ 38, 40 und 41 bewilligten Anlagen und der zum öffentlichen Wassergut gehörenden Grundstücke (Gewässerzustandsaufsicht);
3. die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer, insbesondere die Überprüfung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer (ökologische und chemische Gewässeraufsicht);
4. den Schutz des Grundwassers, insbesondere in Grundwasserschongebieten, bei Heilquellen, Sand- und Schottergruben;
5. Tätigkeiten gemäß § 59g. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher. In Bezug auf die Kostentragung findet § 76 AVG Anwendung.
6. Tätigkeiten betreffend regelmäßiger Überprüfung von Begrenzungen beziehungsweise Eingriffen (§ 55e Abs. 1 Z 3 bis 7 iVm. § 133 Abs. 6). Die Kosten hierfür trägt der Wasserberechtigte bzw. der Inhaber einer in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen erteilten Genehmigung. In Bezug auf die Kostentragung findet § 76 AVG Anwendung.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

Zuständigkeit für die Aufsicht

§ 131. (1) Zuständig für die Gewässeraufsicht ist hinsichtlich der in den §§ 99 und 100* angeführten Gewässer und Anlagen der Landeshauptmann, sonst die Bezirksverwaltungsbehörde; in den Fällen des § 95 ist jedoch für die ihm übertragenen Aufsichtsaufgaben der Wasserverband zuständig. Zusätzlich kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Talsperren und Speicher, Flusskraftwerke ausgenommen, deren Höhe über Gründungssohle 15 m übersteigt oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500 000 m³ zurückgehalten wird, sowie nach Maßgabe des § 134 Abs. 7 auch Flusskraftwerke und andere Stauanlagen, in Zeitabständen von nicht mehr als fünf Jahren unter Befassung der Staubeckenkommission (§ 100 Abs. 3) auf Stand- und Betriebssicherheit überprüfen; weitere Überprüfungen können auch nach Prüfung der Berichte des Talsperrenverantwortlichen (§ 23a Abs. 3) vorgenommen werden.

(2) Im Bedarfsfalle kann die Aufsicht von den Oberbehörden auch unmittelbar ausgeübt werden.

(3) Hinsichtlich der Donau, der Grenzgewässer und der Wildbäche kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ebenfalls Kontrollen vornehmen und vom Ergebnis den örtlich zuständigen Landeshauptmann in Kenntnis setzen.

(4) Eine entsprechende Mitwirkung der Gemeinden bei der Gewässeraufsicht kann vorgesehen werden; die ihnen in Wildbachgebieten nach besonderen Vorschriften (§ 140 Z 5 und 6)** obliegenden Aufgaben bleiben unberührt.

(5) In dringenden Fällen hat die Ortspolizeibehörde die im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendigen vorläufigen Maßnahmen zu treffen und hierüber der Wasserrechtsbehörde zu berichten.

**) Redaktionsversehen; in § 100 werden seit der WRG-Nov 1997 keine Gewässer mehr genannt*

***) Fehlverweis der WRG-Nov 1969; richtig § 140 Z 4 und 5*

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

Aufsichtsorgane

§ 132. (1) Für die Gewässeraufsicht sind besondere Aufsichtsorgane zu bestellen; die hiebei bereits tätigen Organe sind nach Tunlichkeit heranzuziehen. Im Einvernehmen mit der Sicherheitsbehörde können auch Organe des allgemeinen Sicherheitsdienstes herangezogen werden.

(2) Den in Abs. 1 genannten Organen sind nach Bestätigung durch den Landeshauptmann die Aufsichtsorgane jener Wasserverbände und Wassergenossenschaften gleichzuachten, zu deren Aufgaben die regelmäßige Aufsicht über Gewässer und Wasseranlagen gehört.

(3) Aufsichtsorgane können nur Personen sein, die
a) österreichische Staatsbürger sind,
b) die erforderliche körperliche Eignung und Vertrauenswürdigkeit besitzen,
c) die erforderlichen praktischen Kenntnisse nachweisen können sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache und mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben der Gewässeraufsicht vertraut sind.

(4) Mangel an Vertrauenswürdigkeit wird insbesondere bei Personen angenommen, die wegen eines Verbrechens, eines gegen die Sicherheit des Lebens, die körperliche Sicherheit oder die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden oder aus Gewinnsucht begangenen Vergehens oder sonst vom Gericht zu einer wenigstens sechsmonatigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind, solange die Strafe nicht getilgt ist.

(5) Die Aufsichtsorgane sind zu vereidigen sowie mit Dienstausweis und Dienstabzeichen zu versehen. Sie genießen bei Ausübung ihres Dienstes den besonderen Schutz, den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt. Besonders geschulte Aufsichtsorgane können zu Strafverfügungen gemäß § 50 Verwaltungsstrafgesetz ermächtigt werden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat die näheren Vorschriften über den Umfang der erforderlichen Kenntnisse, die Bestätigung und Vereidigung, den Dienstausweis und das Dienstabzeichen durch Verordnung zu erlassen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 74/1997

Durchführung der Aufsichtstätigkeit

§ 133. (1) Von Besichtigungen und Erhebungen, bei der fremde Anlagen oder Liegenschaften betreten werden, sind die davon unmittelbar Betroffenen – dringende Fälle ausgenommen – vorher zu verständigen. Allfällige Beanstandungen sind an Ort und Stelle vorzunehmen und die Stellungnahmen hiezu schriftlich festzuhalten.

(2) Die Übereinstimmung einer Wasseranlage mit der erteilten Bewilligung und ihr Betriebs- und Erhaltungszustand können im Bedarfsfall jederzeit überprüft werden.

(3) Auf die Gewässeraufsicht einschließlich der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie der Entnahme von Wasserproben finden die Bestimmungen des § 72 sinngemäß Anwendung.

(4) Bei Durchführung der Aufsicht nach § 130 Z 2 einschließlich der Überwachung von Sand- und Schotterentnahmen aus Gewässern ist die für die bauliche Betreuung des Gewässers zuständige Stelle

heranzuziehen. Für die unverzügliche Behebung kleinerer Schäden und die Entfernung von Abflusshindernissen ist – gegebenenfalls im Sinne des § 47 – Sorge zu tragen.

(5) Soweit dies zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich ist, sind die damit betrauten Organe der Behörde im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowie die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke und Anlagen zum Zwecke der Vornahme der notwendigen Messungen und Untersuchungen sowie zur Entnahme von Wasserproben zu betreten. Die Organe der Behörde sind in dringenden Fällen befugt, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel den Zutritt zu Grundstücken zu verschaffen, wenn dieser nicht freiwillig gewährt wird.

idF BGBl. Nr. 252/1990

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Aufsichts- und Überwachungstätigkeiten gemäß § 130 die Intervalle und die Form der Überprüfung durch die Behörde entsprechend den Zielen der §§ 30a, c und d beziehungsweise 55c mittels Verordnung festlegen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

Besondere Aufsichtsbestimmungen

§ 134. (1) Öffentliche Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Schutzgebiete sind vom Wasserberechtigten auf seine Kosten durch Sachverständige oder geeignete Anstalten und Unternehmungen hygienisch und technisch überprüfen zu lassen.

(2) Ebenso haben die im Sinne des § 32 Wasserberechtigten das Maß ihrer Einwirkung auf ein Gewässer sowie den Betriebszustand und die Wirksamkeit der bewilligten Abwasserreinigungsanlagen auf ihre Kosten überprüfen zu lassen.

(3) Überprüfungen nach Abs. 1 und 2 haben in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu erfolgen, sofern die Wasserrechtsbehörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt.

(4) Der Betreiber einer Anlage zur Lagerung oder zur Leitung wassergefährdender Stoffe (§ 31a) hat die Wirksamkeit der zum Schutz der Gewässer getroffenen Vorkehrungen, insbesondere die Dichtheit von Behältern und Leitungen, in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren auf seine Kosten überprüfen zu lassen, sofern die Behörde nicht unter Bedachtnahme auf besondere Umstände kürzere Zeitabstände vorschreibt. Untersuchungen gem. § 82b der Gewerbeordnung gelten als Überprüfung im Sinne dieses Bundesgesetzes, wenn sie in gleichen oder kürzeren Zeitabständen erfolgen.

idF BGBl. I Nr. 90/2000

(5) Der Wasserberechtigte hat über das Ergebnis der Überprüfung der Wasserrechtsbehörde einen Befund vorzulegen, dessen Nachprüfung sie veranlassen kann. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Befunde verfasst, haftet – unbeschadet der Verantwortlichkeit des Wasserberechtigten – für die dem ordnungswidrigen Zustand entspringenden Schäden.

(6) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann für Abwassereinleitungen, die gefährliche Abwasserinhaltsstoffe beinhalten, die Intervalle und die Form der Überprüfung durch die Behörde entsprechend den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen mittels Verordnung festlegen.

(7) Soweit dies im Interesse der allgemeinen Sicherheit notwendig erscheint, kann die Wasserrechtsbehörde mit Bescheid die Anwendung der §§ 23a und 131 Abs. 1 betreffend Talsperrenverantwortliche und Überwachung von Talsperren auch auf Talsperren und Speicher, deren Höhe über Gründungssohle 15 m nicht übersteigt, oder durch die eine zusätzliche Wassermenge von weniger als 500 000 m³ zurückgehalten wird, sowie auf Flusskraftwerke vorschreiben.

Abs. 4 idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 59/1997, BGBl. I Nr. 74/1997

Abs. 5 und 6 idF BGBl. I Nr. 74/1997

Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen in Anlagenverfahren

§ 134a. Sind auf Vorhaben, die einer Bewilligung bzw. Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG bedürfen, wasserrechtliche Bestimmungen von diesen Behörden mitanzuwenden, so sind bezüglich der mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände auch die nach diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, auch von diesen Behörden wahrzunehmen, soweit die in diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben über die behördlichen Befugnisse und Aufgaben nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG hinausgehen. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht bleiben unberührt.

*[**§ 134a** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Gewässerbeschau

§ 135. (1) Gewässerstrecken in Gebieten dichter Besiedlung, zahlreicher Wasseranlagen oder häufiger Überschwemmungen sind einer Beschau zu unterziehen; § 133 Abs. 6 gilt sinngemäß. Die Beschau hat der Landeshauptmann durchzuführen oder nachgeordnete Behörden, sonst in Betracht kommende Dienststellen, Wasserverbände oder Wassergenossenschaften damit zu betrauen. Eine Beschau kann, wenn notwendig, auch auf Antrag eines Beteiligten durchgeführt werden.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(2) Von der Beschau sind die Gemeinden, sonst beteiligte Dienststellen, Wasserverbände und Wassergenossenschaften sowie die Wasser- und Fischereiberechtigten rechtzeitig zu verständigen.

(3) Die Beschau ist so durchzuführen, dass sie den nötigen Überblick über den Zustand des Gewässers und seiner Ufer, der vorhandenen Schutz- und Regulierungsbauten, Wasserbenutzungs- und sonstigen Wasseranlagen, einschließlich der in § 38 erwähnten, sowie über die Reinhaltung des Gewässers vermittelt. Das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten.

Verwertung der Ergebnisse; Kosten

§ 136. (1) Die mit der Durchführung der Aufsicht betrauten Organe und Dienststellen haben über ihre Tätigkeit der Wasserrechtsbehörde zu berichten und unaufschiebbare Vorkehrungen oder Maßnahmen zur Beweissicherung bei Gefahr im Verzuge selbst zu treffen.

(2) Aufgrund der Berichte hat die Wasserrechtsbehörde die Behebung festgestellter Missstände, insbesondere jener, die eine Erreichung der in den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen beeinträchtigen würden, zu veranlassen und die Gemeinden sowie sonst in Betracht kommende Stellen zu verständigen. Insbesondere sind in den Fällen, in denen das Wasserrechtsgesetz von anderen Behörden vollzogen wird (insbesondere AWG 2002, GewO 1994), diese zu benachrichtigen. Soweit es für die Erreichung der in den Bewirtschaftungsplänen festgelegten Ziele und Maßnahmen erforderlich ist, berichten die mit der (Mit)vollziehung des Wasserrechtsgesetzes betrauten Behörden der Wasserrechtsbehörde über die für die Behebung der festgestellten Missstände getroffenen Maßnahmen.

idF BGBl. I Nr. 82/2003

(3) Wenn Aufsichtsmaßnahmen nicht auf Grund eines Ansuchens oder durch Verschulden eines Beteiligten verursacht werden (§ 76 AVG), kann der Landeshauptmann, soweit bei Ausübung der Aufsicht über Zustand und Güte der Gewässer der Behörde Barauslagen erwachsen sind, die Eigentümer von Liegenschaften oder Wasseranlagen, denen diese Maßnahmen erheblich zum Vorteile gereichen, zu einem angemessenen Beitrage verhalten.

idF BGBl. I Nr. 74/1997, BGBl. I Nr. 155/1999

DREIZEHNTER ABSCHNITT
Von den Übertretungen und Strafen

Strafen

§ 137. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 3 630 € zu bestrafen, wer

1. eine nach §§ 12b Abs. 1, 22, 23a Abs. 1, 29 Abs. 7, 31 Abs. 2, 31a Abs. 4, 32 Abs. 2 lit. g, 32b Abs. 2 und 4, 56 Abs. 3, 112 Abs. 6 oder 121 Abs. 4 vorgeschriebene Anzeige, Meldung oder Mitteilung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt;
2. in Laichschonstätten während der Schonzeit (§ 15 Abs. 5) eine mit einer Gefährdung des Laichs oder der Fischbrut verbundene Tätigkeit vornimmt;
3. in Winterlagern (§ 15 Abs. 6) die Eisdecke entfernt oder Schlamm, Sand, Kies, Steine oder Pflanzen entnimmt;
4. einem gemäß § 34 Abs. 2 angeordneten Betretungsverbot zuwiderhandelt;
5. einen ihm erteilten Auftrag gemäß § 29 Abs. 1 zur Durchführung letztmaliger Vorkehrungen, gemäß § 47 Abs. 1 zur Instandhaltung der Gewässer, gemäß § 121 Abs. 1 zur Beseitigung von Mängeln oder Abweichungen oder einen ihm erteilten Alternativauftrag gemäß § 138 Abs. 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
6. die ihn gemäß § 72 Abs. 1 treffenden Duldungspflichten verletzt;
7. ein Organ der wasserrechtlichen Bauaufsicht (§ 120), der Talsperrenaufsicht (§ 23a) oder der Gewässeraufsicht (§ 133) oder einen Talsperrenverantwortlichen (§ 23a) oder einen Abwasserbeauftragten (§ 33) an der Ausübung seiner Tätigkeit hindert;
8. als Kanalisationsunternehmen nicht die Verzeichnisse der gemeldeten Einleiter führt oder aktualisiert (§ 32b Abs. 4);
9. entgegen einer gemäß § 59a Abs. 3 erlassenen Verordnung die erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der ihm bescheidmäßig vorgeschriebenen Immissionsüberwachung nicht oder nicht ordnungsgemäß sammelt, bearbeitet oder in geeigneter Form dem Landeshauptmann übermittelt;
10. den Zweck der Wasserbenutzung (§ 21 Abs. 4) ohne Bewilligung ändert;
11. das Staumaß nicht gemäß § 23 herstellt oder erhält;
12. die vorgeschriebene Stauhöhe (§ 24) nicht einhält;
13. als nach § 31 Abs. 1 Verpflichteter oder als Lenker, Beifahrer oder Halter eines Tankfahrzeuges die in § 31 Abs. 2 vorgesehenen Maßnahmen unterlässt;
14. keinen Talsperrenverantwortlichen sowie keinen Stellvertreter bestellt, der die in § 23a genannten Voraussetzungen erfüllt, oder keinen Abwasserbeauftragten (§ 33) bestellt;
15. den gemäß § 33f Abs. 3 zur Grundwassersanierung angeordneten Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen oder gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen oder den in einer Verordnung gemäß § 48 Abs. 2 oder den gemäß § 55p Abs. 2 letzter Satz getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt;
16. ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß §§ 31a oder 31c bewilligungspflichtige Maßnahme setzt oder eine bewilligungspflichtige Anlage errichtet oder betreibt, nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt, eine nach § 40 bewilligungspflichtige Entwässerungsanlage errichtet oder betreibt, nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet, eine nach § 50 Abs. 8 bewilligungspflichtige Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder ähnliche Maßnahmen vornimmt oder nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt;
17. eigenmächtig die natürlichen Abflussverhältnisse ändert (§ 39 Abs. 1 und 2);
18. größere Räumungsarbeiten entgegen § 41 Abs. 4 vornimmt;
19. gemäß § 48 Abs. 1 verbotene Ablagerungen vornimmt;
20. ihn gemäß § 50 Abs. 1, 2 oder 6 treffende Erhaltungspflichten vernachlässigt;
21. eine Anlage entgegen einer Auflage gemäß § 112 Abs. 6, dritter Satz, vor Durchführung der behördlichen Überprüfung betreibt;
22. gemäß § 32b Abs. 3 oder § 134 vorgeschriebene Nachweise oder Befunde nicht oder nicht fristgerecht vorlegt;
23. als Talsperrenverantwortlicher (§ 23a), als Bauaufsicht (§ 120) oder als Abwasserbeauftragter (§ 33) die ihm obliegenden Überwachungs- und Informationspflichten grob vernachlässigt;
24. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage (§ 32b) vornimmt und dabei die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen nicht einhält oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt;

25. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen die Beschaffenheit der Gewässer beeinträchtigt (§ 50 Abs. 8);
26. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 55b Abs. 2 erster Satz treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt.

idF BGBl. I, Nr. 90/2000, BGBl. I Nr. 108/2001, BGBl. I Nr. 82/2003, BGBl. I Nr. 14/2011

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer

1. ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;
2. ohne gemäß § 10 Abs. 2 oder 3 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Grundwasser erschließt oder benutzt, in den Grundwasserhaushalt eingreift, hiefür dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt oder artesische Brunnen errichtet oder betreibt;
3. einen ihm gemäß § 21a Abs. 1 erteilten Auftrag zur Anpassung, zur Projektsvorlage oder zur Einschränkung oder Einstellung der Wasserbenutzung oder einen ihm gemäß § 31 Abs. 3 erteilten Auftrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
4. durch Außerachtlassung der ihn gemäß § 31 Abs. 1 treffenden Sorgfaltspflicht die Gefahr einer Gewässerverunreinigung herbeiführt;
5. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer oder eine gemäß § 32b bewilligungspflichtige Indirekteinleitung vornimmt;
6. durch Nichtbefolgung eines ihm nach § 47 Abs. 1 erteilten Auftrages Wasserverheerungen herbeiführt oder erheblich vergrößert oder dazu beiträgt;
7. die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen oder Bestimmungen der Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, nicht einhält;
8. anzeigepflichtige Maßnahmen (§§ 32b, 34, 114 Abs. 1, 115) in Angriff nimmt, ohne diese drei Monate vorher der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen.

idF BGBl. I Nr. 90/2000, BGBl. I Nr. 108/2001

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 36.340 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer

1. durch Nichteinhaltung der Stauhöhe (§ 24) eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
2. durch Nichtbefolgung eines ihm gemäß §§ 29 oder 31 Abs. 3 erteilten Auftrages eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
3. Einleitungen in eine Kanalisationsanlage vornimmt, ohne die gemäß § 33b Abs. 3 erlassenen Emissionsbegrenzungen oder die vom Kanalisationsunternehmen zugelassenen Abweichungen einzuhalten, oder die Einleitungen ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens vornimmt, und dadurch die Funktionsfähigkeit der Abwasserreinigungsanlage oder ein Gewässer schädigt;
4. gemäß §§ 34 Abs. 1 und 2, 35 und 37 zum Schutz der Wasserversorgung, von Heilquellen oder von Heilmooren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt und dadurch eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt oder zu einer solchen Gefahr beiträgt;
5. nach § 38 bewilligungspflichtige besondere bauliche Herstellungen vornimmt oder nach § 41 Abs. 1 oder 2 bewilligungspflichtige Schutz- oder Regulierungswasserbauten errichtet und dadurch zu erheblichen Wasserverheerungen beiträgt;
6. durch die ohne wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen vorgenommene Räumung oder Spülung von Kanälen, Stauräumen, Ausgleichsbecken oder durch ähnliche Maßnahmen eine Gefahr für die Sicherheit oder das Leben von Menschen oder eine erhebliche Gefahr für die Gewässer (§ 30 Abs. 3) herbeiführt;
7. nach § 56 bewilligungspflichtige vorübergehende Eingriffe in den Wasserhaushalt vornimmt und dadurch den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
8. einem ihm gemäß § 138 Abs. 1 erteilten Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nicht nachkommt;
9. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 oder 2 (§§ 9 und 10) den Wasserhaushalt erheblich schädigt;
10. durch auffallende Sorglosigkeit oder vorsätzlich eine erhebliche, nicht durch eine Bewilligung gedeckte Gewässerverunreinigung bewirkt (§ 31 Abs. 1);

11. ohne Bewilligung oder entgegen einer solchen eine gemäß § 32 Abs. 1 und 2 bewilligungspflichtige Einwirkung auf Gewässer vornimmt und dadurch eine erhebliche Verunreinigung der Gewässer bewirkt;
13.* Stoffe, deren Einbringung nach § 32a verboten oder beschränkt ist, entgegen einem solchen Verbot oder einer solchen Beschränkung einleitet.

idF BGBl. I Nr. 90/2000, BGBl. I Nr. 108/2001

**redaktionelles Versehen; richtig Z. 12*

(4) Handlungen, die eine Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der darauf gegründeten Verordnungen bezwecken oder zur Folge haben, sind verboten und als Übertretung nach Abs. 3 zu bestrafen.

(5) Wird die strafbare Handlung beim Betrieb einer Wasseranlage begangen, so treffen die angedrohten Strafen neben dem Täter auch den Wasserberechtigten und seinen Betriebsleiter, wenn und soweit sie es bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder der Überwachung der Aufsichtspersonen an der erforderlichen Sorgfalt haben fehlen lassen oder wenn die strafbare Handlung mit ihrem Vorwissen begangen worden ist. Der Wasserberechtigte und sein Betriebsleiter sind in solchen Fällen auch dann strafbar, wenn der Täter selbst nicht bestraft werden kann.

(6) Eine Übertretung nach Abs. 1 bis 4 ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt.

(7) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist. Bei Errichtung oder Änderung einer Wasseranlage ohne wasserrechtliche Bewilligung beginnt die Verjährung erst nach Beseitigung des konsenslosen Zustandes. Die Zeit einer Aussetzung gemäß § 30 Abs. 2 VStG ist in die Verjährungsfristen nach § 31 Abs. 3 VStG nicht einzurechnen.

idF BGBl. I Nr. 155/1999, BGBl. I Nr. 39/2000

(8) Aufgrund dieses Bundesgesetzes verhängte Geldstrafen sind vom Landeshauptmann für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden.

idF BGBl. I Nr. 142/2000

Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes

§ 138. (1) Unabhängig von Bestrafung und Schadenersatzpflicht ist derjenige, der die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes übertreten hat, wenn das öffentliche Interesse es erfordert oder der Betroffene es verlangt, von der Wasserrechtsbehörde zu verhalten, auf seine Kosten

a) eigenmächtig vorgenommene Neuerungen zu beseitigen oder die unterlassenen Arbeiten nachzuholen,
b) Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen durch geeignete Maßnahmen zu sichern, wenn die Beseitigung gemäß lit. a nicht oder im Vergleich zur Sicherung an Ort und Stelle nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten (Aufwand) möglich ist,
c) die durch eine Gewässerverunreinigung verursachten Missstände zu beheben,
d) für die sofortige Wiederherstellung beschädigter gewässerkundlicher Einrichtungen zu sorgen.

(2) In allen anderen Fällen einer eigenmächtig vorgenommenen Neuerung oder unterlassenen Arbeit hat die Wasserrechtsbehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb der entweder um die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung nachträglich anzusuchen, die Neuerung zu beseitigen oder die unterlassene Arbeit nachzuholen ist.

(3) Bei drohender Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt hat die Wasserrechtsbehörde zur Wahrung des öffentlichen Interesses in den Fällen des Abs. 1 die zur Beseitigung der Gefährdung notwendigen Maßnahmen unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen.

(4) Wenn das öffentliche Interesse die Beseitigung eigenmächtig vorgenommener Neuerungen, das Nachholen unterlassener Arbeiten oder die Sicherung von Ablagerungen oder Bodenverunreinigungen

verlangt und der nach Abs. 1 Verpflichtete nicht dazu verhalten oder zum Kostenersatz herangezogen werden kann, dann kann an seiner Stelle dem Liegenschaftseigentümer der Auftrag erteilt oder der Kostenersatz auferlegt werden, wenn er die eigenmächtige Neuerung, das Unterlassen der Arbeit oder die Bodenverunreinigung ausdrücklich gestattet hat oder wenn er der Ablagerung zugestimmt oder sie freiwillig geduldet und ihm zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Dies gilt bei Ablagerungen auch für Rechtsnachfolger des Liegenschaftseigentümers, wenn sie von der Ablagerung Kenntnis hatten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit Kenntnis haben mussten. § 31 Abs. 6 findet in allen Fällen dieses Absatzes sinngemäß Anwendung. § 16 Abs. 4 Forstgesetz 1975 bleibt unberührt.

(5) Maßnahmen, die Gegenstand einer behördlichen Anordnung oder eines behördlichen Auftrages gemäß Abs. 1 lit. b sind, bedürfen keiner wasserrechtlichen Bewilligung oder einer Bewilligung nach anderen Vorschriften. Soweit durch solche Maßnahmen Rechte Dritter berührt werden, findet § 72 Anwendung.

(6) Als Betroffene im Sinne des Abs. 1 sind die Inhaber bestehender Rechte (§ 12 Abs. 2), die Fischereiberechtigten sowie die Einforstungsberechtigten anzusehen.

idF BGBl. Nr. 252/1990, BGBl. I Nr. 155/1999

VIERZEHNTER ABSCHNITT
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Aufhebung älterer Vorschriften

§ 139. (1) Mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Bundesgesetzes treten alle bisher geltenden wasserrechtlichen Vorschriften außer Kraft. Gleichzeitig verlieren in anderen Vorschriften enthaltene Bestimmungen, die mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, ihre Anwendbarkeit auf dem Gebiete des Wasserrechtes.

(2) Die bisher erlassenen Gesetze, in denen für Zwecke des Hochwasserschutzes, der Regulierung, der Wildbachverbauung oder der Entwässerung die Bildung von Konkurrenzen oder die Festsetzung von Beitragspflichten ausgesprochen ist, werden mit 1. Mai 1959 aufgehoben; zu-gleich werden die durch die erwähnten Gesetze gebildeten Konkurrenzen Wasserverbände. Wurde keine förmliche Konkurrenz gebildet, so wird der jeweilige Kreis von Beitragspflichtigen eine Wassergenossenschaft im Sinne dieses Bundesgesetzes. Vorläufiger Maßstab für die Aufteilung der Kosten im Sinne des § 77 Abs. 3 lit. d ist in solchen Fällen die am 31. Dezember 1958 geltende Regelung. Sind nicht mehr als zwei Erhaltungspflichtige vorhanden, geht die Erhaltungslast unmittelbar auf sie über.

(3) Der Landeshauptmann kann im Bedarfsfalle den am 31. Dezember 1958 gültigen Kostenverteilungsmaßstab in den für amtliche Verlautbarungen bestimmten Blättern kundmachen.

Aufrechterhaltung wasserrechtlicher Vorschriften

§ 140. Durch dieses Bundesgesetz werden nicht berührt:

1. der erste Satz des § 6 des Salzburger Wasserrechtsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Jänner 1920, LGBl. Nr. 28;
2. das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1937, BGBl. Nr. 420, über den Salzburger Almkanal;
3. die Bundesgesetze vom 16. Dezember 1927, BGBl. Nr. 371, über die Beendigung der Tätigkeit der Donauregulierungskommission, die Aufteilung des Donauregulierungsfonds und die künftige Durchführung der Donauregulierungsarbeiten, und BGBl. Nr. 372 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934, BGBl. II Nr. 95, über die Bildung einer Donau-Hochwasserschutzkonkurrenz;
4. die Landesgesetze von Kärnten vom 28. Juli 1911, LGBl. Nr. 30/1912, für Oberösterreich vom 21. Februar 1924, LGBl. Nr. 36, mit Ausnahme des § 6, für Salzburg vom 7. August 1895, LGBl. Nr. 28, und für Vorarlberg vom 8. April 1912, LGBl. Nr. 48/1914, alle betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen;
5. das Landesgesetz für Vorarlberg, LGBl. Nr. 68/1923 (Allgemeines Wasserbautengesetz).

idF BGBl. Nr. 36/1970, BGBl. Nr. 207/1969, BGBl. I Nr. 155/1999

Bestehende Wassergenossenschaften und Wasserverbände

§ 141. (1) Sofern die Satzungen der nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen gebildeten Wassergenossenschaften und Wasserverbände mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, sind binnen drei Jahren nach seinem Inkrafttreten entsprechend geänderte Satzungen der nunmehr zuständigen Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Nach Ablauf dieser Frist und erfolgloser Mahnung sind die erforderlichen Abänderungen von Amts wegen vorzunehmen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 finden sinngemäß auf Wasserverbände und Wassergenossenschaften nach § 139 Abs. 2 Anwendung.

(3) Jenen bestehenden Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Benutzung, Abwehr oder Pflege der Gewässer, die nicht Wassergenossenschaften im Sinne der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sind, steht es frei, durch entsprechende Änderung ihrer Satzungen sich den Bestimmungen des siebenten oder achten Abschnittes zu unterwerfen.

(4) Abs. 1 bis 3 sind auf die mit BGBl. I Nr. 155/1999 vorgenommenen Änderungen bei Wassergenossenschaften und Wasserverbänden sinngemäß anzuwenden.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

Fortbestand älterer Rechte

§ 142. (1) Bereits bestehende Wasserbenutzungen, die nach den bisher geltenden Gesetzen einer Bewilligung nicht bedurften, nach den Bestimmungen des zweiten oder dritten Abschnittes dieses Bundesgesetzes jedoch bewilligungspflichtig wären, können auch weiterhin ohne Einholung einer Bewilligung ausgeübt werden. Der Fortbestand dieser Berechtigungen ist jedoch davon abhängig, dass ihre Eintragung im Wasserbuch, sofern sie nicht schon erfolgt ist, binnen Jahresfrist beantragt wird.

(2) Die nach den früheren Gesetzen erworbenen Wasserbenutzungs- oder sonstigen auf Gewässer sich beziehenden Rechte sowie die hiemit verbundenen Verpflichtungen bleiben aufrecht; Ausübung und Erlöschen richten sich nach diesem Bundesgesetz.

(3) Einwirkungen auf die Beschaffenheit von Gewässern, die auf einer behördlichen Bewilligung aus der Zeit vor dem 1. Mai 1945 beruhen, das bewilligte Ausmaß der Einwirkung aber überschritten haben, sind nach dem Stande vom 30. Juni 1958 von der Wasserrechtsbehörde mit Bescheid als zulässig anzuerkennen, wenn sie binnen Jahresfrist in vollem Umfange bei ihr angemeldet werden, keine schwerwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, die in Aussicht genommenen Sanierungsmaßnahmen (§ 33 Abs. 2) befriedigend dargestellt werden und den durch die Gewässerverunreinigung Betroffenen eine angemessene Entschädigung (§ 126) geleistet wird.

Anhängige Verfahren

§ 143. (1) War am Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes über ein Ansuchen um Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung oder über einen Wasserrechtsstreit durch Ausschreibung der mündlichen Verhandlung – über ein Ansuchen um Genehmigung von Wasserbauten nach der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, RGBl. Nr. 284, durch Anordnung von Vorerhebungen – das Verfahren bereits eingeleitet, so haben die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 122 keine Anwendung zu finden; solche Angelegenheiten sind auch im Berufungsverfahren nach den bis dahin geltenden Gesetzen zu beurteilen und zu entscheiden.

(2) War am Tage des Inkrafttretens der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, eine Angelegenheit in erster Instanz entschieden, so ist sie auch im Berufungsverfahren nach den bis dahin geltenden Vorschriften zu beurteilen und zu entscheiden. Auf andere anhängige Verfahren finden die neuen Bestimmungen Anwendung; tritt hiebei ein Wechsel in der Zuständigkeit ein, so gelten die bereits durchgeführten Verfahrenshandlungen als von der nunmehr zuständigen Behörde vorgenommen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zu Ende zu führen.

idF BGBl. I Nr. 39/2000

Abs. 1 bezieht sich auf das WRG 1934,

Abs. 2 bezieht sich auf die WRG-Nov 1959,

Abs. 3 bezieht sich auf die Änderung des WRG durch das Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39/2000

Befreiung von Verwaltungsabgaben

§ 143a. Amtshandlungen betreffend Schutz- und Regulierungswasserbauten, Ent- oder Bewässerungsanlagen, Trinkwasserversorgungsanlagen, Abwasseranlagen von Gemeinden, Wasserverbänden oder Wassergenossenschaften unterliegen nicht der Verpflichtung zur Entrichtung der in § 78 Abs. 1 und 2 AVG geregelten Verwaltungsabgaben.

idF BGBl. Nr. 207/1969, BGBl. I Nr. 74/1997

Kostentragung für die Erhebung des Zustandes von Gewässern - Wasserkreislauf und Wassergüte

§ 143b. (1) Im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung sind Kosten und Aufwand für die Vollziehung der §§ 59c bis f sowie §§ 59h und 59i vom Bund zu tragen wie folgt:

1. die Errichtungs- und Anschaffungskosten der zur Durchführung der Beobachtungen und Messungen erforderlichen gewässerkundlichen Einrichtungen und mobilen Beobachtungs- und Messgeräte zur Gänze;
2. der angemessene Aufwand für die Beobachter für die gewässerkundlichen Einrichtungen zu zwei Dritteln;
3. der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte zu zwei Dritteln, an der Donau und den Grenzgewässern zur Gänze.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen dem Landeshauptmann bekannt zu geben, welcher Aufwand im Sinne des Abs. 1 Z 2 als angemessen gilt und welche Vorgangsweise für die Ermittlung des Aufwandes im Sinne des Abs. 1 Z 3 heranzuziehen ist. Der Aufwand für die Beobachtung der Wassergüte hat sich hiebei grundsätzlich aus den Zuschlagspreisen des Vergabeverfahrens zu ergeben.

(3) Das Land übernimmt alle übrigen Aufwendungen, insbesondere für die Instandhaltung und den Betrieb der gewässerkundlichen Einrichtungen sowie die Verbreitung hydrografischer Nachrichten.

*[**§ 143b** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Vollzugsklausel

§ 144. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern, mit der Vollziehung des § 117 Abs. 4, 5, 6 und 7 der Bundesminister für Justiz betraut. Durchführungsverordnungen, die sich auf die Ausführungsbestimmungen der in den §§ 36 und 43 vorgesehenen Landesgesetze beziehen, bedürfen des vorherigen Einvernehmens mit den betreffenden Landesregierungen.

idF BGBl. Nr. 693/1988

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen*

§ 145. (1) Die §§ 31b, 31d Abs. 2 bis 6, 102 Abs. 1 lit. d, 120a und 134 Abs. 4 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 59/1997, treten mit 1. Juli 1997 in Kraft.

idF BGBl. I Nr. 59/1997

(2) § 33f in der Fassung des BGBl. I Nr. 39/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(3) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Tag des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen in Kraft gesetzt werden.

(4) Auf der Grundlage des § 33f Abs. 2 WRG 1959, BGBl. 215 in der Fassung BGBl. I Nr. 191/1999** bestehende Verordnungen bleiben nach Inkrafttreten von § 33f im Sinne des Abs. 2 in den gemäß § 33f Abs. 2 ausgewiesenen Beobachtungs- oder voraussichtlichen Maßnahmengebieten als Verordnungen gemäß § 33f Abs. 3 aufrecht.

idF BGBl. I Nr. 39/2000

(5) Artikel 2 der AWG- Novelle Deponien, BGBl. I Nr, 90/2000, tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

idF BGBl. I Nr. 90/2000

(6) § 137 Abs. 1, 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 108/2001 treten mit 1.1.2002 in Kraft.

idF BGBl. I Nr. 108/2001

(7) Für bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 109/2001 bereits bestehende Abwasserreinigungsanlagen mit Ableitung oder Versickerung kommunaler Abwässer mit einem maximalen täglichen Schmutzwasseranfall von kleiner oder gleich 10 EW60, die am 1. Juli 1990 bestanden haben und nachweislich ordnungsgemäß betrieben und instandgehalten werden, gilt die Regelung des § 33g Abs. 1 idF BGBl. I Nr. 109/2001, auch wenn sie außerhalb eines Gebietes liegen, für das nach verlässlichen konkreten Rechtsvorschriften der Gemeinde, eines Verbandes oder des Landes der Anschluss an eine öffentliche Kanalisation zu erwarten ist. Auf alle Anlagen kleiner oder gleich 10 EW_{60} findet auch die Bestimmung über die Meldepflicht keine Anwendung. Bestehende wasserrechtliche Bewilligungen gemäß § 32 leben nach Ablauf der in § 33g Abs. 1 genannten Frist wieder auf, soferne sie zu diese Zeitpunkt noch nicht abgelaufen sind.

idF BGBl. I Nr. 109/2001

(8) §§ 99 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 4 und § 101a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, treten mit 1. Juli 2002 , jedoch nicht vor dem vierten der Kundmachung des Verwaltungsreformgesetzes 2001 folgenden Monatsersten in Kraft. Zugleich treten § 99 Abs. 1 lit. d und g sowie Anhang C außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der alten Rechtslage weiterzuführen.

idF BGBl. I Nr. 65/2002

(9) § 117 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005 tritt mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(10) § 117 in der in Abs. 9 genannten Fassung ist auf Verfahren anzuwenden, für die nach dem 31. Dezember 2005 die gerichtliche Entscheidung beantragt (§ 117 Abs. 4) worden ist.

i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2005

**) zu beachten ist , dass Übergangsbestimmungen nicht nur im 12. Abschnitt, sondern (vor allem in früheren Novellen) teilweise im Gesetz selbst, teilweise in einzelnen Novellen enthalten sind*

***) Bundes-Rechtbereinigungsgesetz*

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung der WRG-Novelle 2003

§ 145a. (1) Artikel I tritt, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes bestimmt ist, mit 22.12.2003 in Kraft.

(2) Z 7 (§ 21a Abs. 3 lit. d) tritt mit Ablauf des 22.12.2004 in Kraft.

(3) Z 14 (§ 33 Abs. 2) tritt mit Ablauf des 22.12.2012 in Kraft.

(4) Z 18 und 19 (§ 33c) tritt mit Ablauf des 22.12.2012 in Kraft. Für Sachverhalte, auf die § 33c am Tag des In-Kraft-Tretens anzuwenden war, findet § 33c weiterhin Anwendung.

(5) Z 35 (§ 54) tritt mit Ablauf des 22.12.2012 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage des § 54 in Kraft stehende Verordnungen gelten als Verordnungen gemäß § 55g Abs. 1 Z 1.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

(6) § 55j tritt mit 1.7.2004 in Kraft. Für Programme gemäß §§ 33d und f beziehungsweise 54 ist § 55n Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Bei der Prüfung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (§ 55n Abs.4) sind die in § 108 genannten Amtsstellen zu konsultieren.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

*[**§ 145a** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

Bezugnahme auf Gemeinschaftsrecht

§ 145b. Durch dieses Bundesgesetz werden folgende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. Nr. L 135 vom 30. Mai 1991, S. 40);
2. die Richtlinie 91/676/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über den Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (ABl. Nr. L 375 vom 31. Dezember 1991, S. 1);
3. Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26. Jänner 1980, S. 43);
4. Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. Nr. L 222 vom 14. August 1978, S. 1);
5. Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 129 vom 18. Mai 1976, S. 23)
   a) Richtlinie 82/176/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitung aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse (ABl. Nr. L 31vom 27. März 1982, S. 29),
   b) Richtlinie 83/514/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. Oktober 1983, S. 1),
   c) Richtlinie 84/156/EWG des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweiges Alkalichloridelektrolyse (ABl. Nr. L 74 vom 17. März 1984, S. 49),
   d) Richtlinie 84/491/EWG des Rates vom 9. Oktober 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Ableitungen von Hexachlorcyclohexan (ABl. Nr. L 274 vom 17. Oktober 1984, S. 11),
   e) Richtlinie 86/280/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe betreffend Tetrachlorkohlenstoff, DDT und Pentachlorphenol, (ABl. Nr. L 181 vom 4. Juli 1986, S. 16);
6. Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000, S 1);
7. Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (ABl. Nr. L 288 vom 6.11. 2007, S 27);
8. Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung (ABl. L 372 vom 27. Dezember 2006, S 19–31 berichtigt durch ABl. L 53 vom 22.02.2007, S 30 und ABl. L 139 vom 31.05. 2007, S 39–40);
9. Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S 84–97);

10. Richtlinie 2008/56/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie) (ABl. Nr. L 164 vom 25.06.2008, S 19).

idF BGBl. I Nr. 14/2011

*[**§ 145b** neu mit BGBl. I Nr. 82/2003]*

ANHANG A ZUM WASSERRECHTSGESETZ
Verzeichnis der Gewässer zu § 2 Abs. 1 lit. a

1. Im Burgenland:
   a) die Leitha, der Neusiedler See, die Raab;
   b) die Lafnitz, die Strem.
2. In Kärnten:
   a) die Drau, die Gail, die Gurk von der Metnitz an, der Wörther See;
   b) die Möll, die Lieser vom unteren Lanischsee an, der Millstätter See mit dem Millstätter Seebach, der Weißensee, der Ossiacher See mit dem Ossiacher Seebach, die Gailitz, die Kappler Vellach vom Ebriacher Graben an, die Glan vom Wimitzbach an, die Lavant vom Sommeraubach an.
3. In Niederösterreich:
   a) die Donau, die Enns, die Traisen von der Unrechttraisen an, die March, die Thaya von der Vereinigung der Deutschen und der Mährischen Thaya an, die Leitha, die Schwarza vom Auebach an;
   b) die Ybbs vom Lunzer Seebach an, die Erlauf vom Mitterbach an, die Melk von der Mank an, die Pielach vom Grünsbach an, die Gölsen vom Halbach an, der Kamp von der Zwettl an, die Schwechat vom Helenenwehr an, die Triesting vom Further Bach an, die Fischa, die Piesting von der Steinapiesting an.
4. In Oberösterreich:
   a) die Donau, der Inn, die Salzach, die Traun mit dem Traunsee, der Attersee, die Ager, die Vöckla, die Enns;
   b) die Mattig, die Mühlheimer Ache (auch Pollinger oder Altbach genannt) vom Reintaler Bach an, die Antiesen vom Marienkirchner Bach an, die Pram vom Raabbach an, die Große Mühl, die Alm von ihrem Austritt aus dem Almsee an, die Krems vom Ottsdorfer Bach an, die Gusen von der Vereinigung der Großen und der Kleinen Gusen an, die Steyr von der Teichl an, die Aist von der Vereinigung der Wald- und Feldaist an, die Naarn.
5. In Salzburg:
   a) die Salzach von der Krimmler Ache an, die Gasteiner Ache vom Anlaufbach an, die Saalach vom Spielbergbach an;
   b) die Krimmler Ache vom Windbach an, die Felber Ache vom Hintersee an, die Stubache vom Tauernmoosbach an, die Kapruner Ache vom Griesbach an, die Fuscher Ache vom Bockenaybach an, die Rauriser Ache (auch Hüttwinkelache genannt) vom Ritterkarbach an, die Großarler Ache vom Schöderbach an, die Lammer vom Weißenbach an, die Mur vom Rotgüldenbach an.
6. In Steiermark:
   a) die Enns, die Raab von der Rabnitz an, die Mur, die Mürz vom Eichhorntalbach an;
   b) die Palten vom Triebenbach an, der Erzbach vom Leopoldsteiner Seebach an, die Salza vom Terzbach an, die Lafnitz vom Haselbach an, die Feistritz vom Weißenbach an, die Pöls vom Pusterwaldbach an, die Liesing vom Sulzbach an, der Vordernberger Bach vom Kalberggraben an, der Thörlbach von der Vereinigung des Ilgen- und Stübmingbaches an, die Kainach vom Gradenbach an, die Sulm von der Vereinigung der Schwarzen und der Weißen Sulm an.
7. In Tirol:
   a) der Lech, der Inn, die Drau;
   b) der Faggenbach vom Kaiserbach an, die Sanna, die Trisanna vom Jambach an, die Rosanna vom Pflunbach an, der Pitzbach vom Taschachbach an, die Ötztaler Ache von der Vereinigung der Venter und der Gurgler Ache an, die Sill vom Schmirnbach an, der Rutzbach vom Greybach an, der Ziller vom Zemmbach an, die Brandenberger Ache, die Brixentaler Ache von der Windauer Ache an, die Großache (auch Jochberger, Kitzbühler und Kössener Ache genannt) vom Auracher Wildbach an, die Isel vom Tauernbach an.
8. In Vorarlberg:
   a) der Rhein, die Ill von der Alfenz an, der Bodensee;
   b) die Alfenz vom Albonabach an, die Frutz vom Garnitzenbach an, die Dornbirner Ache vom Kugelbach an, die Bregenzer Ache vom Gräsalper Bach an.
9. In Wien:
   die Donau, die Wien.

idF BGBl. I Nr. 155/1999

ANHANG B ZUM WASSERRECHTSGESETZ

Teil I

Inhalt der Bewirtschaftungspläne zu § 55c Abs. 2 WRG

A. Die Bewirtschaftungspläne für die Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

1. Allgemeine Beschreibung der Merkmale der Flussgebietseinheit. Dies schließt folgendes ein:

1.1. Oberflächengewässer:

Kartierung der Lage und Grenzen der Oberflächenwasserkörper;

Kartierung der Ökoregionen und Oberflächenwasserkörpertypen im Einzugsgebiet;

Ermittlung von Bezugsbedingungen für die Oberflächenwasserkörpertypen;

1.2. Grundwasser:

Kartierung der Lage und Grenzen der Grundwasserkörper;

2. Zusammenfassung der signifikanten Belastungen und anthropogenen Einwirkungen auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser, einschließlich

Einschätzung der Verschmutzung durch Punktquellen;

Einschätzung der Verschmutzung durch diffuse Quellen, einschließlich einer zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung;

Einschätzung der Belastung für deren mengenmäßigen Zustand, einschließlich Entnahmen;

Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf deren Zustand;

3. Ermittlung und Kartierung der Schutzgebiete gemäß §§ 30d, 59b;

4. Karte der Überwachungsnetze gemäß § 59e, f und der Bezug habenden Verordnungen einschließlich eine Darstellung der Ergebnisse der Überwachungsprogramme in Form einer Karte für den Zustand;

4.1. der Oberflächengewässer (ökologisch und chemisch);

4.2. des Grundwassers (chemisch und mengenmäßig);

4.3. der Schutzgebiete;

5. Eine Liste der Umweltziele für Oberflächengewässer, Grundwasser und Schutzgebiete,

6. Zusammenfassung der wirtschaftlichen Analyse des Wassergebrauchs § 55d;

7. Zusammenfassung des Maßnahmenprogramms oder der Maßnahmenprogramme gemäß § 55f, Angaben dazu, wie die Ziele gemäß §§ 30a, c und d dadurch zu erreichen sind einschließlich jener Fälle, für die eine Ausnahme vom Umweltziel gemäß § 30e in Anspruch genommen wurden, samt Begründung;

7.1. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Wasserschutzvorschriften;

7.2. Bericht über die praktischen Schritte und Maßnahmen zur Anwendung des Grundsatzes der Deckung der Kosten der Wassernutzung gemäß § 55e Abs. 1 Z 1;

7.3. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Erfüllung des § 55e Abs. 1 Z 2;

7.4. Zusammenfassung der Regelungen in Bezug auf die Entnahme oder Aufstauung von Wasser einschließlich Bezugnahme auf die Register und die Feststellung der Fälle, in denen Ausnahmen gemacht worden sind;

7.5. Zusammenfassung der Regelungen für Einleitungen über Punktquellen (einschließlich einer Beschreibung der für die Festlegung von Durchmischungsbereichen angewandten Ansätze und Methoden) und sonstige Tätigkeiten mit Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper gemäß § 55e Abs. 1 Z 5;

7.6. Angabe der Fälle, in denen direkte Einleitungen in das Grundwasser nach § 32a genehmigt worden sind;

7.7. Zusammenfassung der Maßnahmen, die gemäß § 55e Abs. 1 Z 5 im Hinblick auf prioritäre Stoffe ergriffen worden sind;

7.8. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verringerung der Folgen unbeabsichtigter Verschmutzungen;

7.9. Zusammenfassung der gemäß §§ 30e und f ergriffenen Maßnahmen für Oberflächenwasser oder Grundwasserkörper, die die in §§ 30a, c und d festgelegten Ziele nicht erreichen dürften;

7.10. Einzelheiten der ergänzenden Maßnahmen, die als notwendig gelten, um die festgelegten Umweltziele zu erreichen;

7.11. Einzelheiten der Maßnahmen zur Vermeidung einer Zunahme der Verschmutzung der Meeresgewässer;

8. Verzeichnis etwaiger detaillierterer Programme und Bewirtschaftungspläne für Flussgebietseinheiten, in denen besondere Teileinzugsgebiete, Sektoren, Aspekte oder Gewässertypen behandelt werden, sowie eine Zusammenfassung ihrer Inhalte;

9. Zusammenfassung der Maßnahmen zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit (§§ 55m und 55n), deren Ergebnisse und der darauf zurückgehenden Änderungen des Plans;

10. Liste der zuständigen Behörden;

11. Anlaufstellen und Verfahren für die Beschaffung der Hintergrunddokumente und –informationen, insbesondere Einzelheiten der Kontrollmaßnahmen gemäß § 55e Abs. 4 in Verbindung mit § 133 Abs. 6, die gemäß §§ 59e und 59i erhoben worden sind.

B. Die erste und alle folgenden aktualisierten Fassungen des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) für Einzugsgebiete enthalten folgende Angaben:

1. Zusammenfassung jeglicher Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der vorangegangenen Fassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) einschließlich einer Zusammenfassung der Überprüfungen gemäß §§ 30e, f, 104a;

2. Bewertung der Fortschritte zur Erfüllung der Umweltziele, einschließlich einer Darstellung der Überwachungsergebnisse für den Zeitraum des vorangegangenen Plans in Kartenform, und eine Begründung für das Nichterreichen eines Umweltziels;

3. Zusammenfassung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (§ 55c) vorgesehen waren, aber nicht in die Praxis umgesetzt wurden;

4. Zusammenfassung zusätzlicher einstweiliger Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der vorherigen Fassung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§ 55c) gemäß § 55f Abs. 8 verabschiedet wurden.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

Teil II

Inhalt der Bewirtschaftungspläne zu § 55l Abs. 4 WRG

A. Hochwasserrisikomanagementpläne

I. Bestandteile der ersten Hochwasserrisikomanagementpläne:

1. Schlussfolgerungen aus der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos (§ 55i) in Form einer Übersichtskarte der Flussgebietseinheit, mit Angabe der gemäß § 55j bestimmten Gebiete, die Gegenstand dieses Hochwasserrisikomanagementplans sind;

2. Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten, die gemäß § 55k Abs. 1 erstellt wurden oder gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2007/60/EG bereits bestehen, und mögliche Schlussfolgerungen aus diesen Karten;

3. Beschreibung der gemäß § 55l Abs. 2 festgelegten angemessenen Ziele des Hochwasserrisikomanagements;

4. Zusammenfassung der Maßnahmen und deren Rangfolge, die auf die Verwirklichung der angemessenen Ziele des Hochwasserrisikomanagements abzielen, einschließlich der gemäß § 55l Abs. 3 ergriffenen Maßnahmen, und der im Rahmen anderer Gemeinschaftsrechtsakte, einschließlich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme und der Richtlinie 2000/60/EG ergriffenen Hochwasserbekämpfungsmaßnahmen;

5. falls verfügbar, für grenzüberschreitende Einzugsgebiete oder Teileinzugsgebiete eine Beschreibung der festgelegten Methode für die Kosten-Nutzen-Analyse, die für die Beurteilung von Maßnahmen mit grenzüberschreitenden Auswirkungen verwendet wird.

II. Beschreibung der Umsetzung des Plans:

1. Beschreibung der Rangfolge und der Methode, nach der die Fortschritte bei der Umsetzung des Plans überwacht werden;

2. Zusammenfassung der zur Information und Anhörung der Öffentlichkeit ergriffenen Maßnahmen bzw.Aktionen;
3. Liste der zuständigen Behörden und gegebenenfalls Beschreibung der Koordinierungsverfahren innerhalb jeder internationalen Flussgebietseinheit und des Koordinierungsverfahrens mit der Richtlinie 2000/60/EG.

B. Bestandteile späterer Aktualisierungen der Hochwasserrisikomanagementpläne:

1. alle Änderungen oder Aktualisierungen seit Veröffentlichung der letzten Fassung des Hochwasserrisikomanagementplans, einschließlich einer Zusammenfassung der zwischenzeitlich durchgeführten periodischen Überprüfungen gemäß den §§ 55i Abs. 4, 55k Abs. 6 und 55l Abs. 7;
2. Bewertung der Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der gemäß § 55l Abs. 2 festgelegten Ziele;
3. Beschreibung und Begründung von Maßnahmen, die in einer früheren Fassung des Hochwasserrisikomanagementplans vorgesehen waren, und deren Umsetzung geplant war, aber nicht durchgeführt wurde;
4. Beschreibung der zusätzlichen Maßnahmen, die seit Veröffentlichung der letzten Fassung des Hochwasserrisikomanagementplans ergriffen wurden.

idF BGBl. I Nr. 14/2011

ANHANG C ZUM WASSERRECHTSGESETZ

Normative Begriffsbestimmungen zur Einstufung des ökologischen Zustands

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Oberflächengewässern

Im folgenden wird eine allgemeine Bestimmung des ökologischen Zustandes gegeben. Zur Einstufung sind als Werte für die Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands bei der jeweiligen Kategorie von Oberflächengewässern die Werte der nachstehenden Tabellen anzuwenden.

Tab. 1 Allgemeine Begriffsbestimmungen für den Zustand von Flüssen, Seen, Übergangsgewässern und Küstengewässern

	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Allgemein	Es sind bei dem jeweiligen Oberflächengewässertyp keine oder nur sehr geringfügige anthropogene Änderungen der Werte für die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten gegenüber den Werten zu verzeichnen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit diesem Typ einhergehen. Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässers entsprechen denen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Typ einhergehen, und zeigen keine oder nur sehr geringfügige Abweichungen an. Die typspezifischen Bedingungen und Gemeinschaften sind damit gegeben.	Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps zeigen geringe anthropogene Abweichungen an, weichen aber nur in geringem Maße von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen.	Die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des Oberflächengewässertyps weichen mäßig von den Werten ab, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen. Die Werte geben Hinweise auf mäßige anthropogene Abweichungen und weisen signifikant stärkere Störungen auf, als dies unter den Bedingungen des guten Zustands der Fall ist.

Gewässer, deren Zustand schlechter als mäßig ist, werden als unbefriedigend oder schlecht eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps stärkere Veränderungen aufweisen und die Biozönosen erheblich von denen abweichen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, werden als unbefriedigend eingestuft.

Gewässer, bei denen die Werte für die biologischen Qualitätskomponenten des betreffenden Oberflächengewässertyps erhebliche Veränderungen aufweisen und große Teile der Biozönosen, die normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem betreffenden Oberflächengewässertyp einhergehen, fehlen, werden als schlecht eingestuft.

2. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Flüssen

Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Phytoplankton	Die taxonomische Zusammensetzung des Phytoplanktons entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Die durchschnittliche Abundanz des Phytoplanktons entspricht voll und ganz den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden. Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.	Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde. Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.	Die Zusammensetzung der planktonischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaften ab. Bei der Abundanz sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was dazu führen kann, daß bei den Werten für andere biologische und physikalisch-chemische Qualitätskomponenten signifikante unerwünschte Störungen auftreten. Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.
Makrophyten und Phytobenthos	Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.	Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde. Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogene Bakterienzotten und anthropogene Bakterienbeläge beeinträchtigt.	Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist. Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar. Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogene Bakterienzotten und anthropogene Bakterienbeläge beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.
Benthische wirbellose Fauna	Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten,	Die wirbellosen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.	Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen. Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im

	die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind. Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.	Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.	Verhältnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand gelten.
Fischfauna	Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Alle typspezifschen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden. Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogener Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.	Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so daß einige Altersstufen fehlen können.	Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Die Altersstruktur der Fischgemeinschaften zeigt größere Anzeichen anthropogener Störungen, so daß ein mäßiger Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Wasserhaushalt	Menge und Dynamik der Strömung und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Durchgängigkeit des Flusses	Die Durchgängigkeit des Flusses wird nicht durch menschliche Tätigkeiten gestört und ermöglicht eine ungestörte Migration aquatischer Organismen und den Transport von Sedimenten.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Morphologie	Laufentwicklung, Variationen von Breite und Tiefe, Strömungsgeschwindigkeiten, Substratbedingungen sowie Struktur und Bedingungen der Uferbereiche entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten [11]

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Allgemeine Bedingungen	Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist. Salzgehalt, ph-Wert, Säureneutralisierungsvermögen und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogener Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.	Die Werte für die Temperatur, den Sauerstoffhaushalt, den ph-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen die Funktionsfähigkeit des typspezifischen Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken.	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl).	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden[12], unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

11 Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl (background level) = Hintergrundwert; eqs (environmental quality standard) = Umweltqualitätsstandard.

12 Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen: (eqs > bgl).

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
		98/8/EG (<eqs)	

3. Begriffsbestimmungen für den sehr guten, guten und mäßigen ökologischen Zustand von Seen

Biologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Phytoplankton	Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz des Phytoplanktons entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Die durchschnittliche Biomasse des Phytoplanktons entspricht den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen und ist nicht so beschaffen, daß dadurch die typspezifischen Bedingungen für die Sichttiefe signifikant verändert werden. Planktonblüten treten mit einer Häufigkeit und Intensität auf, die den typspezifischen physikalisch-chemischen Bedingungen entspricht.	Die planktonischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers oder Sediments in unerwünschter Weise stören würde. Es kann zu einem leichten Anstieg der Häufigkeit und Intensität der typspezifischen Planktonblüten kommen.	Zusammensetzung und Abundanz der planktonischen Taxa weichen mäßig von denen der typspezifischen Gemeinschaften ab. Bei der Biomasse sind mäßige Störungen zu verzeichnen, was zu signifikanten unerwünschten Störungen bei anderen biologischen Qualitätskomponenten und bei der physikalisch-chemischen Qualität des Wassers oder Sediments führen kann. Es kann zu einem mäßigen Anstieg der Häufigkeit und Intensität der Planktonblüten kommen. In den Sommermonaten können anhaltende Blüten auftreten.
Makrophyten und Phytobenthos	Die taxonomische Zusammensetzung entspricht vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Keine erkennbaren Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz.	Die makrophytischen und phytobenthischen Taxa weichen in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Diese Abweichungen deuten nicht auf ein beschleunigtes Wachstum von Algen oder höheren Pflanzen hin, das das Gleichgewicht der in dem Gewässer vorhandenen Organismen oder die physikalisch-chemische Qualität des Wassers in unerwünschter Weise stören würde. Die phytobenthische Lebensgemeinschaft wird nicht durch anthropogene Bakterienanhäufung und anthropogenen Bakterienbesatz beeinträchtigt.	Die Zusammensetzung der makrophytischen und phytobenthischen Taxa weicht mäßig von der der typspezifischen Gemeinschaft ab und ist in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei gutem Zustand der Fall ist. Es sind mäßige Änderungen der durchschnittlichen makrophytischen und der durchschnittlichen phytobenthischen Abundanz erkennbar. Die phytobenthische Lebensgemeinschaft kann durch anthropogene Bakterienanhäufung und anthropogenen Bakterienbesatz beeinträchtigt und in bestimmten Gebieten verdrängt werden.
Benthische wirbellose Fauna	Die taxonomische Zusammensetzung und die Abundanz entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit	Die wirbellose Taxa weichen weicht in ihrer Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.	Die wirbellosen Taxa weichen in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab.

	störender Einflüsse. Der Anteil störungsempfindlicher Taxa im Verhältnis zu robusten Taxa zeigt keine Anzeichen für eine Abweichung von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind. Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt keine Anzeichen für Abweichungen von den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind.	Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten. Der Grad der Vielfalt der wirbellosen Taxa zeigt geringfügige Anzeichen für Abweichungen von den typspezifischen Werten.	Wichtige taxonomische Gruppen der typspezifischen Gemeinschaft fehlen. Der Anteil der störungsempfindlichen Taxa im Verhältnis zu den robusten Taxa und der Grad der Vielfalt liegen beträchtlich unter dem typspezifischen Wert und in signifikanter Weise unter den Werten, die für einen guten Zustand gelten.
Fischfauna	Zusammensetzung und Abundanz der Arten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse. Alle typspezifischen störungsempfindlichen Arten sind vorhanden. Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen kaum Anzeichen anthropogener Störungen und deuten nicht auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung irgendeiner besonderen Art hin.	Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen und hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Arten in Zusammensetzung und Abundanz geringfügig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Die Altersstrukturen der Fischgemeinschaften zeigen Anzeichen für Störungen aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten und deuten in wenigen Fällen auf Störungen bei der Fortpflanzung oder Entwicklung einer bestimmten Art hin, so daß einige Altersstufen fehlen können.	Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten weichen die Fischarten in Zusammensetzung und Abundanz mäßig von den typspezifischen Gemeinschaften ab. Aufgrund anthropogener Einflüsse auf die physikalisch-chemischen oder hydromorphologischen Qualitätskomponenten zeigt die Altersstruktur der Fischgemeinschaften größere Anzeichen von Störungen, so daß ein mäßiger Teil der typspezifischen Arten fehlt oder sehr selten ist.

Hydromorphologische Qualitätskomponenten

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Wasserhaushalt	Menge und Dynamik der Strömung, Pegel, Verweildauer und die sich daraus ergebende Verbindung zum Grundwasser entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender Einflüsse.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Morphologie	Variationen der Tiefe des Sees, Quantität und Struktur des Substrats sowie Struktur und Bedingungen des Uferbereichs entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen bei Abwesenheit störender	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

	Einflüsse.		

Physikalisch-chemische Qualitätskomponenten[13]

Komponente	Sehr guter Zustand	Guter Zustand	Mäßiger Zustand
Allgemeine Bedingungen	Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse zu verzeichnen sind. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben innerhalb des Wertespektrums, das normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse vorzufinden ist. Salzgehalt, ph-Wert, Säureneutralisierungsvermögen, Sichttiefe und Temperatur zeigen keine Anzeichen anthropogener Störungen und bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist.	Die Werte für die Temperatur, den Sauerstoffhaushalt, den ph-Wert, das Säureneutralisierungsvermögen, die Sichttiefe und den Salzgehalt gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Nährstoffkonzentrationen liegen nicht über den Werten, bei denen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist (Hintergrundwerte = bgl).	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden[14], unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (<eqs)	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

13 Es werden folgende Abkürzungen verwendet: bgl = Hintergrundwert; eqs = Umweltqualitätsstandard.

14 Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, daß die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, daß sie unter den Hintergrundwerten liegen.

4. Begriffsbestimmungen für das höchste, das gute und das mäßige ökologische Potential von erheblich veränderten oder künstlichen Wasserkörpern

Komponente	Höchstes ökologisches Potential	Gutes ökologisches Potential	Mäßiges ökologisches Potential
Biologische Qualitätskomponenten	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten entsprechen unter Berücksichtigung der physikalischen Bedingungen, die sich aus den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers ergeben, soweit wie möglich den Werten für den Oberflächengewässertyp, der am ehesten mit dem betreffenden Wasserkörper vergleichbar ist.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen geringfügig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten.	Die Werte für die einschlägigen biologischen Qualitätskomponenten weichen mäßig von den Werten ab, die für das höchste ökologische Potential gelten. Diese Werte sind in signifikanter Weise stärker gestört, als dies bei einem guten ökologischen Potential der Fall ist.
Hydromorphologische Komponenten	Die hydromorphologischen Bedingungen sind so beschaffen, daß sich die Einwirkungen auf den Oberflächenwasserkörper auf die Einwirkungen beschränken, die von den künstlichen oder erheblich veränderten Eigenschaften des Wasserkörpers herrühren, nachdem alle Gegenmaßnahmen getroffen worden sind, um die beste Annäherung an die ökologische Durchgängigkeit insbesondere hinsichtlich der Wanderungsbewegungen der Fauna und angemessener Laich- und Aufzuchtgründe, sicherzustellen.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Physikalisch-chemische Komponenten			
Allgemeine Bedingungen	Die physikalisch-chemischen Komponenten entsprechen vollständig oder nahezu vollständig den Bedingungen, die bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergehen, der mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper am ehesten vergleichbar ist. Die Nährstoffkonzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse festzustellen ist. Die Werte für die Temperatur und die Sauerstoffbilanz sowie der pH-Wert entsprechen den Werten, die bei Abwesenheit störender Einflüsse in den Oberflächengewässertypen vorzufinden sind, die dem betreffenden Wasserkörper am ehesten vergleichbar sind.	Die Werte für die physikalisch-chemischen Komponenten liegen in dem Bereich, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Werte für die Temperatur und der pH-Wert gehen nicht über den Bereich hinaus, innerhalb dessen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind. Die Nährstoffkonzentrationen gehen nicht über die Werte hinaus, bei denen die Funktionsfähigkeit des Ökosystems und die Einhaltung der oben beschriebenen Werte für die biologischen Qualitätskomponenten gewährleistet sind.	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

Spezifische synthetische Schadstoffe	Konzentrationen nahe Null oder zumindest unter der Nachweisgrenze der allgemein gebräuchlichen fortgeschrittensten Analysetechniken. (Hintergrundwerte = bgl)	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8/EG (< eqs).	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.
Spezifische nichtsynthetische Schadstoffe	Die Konzentrationen bleiben in dem Bereich, der normalerweise bei Abwesenheit störender Einflüsse mit dem Oberflächengewässertyp einhergeht, der am ehesten mit dem betreffenden künstlichen oder erheblich veränderten Wasserkörper vergleichbar ist.	Konzentrationen nicht höher als die Umweltqualitätsnormen, die nach dem Verfahren[15] gemäß Anhang E festgelegt werden, unbeschadet der Richtlinie 91/414/EG und der Richtlinie 98/8EG (< eqs).	Bedingungen, unter denen die oben für die biologischen Qualitätskomponenten beschriebenen Werte erreicht werden können.

[15] Die Anwendung der Umweltqualitätsnormen, die sich aus diesem Protokoll ergeben, bedeutet nicht, dass die Schadstoffkonzentrationen so weit verringert werden müssen, dass sie unter den Hintergrundwerten liegen.

ANHANG D ZUM WASSERRECHTSGESETZ

Kriterien für die Herleitung von Umweltqualitätsnormen gemäß § 30a Abs. 2

Bei der Herleitung von Umweltqualitätsnormen für synthetische und nicht-synthetische Schadstoffe sind folgende Kriterien zu beachten (Richtlinie 2000/60/EG, Anhang V, 1.2.6):

Es können Umweltqualitätsnormen für Wasser, Sedimente oder Biota festgelegt werden.

Wenn dies möglich ist, sollten für die unten genannten Taxa, die für den betreffenden Wasserkörpertyp von Belang sind, wie auch für alle anderen aquatischen Taxa, für die Daten verfügbar sind, sowohl akute als auch chronische Daten beschafft werden. Der Grundbestand an Taxa umfasst

- Algen und/oder Makrophyten,
- Daphnien oder Organismen, die für salzhaltiges Wasser repräsentativ sind,
- Fische.

Die Umweltqualitätsnorm ist in Form der maximalen jahresbezogenen Durchschnittskonzentration nach folgendem Verfahren festzulegen:

i) Es sind geeignete Sicherheitsfaktoren festzulegen, die in jedem Einzelfall mit der Art und Qualität der verfügbaren Daten und den Leitlinien in Teil II Abschnitt 3.3.1 des Technischen Leitfadens zu der Richtlinie der Kommission 93/67/EWG über die Bewertung des Risikos von neuen notifizierten Stoffen und der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1488/94 über die Bewertung des von Altstoffen ausgehenden Risikos und den Sicherheitsfaktoren in der folgenden Tabelle kohärent sind.

	Sicherheitsfaktor
Zumindest jeweils eine akute L(E)C50 von drei trophischen Ebenen des Grundbestandes	1 000
Eine chronische NOEC (von Fischen oder Daphnien oder einen Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist)	100
Zwei chronische NOECs von Arten, die zwei trophische Ebenen darstellen (Fische und/oder Daphnien oder ein Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist, und/oder Algen)	50
Chronische NOECs von mindestens drei Arten (in der Regel Fische, Daphnien oder ein Organismus, der für salzhaltiges Wasser repräsentativ ist, und Algen), die drei trophische Ebenen darstellen	10
Andere Fälle, einschließlich von Felddaten oder Modell-Ökosystemen, die es erlauben, präzisere Sicherheitsfaktoren zu berechnen und zugrunde zu legen	Einzelfallbewertung

ii) Falls Daten zur Persistenz und Bioakkumulation vorliegen, sollten diese bei der Ableitung des endgültigen Wertes für die Umweltqualitätsnorm herangezogen werden.

iii)Die derart abgeleitete Norm sollte mit allen aus Felduntersuchungen vorliegenden Ergebnissen verglichen werden. Falls Anomalien festgestellt werden, sollte die Ableitung überprüft werden, damit ein präziserer Sicherheitsfaktor berechnet werden kann.

iv) Die abgeleitete Norm sollte einer Evaluierung durch Gutachter und einer öffentlichen Anhörung unterworfen werden, damit unter anderem ein präziserer Sicherheitsfaktor berechnet werden kann.

ANHANG E ZUM WASSERRECHTSGESETZ

Liste der Schadstoffe, prioritären Stoffe sowie prioritären gefährlichen Stoffe gemäß § 30a Abs. 3

Abschnitt I.

Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe gemäß Anhang VIII der Richtlinie 2000/60/EG

1.	Organohalogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können
2.	Organische Phosphorverbindungen
3.	Organische Zinnverbindungen
4.	Stoffe und Zubereitungen oder deren Abbauprodukte, deren karzinogene oder mutagene Eigenschaften bzw. steroidogene, thyreoide, reproduktive oder andere Funktionen des endokrinen Systems beeinträchtigende Eigenschaften im oder durch das Wasser erwiesen sind
5.	Persistente Kohlenwasserstoffe sowie persistente und bioakkumulierende organische toxische Stoffe
6.	Cyanide
7.	Metalle und Metallverbindungen
8.	Arsen und Arsenverbindungen
9.	Biozide und Pflanzenschutzmittel
10.	Schwebstoffe
11.	Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate)
12.	Stoffe mit nachhaltigem Einfluss auf die Sauerstoffbilanz (und die anhand von Parametern wie BSB, CSB usw. gemessen werden können)

Abschnitt II

Liste der prioritären Stoffe gemäß Anhang X der Richtlinie 2000/60/EG (festgelegt durch die Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 2455/2001/EG, ABl. Nr. L 331 vom 15. Dezember 2001, S 1 in der Fassung der Richtlinie 2008/105//EG* des Europäischen Parlamentes und des Rates über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien des Rates 82/176/EWG, 83/513/EWG, 84/156/EWG, 84/491/EWG und 86/280/EWG sowie zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG, ABl. Nr. L 348 vom 16. Dezember 2008, S 84)

**redaktionelle Änderung erforderlich (einfacher statt doppelter Schrägstrich)*

Nr.	**CAS-Nr.**[1)]	**Bezeichnung des prioritären Stoffes**[2)]	**Als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft**
1	15972-60-8	Alachlor	
2	120-12-7	Anthracen	X
3	1912-24-9	Atrazin	
4	71-43-2	Benzol	
5	nicht anwendbar	Bromierte Diphenylether[3)]	X[4)]
	32534-81-9	Pentabromdiphenylether (Kongenere mit den Nummern 28, 47, 99, 100, 153 und 154)	
6	7440-43-9	Cadmium und Cadmiumverbindungen	X
7	85535-84-8	C10-13-Chloralkane[3)]	X
8	470-90-6	Chlorfenvinphos	
9	2921-88-2	Chlorpyrifos (Chlorpyrifos-Ethyl)	
10	107-06-2	1,2-Dichlorethan	
11	75-09-2	Dichlormethan	
12	117-81-7	Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
13	330-54-1	Diuron	

Nr.	CAS-Nr.[1)]	Bezeichnung des prioritären Stoffes[2)]	Als prioritärer gefährlicher Stoff eingestuft
14	115-29-7	Endosulfan	X
15	206-44-0	Fluoranthen	
16	118-74-1	Hexachlorbenzol	X
17	87-68-3	Hexachlorbutadien	X
18	608-73-1	Hexachlorcyclohexan	X
19	34123-59-6	Isoproturon	
20	7439-92-1	Blei und Bleiverbindungen	
21	7439-97-6	Quecksilber und Quecksilberverbindungen	X
22	91-20-3	Naphthalin	
23	7440-02-0	Nickel und Nickelverbindungen	
24	25154-52-3	Nonylphenole	X
	104-40-5	(4-Nonylphenol)	X
25	1806-26-4	Octylphenole	
	140-66-9	(4-(1,1’,3,3’-Tetramethylbutyl)-phenol)	
26	608-93-5	Pentachlorbenzol	X
27	87-86-5	Pentachlorphenol	
28	nicht anwendbar	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe	X
	50-32-8	(Benzo(a)pyren)	X
	205-99-2	(Benzo(b)fluoranthen)	X
	191-24-2	(Benzo(ghi)perylen)	X
	207-08-9	(Benzo(k)fluoranthen)	X
	193-39-5	(Indeno[1,2,3-cd]pyren)	X
29	122-34-9	Simazin	
30	688-73-3	Tributylzinnverbindungen	X
	36643-28-4	(Tributylzinn-Kation)	X
31	12002-48-1	Trichlorbenzole	
	120-82-1	(1,2,4-Trichlorbenzol)	
32	67-66-3	Trichlormethan (Chloroform)	
33	1582-09-8	Trifluralin	

1) CAS: Chemical Abstracts Service

2) Wenn Stoffgruppen ausgewählt wurden, sind typische Vertreter der betreffenden Gruppe als Indikatorparameter aufgeführt (in Klammer und ohne Nummer). Für diese Stoffgruppe muss der Indikatorparameter durch die Analysenmethode definiert werden.

3) Diese Stoffgruppen umfassen in der Regel eine große Anzahl einzelner Verbindungen. Zum jetzigen Zeitpunkt können keine geeigneten Indikatorparameter angegeben werden.

4) Nur Pentabromdiphenylether (CAS-Nummer 32534-81-9).

ANHANG F ZUM WASSERRECHTSGESETZ

Einzugsgebiete

Darstellung der nationalen Anteile der internationalen Flussgebietseinheiten Donau, Rhein und Elbe sowie die zugeordneten Planungsräume:

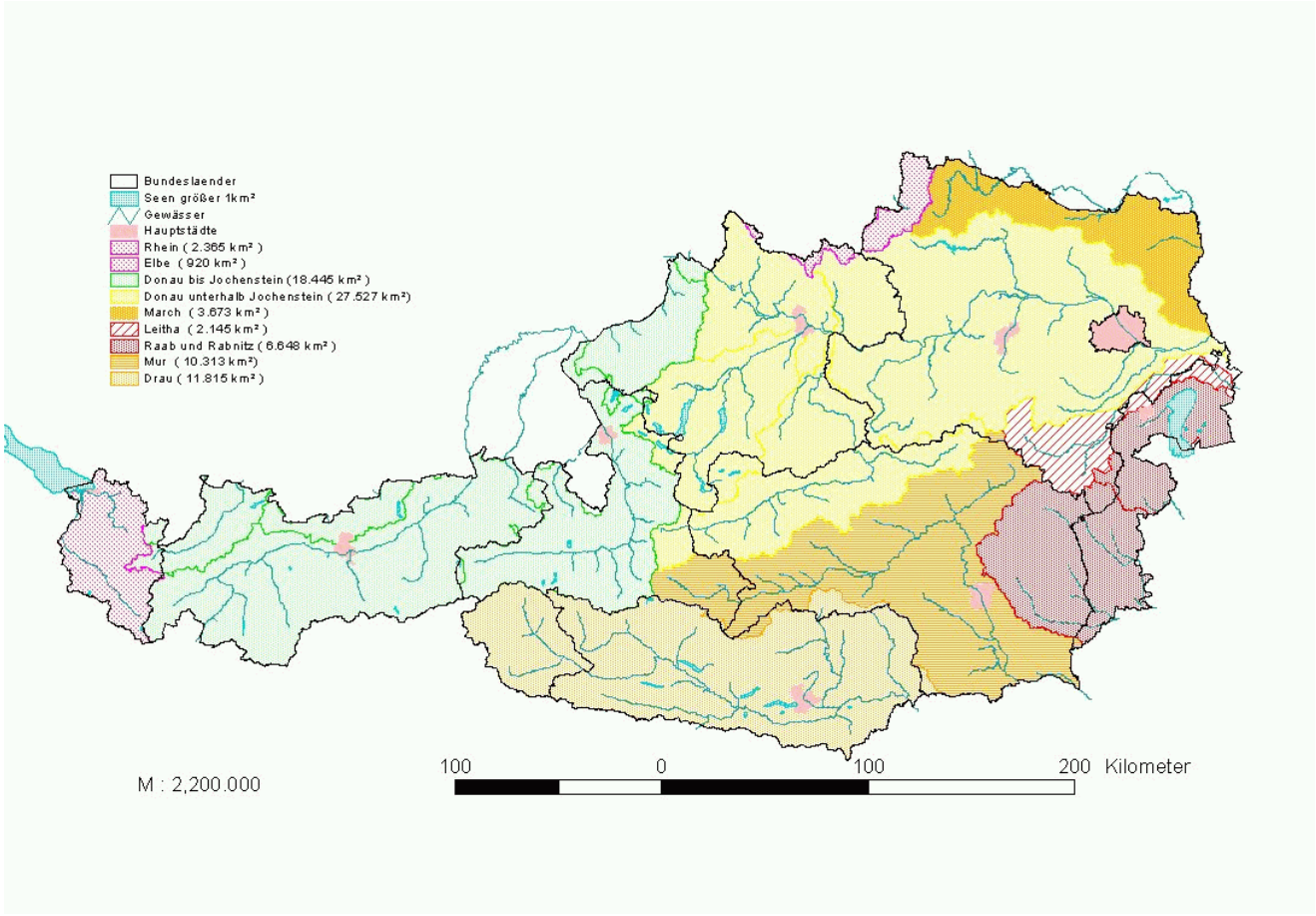

ANHANG G ZUM WASSERRECHTSGESETZ

Kriterien für die Festlegung des Standes der Technik

Bei der Festlegung des Standes der Technik ist unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall Folgendes zu berücksichtigen:

1. Einsatz abfallarmer Technologie;
2. Einsatz weniger gefährlicher Stoffe;
3. Förderung der Rückgewinnung und Verwertung der bei den einzelnen Verfahren erzeugten und verwendeten Stoffe und gegebenenfalls der Abfälle;
4. Fortschritte in der Technologie und in den wissenschaftlichen Erkenntnissen;
5. Art, Auswirkungen und Menge der jeweiligen Emissionen;
6. Zeitpunkte der Inbetriebnahme der neuen oder der bestehenden Anlagen;
7. die für die Einführung eines besseren Standes der Technik erforderliche Zeit;
8. Verbrauch an Rohstoffen und Art der bei den einzelnen Verfahren verwendeten Rohstoffe (einschließlich Wasser) und Energieeffizienz;
9. die Notwendigkeit, die Gesamtwirkung der Emissionen und die Gefahren für die Umwelt so weit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern;
10. die Notwendigkeit, Unfällen vorzubeugen und deren Folgen für die Umwelt zu verringern;
11. die von der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung oder von internationalen Organisationen veröffentlichten Informationen.

WRG-Nov 1997, BGBl I 1997/74

Artikel II
Übergangsbestimmungen

(1) Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zu Ende zu führen. Im übrigen sind auf alle anhängigen Verfahren die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bereits bestellte Talsperrenverantwortliche und deren Vertreter gelten bis zu einer Neubestellung als Verantwortliche im Sinne des § 23a Abs. 2.

(3) Anlagen und Maßnahmen, für deren Bewilligung gemäß den §§ 38, 40 oder 41 ab dem 19. Juni 1985 strengere Bestimmungen eingeführt wurden und die zu diesem Zeitpunkt bereits bestanden haben, gelten als bewilligt, wenn sie binnen Jahresfrist nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden, oder wenn nach Ablauf dieser Frist der Berechtigte den Bestand dieser Anlage zum Stichtag nachweist. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig.

(4) Bei Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 31a Abs. 3 und 5 bestehende wasserrechtliche Bewilligungen nach § 31a gelten, soweit die Verordnung für diese Anlagen und Stoffe eine Bewilligungspflicht festlegt, als Bewilligung im Sinne des § 31a Abs. 5, wenn sie binnen Jahresfrist unter Angabe der Lage und der wesentlichen Merkmale der Anlage sowie des Berechtigten der Behörde angezeigt werden. Diese Anzeigen sind nicht gebührenpflichtig. Bewilligungen für bestehende Anlagen und Stoffe, für die nach der Verordnung keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, erlöschen mit Inkrafttreten der Verordnung nach § 31a Abs. 3 und 5. § 29 findet in den letztgenannten Fällen keine Anwendung.

(5) Eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 32b bereits bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligung bleibt jedenfalls bis zum Inkrafttreten einer Verordnung gemäß § 32b Abs. 5 aufrecht und gilt ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern darin eine Bewilligungspflicht für diesen Abwasserherkunftsbereich festgelegt wird, als Bewilligung nach § 32b. In diesen Bescheiden festgelegte Überwachungshäufigkeiten bleiben unberührt. Sanierungsverpflichtungen gemäß § 33c werden ebenfalls nicht berührt. Bestehende wasserrechtliche Indirekteinleiterbewilligungen, für die nach einer Verordnung gemäß § 33b Abs. 5 keine Bewilligungspflicht vorgesehen ist, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Verordnung. Die §§ 27 und 29 finden in diesen Fällen keine Anwendung. Sofern noch keine Mitteilung im Sinne des § 32b Abs. 2 an das Kanalisationsunternehmen erfolgt ist, hat der Indirekteinleitungsberechtigte dieser Verpflichtung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten einer Verordnung nachzukommen.

(6) Das Kanalisationsunternehmen hat die Aufzeichnungen nach § 32b Abs. 4 innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vorzunehmen.

Artikel III
(Änderung des Hydrographiegesetzes)

(nicht abgedruckt)

Anmerkung: Das Hydrographiegesetz ist gemäß BGBl. I Nr. 82/2003 am 22.12.2006 außer Kraft getreten.

Artikel IV
Inkrafttreten

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, Art. I Z 18a, 19a sowie 36a bis g ausgenommen, mit 1. Oktober 1997 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Zeitpunkt der Kundmachung erlassen werden, dürfen aber frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bzw. der bezughabenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

WRG-Nov 1999, BGBl I 1999/155

Artikel II
(Übergangsbestimmung)

Am Tag des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bis dahin geltenden Zuständigkeitsbestimmungen zu Ende zu führen.

Artikel III
(Inkrafttreten)

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, Art. I Z 13 und 20 ausgenommen, mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(2) Verordnungen oder Programme auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem Zeitpunkt der Kundmachung erlassen bzw. veröffentlicht werden, dürfen aber frühestens mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bzw. der bezughabenden Bestimmung in Kraft gesetzt werden.

Stichwortverzeichnis

(Spalte 3 bezieht sich auf die Seitenzahl)
(um Verknüpfung zu folgen, bitte Strg + klicken mit linker Maustaste auf entsprechende Seitenzahl)

A

Abfall:		
-arme Technologie	Anhang G	133
-recht	§ 55	45
-verbrennungsverordnung	§ 33c	32
-wirtschaftsgesetz	§§ 55e, 124	48, 101
Abfälle	§§ 32, 48, 73, 105, Anhang G	28, 41, 72, 92, 133
Abfluss:		
aus Gewässern	§ 3	6
bezogen auf den gesamten Planungsraum	§ 59e	64
hindernde Gegenstände	§ 47	41
-hindernisse	§ 133	105
Hochwasser-	§§ 38, 48	37, 41
Hochwasserabflussgebiet	§§ 4, 38, 55k, 55l, 124	7, 38, 53, 54, 101
natürlicher	§ 39	38
Oberflächen-	§ 55b	46
-regelung	§§ 24, 73	17, 71
-verhältnisse	§§ 39, 75, 88a, 137	38, 72, 79, 107
-vorgänge	§ 57	59
Wasser-	§§ 24, 55k	17, 53
-wege	§§ 55i, 55l	52, 54
Abgabe:		
öffentliche	§§ 80, 93	75, 84
Stimm-	§ 88e	81
ungenutzter Wassermengen	§ 20	14
Verwaltungs-	§ 143a	112
Wasser-	§ 66	69
Ablagerungen	§§ 47, 48, 72, 124, 137, 138	41, 41, 71, 101, 107, 109
Ablauf:		
der Bewilligungsdauer	§ 21	14
der Frist	§§ 18, 21a, 27, 28, 30e, 31d, 33c, 33d, 33g, 55g, 55h, 55i, 55k, 55l, 104a, 106, 112, 114, 141, 145	13, 13, 15, 18, 18, 24, 27, 32, 32, 34, 34, 36, 50, 51, 52, 53, 54, 91, 93, 95, 96, 111, 113
der Gewässer	§ 39	38
der Zeit	§§ 27, 82, 88g	18, 18, 76, 82
des Wassers	§ 23	16
eines Jahres	§ 122	100
Hochwasser-	§§ 38, 105	38, 92
-sverhältnisse	§ 39	38
von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides	§ 117	97
Ableitung	§§ 2, 32a, 32b, 40, 41, 55p, 145, 145b, Anhang D	6, 29, 29, 38, 38, 58, 113, 114, 114, 129
Abschätzung	§§ 30e, 55h	23, 51
Abwägung	§§ 21, 30f, 35, 54, 62	14, 24, 37, 43, 68
Abwasser:		
Ableitung oder Versickerung von kommunalem	§ 145	113
-anfall	§§ 32b, 33, 33b, 78, 91	29, 30, 30, 74, 83
-anlagen	§§ 91, 143a	83, 112
-beauftragter	§ 137	107, 107, 107
Behandlung von kommunalem	§§ 30d, 55e, 59b, 145b	23, 48, 63, 114
Beschaffenheit von	§§ 26, 32b, 103	17, 29, 90

-beseitigung	§§ 53, 55e, 59, 63, 73, 78, 88d, 103, 104	43, 47, 60, 68, 72, 74, 81, 90, 90
-beseitigungsgesetze	§ 55e	48
-bezogene Vorschriften	§ 137	109
Eigenschaften von	§ 33b	31
-einleitungen	§§ 30g, 33b, 33c, 33g, 59a, 99, 101a, 124, 134	25, 30, 31, 32, 35, 62, 87, 88, 89, 101, 105
gesammeltes	§ 101a	88
Gesamtmenge der	§ 124	101
gewerblich-industrielles und sonstiges	§ 99	87
Haushalts-/häusliches	§§ 32a, 33g	28, 35, 36
-herkunftsbereiche	§ 32b	29
-inhaltsstoffe	§§ 33b, 59a, 103, 134	30, 31, 31, 62, 90, 105
-menge	§§ 32b, 59a	29, 62
-reinigung	§§ 32, 33, 33b, 33c, 33d, 73, 78, 88d, 91, 92	28, 30, 30, 31, 32, 34, 72, 74, 81, 83, 83
-reinigungsanlagen	§§ 30g, 33g, 99, 134, 137, 145	24, 35, 87, 105, 108, 113
-reinigungstechnik	§§ 33b, 33c	30, 32
spezifische Besonderheiten von	§ 33b	31
-systeme	§ 55	44
-teilströme	§ 33b	31
-verdünnung	§ 33b	31
-verwertung	§§ 32, 91	28, 83
Abweichungen	§§ 31c, 32b, 104a, 121, 137, Anhang C	27, 29, 91, 99, 99, 107, 107, 108, 120, 121, 122, 124, 125
Abweichungsanalyse	§§ 30a, 55d, 55h	21, 47, 51
Aktualisierungen	§§ 30e, 55m, Anhang B	23, 55, 55, 118, 119
Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch	§§ 26, 31, 97	17, 25, 86
Alternativauftrag	§ 137	107
Alternativen	§ 55m	55
Alternativenprüfung	§ 55m	56
Analyse:		
Abweichungs-	§§ 30a, 55d, 55h	21, 47, 51
der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten	§ 59	60
der Eigenschaften und der Belastungsregister	§ 59d	64
der Wassernutzungen	§§ 55e, 59	47, 60
des Wassergebrauchs	Anhang B	117
IST-Bestands-	§§ 30b, 55d, 55h, 55o, 59f	22, 47, 51, 51, 57, 65
Kosten-Nutzen-	Anhang B	118
Probenahme und	§§ 59e, 59f	65, 66
Referenzanalyseverfahren	§§ 30c, 33b	22, 31
Risiko-	§ 55h	51
sonstiger anthropogener Einwirkungen	Anhang B	117
-techniken	Anhang C	123, 126, 128
-verfahren	§ 30a	21
Änderung:		
anthropogene	§ 30c, Anhang C	22, 120
aufgrund ausgedehnter menschlicher Tätigkeiten	§ 59e	64
beabsichtigte	§ 28	18
Berücksichtigung der	§ 55d	47
Bewilligung einer	§ 21	15
der Abflussverhältnisse	§§ 39, 75, 88a	38, 72, 79
der Ablaufsverhältnisse	§ 39	38
der Benutzung	§ 52	43
der bestehenden Einrichtungen	§ 20	14
der Bewilligung	§§ 21a, 27, 33d	15, 18, 34
der Eintragung	§ 126	102
der Grundwasserverhältnisse	§ 63	69

der hydromorphologischen Eigenschaften eines Oberflächenwasserkörpers	§ 104a	91
der hydromorphologischen Merkmale des Oberflächenwasserkörpers	§ 30b	21
der natürlichen Gegebenheiten	§ 59e	64
der Richtlinie	§ 145b, Anhang E	114, 130
der Satzung	§§ 77, 83, 88c, 95a, 141	73, 74, 77, 80, 80, 85, 111
der Temperatur	§ 32	28
des Entwurfes	§ 106	92
des Grundwasserstandes	§§ 12, 69, 98	9, 70, 87
des guten Grundwasserzustandes	§ 30e	24
des Maßes oder der Art der Wasserbenutzung	§§ 21, 115	15, 96
des Oberflächenwasser- und/oder Grundwasserkörpers	§§ 59e, 59f, 104a	65, 65, 66, 91
des Plans	§ 92, Anhang B	84, 118
des Umfanges	§ 88b	79
des Vorhabens	§ 104	90
des Wasserrechtsbestandes	§ 126	102
des Wasserspiegels	§ 104a	91
des Zweckes	§§ 27, 115	18, 96
durch den Menschen	§ 30b	22
Durchführung dieser	§ 67	70
erforderliche	§ 141	111
für die menschliche Gesundheit	§ 104a	91
Gründe für die	§ 104a	91
ihrer Eigenschaften	§ 31a	26
in bestehenden Wasserberechtigungen	§§ 74, 88	72, 79
infolge anthropogener Belastungen	§ 59f	66
keine erkennbare	Anhang C	121, 124
Klima-	§ 55i	51
Kosten der	§ 20	14
Maßnahmen bei	§ 134a	106
von Anlagen	§§ 9, 10, 19, 32, 52, 67, 101, 101a, 115, 137	8, 8, 9, 14, 28, 43, 69, 88, 88, 96, 109
von Anordnungen	§ 34	36
von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern	§ 38	37
von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung	§ 32	28
Vorschreibung von	§ 28	19
wesentliche	§§ 31a, 63, 69	26, 69, 70
Zusammenfassung jeglicher	Anhang B	118
Anhörung:		
der beteiligten Bundesländer	§ 54	43
der beteiligten Landesregierung	§ 122	100
der gesetzlichen Interessenvertretungen	§ 34	36
der Landeshauptmänner	§ 59	61
der Öffentlichkeit	Anhang B	118
der Parteien	§§ 15, 112	12, 95
öffentliche	Anhang D	129
-smaßnahmen	§§ 55c, 55m	47, 55
-srechte	§ 101	88
Anlagen:		
(Boden)bewässerungs-	§§ 66, 99, 143a	69, 87, 112
(Nutz-/Trink-)wasserversorgungs-	§§ 34, 36, 48, 67, 99, 100, 103, 104, 115, 134, 143a	36, 37, 41, 70, 87, 88, 90, 90, 96, 105, 112
Abwasser-	§§ 91, 143a	83, 112
Abwasserreinigungs-	§§ 30g, 33g, 99, 134, 137, 145	24, 35, 87, 105, 108, 113
aller Art	§ 63	69

Alt-	§ 33c	31
-änderungen	§§ 9, 10, 19, 32, 52, 67, 101, 101a, 115, 137	8, 8, 9, 14, 28, 43, 69, 88, 88, 96, 109
Auflassung einer	§ 102	89, 89
Ausdehnung auf	§§ 73, 75	72, 72
Ausführung der	§§ 114, 121	96, 99
ausgeschiedene	§§ 80, 82	76, 76
Bauvollendung der bewilligten	§ 112	95
Benutzung von	§§ 9, 23, 36, 73	8, 16, 37, 72
-bereich	§ 50	42
Beseitigung der	§§ 11, 82, 88g	9, 76, 82
bestehende	§§ 13, 18, 19, 31d, 33b, 33c, 33d, 33g, 34, 36, 40, 55g, 67, 101, 115, 145, Anhang G	11, 13, 14, 27, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 37, 38, 50, 69, 88, 96, 113, 133
Betriebs-	§§ 22, 101, 101a, 124	16, 88, 88, 101
Beurteilung der geprüften	§ 12c	11
Bewilligung von	§ 34	36
bewilligungspflichtige	§§ 121, 137	99, 107
Bringungs- und Leitungs-	§§ 64	69
dem Bergrecht unterliegende	§ 31	25
der Benutzung dienende	§ 137	108
Eigentümer der	§ 22, 51	16, 42
Einlösung von	§ 69	70
Eisenbahn-	§ 127	102
Entwässerungs-	§§ 40, 137, 143a	38, 107, 112
Erhaltung einer	§§ 29, 50, 73, 102	19, 42, 72, 89
Errichtung von	§§ 6, 9, 10, 18, 32, 34, 36, 73, 101, 101a, 137	8, 8, 9, 13, 28, 36, 37, 72, 88, 88, 109
Fertigstellung der	§§ 27, 111	18, 94
Flugsicherungs-	§ 128	103
Genehmigung der	§ 27	18
geplante	§§ 101, 107	88, 93
Gesamt-	§ 23a	16
gesetzmäßiger Bestand der	§ 31d	27
Hafen-	§ 30b	21
Herstellung der	§§ 19, 27	14, 18
in Widerspruch stehende	§ 27	18
Inbetriebnahme der	§§ 105, Anhang G	92, 133
-inhaber/betreiber	§§ 59, 59a	61, 62, 62
Instandhaltung von	§§ 19, 27, 72, 73, 85	14, 18, 71, 72, 77
Kanalisations-	§§ 32b, 101a, 137	29, 89, 107, 108
Klein-	§ 33g	35
Leistungsfähigkeit der	§ 13	11
Merkmale der	§ 31d	27
Mitbenutzung von	§ 19	14
nachteilige Wirkungen der	§ 50	42
sanierungspflichtige	§ 33d	34
sonstige	§ 21a	15
Stau-	§§ 19, 23, 41, 131	14, 14, 16, 39, 103
Staubecken-	§ 100	88
Straßen- oder Wege-	§ 4	7
technische	§ 55e	48
Tunnel-	§ 40	38
Typisierung von	§ 12c	10
Übereinstimmung der	§§ 121, 133	99, 104
Überfuhr-	§ 6	8
Überlassung der	§ 29	19
Übernahme der	§ 29	19
Überprüfung der	§ 134a	106
Umbau von	§ 88g	82
-verfahren	§§ 101a, 134a	88, 106
Verfall der	§ 50	42

Verkehrs-	§ 14	12
Vernachlässigung von	§ 50	42
Verteilungs-	§ 100	88
Wasser-	§§ 33d, 44, 50, 51, 62, 64, 70, 73, 74, 76, 86, 88, 95, 95c, 98, 102, 105, 120, 121, 130, 132, 133, 135, 136, 137, Abschnitt 12	34, 40, 42, 42, 68, 69, 70, 72, 72, 73, 78, 79, 85, 85, 87, 89, 92, 92, 98, 99, 99, 99, 103, 104, 104, 106, 106, 106, 109, 109, 103
Wasserbenutzungs-	§§ 12, 22, 26, 28, 32, 32b, 33d, 50, 51, 52, 56, 69, 103, 112, 130, 135	9, 16, 17, 18, 28, 29, 34, 42, 42, 43, 59, 70, 90, 95, 103, 106
Wasserführungs-	§ 19	14
Wasserkraft-	§§ 18, 73, 99, 103, 111	13, 13, 72, 87, 90, 94
Weiterbenutzung von	§§ 18, 36	13, 37
Werks-	§ 23	16
Wiederherstellung der	§ 28	18, 19
Zerstörung wesentlicher Teile der	§ 27	18
zu schützende	§ 34	36
zur Ausnützung der Wasserkräfte	§ 100	87, 88
zur Behandlung der Abwässer	§ 101a	88
zur Beheizung von Gebäuden	§ 31a	26, 26
zur Gewinnung von Erdwärme	§ 31c	27, 27
zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe	§§ 31a, 134	26, 26, 105
zur Reinigung öffentlicher Gewässer	§ 32	28
zur Wärmenutzung der Gewässer	§ 31c	27
Zweck der	§§ 27, 68	18, 70
Anordnung	§§ 8, 21a, 29, 31, 32, 33f, 34, 35, 48, 49, 72, 99, 137, 138, 143	8, 8, 15, 19, 19, 25, 25, 25, 28, 35, 35, 36, 37, 41, 41, 71, 87, 107, 108, 110, 111
Anpassung:		
an den Stand der Entwicklung	§ 42a	39
an den Stand der Technik	§ 21	15
an die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse	§ 52	43
Auftrag zur	§§ 21a, 137	15, 108
Konsens-	§ 134a	106
-maßnahmen	§ 21a	15
notwendige	§ 33f	35
Schritte zur	§ 33c	32
-sfrist	§ 55g	50
-spflicht	§ 33c	32
-sziele	§ 21a	15
Anrainer	§ 29	19
Anreicherung:		
künstliche	§§ 32, 55e	28, 48
-sfähigkeit	§ 31a	26
-smaßnahmen	§ 73	72
von Grundwasser	§ 32	28
Anschluss:		
an eine öffentliche Kanalisation	§§ 33g, 145	35, 113
der Entscheidungsgrundlagen	§ 116	96
der Entscheidungsunterlagen	§§ 12a, 33b, 54	10, 31, 44
der Unterlagen	§§ 55h, 55i, 55k, 55l, 92	51, 52, 53, 54, 84
durch den Anschluss verursachten Kosten	§ 81	76
-möglichkeit	§ 33g	36
-zwang	§ 36	37
Ansuchen	§§ 18, 21, 84, 95b, 106, 109, 112, 117, 136, 143	13, 13, 13, 14, 77, 85, 93, 93, 95, 97, 106, 111
Anteil:		
an absetzbaren Stoffen	§ 33b	31
an der Schadenszufügung	§ 26	17
Beitrags-	§ 88e	81

Kosten-	§§ 78a, 88e	75, 81
nationaler	§ 55b, Anhang F	46, 132
-smäßig	§§ 50, 83, 95a	42, 77, 85
störungsempfindlicher Taxa	Anhang C	121, 125
zuletzt innegehabter	§§ 82, 88g	76, 82
Antrag:		
an öffentliche Förderungsstellen	§ 103	89
anderer Interessenten	§ 27	18
auf Beiziehung	§§ 77, 88c	73, 80
auf Bewilligung	§§ 103, 105	90, 92
auf Einräumung einer Dienstbarkeit	§ 111	94
auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung	§ 103	89
auf gerichtliche Entscheidung	§ 117	97
auf Prüfung	§ 53	43
der Beteiligten	§§ 72, 111, 135	71, 94, 106
der Fischereiberechtigten	§ 15	12
der Genossenschaft	§§ 82, 86	76, 78
der Mehrheit	§§ 75, 88a	72, 79
der Wasserrechtsbehörde	§ 34	37
des Berechtigten	§ 81	76
des Bewilligungswerbers	§ 104	91
des Eigentümers	§§ 51, 81	42, 76
des Grundeigentümers	§ 69	70
des Ufereigentümers	§ 47	41
des Unternehmers	§ 62	68
des Verbandes	§ 95c	85
des Vorstandes	§ 88e	82
des Wasserberechtigten	§§ 23a, 33c, 33d, 52	16, 32, 34, 43
des Wasserverbandes	§ 88g	82
des zu Enteignenden	§ 67	69
einer Partei	§ 122	100, 100
eines Bewerbers	§ 109	93
eines Mitgliedes	§§ 77, 88c	74, 80
-sgegner	§ 117	97
-slegitimation	§ 12c	11
-steller	§§ 12a, 12c, 102, 107, 122	10, 11, 89, 93, 100
-stellung	§ 15	12
Typengenehmigungs-	§ 12c	11
Verlängerungs-	§§ 21a, 33c, 112	15, 32, 95
Zurücknahme des	§ 117	97
Anzeige	§§ 29, 31a, 31c, 31d, 112, 114, 121, 137	19, 26, 27, 27, 95, 96, 99, 107
Anzeigenteil einer Tageszeitung	§ 55m	55
Anzeigepflichtige Maßnahmen	§§ 34, 137	36, 37, 108
Anzeigepflichtige Vorhaben	§ 114	96
Anzeigeverfahren	§§ 12a, 31c, 114, 115	10, 27, 95, 96, 96
aquatische:		
Arten	§§ 30d, 59b	23, 63
Ökosysteme	§§ 30, 30a, 55, 55e	20, 20, 21, 44, 48
Organismen	Anhang C	122
Taxa	Anhang D	129
Umwelt	§§ 30, 55	20, 44
Arbeiten:		
Bau-	§§ 32a, 90, 120	29, 83, 98
Beendigung der	§ 72	71
buchhalterische	§ 90	83
Donauregulierungs-	§ 140	110
Durchführung der	§ 62	68
im Rahmen des festgestellten Entwurfes liegenden	§ 45	41
Instandhaltungs-	§§ 72, 90	71, 83

Jahresarbeitsvermögen	§§ 103, 111	90, 94
Mit-	§ 55h	51
Projektierungs-	§ 33d	34
Räumungs-	§§ 41, 137	39, 107
übertragen	§ 94	84
Unterlassen der	§ 138	109, 110
Vor-	§§ 60, 62	68, 68
Wiederherstellungs-	§ 28	19
zur Erstellung der NGP	§§ 59, 59a	61, 62
zur Instandhaltung der Gewässer	§ 44	40
Arbeits- und Hilfsstoffe	§ 59a	62
Arbeitsprogramme	§§ 55c, 55m, 59i	47, 55, 67
Artesische Brunnen	§§ 10, 137	9, 108
Aufgaben:		
Änderung der	§ 88b	79
Aufsichts-	§§ 95, 131	85, 103
behördliche	§§ 85, 90, 134a	78, 83, 106
der Genossenschaft	§ 85	77
der Gewässeraufsicht	§ 59g	66
des Ausschusses und des Obmannes	§ 79	75
des Talsperrenverantwortlichen	§ 23a	16
Durchführung der	§ 97	86
Erfüllung der	§§ 78, 87, 88d, 89, 90, 94, 95, 96	74, 78, 80, 83, 83, 84, 85, 86
für die regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planung	§ 55d	47
für die überregionale wasserwirtschaftliche Planung	§ 55d	47
satzungsmäßige	§ 89	83
Übertragung besonderer	§ 95	85
Verbands-	§§ 89, 94	83, 84
-verteilung	§ 55d	47
von Reinhaltungsverbänden	§ 91	83
Wahrnehmung der	§§ 55, 59, 59a, 102	45, 61, 61, 62, 89
Auflassung	§§ 29, 33g, 36, 40, 41, 102, 134a	19, 36, 37, 38, 39, 89, 89, 106
Auflösung	§§ 77, 80, 83, 88c, 93, 95a, 102	73, 76, 77, 77, 80, 84, 85, 85, 89
Aufrechterhaltung	§§ 14, 140	12, 110
Aufsicht:		
Ausübung der behördlichen	§ 90	83
Bau-	§§ 120, 137	98, 98, 107, 107
Durchführung der	§§ 133, 136	104, 106
für die Aufsicht zuständige Behörde	§ 31a	26
Gewässer-	§§ 23a, 59g, 72, 73, 95, 100, 130, 131, 132, 133, 134a, 136, 137, Abschnitt 12	16, 16, 66, 71, 72, 85, 87, 103, 103, 103, 104, 104, 104, 104, 106, 106, 107, 109, 103
Gewässerzustands-	§ 130	103
-saufgaben	§ 131	103
-sbehörde	§§ 88f, 95c, 96, 97	82, 85, 85, 86, 86
-sbestimmungen	§ 134	105
-smaßnahmen	§ 136	106
-sorgane	§§ 120, 132	98, 104, 104
-spersonen	§ 137	109
-stätigkeit	§ 133	104, 105
Talsperren-	§ 137	107
über (Wasser)Genossenschaften	§§ 85, 95	77, 85
über (Wasser)Verbände	§ 96	85
über Gewässer und Wasseranlagen	§§ 73, 130, 132, Abschnitt 12	72, 103, 104, 103
über seine Mitglieder	§§ 85, 90, 96	78, 83, 85
über Zustand und Güte der Gewässer	§ 136	106
Umfang der	§ 130	103
und Wartung	§§ 19, 51	14, 42
Aufstellung	§§ 15, 55, 55c, 55m, 57, 58	12, 45, 47, 55, 55, 59, 59

Auftrag	§§ 31, 41, 85, 90, 91, 94, 96, 97, 137, 138	25, 39, 77, 83, 83, 84, 86, 86, 107, 108, 108, 108, 110
Aufwand	§§ 12a, 21a, 30c, 33b, 33c, 33d, 33f, 67, 105, 138, 143b	10, 15, 22, 31, 32, 32, 34, 35, 69, 92, 109, 112, 112
Aufzeichnungen	§§ 33f, 55i	35, 51
Ausarbeitung	§§ 42a, 55d, 55h, 55m, 55n, 92	39, 47, 51, 55, 56, 83
Ausland	§§ 43, 55c, 55j, 55l, 99, 105	40, 47, 52, 54, 87, 92
Ausnahme	§§ 12, 12a, 13, 15, 30e, 33b, 33g, 55c, 55h, 55p, 98, 100, 140, 143, 145b, Anhang B	9, 10, 11, 12, 23, 24, 31, 35, 36, 46, 51, 58, 87, 87, 110, 111, 114, 117
Ausnutzung	§§ 18, 73, 105, 127	13, 72, 92, 102
Ausscheidung	§§ 4, 80, 93	7, 75, 84
Ausweisung, stufenweise	§§ 30a, 30c, 33f	21, 22, 34
Auswertung	§§ 30a, 57, 59a, 59e	21, 59, 62, 65
Auswirkungen:		
Analyse der	§ 59	60
auf das Grundwasser	§ 33f	35
auf den Gewässerzustand	§§ 59, 104a	60, 91
auf den Oberflächenwasserkörper	§§ 59e, 104a, Anhang B	65, 91, 117
auf den Wasserzustand	§ 55e	48
auf die Gesundheit	§ 55j	52
auf die Restwasserstrecke	§ 115	96
auf Gebiete oder Landschaften	§ 55n	57
auf Gewässer	§§ 100, 103	88, 90
auf öffentliche Rücksichten	§§ 104, 104a	90, 91
Ausdehnung der	§ 55n	57
Berücksichtigung der	§ 30e	24, 24
Beseitigung der	§ 103	90
Beurteilung der	§§ 59e, 59f	64, 66
Charakter der	§ 55n	57
Darlegung der	§ 30f	24
der Belastung aus diffusen Quellen	§ 59f	66
der Belastung aus Punktquellen	§ 59f	65
der Eingriffe	§ 55g	50
der Emissionen	Anhang G	133
der hydromorphologischen Belastung	§ 59f	66
diffuse	§ 30g	25
erhebliche	§§ 55m, 100	55, 56, 88
grenzüberschreitende	§§ 55m, 103, Anhang B	56, 90, 118
günstige	§ 44	40
hochwasserbedingte nachteilige	§ 55k	53
jahreszeitlich bedingter Schwankungen	§ 59f	66
Minderung der	§§ 30, 55e	20, 49
negative	§§ 12b, 30b	10, 21
Register der	§ 59a	61
sensorische	§ 31a	26
signifikante	§§ 55e, 59f	48, 65
Überprüfung der	§§ 59e, 59f	65, 65
Umwelt-	§§ 55i, 55m, 55n, 145a, Anhang B	52, 55, 56, 56, 57, 114, 118
unbeabsichtigter Verschmutzungen	§ 59g	67
von der Wasserbenutzung ausgehende	§ 21a	15
von Klimaänderungen	§ 55i	51
von signifikanten anthropogenen Belastungen	§ 55d	47
von Überschwemmungen und Dürren	§ 55	44
von Umständen	§ 30f	24
voraussichtliche	§§ 55l, 55n	54, 56

B

Bach	§§ 2, 8, 42a, 55, 73, 131, Anhang A	6, 8, 40, 44, 71, 103, 116, 116
Baden	§§ 8, 15	8, 12
Bau:		
(wasser)bauliche Maßnahmen	§§ 59, 59a, 73, 87, 91	60, 62, 72, 78, 83
-arbeiten	§§ 32a, 90, 120	29, 83, 98
-aufsicht	§§ 120, 137	98, 98, 107, 107
-ausführung	§ 120	98
-beginn	§ 112	95
Berg-	§§ 31, 32a	25, 29
-fortschritt	§ 45	41
-frist	§ 112	95
-führer	§ 120	99
-hilfseinrichtungen	§ 62	68
Inangriffnahme des	§ 27	18
-kosten	§§ 43, 44	40, 40
-liche Betreuung des Gewässers	§ 133	104
-liche Herstellungen	§§ 38, 137	37, 107, 108
-maßnahmen	§ 43	40
nichtbauliche Maßnahmen	§§ 55k, 55l	53, 54
-ordnungen	§ 55e	48
-polizeiliche Vorschriften	§ 120	99
städtebauliche Gründe	§ 64	69
-stelle	§ 120	98
-stoffe	§§ 49, 72, 120	42, 71, 98
-technische Maßnahmen	§ 120	98
-teile	§ 120	98
Um-	§ 88g	82
-verfahren	§ 127	102
-vollendung	§ 112	95
-vollendungsfrist	§§ 112, 114	95, 95
von Wasseranlagen	§ 95	85
von Wasserstraßen	§ 59i	67
wasserbauliche Versuche	§ 56	59
-weise	§ 31a	26
-werber	§ 18	13
-werk	§§ 26, 63, 69, 73, 100	17, 68, 69, 70, 71, 88
-wesen	§ 23a	16
-zwecke	§ 127	102
Bauten:		
an Ufern	§ 38	37
auf Bahngrund	§ 127	102
Bewilligung von	§ 41	39
Ein-	§ 38	38
Eisenbahn-	§ 127	102
Herstellung von	§ 42	39
Schutz- und/oder Regulierungs(wasser)bauten	§§ 33d, 41, 42, 44, 50, 135, 137, 143a	34, 38, 39, 39, 40, 42, 106, 107, 108, 112
Stollen-	§ 40	38
Ufer-	§ 15	12
Wasser-	§§ 4, 14, 29, 72, 100, 143	7, 12, 19, 71, 88, 111
Bearbeitung	§§ 39, 57	38, 59
Bearbeitungszwecke	§ 55b	46
Bedarf:		
bei wirtschaftlicher Wasserbenutzung	§ 10	9
der Wasserbenutzungen	§ 16	12
des Benutzungsberechtigen	§ 64	69
des Bewerbers	§§ 13, 21	11, 14
des Unternehmens	§ 13	11
Haus- und Wirtschafts-	§§ 10, 13, 64	9, 11, 69

-sfall	§§ 131, 133, 139	103, 104, 110
Stickstoff-	§ 55p	58
Trink- und Nutzwasser-	§ 35	37
Wasser-	§§ 52, 66	43, 69
Bedingungen	§§ 11, 17, 25, 30a, 30c, 30f, 33d, 55e, 55n, 59i, 67, 112, 120, Anhang B, C	9, 13, 13, 17, 21, 22, 24, 34, 48, 57, 67, 70, 95, 98, 117, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128
Beeinträchtigung:		
der Beschaffenheit	§ 30	20
der Ergiebigkeit	§ 34	36
der Landesverteidigung	§ 105	92
der Wasserbenutzung	§ 21a	15
der Widmungszwecke	§ 4	7
der Zielsetzungen	§ 105	92
des Ablaufes der Hochwässer	§ 105	92
des Benutzungsrechtes	§ 19	14
des Erholungswertes	§ 30	20
des Grundwassers	§ 32a	28
des Landschaftsbildes	§ 30	20
des öffentlichen Interesses	§§ 13, 56, 114	11, 59, 96
des ökologischen Zustandes	§ 105	92
des ordnungsgemäßen Betriebes	§ 20	14
durch menschliche Tätigkeiten	§ 30e	23
eines Denkmales	§ 105	92
fremder Rechte	§§ 41, 114	39, 96
gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als	§ 32	27
oder Beschädigung	§ 26	17
Befugnis	§§ 12, 23a, 60, 85, 88e, 94, 96, 122, 134a	9, 16, 68, 78, 82, 84, 86, 100, 106
Begrenzungen	§§ 30g, 32b, 33b, 55e, 103, 130, 137	25, 25, 29, 30, 30, 31, 48, 48, 49, 90, 103, 107, 108
Begründung	§§ 55c, 55h, 111a, Anhang B	46, 51, 94, 117, 118, 119
Beheizung	§ 31a	26, 26
Behörde:		
Agrar-	§ 107	93
anderer Instanz	§ 98	87
Anrufung der	§ 88c	80
Aufsichts-	§§ 88f, 95c, 96, 97	82, 85, 85, 86, 86
Beiziehung von	§ 108	93
bekanntgegebene	§ 108	93
Berg-	§ 98	87
Berufungs-	§§ 21, 122	14, 100
Bezirksverwaltungs-	§§ 23a, 24, 31, 34, 49, 71, 98, 99, 122, 131	16, 16, 17, 25, 36, 37, 41, 70, 86, 87, 100, 103
der Behörde angezeigt	§ 31d	27
Einbeziehung betroffener	§ 55m	56
Eisenbahn-	§§ 19, 98, 127	14, 87, 102, 102
höherer Instanz	§§ 34, 101	37, 88
jeweils angemessene Fristen einzuräumen	§ 21a	15
mit der Handhabung dieses Bundesgesetzes betrauten	§ 95	85
nachgeordnete	§§ 101, 135	88, 106
Ober-	§§ 101, 131	88, 103
Organe der	§ 133	105
Ortspolizei-	§§ 24, 131	17, 104
Planungs-	§ 55n	57
Sicherheits-	§ 132	104
sonst beteiligte	§ 101	88
Überprüfung durch die	§§ 29, 114, 121, 133, 134	19, 96, 99, 105, 105
verschiedene	§§ 101, 109	88, 93

Verwaltungs-	§ 117	97
Wasserbuch-	§§ 22, 26, 79, 80, 88f, 124	16, 17, 75, 76, 82, 100
wasserrechtliche Bestimmungen von dieser	§ 134a	106
Wasserrechts-	§§ 8, 9, 10, 11, 15, 18, 19, 20, 23a, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 31a, 32, 32b, 33c, 34, 38, 41, 44, 47, 50, 52, 54, 55, 56, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 70, 72, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 98, 104, 105, 106, 111, 112, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 125, 127, 131, 134, 136, 137, 138, 141, 142	8, 8, 8, 8, 8, 9, 9, 9, 9, 9, 12, 12, 12, 12, 13, 13, 13, 13, 14, 14, 16, 17, 18, 18, 18, 18, 18, 19, 25, 26, 28, 29, 32, 32, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 59, 68, 68, 68, 69, 69, 69, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 74, 75, 76, 76, 77, 77, 77, 77, 86, 87, 91, 92, 92, 94, 94 ,95, 95, 97, 97, 97, 98, 98, 98, 100, 100, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 109, 111, 111
Weisungen der	§ 95a	85
Wirkungsbereich mehrerer	§ 101	88
zu melden	§§ 12b, 33g	10, 36
zur Genehmigung der Anlage berufenen	§ 27	18
zuständige	§§ 29, 31a, 31c, 55c, 55f, 55g, 55i, 55k, 55o, 60, 88f, 121, 143, Anhang B	19, 26, 26, 27, 47, 49, 50, 50, 52, 53, 57, 68, 82, 99, 99, 111, 118, 119
Zustimmung der	§§ 82, 88e, 88g	76, 82, 82
Beitrag:		
angemessenen	§§ 19, 44, 51, 68, 81, 86, 87, 136	14, 40, 42, 70, 76, 78, 78, 106
entsprechender	§ 61	68
Interessenten-	§ 76	73
Kosten-	§§ 47, 51, 86, 95c	41, 42, 78, 85
-santeile	§ 88e	81
-serrechnung	§ 90	83
-sleistung	§§ 43, 44, 45, 51, 73, 78, 80, 86, 88d, 93, 95c, 117	40, 40, 41, 42, 72, 74, 75, 78, 78, 81, 84, 85, 96
-spflichten	§ 139	110
-spflichtig	§§ 44, 45	40, 41
-spflichtigen	§§ 45, 139	41, 110
-sschlüssel	§ 94	84
-sverhältnis	§§ 45, 77, 88c	41, 74, 80
-sverpflichtung	§§ 44, 94	40, 84
-svorschreibung	§ 97	86
Beiträge:		
adäquate	§ 55e	48
Aufbringung dieser	§ 44	40
erforderliche	§ 85	77
fällig gewordene	§§ 80, 93	76, 84
Festsetzung von	§ 117	97
Genossenschafts-	§ 84	77
in Geld-, Dienst- oder Sachleistungen	§§ 78, 88d	74, 81
Mitglieds-	§§ 77, 88c, 88e	73, 80, 81
Rückerstattung der geleisteten	§§ 82, 88g	76, 82
Verbands-	§ 95b	85
zu leistende	§ 45	41
Beitritt	§§ 75, 87, 88a	72, 73, 78, 79, 79
Beitrittszwang	§§ 74, 75, 77, 83, 88, 88a, 88b, 88c, 95a	72, 72, 73, 73, 77, 79, 79, 79, 79, 80, 85
Bemessungsgrundlagen	§ 103	90
Bemessungswert	§ 99	87
Benutzung:		
Änderung der	§ 52	43
Bewilligung zur Benutzung eines Gewässers	§ 21	14
Boden-	§ 48	41

der Benutzung dienende Anlagen	§ 137	108
der Eisdecke	§ 8	8
der Gewässer	§§ 6, 7, 9, 20, 21, 34, 105, 128, 141, Abschnitt 2	8, 8, 8, 14, 14, 14, 36, 92, 103, 111, 8
der öffentlichen Gewässer	§§ 5, 9, 71	8, 8, 70
der privaten Tagwässer	§ 9	8
der Privatgewässer	§§ 5, 64, 69, 71	8, 69, 70, 70
der vorüberfließenden Wassermenge	§ 9	9
des Grundwassers	§§ 10, 127	9, 9, 9, 102
Mit-	§§ 19, 51, 68	14, 14, 42, 70
-sbefugnis	§ 60	68
-sberechtigte/Mit-/Wasser-	§§ 19, 27, 64, 71	14, 18, 69, 71
-sberechtigung	§ 5	8
-srecht/Mit-/Wasser-	§§ 13, 19, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 68, 101, 112, 122, 142	11, 14, 14, 14, 16, 16, 17, 17, 17, 18, 18, 18, 19, 19, 19, 70, 88, 95, 100, 111
von Anlagen	§§ 18, 23, 36, 73	13, 16, 37, 72
von Grundstücken	§ 34	36
Wasser-	§§ 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 16, 17, 19, 21, 21a, 25, 27, 28, 32, 32b, 50, 52, 66, 71, 72, 100, 101, 109, 111, 111a, 115, 124, 127, 128, 137, 142	8, 9, 9, 9, 10, 10, 11, 11, 12, 13, 14, 14, 14, 14, 15, 15, 15, 17, 18, 19, 28, 29, 29, 42, 43, 69, 70, 71, 88, 88, 93, 94, 94, 96, 101, 102, 103, 107, 108, 111
Berechtigte (allgemein)	§§ 13, 19, 27, 31d, 50, 52, 81, 82	11, 14, 18, 27, 42, 43, 43, 76, 76
Berechtigte:		
Anschrift des	§ 124	101
Antrag des	§ 81	76
Benutzungs-	§ 64	69
bisher Berechtigte	§§ 21, 29	14, 19, 19, 19
dinglich Berechtigte	§§ 102, 118	89, 98
Einforstungs-	§§ 103, 138	89, 110
Fischerei-	§§ 15, 72, 102, 103, 107, 135, 138	12, 12, 12, 12, 71, 89, 89, 93, 106, 110
Interessen von	§ 34	36
mehrere	§ 50	42
Mitbenutzungs-	§§ 19, 27	14, 18
Nutzungs-	§§ 64, 102	69, 89
Tod des	§ 27	18
Verzicht des	§ 27	18
Wasser-	§§ 22, 23, 23a, 24, 26, 28, 29, 33, 33b, 33c, 33d, 34, 44, 50, 51, 52, 58, 59, 59a, 70, 72, 73, 86, 103, 107, 119, 126, 130, 134, 135, 137	16, 16, 16, 16, 16, 17, 17, 17, 17, 17, 18, 19, 19, 19, 30, 30, 32, 34, 34, 37, 40, 42, 42, 43, 59, 59, 61, 62, 62, 70, 71, 71, 72, 78, 89, 93, 98, 102, 103, 105, 105, 106, 109
Wasserbenutzungs-	§ 71	71
Zeichnungs-	§§ 79, 88f	75, 82
zur Antragstellung Berechtigte	§ 15	12
Berechtigung: Benutzungs-	§ 5	8
Bergrecht	§§ 31, 31a, 31c	25, 26, 27
Bericht (allgemein)	§§ 23a, 32b, 55h, 55n, 55o, 59i, 96, 131, 136, Anhang B	16, 29, 51, 56, 57, 67, 86, 103, 106, 117
Bericht:		
-erstattung	§ 97	86
-speriode	§ 89	83
-spflichten	§§ 55h, 55l, 59, 59a	51, 54, 60, 61, 61
Umwelt-	§§ 55m, 55n	55, 55, 56, 56, 57
Wassergüteerhebungs-	§ 55o	57
Berücksichtigung:		
anderer Vorhaben	§ 17	13
bei der Planausarbeitung	§ 55m	56
der abgegebenen Stellungnahmen	§ 55n	57
der Auswirkungen	§ 30e	24, 24

der Feststoffprozesse	§ 55k	53
der im NGP festgelegten Vorgaben	§ 53	43
der Kosten	§§ 78, 88d	74, 81
der natürlichen Bedingungen von Grundwasserkörpern	§ 30c	22
der natürlichen Bedingungen von Oberflächenwasserkörpern	§ 30a	21
der physikalischen Bedingungen	Anhang C	127
der tatsächlichen Umstände	§ 33	30
der technischen Durchführbarkeit	§ 33c	32
der voraussehbaren Veränderungen	§ 55d	47
der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse	§§ 33c, 33d, 114	32, 34, 96
des Detaillierungsgrades	§ 55m	55
finden	§ 64	69
Nichtberücksichtigung von Einwendungen	§ 92	84
von Faktoren	§ 55i	52
Berufung:		
Ab-	§ 88e	82
an die Aufsichtsbehörde	§ 97	86
Ein-	§§ 79, 96	75, 86
-en gegen Bescheide	§ 101a	88
-sbehörde	§§ 21, 122	14, 100
-sverfahren	§§ 112, 122, 143	95, 100, 111
Beschädigungen	§ 26	17
Beschaffenheit:		
Beeinflussung ihrer	§ 37	37
Boden-	§ 12	9
der Abwässer	§§ 26, 32b, 103	17, 29, 90
der bewilligten Einwirkung	§ 32	28
der Gewässer	§§ 33, 48, 50, 57, 91, 92, 137, 142	30, 41, 42, 59, 83, 83, 108, 111
der Oberflächen- und Grundwasserkörper	§ 59	60
des Wassers	§§ 8, 9, 30, 41, 48, 105	8, 9, 20, 39, 41, 92
des Wasservorkommens	§ 34	36
fremder Gewässer	§ 98	87
-sparameter	§ 59a	62
von Oberflächengewässern	§ 30	20
Wasser von mindestens gleich guter	§ 67	70
Bescheid:		
Anerkennungs-	§§ 74, 88	72, 79
auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen	§ 119	98
Berufungen gegen	§ 101a	88
Bewilligungs-	§§ 21a, 27, 59a, 111, 112, 114, 120, 121, 124	15, 18, 62, 94, 95, 96, 98, 99, 101
der Aufsichtsbehörde	§ 95c	85
der Verwaltungsbehörde	§ 117	97
der Wasserrechtsbehörde	§§ 19, 44, 47, 50, 60	14, 40, 41, 42, 68
des Landeshauptmannes	§§ 44, 51, 74, 88	40, 42, 72, 79
Einlangen des	§§ 33b, 54, 116	31, 44, 96
Enteignungs-	§§ 70, 118, 119	70, 98, 98
Erlassung des	§ 101	88
Erlöschens-	§ 29	19
erster Instanz	§ 109	93
Feststellungs-	§§ 4, 28	7, 19
-förmig abzusprechen	§ 126	102
-mäßig vorgeschriebenen Immissionsüberwachung	§ 137	107
-mäßige Ausführung	§ 29	19
mit Bescheid aufheben oder abändern	§ 21b	15

mit dem ein Abweichen vom Stand der Technik gewährt worden ist	§ 12a	10
mit dem ein Abweichen vom Verschlechterungsverbot zugestanden wird	§ 104a	91
mit gesondertem	§ 111	94
Nachtrags-	§ 117	97
Rechtskraft des	§§ 74, 88, 122	72, 79, 100
über die Gründung eines Zwangsverbandes	§ 88b	79
über die Verpflichtung zu Beitragsleistungen	§ 45	41
Überprüfungs-	§§ 100, 121, 124	88, 99, 101
Zustellung des	§ 117	97
Beschwerde (allgemein)	§§ 12a, 33b, 54, 55g, 79, 88f, 94, 104a, 116	10, 31, 44, 50, 75, 82, 84, 91, 96
Beschwerde:		
Amts-	§ 116	96
-frist	§§ 12a, 33b, 54, 55g, 104a, 116	10, 31, 44, 50, 91, 96
-legitimation	§ 55	45
Beseitigung:		
Abwasser-	§§ 53, 55e, 59, 63, 73, 78, 88d, 103, 104	43, 47, 60, 68, 72, 74, 81, 90, 90
der Anlage	§§ 11, 82, 88g	9, 76, 82
der Auswirkungen	§ 103	90
der Gefährdung	§ 138	109
der Mängel und/oder Abweichungen	§§ 121, 137	99, 107
der Übelstände	§ 38	38
der Verschmutzung	§ 55e	48
des konsenslosen Zustandes	§ 137	109
eigenmächtig vorgenommener Neuerungen	§ 138	109
eines Privatgewässers	§§ 64, 69	69, 70
gestatten	§ 64	69
kleiner Uferbrüche	§ 47	41
-skosten	§ 11	9
von Abfällen	§ 73	72
Besitz/er	§§ 9, 26, 66	9, 17, 69
Bestandsaufnahme	§§ 21a, 30b, 30e, 30g, 33g, 55, 55c, 55d, 55h, 59, 59e	15, 22, 23, 25, 36, 45, 46, 47, 47, 51, 61, 64
bestehende:		
Abwassereinleitungen	§ 33c	31
Anlagen	§§ 13, 18, 19, 31d, 33b, 33c, 33d, 33g, 34, 36, 40, 55g, 67, 101, 115, 145, Anhang G	11, 13, 14, 27, 30, 31, 32, 34, 34, 35, 36, 37, 38, 50, 69, 88, 96, 113, 133
Ausnahmen	§ 55h	51
behördliche Befugnisse	§ 134a	106
besondere Bestimmungen	§ 6	8
Bewilligung	§§ 33g, 145	35, 113
Einrichtungen	§ 20	14
Entschädigung	§ 118	97
gesetzliche Beschränkungen	§§ 124, 126	101, 102
Gewässerbeschaffenheit	§ 91	83
Gewässerschutzkommissionen	§ 55m	56
Hochwasserabwehrinfrastrukturen	§ 55i	52
Nutzungen	§§ 33b, 67	30, 69
Rechte	§§ 12, 21, 21a, 34, 54, 55g, 56, 138	9, 9, 15, 15, 37, 43, 50, 59, 110
Regelungen	§ 33f	35
Regulierungen von Gewässern	§ 105	92
Risiken	§ 42a	40
Stellen	§ 59	61
Vereinigungen	§ 141	111
Verordnungen	§ 145	113

Verpflichtungen	§§ 78, 88d	74, 81
Vorrichtungen	§§ 24, 67	17, 69
Wasserbenutzungen	§§ 21, 142	15, 111
Wasserbenutzungsrechte	§§ 25, 101	17, 88
Wasserberechtigungen	§§ 74, 88	72, 79
Wassergenossenschaften und Wasserverbände	§ 141	111
Wassernutzungen	§ 64	69
Wasserrechte	§§ 16, 64, 124	12, 69, 100
wasserwirtschaftlichen Verhältnisse	§§ 13, 114	11, 96
Betankung von Kraftfahrzeugen	§ 31a	26, 26
Beteiligte:		
andere Personen als	§ 107	93
Anhörung der	§§ 15, 54, 122	12, 43, 100
Antrag der	§§ 72, 111, 135	71, 94, 106
Behörden	§ 101	88
Bundesländer	§ 54	43
Bundesminister	§ 144	112
Dienststellen	§ 135	106
Gemeinden, Bezirke	§ 44	40
Interesse von	§§ 29, 54, 55g	19, 43, 50
Landeshauptmänner	§ 124	100
Landesregierung	§ 122	100
Liegenschaften	§ 76	73
Mehrheit der	§§ 75, 88a	72, 79
Mehrheitsbeschluss der	§§ 74, 88	72, 79
Parteien und	§§ 15, 102	12, 89, 89
Übereinkunft zwischen den	§ 60	68
Vereinbarung der	§§ 74, 75, 88, 88a	72, 72, 79, 79
Verlangen eines	§ 47	41
Verschulden eines	§ 136	106
wirtschaftliche Verhältnisse der	§ 50	42
zugänglich für die	§ 23	16
Betreten von Grundstücken	§§ 72, 133	71, 71, 105
Betretungsverbot	§§ 34, 137	36, 107
Betrieb:		
abhängiger	§ 69	70
Änderung des	§ 52	43
aus dem Betrieb anfallenden Abwässer	§ 33	30
Beaufsichtigung des	§ 137	109
benachbarter	§ 66	69
Bergbau-	§ 98	87
bestehender Anlagen	§ 34	36
Bundes-	§ 4	7
den Betrieb treffenden Nachteile	§ 95	85
der Abwasseranlagen	§ 91	83
der gewässerkundlichen Einrichtungen	§ 143b	112
der Schifffahrt	§ 59i	67
Eigen-	§ 18	13
einer fremden Wasserbenutzungsanlage	§ 51	42
einer Wasserbenutzungsanlage	§§ 26, 52	17, 43
gewerblicher	§§ 55e, 59a	49, 62
im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten	§ 63	68
landwirtschaftlicher	§§ 55p, 66	58, 69
-liche Maßnahmen	§ 91	83
ordnungsgemäßer Betrieb	§§ 20, 27	14, 18, 18
-sanlagen	§§ 22, 101, 101a, 124	16, 88, 88, 101
-sanweisung	§ 31	25

-sbedingungen	§ 55n	57
seiner Mitglieder	§ 95	85
-seinstellung	§§ 20, 27	14, 18
-sgeheimnisse	§ 120	98
-skosten	§§ 20, 67, 78, 88d	14, 70, 74, 80
-sleiter	§ 137	109
-sprogramme	§ 103	90
-ssicherheit	§§ 23a, 131	16, 103
-sunterbrechung	§§ 20, 105	14, 92
-sverhältnisse	§§ 27, 97	18, 86
-swasserleitungen	§§ 36, 71	37, 71
-sweise	§§ 12a, 103	10, 90
-szustand	§§ 133, 134	104, 105
-szweck	§ 127	102
von Wasseranlagen	§§ 95, 105, 137	85, 92, 109
Wasserkreislauf des	§ 52	43
Bett	§§ 2, 4, 5, 15, 41	6, 7, 7, 7, 8, 12, 39
Bewässerung (allgemein)	§§ 30b, 73, 78, 88d	21, 72, 74, 81
Bewässerung:		
-sanlagen	§§ 66, 99, 143a	69, 87, 112
-swasser	§ 53	43
-szwecke	§ 21	14
Bewerber, Bedarf des	§§ 13, 21	11, 14
Bewilligung:		
Änderung der	§§ 21a, 27, 33d	15, 18, 34
Ansuchen um	§ 109	93
Ausnahme-	§ 33b	31
behördliche	§§ 94, 142	84, 111
Beschränkungen für die	§§ 22, 32a	16, 29
bestehende sonstige	§ 33g	35
der Holztrift	§ 98	87
der Wasserrechtsbehörde	§§ 8 ,9, 10, 41, 56	8, 8, 8, 8, 9, 9, 39, 59
Einholung einer	§ 142	111
eisenbahnbehördliche	§ 127	102
erforderliche	§ 11	9
Erfordernis einer vorherigen	§ 55e	49
Erteilung der	§§ 21, 21a, 26, 98, 108, 121	15, 15, 17, 87, 93, 99
für Tiefsonden	§ 31c	27
Grundsatz-	§ 112	95
Grundsätze für die	§ 12	9
Inhalt der	§ 111	94
mit weniger strengen Regelungen	§ 12a	10
nach anderen Vorschriften	§§ 31, 32, 138	25, 28, 110
nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes	§§ 7, 21a	8, 15
ohne	§§ 41, 137	39, 107, 108, 109
Rechtskraft der	§ 112	95
-santräge	§§ 103, 105	90, 92
-sbescheid	§§ 21a, 27, 59a, 111, 112, 114, 120, 121, 124	15, 18, 62, 94, 95, 96, 98, 99, 101
-sdauer	§§ 21, 28, 115, 124	14, 14, 19, 96, 101
-sfrei	§ 12b	10, 10
-sinhaber	§§ 55g, 104a	50, 91
-smäßige Ausführung	§ 121	99
-spflicht	§§ 12b, 31a, 31c, 31d, 33g, 38, 124	10, 26, 27, 27, 35, 36, 36, 37, 101
-spflichtige (oder anzeigepflichtige) Maßnahmen	§§ 32, 34, 114, 137	27, 37, 95, 107
-spflichtige Anlagen	§§ 121, 137	99, 107
-spflichtige Einwirkung	§ 137	108, 109
-spflichtige Indirekteinleitung	§§ 32b, 137	29, 108
-spflichtige Räumung	§ 137	107
-spflichtige vorübergehende Eingriffe	§ 137	107, 108

-spflichtige Wasseranlagen	§§ 120, 121	98, 99
-spflichtige Wasserversorgungsanlagen	§ 34	36
-sverfahren	§§ 59g, 114, 123, 127	67, 96, 100, 103
-swerber	§§ 11, 14, 52, 53, 104, 107, 111, 121	9, 12, 43, 43, 91, 93, 94, 99
ursprüngliche	§ 27	18
von Abwassereinleitungen	§ 33b	30, 31
von Änderungen	§ 21	15
von Anlagen	§ 34	36
von Deponien	§ 124	101
von Talsperren	§ 104	91
von Vorhaben	§§ 104a, 105, 112	91, 92, 95
wasserrechtliche	§§ 2, 6, 31, 31a, 31c, 32, 32b, 33c, 33d, 34, 38, 40, 50, 55, 57, 70, 98, 103, 111, 112, 114, 117, 127, 137, 138, 143, 145	6, 8, 25, 25, 26, 27, 27, 29, 32, 34, 36, 38, 38, 42, 45, 59, 70, 87, 89, 94, 95, 96, 97, 102, 103, 107, 108, 108, 109, 109, 110, 111, 113
zu Bauten	§ 41	39
zur Benutzung eines Gewässers	§ 21	14
zur Errichtung oder Erweiterung einer Wasserkraftanlage	§ 18	13
Bewirtschaftung:		
Anordnungen über die	§ 34	36
der vorhandenen Bewachsung	§ 47	41
festgelegtes Landgebiet	§ 55b	46
Grundwasser-	§ 32	28
nachhaltige	Abschnitt 3, 6	20, 44
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan	§§ 30b, 30e, 30f, 33d, 53, 55, 55c, 55d, 55f, 55g, 55h, 55l, 55m, 55n, 55o, 59, 59a, 59d, 59e, 59f, 104, 104a, 115, 136, Anhang B	22, 23, 23, 24, 24, 24, 34, 34, 43, 43, 45, 46, 47, 47, 47, 50, 50, 50, 51, 51, 54, 55, 55, 56, 56, 57, 57, 57, 58, 60, 61, 61, 62, 64, 64, 65, 65, 65, 90, 92, 96, 106, 118
-spläne	§§ 136, Anhang B	106, 117, 118, 118
Wasserbewirtschaftungsfragen	§§ 55c, 55h, 55m	47, 51, 55
Zweck der	§ 55b	45
Billigkeit	§§ 10, 17, 25	9, 13, 17
Boden:		
auf den Boden ausgebrachte Wirtschaftsdünger	§ 55p	58
auf eigenem	§ 31	26
Beanspruchung von Grund und	§ 55a	45
-benutzung	§ 48	41
-beschaffenheit	§ 12	9
-bewässerungsanlagen	§ 66	69
Eindringen (Versickern) von Stoffen in den	§§ 32, 101a	28, 89
-einrichtungen	§ 128	103
-gestaltung	§§ 75, 88a	72, 79
-nutzung	§§ 32, 55l, 55n	27, 28, 54, 57
oder Gesteinskörper	§ 30c	23
-passage	§ 32a	28
-schutz	§§ 32, 104	28, 90
-schutzgesetze	§ 55e	48
-see	Anhang A	116
Selbstreinigungsvermögen des Gewässers oder	§ 33	30
-verunreinigungen	§ 138	109, 109
Brunnen	§§ 3, 10, 48, 137	6, 9, 41, 108
Bund Allgemein	§§ 4, 18, 29, 43, 44, 55, 143b	7, 13, 19, 40, 40, 45, 112
Bund:		
als Eigentümer	§ 4	7
-es- oder Landesmittel	§ 44	40
-esamt für Wasserwirtschaft	§§ 59, 59i	61, 67

-esbetrieb	§ 4	7
-eseinheitliche Verwirklichung	§ 55g	50
-esgebiet	§§ 55f, 59	49, 60
-esgesetz	§§ 2, 7, 12, 12a, 18, 21a, 21b, 26, 30, 31a, 32, 32a, 32b, 33d, 33f, 38, 43, 55, 55b, 55e, 55f, 56, 57, 59, 60, 64, 77, 85, 88c, 95, 98, 99, 100, 114, 117, 119, 121, 127, 128, 133, 134, 134a, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 145b	6, 8, 10, 10, 13, 15, 15, 17, 20, 26, 28, 29, 29, 34, 35, 35, 38, 40, 45, 45, 49, 49, 59, 59, 61, 68, 69, 74, 77, 80, 85, 86, 87, 87, 95, 96, 98, 99, 102, 103, 105, 105, 106, 109, 109, 110, 110, 111, 111, 111, 112, 113, 113, 114
-esgesetzblatt	§ 55c	46
-esgesetzlich übertragene Aufgaben	§ 59	61
-esgrenzüberschreitende Auswirkungen	§ 103	90
-esländer	§§ 43, 54	40, 43
-esminister für Finanzen	§§ 12c, 143b	11, 112
-esminister für Justiz	§ 144	112
-esminister(ium) für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	§§ 12a, 12b, 12c, 23a, 30a, 30b, 30c, 31a, 32, 32a, 32b, 33, 33b, 33c, 33f, 33g, 34, 42a, 53, 54, 55, 55c, 55d, 55e, 55f, 55g, 55h, 55i, 55k, 55l, 55m, 55o, 55p, 57, 59, 59a, 59b, 59c, 59e, 59f, 59i, 61, 98, 100, 101, 103, 111, 114, 116, 122, 124, 127, 131, 132, 133, 134, 143b, 144	10, 10, 10, 11, 16, 21, 21, 22, 26, 28, 28, 29, 29, 30, 30, 30, 31, 31, 34, 36, 36, 39, 40, 43, 43, 45, 46, 47, 49, 49, 50, 50, 51, 52, 53, 53, 55, 57, 58, 58, 59, 60, 60, 61, 61, 62, 62, 62, 63, 64, 65, 67, 67, 68, 87, 87, 88, 90, 94, 96, 96, 100, 100, 102, 103, 104, 105, 105, 112, 112
-esminister für Umwelt, Jugend und Familie	§ 33b	30
-esminister für Verkehr, Industrie und Technologie	§ 59c	63
-esminister für Verkehr, Innovation und Technologie	§ 55e	49
-esminister für Wirtschaft, Familie und Jugend	§ 55e	49
-esminister für Wirtschaft und Arbeit	§ 59a	62
-esminister für wirtschaftliche Angelegenheiten	§§ 12c, 33b	11, 30
-esrechtliche Vorschriften	§ 31a	26
-esverfassungsgesetz	§ 100	88
-esvermögen	§ 4	7
-esverwaltung	§ 143b	112
Österreichische Bundesforste AG	§ 4	7
Umweltbundesamt	§ 59	61
Bürgermeister	§§ 31, 31a, 42a, 49, 71, 98	25, 25, 26, 26, 39, 41, 70, 86

D

Dachverband	§§ 85, 90, 96, 97	78, 83, 83, 85, 86
Daten (allgemein)	§§ 32b, 33f, 55, 55f, 55h, 55l, 59, 59a, 59e, 59f, 59i, 137, Anhang D	29, 34, 44, 50, 51, 51, 54, 60, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 67, 107, 129
Daten:		
-austausch	§ 55h	51
-auswertung	§ 30a	21
-bank	§ 59a	61
-bestände	§ 59	60
-erhebung	§ 59a	62
Feld-	Anhang D	129
-formate	§§ 59, 59a	60, 62
Imissions-	§ 59a	62
-inhalte	§ 59a	62
-material	§ 59i	67
-schutzgesetz 2000	§§ 59, 126	60, 102

Stamm-	§ 59a	62
-struktur	§ 59	60
Überwachungs-	§§ 55f, 59f	50, 66
-umfang	§ 59a	62
Umwelt-	§§ 55h, 55i, 55k, 55l	51, 51, 52, 53, 54
-verantwortliche	§ 59	61
-verarbeitung	§ 125	101
-verbund	§ 59	61, 61
-verwendung	§ 59	60
wasserbezogene	§ 59a	62
Wasserbuch-	§ 59a	62
wasserwirtschaftliche	§§ 59, 59a	61, 62, 62
Dauer:		
Bewilligungs-	§§ 21, 27, 28, 115, 124	14, 14, 18, 19, 96, 101
der Typengenehmigung	§ 12c	11
des Gesamtkonsenses	§ 33b	30
des Konsultationsverfahrens	§ 55m	56
des Vorhabens	§ 103	89
Funktions-	§§ 77, 79, 88c, 88f	73, 75, 80, 82
für die Geschäftsperiode	§ 78, 88c, 88d	74, 80, 80
Geltungsdauer des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes	§ 59f	65
-grünland	§ 32	28
-nde Eingriffe in fremde Rechte	§ 72	71
-nde Einschränkung	§ 27	18
Nutzungs-	§ 21a	15
Verteilung nach	§ 59c	63
Verweil-	Anhang C	125
von fünf Jahren	§ 97	86
Zeit-	§ 21	14
Deponie (allgemein)	§ 124	101
Deponie:		
AWG-Novelle Deponien	§ 145	113
-verordnung	§ 137	108
Detail:		
-entwürfe	§ 112	95
-genehmigung	§§ 111a, 112	94, 95, 95
-lierte Wasserbilanz	§ 59c	63
-liertere Hochwasserrisikomanagementpläne	§ 55l	54
-liertere Programme	Anhang B	118
-lierungsgrad	§§ 55m, 55n	55, 56
-projekte	§ 111a	94
-verfahren	§ 111a	94, 95
Dienstbarkeit:		
Aufhebung der	§ 70	70
begründen	§ 63	68
der Wasserleitung	§ 68	70
Einräumung einer	§§ 63, 111	69, 94
Feld-	§§ 26, 34, 63, 102, 107, 118	17, 37, 68, 89, 93, 98
Grund-	§ 69	70
im Grundbuch eingetragene	§§ 29, 70	19, 70
Dieselkraftstoff	§ 31a	26, 26
Dinglich Berechtigte	§§ 102, 118	89, 98
Dingliche Gebundenheit	§ 22	16
Dingliche Lasten	§§ 80, 93	75, 84
Dingliche Rechte	§§ 4, 63, 118	7, 7, 68, 98, 98
Donau (allgemein)	§§ 33, 55b, 55c, 59i, 100, 131, 143b, Anhang A, F	30, 45, 46, 46, 67, 87, 103, 112, 116, 116, 132
Donau:		
-Hochwasserschutzkonkurrenz	§ 140	110
Instandhaltung der	§§ 59i	67
-regulierungsarbeiten	§ 140	110

-regulierungsfonds	§ 140	110
-regulierungskommission	§ 140	110
Drahtüberspannungen	§ 38	38
Duldung	§§ 33, 60, 62, 102	30, 68, 68, 89
Duldungspflichten	§ 137	107
Dünger:		
-gabe	§ 32	28
Handels-	§ 32	28
Wirtschafts-	§§ 32, 55p	28, 58
Durchführbarkeit, technische	§§ 30b, 30e, 33c, 33d, 104a	22, 23, 32, 34, 91
Dürreschäden	§ 66	69

E

Eigenmächtige Neuerungen	§ 138	109, 109
Eigenmächtige Veränderung	§§ 27, 137	18, 107
Eigenschaften	§§ 2, 4, 30, 31a, 33b, 59d, 104a, Anhang C, E, Abschnitt 1	6, 6, 7, 20, 26, 31, 64, 91, 127, 130, 6
Eigentümer:		
Anführung des	§ 103	89
auf Antrag ihres	§ 81	76
auf Verlangen des	§§ 69, 82	70, 76
ausscheidenden	§ 82	76
betreffende	§ 81	76
Bund als	§ 4	7
der Betriebsanlage	§ 22	16
der Ufergrundstücke	§ 47	41
des Gutes	§ 70	70
des Ufers	§§ 41, 47	39, 41
des Wassers	§ 71	71
dieser (Wasserbenutzungs)anlage	§ 51	42
frühere	§ 70	70
Grund-	§§ 3, 5, 10, 12, 39, 62, 68, 69, 72, 86, 107, 111	6, 8, 9, 9, 9, 38, 68, 70, 70, 71, 78, 93, 94
im Einvernehmen zwischen ihren	§ 82	76
Liegenschafts-	§§ 22, 31, 44, 60, 76, 86, 95c, 136, 138	16, 25, 26, 40, 68, 73, 78, 85, 106, 110
verschiedene	§ 9	9
von Wasseranlagen	§ 50, 76, 86, 95c, 136	42, 73, 78, 85, 106
-wechsel	§ 82	76
Einbauten	§ 38	38
Einbringung	§§ 31c, 32, 32a, 32b, 55e, 103, 114, 137	28, 28, 28, 29, 48, 90, 96, 109
Einbringungsbeschränkungen	§§ 32a, 55c	28, 46
Einforstungsberechtigte	§ 138	110
Einforstungsrechte	§ 118	98
Eingriffe:		
Auswirkungen der	§ 55g	50
in bestehende Rechte	§ 21a	15
in den Grundwasserhaushalt	§ 10	9
in den Wasserhaushalt	§§ 56, 75, 88a, 137	59, 72, 79, 107
in die Hydromorphologie	§ 59a	62, 62
in fremde Rechte	§§ 72, 122	71, 100
Überprüfung von	§ 130	103
verschiedene	§ 21a	15
Einleitung:		
Abwasser-	§§ 30g, 33b, 33c, 33g, 99, 101a, 124, 134	25, 30, 31, 32, 35, 87, 88, 89, 101, 105
Bewilligungspflicht für	§ 33g	36
eines Verfahrens	§ 52	43
Einstellung von	§ 55	44
Emissionsbegrenzungen für	§ 32b	30

gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe	§ 33b	30
in das Grundwasser	Anhang B	117
in eine Kanalisationsanlage	§§ 32b, 137	29, 107, 108
Indirekt-	§§ 32b, 124, 137	29, 101, 108
ohne Zustimmung des Kanalisationsunternehmens	§ 137	107, 108
Reduzierung von	§§ 30, 55	20, 44
-sgegebenheiten	§ 32b	29
-sstellen	§ 59a	62
über Punktquellen	§ 55e, Anhang B	48, 117
von Klärschlamm	§ 32a	29
von Schadstoffen	§ 55e	48
Einlösung	§ 69	70
Einräumung:		
der Mitbenutzung	§ 19	14
derartiger Benutzungsrechte	§ 20	14
des Mitbenutzungsrechtes	§ 19	14
einer Dienstbarkeit	§§ 63, 69, 111	69, 70, 94
eines anderen dinglichen Rechtes	§ 4	7
Vereinbarung über die	§ 111	94
von Zwangsrechten	§§ 12, 21, 111a, 117, 118, 123	9, 15, 94, 97, 97, 97, 100
Einrichtungen:		
Bauhilfs-	§ 62	68
behelfsmäßige	§ 25	17
Bereitstellung gemeinsamer	§ 90	83
bestehende	§ 20	14
Bestimmung über die	§ 59	60
Boden-	§ 128	103
des Registers	§ 59a	61
des WISA	§ 59	60
fortschrittliche	§ 12a	10
gewässerkundliche	§§ 4, 57, 58, 59c, 59e, 59f, 59i, 72, 138, 143b	7, 59, 59, 59, 63, 65, 66, 67, 71, 109, 112
hydromotorische	§ 111	94
infrastrukturelle	§§ 55j, 59	52, 61
Instandhaltung gewässerkundlicher	§§ 4, 58, 143b	7, 59, 112
landwirtschaftliche Folge-	§ 73	72
nachteilige besondere	§§ 82, 88g	76, 82
und Betriebe	§ 69	70
und Maßnahmen	§ 87	78
Untersuchungs- und Überwachungs-	§ 72	71
vergleichbare	§ 12a	10
zu installierende	§ 40	38
Einschätzung	§§ 30f, 55e, 55f, 55i, Anhang B	24, 24, 48, 50, 51, 117
Einschränkung/einschränken	§§ 15, 16, 25, 27, 34, 35, 36, 52, 54, 55g, 63, 72, 120, 137	12, 12, 17, 18, 36, 37, 37, 43, 43, 50, 68, 71, 99, 108
Einsicht:		
erforderliche	§ 95	85
in Behelfe	§ 120	98
in gewässerkundliches Material	§ 58	59
in Unterlagen	§ 85	77
-nahme in das Wasserbuch	§ 126	102
Recht auf	§§ 59, 59a	61, 62
zur allgemeinen	§§ 12c, 42a, 53, 92	11, 39, 43, 84
zur öffentlichen	§§ 55c, 55m, 55p	46, 55, 58
Einsprüche	§ 113	95
Einstufung	§§ 30b, 88e, 97, Anhang C	21, 22, 81, 86, 120
Einstweilige Maßnahmen	Anhang B	118
Einwendung/Nichteinwendung	§§ 26, 27, 58, 92, 102, 111, 111a, 113	17, 18, 59, 84, 89, 94, 94, 95
Einwirkung:		
(Lagerung)	§ 124	101

anthropogene	§§ 55c, 59d, 59f, Anhang B	46, 64, 65, 117
auf den Gewässerzustand	§ 55c	46
auf den Oberflächenwasserkörper	Anhang C	127
auf den Zustand von Oberflächengewässern und Grundwasser	Anhang B	117
auf die Beschaffenheit von Gewässern	§§ 33, 142	30, 111
auf Gewässer	§§ 31, 31a, 32, 134, 137	25, 26, 27, 105, 108, 109
Beschaffenheit der bewilligten	§ 32	28
bewilligte Ausmaß der	§ 142	111
bewilligungspflichtige	§ 137	108, 109
bloß geringfügige	§ 32	27
des Wassers	§ 42	39
entstehen kann	§ 41	39
gegen absichtliche	§ 23	16
künstliche	§ 33	30
nach der Beschaffenheit der Abwässer	§ 26	17
ohne Zusammenhang mit einer bestimmten	§ 32	28
Einzugsgebiete	§§ 30a, 34, 54, 55b, 55c, 55g, 55k, 55m, 59, 59e, 124, Anhang B, F	21, 36, 43, 45, 46, 46, 50, 53, 55, 60, 64, 101, 117, 118, 132
Eis	§§ 4, 8, 105	7, 8, 92
Eisbildung	§§ 57, 59c	59, 63
Eisdecke	§§ 8, 15, 137	8, 12, 107
Eisenbahn:		
-anlagen	§ 127	102
-baubehördliche Bewilligung	§ 127	102
-bauten	§ 127	102
-behörde	§§ 19, 98, 127	14, 87, 102, 102
-behördliches Ermittlungsverfahren	§ 127	102
-enteignungsentschädigungsgesetz	§§ 117, 118, 127	97, 97, 102
-gesetzes 1957	§ 127	103
-grundstück	§§ 4, 72	7, 71
-recht	§§ 31a, 55	26, 45
-rechtliche Bauverfahren	§ 127	102
-rechtliche Vorschriften	§ 127	102
-unternehmung	§ 127	102
-verkehr	§ 127	102
Eisenbahnen	§§ 19, 36, 71, 87, 108, 127	14, 37, 71, 78, 93, 102
Emissionen	§§ 30, 30g, 33c, 55, 59a, Anhang G	20, 24, 32, 44, 62, 62, 133
Emissionsbegrenzungen	§§ 30g, 32b, 33b, 55e, 137	25, 29, 30, 30, 31, 48, 48, 107, 108
Emissionsbeschränkungen	§ 33b	31, 31
Emissionswerte	§§ 33b, 33c	30, 31, 31, 32
Enteignung (allgemein)	§§ 27, 60, 63, 64, 66, 67, 69, 70, 117, 118, 119	18, 68, 68, 69, 69, 69, 69, 70, 70, 97, 97, 98, 98
Enteignung:		
-sansprüche	§ 64	69
-sbescheid	§§ 70, 118, 119	70, 98, 98
-serkenntnis	§ 118	97
-srecht	§§ 60, 127	68, 102
-swerber	§ 67	70
Entgelt/unentgeltlich	§§ 8, 29, 49, 72	8, 8, 19, 42, 71
Entnahme:		
Beendigung der	§ 31c	27
-begrenzungen	§ 55e	48
erheblicher Grundwassermengen	§ 30c	23
mittlere jährliche	§ 30c	22
Sand- und Schotter-	§§ 15, 133	12, 104
-stellen an Gewässern	§ 59a	62
von (Wasser)Proben	§§ 72, 133	71, 104
von Fischen	§ 72	71
von Grundwasser	§ 55e	48

von Oberflächenwasser	§ 55e	48
von Teilen des Wasserbuches	§ 126	102
Wasser-	§§ 21, 30d, 59, 59a, 59b, 99, 101a, 124, 127, Anhang B	14, 23, 60, 62, 63, 87, 88, 101, 102, 117
zu Zwecken der Überwachung	§ 72	71
Entschädigung (allgemein)	§§ 12, 15, 18, 19, 26, 28, 29, 52, 60, 61, 69, 70, 71, 111a, 117, 118, 142	9, 12, 13, 14, 18, 19, 19, 43, 68, 68, 70, 70, 71, 95, 96, 97, 97, 97, 98, 111
Entschädigung:		
-sansprüche	§ 111	94
-sbetrag	§ 118	98
-sleistung	§ 35	37
Entsprechungsregime	§ 30a	21
Entwässerung:		
-en	§§ 73, 78, 88d	72, 74, 81
Land-	§ 30b	21
-sanlagen	§§ 40, 137, 143a	38, 107, 112
von Tunnelanlagen	§ 40	38
Zwecke der	§ 139	110
Entwicklung:		
bisherige	§ 55d	47
der jungen Brut	§ 15	12
der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse	§§ 55a, 55c	45, 46
in der Wasserwirtschaft	§ 55o	57
künftigen	§ 55h	51
langfristige	§ 55i	51
Lauf-	Anhang C	123
nachhaltige	§§ 55n, 104a	57, 91
-smöglichkeiten	§ 59	60
-sstand	§§ 12a, 42a	10, 39
-stätigkeiten	§ 30b, 104a	21, 91
Störungen bei der	Anhang C	122, 125
voraussichtliche	§ 55m	56
wasserwirtschaftliche (und technische)	§§ 21, 54, 55	14, 43, 44
Weiter-	§ 55d	47
Zugrundelegung der	§ 12b	10
Entwurf (allgemein)	§§ 18, 42a, 45, 53, 55c, 55h, 55i, 55l, 55m, 102, 106, 109	13, 13, 13, 39, 41, 43, 47, 51, 52, 54, 56, 89, 92, 93
Entwurf:		
Detail-	§ 112	95
Gewässerbewirtschaftungsplan-	§ 55m	55
Karten-	§ 55k	53
Plan-	§§ 55m, 55n	56, 56
-skosten	§ 18	13
Verordnungs-	§ 33g	36
Entziehung	§ 27	18
Erdoberfläche	§§ 30a, 30c	21, 23
Erdwärme	§ 31c	27, 27
Ereignisse	§§ 30f, 31, 42a, 55, 55i, 55k, 55l	24, 25, 40, 44, 52, 53, 53, 54
Ergebnisse:		
anthropogene Belastungen in den	§ 59f	66
Auswertung der	§ 59e	65
Auswirkungen jahreszeitlich bedingter Schwankungen auf die	§ 59f	66
der (Über)Prüfung	§§ 30e, 55n, 121, 134	23, 57, 99, 105
der Abwägung	§ 21	14
der Beobachtungen	§§ 57, 59	59, 61
der bescheidmäßig vorgeschriebenen Immissionsüberwachung	§ 137	107
der Bestandsaufnahme	§§ 21a, 33g, 55d	15, 36, 47
der Erhebung des Wasserkreislaufes	§ 55o	57
der Ist-Bestandsanalyse	§ 59f	65

der überblicksweisen Überwachung	§ 59e	64
der Überwachungsprogramme	Anhang B	117
des Interkalibrationsverfahrens	§ 30a	21
des Verfahrens	§ 121	99
grenzüberschreitender Konsultationen	§§ 55m, 55n	55, 57
im Rahmen des WISA	§ 59f	65
in einer Niederschrift festhalten	§ 135	106
Mess(ungs)-	§§ 30a, 30c, 58, 59a, 121	21, 22, 59, 62, 99
Überwachungs-	§§ 30b, 30c, 33b, 55c, 55d, 55h, Anhang B	22, 22, 31, 46, 47, 51, 118
Verwertung der	§ 136	106
vom Ergebnis den örtlich zuständigen Landeshauptmann in Kenntnis setzen	§ 131	103
vorliegende	Anhang D	129
Zusammenfassung der	Anhang B	118
Erhaltung:		
Aufrecht-	§§ 14, 140	12, 110
der festgelegten Umweltziele	§ 55g	50
der natürlichen Beschaffenheit	§ 30	20
der natürlichen Lebensräume	§§ 30d, 59b	23, 63
der Sicherheit der Menschen	§ 104a	91
der wildlebenden Vogelarten	§§ 30d, 59b	23, 63
des ökologischen Zustandes des Gewässers	§ 13	11
des ökologischen Zustands der Gewässer	§ 4	7
des Wasserzustandes	§§ 30d, 59b	23, 63
einer Anlage	§§ 29, 50, 73, 102	19, 42, 72, 89
im Interesse von Beteiligten	§ 29	19
öffentlicher Verkehrswege	§§ 44, 87	40, 78, 78
ordnungsgemäße	§ 11	9
-skosten	§§ 20, 43, 44, 51, 67, 68, 78, 88d	14, 40, 40, 42, 70, 70, 74, 80
-slast	§ 139	110
-spflichten	§ 137	107
-spflichtige	§ 139	110
-szustand	§ 133	104
von staatlichen gewässerkundlichen Einrichtungen	§ 72	71
von Wasserbauvorhaben	§ 63	68
Erholung der Bevölkerung	§ 4	7
Erholungswert	§ 30	20
Erlöschen (allgemein)	§§ 27, 70, 142	18, 70, 111
Erlöschen:		
(Löschung) eines Wasserrechtes	§§ 70, 102, 125	70, 89, 89, 101
der Mitgliedschaft	§ 88e	82
der Zwangsrechte	§ 70	70
einer wasserrechtlichen Bewilligung	§ 70	70
eines Mitbenutzungsrechtes	§ 27	18
eines Wasserbenutzungsrechtes	§§ 27, 29, 112	18, 18, 19, 19, 19, 95
Eintritt des	§ 29	19
letztmaliger Vorkehrungen	§ 125	101
-sbescheid	§ 29	19
-statbestand	§ 109	93
Ermangelung von Übereinkommen	§ 25	17
Ermessen	§§ 18, 30e, 123	13, 24, 24, 100
Errichtung (allgemein)	§§ 23, 31a, 50, 63, 66	16, 26, 42, 68, 69
Errichtung:		
Bewilligungspflicht für die	§ 31a	26
Maßnahmen bei	§ 134a	106
neuer Wassergenossenschaften oder Wasserverbände	§ 90	83

s- und Anschaffungskosten	§ 143b	112
von Anlagen	§§ 6, 9, 10, 18, 32, 34, 36, 73, 101, 101a, 137	8, 8, 9, 13, 28, 36, 37, 72, 88, 88, 109
von Brücken, Stegen	§ 38	37
von gewässerkundlichen Einrichtungen	§§ 4, 59i, 72	7, 67, 71
von Messstellen	§§ 59e, 59f	65, 66
von Uferbauten	§ 15	12
Ersatz:		
-ansprüche/Schadenersatzansprüche	§§ 26, 27, 72, 95	18, 18, 71, 85
der Kosten	§§ 31, 117, 123, 138	25, 25, 97, 100, 109
des Schadens	§ 26	17, 17, 17
-freiheitsstrafe	§ 137	108, 108
für die enteignete Wassernutzung	§ 69	70
Schadenersatzpflicht	§ 138	109
zu leisten	§ 62	68
Erschließung des Grundwassers	§§ 10, 127	9, 102
Ersitzung	§ 4	7
Ersitzungstitel	§ 60	68
Europäische Gemeinschaft	§ 145b	114
Europäische Integration	§ 55p	58
Europäische Kommission	§§ 55h, 55i, 55k, 55l, 55o, 55p	51, 52, 53, 54, 57, 58, 59
Europäische Parlament	Anhang B, E	118, 130
Europäische Union	§ 55m	56
Evidenz	§§ 33f, 124, 125, 126	34, 101, 101, 101, 101, 102

F

Fertigstellung	§§ 27, 55o, 111	18, 58, 94
Festpunkt	§ 23	16, 16
Feststellungsbescheid	§§ 4, 28	7, 19
Feuchtgebiete	§§ 30, 55, 55e	20, 44, 48
Feuerlöschzwecke	§ 101a	88
Feuersgefahr:		
Abwendung von	§ 13	11
Wasserbenutzung bei	§ 71	70
Fischerei:		
-berechtigte	§§ 15, 72, 102, 103, 107, 135, 138	12, 12, 12, 12, 71, 89, 89, 93, 106, 110
Einschränkung zu Gunsten der	§ 15	12
-interessen	§§ 15, 108	12, 93
Landesfischereirat	§ 15	12
nachteilige Folgen für die	§ 108	93
-recht	§ 26	17
-revierausschüsse	§§ 15, 108	12, 93
Schutz der	§ 15	12
Fließende Gewässer/Wassermenge	§§ 9, 20, 30a, 38, 39, 41, 57	9, 14, 21, 37, 38, 39, 59
Floßfahrt	§§ 6, 38, 41, 105	8, 38, 39, 92
Fluss	§§ 2, 4, 8, 55, 55b, 59e, Anhang C	6, 7, 8, 44, 46, 64, 120, 121, 122
Flussgebietseinheit	§§ 55, 55a, 55b, 55c, 55i, 55j, 55k, 55l, 55m, 55o, 59, 59e, Anhang B, F	45, 45, 45, 46, 46, 47, 51, 52, 53, 53, 55, 57, 60, 64, 64, 117, 118, 118, 119, 132
Flusskraftwerk	§§ 23a, 104, 131, 134	16, 91, 103, 105
Förderung	§§ 10, 40, 55e, 55n, 58, 59, 82, 88g, 108, Anhang G	9, 38, 48, 57, 59, 61, 76, 82, 93, 133
Förderungsstellen	§ 103	90
Frachten (allgemein)	§§ 32b, 33b, 103	29, 30, 31, 90
Frachten:		
Jahres-	§ 59a	62
Schmutz-	§ 33g	35, 36
Freisetzung	§§ 30, 55e	20, 48
Fremde Rechte	§§ 9, 12, 21, 28, 29, 35, 40, 41, 50, 72, 95, 103, 105, 111a, 114, 121, 122	8, 9, 15, 19, 19, 19, 37, 38, 39, 39, 42, 71, 85, 90, 92, 95, 96, 99, 99, 100

Frist:

Ablauf der	§§ 18, 21a, 27, 28, 30e, 31d, 33c, 33d, 33g, 55g, 55h, 55i, 55k, 55l, 104a, 106, 112, 114, 141, 145	13, 13, 15, 18, 18, 24, 27, 32, 32, 34, 36, 50, 51, 52, 53, 54, 91, 93, 95, 96, 111, 113
Angabe der jeweiligen	§ 55m	55
angemessene	§§ 21a, 23a, 29, 55m, 62, 72, 85, 88b, 92, 96, 106, 112, 138	15, 16, 19, 56, 68, 71, 77, 79, 83, 84, 86, 93, 95, 109
Anpassungs-	§ 55g	50
Auflage-	§§ 42a, 55m	39, 56
Bau-	§ 112	95
Bauvollendungs-	§§ 112, 114	95, 95
Befristung	§ 122	100
bei Wasserentnahmen für Bewässerungszwecke	§ 21	14
Beschwerde-	§§ 12a, 33b, 54, 55g, 104a, 116	10, 31, 44, 50, 91, 96
bestimmte	§§ 27, 33c, 33g, 41	18, 32, 36, 39
betreffend die Durchführung der Datenerhebungen	§ 59a	62
Einhaltung der	§§ 21a, 33c	15, 32
für den Baubeginn	§ 112	95
für die Leistung einer Entschädigung	§ 118	97
für die Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten	§ 28	19
für die Vorlage der Satzungen	§§ 76, 88b	73, 79
für die Vorlage verhandlungsreifer Detailentwürfe	§ 112	95
-gemäß	§ 121	99
-gerecht	§ 137	107
innerhalb einer	§§ 28, 55m, 77, 85, 88c, 92, 96, 117	18, 55, 73, 74, 77, 80, 80, 84, 86, 97
Jahres-	§§ 31d, 111, 142	27, 94, 111
nachträglich verlängerte	§ 27	18
nicht überschreitende	§ 117	97
Nichteinhaltung einer	§ 112	95
Projektvorlage-	§ 33d	34
Sanierungs-	§§ 33c, 33d	32, 32, 34, 34, 34, 34
Teil-	§ 112	95
Übergangs-	§§ 33c, 55g	32, 50
-überschreitung	§ 121	99
Verjährungs-	§ 137	109
-verlängerung	§§ 21a, 30e, 33g, 112	15, 23, 35, 95
vorgesehene	§ 30e	23
zur Wiederaufnahme des ordnungsgemäßen Betriebes	§ 27	18
Funktionsfähigkeit aquatischer Ökosysteme	§ 30a	21

G

Gebiet:

Abstimmung über das gesamte	§ 55a	45
außerhalb eines	§§ 55k, 145	53, 113
Auswirkung auf	§ 55n	57
Beobachtungs-	§§ 33f, 55	34, 44
bestimmtes	§ 55l, Anhang B, C	54, 118, 121, 124
betroffenes	§§ 55e, 55k, 55n	48, 53, 57
Bundes-	§§ 55f, 59	49, 60
des Wasserrechtes	§ 139	110
dichter Besiedlung	§ 135	106
Einzugs-	§§ 30a, 34, 54, 55b, 55c, 55g, 55i, 55k, 55l, 59e, 124, Anhang B, F	21, 36, 43, 45, 46, 46, 50, 52, 53, 54, 54, 64, 101, 117, 118, 118, 132

empfindliches	§ 59b	63
Feucht-	§§ 30, 55, 55e	20, 44, 48
Flusseinzugs-	§§ 55b, 55m, 59	45, 46, 55, 60
Flussgebietseinheit	§§ 55, 55a, 55b, 55c, 55i, 55k, 55l, 55m, 55o, 59, 59e, Anhang B, F	45, 45, 45, 46, 46, 47, 51, 53, 53, 54, 55, 57, 60, 64, 64, 117, 118, 118, 119, 132
Freihaltung der	§ 42a	40
gefährdetes	§ 59b	63
Gemeinde-	§§ 49, 88a	41, 79
geographisches	§ 55n	57
Grundwasser-	§§ 33g, 54	36, 43
Hochwasserabfluss-	§§ 4, 38, 55k, 55l, 124	7, 7, 7, 38, 53, 54, 101
Hochwasserrückhalte-	§§ 55i, 55k	52, 53
Hoheits-	§§ 55a, 55b	45, 45, 46
Land-	§ 55b	46
Maßnahmen-	§§ 30c, 33f, 55, 145	22, 34, 35, 44, 113
Meeres-	§ 55b	46
mit gespannten oder artesisch gespannten Grundwasservorkommen	§ 31c	27
mit Wasserentnahmen	§ 30d	23
nährstoffsensibles	§§ 30d, 59b	23, 63
Quell-	§§ 54, 55g	43, 50
Risiko-	§§ 42a, 55j, 55k, 55l, 59	39, 52, 53, 53, 53, 60
Sach-	§ 59	60
Sanierungs-	§§ 33d, 115	34, 34, 96
Schon-	§§ 32a, 34, 55, 124, 130	28, 36, 44, 101, 103
Schongebietsbestimmung	§ 104	90
Schutz-	§§ 30d, 32a, 34, 55, 55j, 55k, 55m, 59b, 103, 134, Anhang B	23, 28, 36, 44, 52, 53, 56, 62, 90, 105, 117
Siedlungs-	§§ 31c, 33g, 99	27, 36, 87
-skörperschaften	§§ 55a, 59, 87	45, 61, 78, 78
Tal-	§ 43	40
Teileinzugs-	§§ 55i, 55l, Anhang B	52, 54, 54, 118, 118
überflutetes	§ 38	38
Überflutungs-	§ 55g	50
Überschwemmungs-	§§ 47, 48, 55i, 55l, 130	41, 41, 52, 54, 103
Umweltmerkmale der	§ 55m	56
Versorgungs-	§§ 99, 100	87, 88
Verwaltungs-	§§ 59, 59a	61, 62
wasserarmes	§ 66	69
wasserrechtlich besonders geschütztes	§§ 31c, 55p	27, 27, 58
Wasserschutz-	§ 34	36
wasserwirtschaftliche Entwicklung eines	§ 54	43
Wildbach-	§ 131	104
Gebrauch:		
des Wassers	§ 8, Anhang B	8, 8, 117
durch den Gebrauch regelnde Bedingungen	§§ 17, 25	13, 17
für den menschlichen	§ 59b	63
gemacht	§ 94	84
Gemein-	§§ 4, 5, 8, 9, 12, 30, 32, 102, 105, 124	7, 8, 8, 8, 8, 8, 9, 20, 27, 89, 92, 101
-szeiten	§§ 25, 111	17, 94
Gefahr:		
Abwehr von	§§ 59i, 134a	67, 106
Beherrschung der	Anhang B	118
Bekämpfung der	§ 49	42
der Säumigen	§ 24	17
des Nichterreichen eines guten Zustandes	§ 59f	66

einer Beeinträchtigung des Grundwassers	§ 32a	28
-enzonenplanungen	§§ 42a, 124	39, 39, 101
einer Gewässerverunreinigung	§§ 31, 137	25, 108, 108
eines Schadens für fremdes Eigentum	§ 42	39
Feuers-	§§ 13, 71	11, 70
für das Leben	§ 138	109
für die Gewässer	§ 137	108
für die Sicherheit	§ 137	108
für die Umwelt	§ 138, Anhang G	109, 133
Hochwasser-	§§ 42a, 59	40, 60
Hochwassergefahrenkarten	§§ 55k, 55l, 55m, 55o, 59, Anhang B	53, 53, 53, 53, 53, 55, 58, 60, 118
im Verzug	§§ 31, 49, 71, 95, 122, 136	25, 25, 41, 70, 85, 100, 106
Natur-	§ 59	60
und Kosten	§§ 85, 96	77, 86
von Belastungen aus diffusen Quellen	§ 59f	66
von Störfällen	§ 103	90
von Ufer- oder Dammbrüchen	§ 49	41
Wasser-	§§ 42a, 50	40, 42
Gefährdend, Wasser-	§§ 31a, 134	26, 105
Gefährdung:		
Beseitigung der	§ 138	109
der notwendigen Wasserversorgung	§ 105	92
der öffentlichen Sicherheit	§ 105	92
der Ufer	§§ 8, 9	8, 9
des Laichens oder der Fischbrut	§§ 15, 137	12, 107
eines Denkmals	§ 105	92
Gewässer-	§ 72	71
ihres Zweckes	§ 64	69
öffentlicher Interessen	§ 95	85
-sbereiche der Bahn	§ 127	103
-spotential	§ 31a	26
Wasser-	§§ 31c, 55j	27, 52
Gefährliche:		
Abwasserinhaltsstoffe	§§ 33b, 134	30, 31, 31, 105
Schadstoffe	§ 30	20
Stoffe	§§ 30a, 33b, 55, 145b, Anhang B, E, G	21, 31, 44, 114, 114, 118, 130, 130, 133
Überbrückung	§ 38	38
Gefährlichkeit	§§ 21a, 32b	15, 29
Gegebenheiten:		
administrative	§ 55o	57
bedeutsame	§§ 55d, 59	47, 60
geografische	§§ 55e, 55o	48, 57
klimatische	§ 55e	48
natürliche	§§ 30e, 55d, 59e	23, 47, 64
seiner Planungsräume	§ 55a	45
sozioökonomische	§ 55d	47
Überwachungs-	§ 32b	29
wirtschaftliche	§ 55d	47
gelindeste noch zum Ziele führende Mittel	§ 21a	15
Gemeinde (allgemein)	§§ 13, 25, 31c, 33g, 34, 42a, 44, 64, 71, 87, 92, 102, 135, 136	11, 17, 27, 35, 36, 37, 39, 40, 69, 71, 78, 83, 89, 106, 106
Gemeinde:		
Abwasseranlagen von	§ 143a	112
Amtstafel der	§ 15	12
bedrohte	§ 49	41
berührte	§ 104	91
beteiligte	§ 44	40

fremde	§ 71	71
-gebiet	§§ 49, 88a	41, 79
geschützte	§ 43	40
Mitwirkung der	§ 131	104
Nachbar-	§ 49	42
Orts-	§ 18	13
Rechtsvorschriften der	§ 145	113
-verbände	§ 29	19
-zeitung	§ 107	93
Gemeinschaftsrecht	§§ 55f, 145b	49, 114
Gemeinschaftsrechtliche:		
Berichtspflichten	§§ 59, 59a	60, 61, 61
Bestimmungen	§§ 31a, 32b	26, 29
Regelungen	§ 30g	25
Verpflichtungen	§§ 32a, 55p	28, 29, 58
Vorgaben	§ 55e	48, 48
Vorschriften	§§ 30g, 59, 59b, 105, 116	25, 61, 63, 92, 96
Genehmigung (allgemein)	§§ 6, 32, 38, 55e, 55f, 77, 88c, 92, 108, 134a, 141,	8, 28, 38, 49, 50, 74, 80, 84, 93, 106, 111
Genehmigung:		
aufgrund oder in Mitanwendung wasserrechtlicher Bestimmungen	§§ 104a, 130	91, 103
behördlicher	§§ 88c, 90	80, 83
der Anlage	§ 27	18
der Satzungen	§§ 74, 88, 90	72, 79, 83
Detail-	§§ 111a, 112	94, 95, 95
durch die Wasserrechtsbehörde	§ 77	74
Grundsatz-	§ 111a	94, 95
-spflichtig	§ 31c	27
-sverfahren	§ 40	38
-svermerk	§ 124	101
Typen-	§ 12c	10, 11, 11
von Vorhaben	§ 55n	56
von Wasserbauten	§ 143	111
Genossenschaft:		
Ansuchen der	§ 84	77
Antrag der	§§ 82, 86	76, 78
auf Verlangen der	§ 82	76
Auflösung der	§§ 77, 83	73, 77
Aufsicht über die	§ 85	77
Bildung der	§ 75	72
freiwillige	§§ 74, 75, 77, 83	72, 72, 73, 77
Gliederung der	§ 77	74
Kosten der	§§ 78, 85	74, 78
-liche Unternehmen	§§ 75, 81, 82	72, 76, 76
-liche Vorhaben	§ 103	90
mit Beitrittszwang	§§ 74, 75, 77	72, 72, 73
-sangelegenheiten	§ 79	75
säumige	§ 85	77
-sbeiträge	§ 84	77
-sgläubiger	§§ 82, 83	76, 77
-smitglieder	§§ 78a, 80, 83, 85	75, 75, 77, 77
-sorgane	§§ 77, 78a, 79, 83	73, 75, 75, 75, 77
-sverhältnis	§§ 77, 85	73, 77
-svermögen	§ 83	77
-sversammlung	§ 83	77
-sweck	§§ 73, 76, 77, 81, 83	72, 73, 73, 76, 77
Tätigkeit der	§ 85	77, 77
Teilnahme der	§ 82	76
Verpflichtungen der	§§ 77, 80, 81, 82, 85	73, 75, 76, 76, 77
Vertretung der	§§ 77, 78a	73, 75

Wasser-	§§ 43, 64, 73, 74, 76, 77, 78, 85, 86, 87, 90, 95, 101, 102, 124, 127, 132, 135, 139, 141, 143a, Abschnitt 9	40, 69, 71, 72, 72, 73, 73, 74, 74, 77, 78, 78, 83, 83, 85, 88, 89, 101, 102, 104, 106, 106, 110, 111, 111, 112, 71
Weiterbestand der	§ 83	77
Zwangs-	§§ 74, 76, 77, 82, 83, 99	72, 73, 73, 74, 76, 77, 87
geologische Formationen	§ 30c	23
geologische Verhältnisse	§ 59	60
Geothermisch	§ 32a	29
Gericht:		
Anrufung des	§ 117	97
Bezirks-	§§ 18, 118	13, 98
Landes-	§ 117	97
-lich strafbare Handlung	§ 137	109
-liche Entscheidung	§§ 117, 145	97, 113
-liche Verfahren	§ 117	97
-shöfe	§ 101a	89
Verfassungsgerichtshof	§§ 21, 33c, 94, 112	15, 32, 84, 95
Verwaltungsgerichtshof	§§ 12a, 21, 33b, 33c, 54, 55, 55g, 94, 104a, 112, 116	10, 15, 31, 32, 44, 45, 50, 84, 91, 95, 96
zuständiges	§ 119	98
Gerinne:		
Instandhaltung von	§ 73	71
Künstliche	§ 50	42
Räumung kleiner	§ 47	41
Geschiebe	§§ 4, 55k, 57	7, 53, 59
Gesundheit/gesundheitsschädlich	§§ 9, 30, 36, 42a, 55, 55g, 55i, 55j, 55l, 55n, 104a, 105, 122, 138	9, 20, 20, 37, 39, 44, 50, 52, 52, 54, 57, 91, 92, 100, 109
Gewässer:		
Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die	§ 145b	114
Abwassereinleitungen in	§§ 33b, 101a	30, 88
an Ort und Stelle besichtigen	§ 96	86
-aufsicht	§§ 23a, 59g, 72, 73, 95, 100, 130, 131, 132, 133, 134a, 136, 137, Abschnitt 12	16, 16, 66, 71, 72, 85, 87, 103, 103, 103, 104, 104, 104, 104, 106, 106, 107, 109, 103
ausgleichende Maßnahmen an	§ 73	72
außerhalb des	§ 15	12
Auswirkungen auf	§§ 100, 103	88, 90
Bade-	§ 30d	23
Benutzung der	§§ 6, 7, 9, 20, 21, 34, 105, 128, 141, Abschnitt 2	8, 8, 8, 14, 14, 14, 36, 92, 103, 111, 8
Benutzung der öffentlichen	§§ 5, 9, 71	8, 8, 70
Beschaffenheit der	§§ 33, 48, 50, 57, 91, 92, 137, 142	30, 41, 42, 59, 83, 83, 108, 111
Beschaffenheit fremder	§ 98	87
-beschau	§ 135	106
bestimmte	§ 54	43
Betreuung des	§ 133	104
betroffene	§§ 59a, 67, 103, 124	62, 69, 89, 101
-bett	§§ 2, 4	6, 7
Bewilligung zur Benutzung eines	§ 21	14
-bewirtschaftungsplan	§§ 30b, 30e, 30f, 33d, 53, 55, 55c, 55d, 55f, 55g, 55h, 55l, 55m, 55n, 55o, 59, 59a, 59d, 59e, 59f, 104, 104a, 115, 136, Anhang B	22, 23, 23, 24, 24, 24, 34, 34, 43, 43, 45, 46, 47, 47, 47, 50, 50, 50, 51, 51, 54, 55, 55, 56, 56, 57, 57, 57, 58, 60, 61, 61, 62, 64, 64, 65, 65, 65, 90, 92, 96, 106, 118
-bewirtschaftungsplanentwurfes	§ 55m	55
Eigenschaft der	Abschnitt 1	6
Einbringungen in	§§ 32, 103	28, 90
Einwirkungen auf	§§ 31, 31a, 32, 134, 137	25, 26, 27, 105, 108, 109
Eisbildung in den	§ 59c	63
Entnahme- oder Einleitungsstellen an	§ 59a	62

Feststoffe in den	§ 59c	63
fließende	§§ 30a, 38, 39, 41, 57	21, 37, 38, 39, 59
Gefahr für die	§ 137	108
-gefährdung	§ 72	71
Grenz-	§§ 33, 59i, 99, 131, 143b	30, 67, 87, 103, 112
-güte → *sh. auch Wassergüte*	§ 136	106
Haupt-	§ 55o	57
Höhe des Wasserstandes in diesen	§ 9	9
Hoheits-	§ 30	20
Instandhaltung der	§§ 4, 44, 47, 48, 137	7, 40, 41, 41, 107
Instandhaltungsarbeiten an	§ 72	71
Interesse an der Reinhaltung der	§ 32a	28
Interesse der Instandhaltung der	§ 47	41
-kommission	§ 55l	54
-kunde	§ 58	59
-kundliche Beobachtungen und Messungen	§ 58	59
-kundliche Einrichtungen	§§ 4, 57, 58, 59c, 59e, 59f, 59i, 72, 138, 143b	7, 59, 59, 59, 63, 65, 66, 67, 71, 109, 112
-kundliches Material	§ 58	59
künstliche	§ 30a	20
Küsten-	§ 55b, Anhang C	46, 120
Meeres-	§§ 30, 55f, Anhang B	20, 49, 118
-morphologische Prozesse	§ 55k	53
natürliche	§ 105	92
natürlicher Ablauf der	§ 39	38
nicht bloß geringfügig beeinträchtigt	§ 87	78
nutzbringende Verwendung der	§ 63	68
Oberflächen-	§§ 30, 30a, 30c, 32a, 33g, 55, 55b, 55e, 55f, 59, 59c, 59d, 59e, 59f, Anhang B, C	20, 20, 20, 21, 21, 22, 22, 29, 35, 44, 45, 48, 49, 60, 63, 64, 64, 66, 117, 117, 120
öffentliche	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 20, 32, 38, 41, 61, 63, 71, 98, 105, 127	6, 6, 6, 6, 6, 7, 7, 7, 8, 8, 8, 8, 8, 14, 28, 38, 38, 68, 68, 70, 87, 92, 102
ökologischer Zustand des	§§ 4, 13, 105	7, 11, 92
österreichische	§ 55b	45
Pflege (und Abwehr) der Gewässer	§§ 29, 55, 117, 141, Abschnitt 4	19, 44, 96, 111, 37
-polizei	§ 130	103
Privat-	§§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 41, 60, 61, 64, 69, 71, 98, 127	6, 6, 6, 6, 7, 8, 8, 8, 39, 68, 68, 69, 69, 70, 70, 87, 102
Qualität der	§ 30c	22
Regelung des Abflusses (Wasserstandes) eines	§ 73	71
Regulierungen von	§ 105	92
-reinhaltung	§§ 30, 32a, 33, 33b, 33c, 48, 73, 78, 88d, 91, 92, 130, 135, Abschnitt 3, 6	20, 28, 30, 31, 32, 41, 72, 72, 74, 81, 83, 83, 103, 106, 20, 44
Reinigung öffentlicher	§ 32	28
Sand- und Schotterentnahmen aus	§ 133	104
Schutz der	§§ 29, 30, 30d, 32, 32a, 33d, 55e, 59b, 63, 103, 104, 130, 134, 145b, Abschnitt 3, 6	19, 20, 23, 28, 28, 34, 48, 63, 68, 90, 90, 103, 105, 114, 20, 44
-schutzkommissionen	§§ 55c, 55m	47, 56
-schutzrelevante Kriterien	§ 31a	26
Selbstreinigungsvermögen des	§ 33	30
stehende	§§ 30a, 57, 59e	21, 59, 64
-strecken	§§ 15, 33, 38, 41, 48, 50, 54, 124, 135	12, 30, 38, 39, 41, 42, 43, 101, 106
-typen	§ 30a, Anhang B	21, 118
Übergangs-	Anhang C	120
Verschmutzung der	§§ 30a, 55p	21, 58, 58
Verschmutzung der Meeres-	Anhang B	118
Verschmutzung der Oberflächen-	§§ 55e, 55f	48, 49

-verunreinigung	§§ 26, 31, 31a, 31c, 33g, 72, 75, 78, 88a, 88d, 91, 137, 138, 142	17, 25, 25, 26, 26, 27, 36, 71, 72, 74, 79, 81, 83, 108, 108, 108, 109, 111
Verzeichnis der	Anhang A	116
vom Bunde betreute	§ 43	40
Vorbelastung der	§ 33b	31
Wärmenutzung der	§ 31c	27
Wasserentnahme aus einem	§ 127	102
Wirtschaftsbeschränkungen im Bereiche von	§ 48	41
-zustand	§§ 4, 13, 55c, 59, 59c, 59e, 59f, 59i, 104a, 105, 130, 135, 136, 143b, Abschnitt 7	7, 11, 46, 60, 63, 64, 65, 67, 91, 92, 103, 103, 106, 106, 112, 63
-zustandsaufsicht	§ 130	103
Gewerbe:		
-ordnung	§§ 31c, 55e, 105, 134	27, 48, 92, 105
-polizeiliche Vorschriften	§ 120	99
-recht	§§ 31a, 55	26, 45
-rechtlich Befugter	§§ 29, 121	19, 99
-rechtliche Vorschriften	§ 31c	27
Gewerbliche:		
Abwässer	§§ 32, 99	28, 87
Anlagen	§§ 101, 101a	88, 88
Betriebe	§§ 55e, 59a	49, 62
Zwecke	§ 30	20
Gewinnung:		
Material-	§ 99	87
Rück-	§ 52, Anhang G	43, 133
von Erdwärme	§ 31c	27, 27
von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis	§ 8	8
von Sand und Kies	§ 31c	27
von Trinkwasser	§ 55e	48
Gläubiger:		
Genossenschafts-	§§ 82, 83	76, 77
Verbands-	§§ 88g, 95a	82, 85
Grenz:		
-e der bisherigen Zuständigkeit	§ 101	88
-e zwischen zwei Bundesländern	§ 43	40
-en derartiger Gebiete	§ 31c	27
-en der Einzugsgebiete	§ 55i	52
-en der Flussgebietseinheit	§ 55o	57
-en der Grundwasserkörper	Anhang B	117
-en der Hochwasserabflussgebiete	§§ 38, 124	38, 101
-en der Oberflächenwasserkörper	Anhang B	117
-en des Gemeingebrauchs	§ 8	8
-en des Hochwasserabflusses	§§ 38, 48	37, 41
-en eines Mitgliedstaates	§ 59e	64
-gewässer	§§ 33, 59i, 99, 131, 143b	30, 67, 87, 103, 112
Nachweisgrenze	Anhang C	123, 126, 128
-strecke	§ 59i	67
-übergreifende Regelung	§ 34	36
-überschreitende Auswirkungen	§§ 55m, 103, Anhang B	56, 90, 118
-überschreitende Einzugsgebiete	Anhang B	118
-überschreitende Konsultationen	§§ 55m, 55n	55, 57
-überschreitender Charakter	§ 55n	57
-werte	§§ 30a, 33, 33b, 55n, 145b	21, 30, 30, 31, 57, 114, 114
Grubenwässer	§§ 3, 32a	6, 29
Grundbuch (allgemein)	§§ 29, 34, 70, 125	19, 37, 70, 101
Grundbuch:		
-körper	§ 118	98
-sanlegungsgesetz	§ 4	7, 7
-sgesetz	§ 119	98

-smäßige Bezeichnung	§ 103	89
-srechtliche Vorschriften	§ 119	98
Grundbücherliche Eintragung	§ 22	16
Grundeigentümer	§§ 3, 5, 10, 12, 62, 69, 86, 111	6, 8, 9, 9, 9, 68, 70, 78, 94
Grundsatz:		
-bewilligung	§ 112	95
der Deckung der Kosten	Anhang B	117
der Verhältnismäßigkeit	§ 33d	34
der Vorsorge und der Vorbeugung	§ 12a, Anhang G	10, 133
-fragen	§ 55	45
-genehmigung	§ 111a	94, 95
-gesetz	§§ 26, 34, 63, 102, 107, 118	17, 37, 68, 89, 93, 98
-verfahren	§ 111a	94
Grundstück	§§ 3, 4, 9, 12, 14, 33f, 34, 39, 47, 58, 68, 70, 72, 107, 130, 133	6, 7, 7, 9, 9, 12, 35, 35, 36, 38, 41, 59, 70, 70, 71, 71, 93, 103, 105
Grundstück, Eisenbahn-	§§ 4, 72	7, 71
Gründung:		
Be-	§§ 55c, 55h, 111a, Anhang B	46, 51, 94, 117
eines Zwangsverbandes	§ 88b	79
-ssohle	§§ 23a, 100, 104, 131, 134	16, 88, 91, 103, 105
Grundwasser:		
Anreicherung von	§ 32	28
Beeinträchtigung des	§ 32a	28
Benutzung des	§§ 10, 127	9, 9, 9, 102
-bereiche	§§ 48, 99	41, 87
-bewirtschaftung	§ 32	28
-dargebot	§ 30c	22
Einbringung bestimmter Stoffe in das	§ 32a	29
Einbringung von Schadstoffen in das	§ 55e	48
Einleitungen in das	Anhang B	117
Entnahme von	§ 55e	48
Erschließung des	§§ 10, 127	9, 102
für Zwecke der Wasserversorgung	§ 30c	22
-gebiet	§§ 33g, 54	36, 43
-haushalt	§§ 10, 73, 137	9, 72, 108
Interesse an der Reinhaltung des	§ 32a	29
-körper	§§ 30c, 30d, 30e, 30f, 30g, 32a, 33f, 53, 55e, 55g, 55h, 59, 59a, 59b, 59d, 59e, 59f, 59g, 104a, Anhang B	22, 22, 22, 23, 23, 23, 24, 24, 24, 24, 25, 28, 34, 43, 48, 50, 51, 51, 60, 61, 63, 64, 64, 65, 66, 66, 66, 66, 91, 91, 117
-leiter	§ 30c	22
-mengen	§ 30c	23
-neubildung	§ 40	38
Nutzungen des	§§ 10, 67	9, 70
qualität	§ 33f	34, 35
-reinhaltung	§ 32a	29
-ressource	§ 30c	22
-sanierung	§ 137	107
-schicht	§ 32a	29
-schongebiete	§ 130	103
Schutz des	§§ 30, 55, 130, 145b	20, 44, 103, 114, 114
-spiegel	§ 30c	22
-stand	§§ 10, 12, 69, 98	9, 9, 70, 87
-strom	§ 30c	23
Tiefen-	§ 32a	29
Überwachungsprogramme für	§ 59d	64
Verbindung zum	Anhang C	122, 125
-verhältnisse	§§ 30c, 40, 63	22, 38, 69
-verschmutzung	§§ 30, 55	20, 20, 44
Versorgung mit	§ 30	20

-volumen	§ 30c	22
-vorkommen	§ 31c	27
Wasserentnahme aus	§ 99	87
-zustand	§§ 30c, 30e, 33f, 59, 59c, 104a, Anhang B	22, 24, 34, 60, 63, 91, 117
Gut:		
öffentliches	§§ 1, 4	6, 7
Wasser-	§§ 4, 130	7, 7, 7, 7, 7, 7, 103

H

Haftung:		
als Mitschuldner	§ 90	83
anteilsmäßige	§ 50	42
ausgeschiedener Liegenschaften und Anlagen	§§ 80, 82, 93	76, 76, 84
ausgeschiedener Mitglieder	§§ 88g, 93	82, 84
der betreffenden Personen	§ 97	86
des Verfassers vorsätzlicher oder grob fahrlässig unrichtiger Befunde	§ 134	105
des Wasserberechtigten	§ 26	17
mehrerer Personen zu gleichen Teilen	§ 26	17
Schadens-	§ 26	17, 17
Übernahme der	§ 90	83
zur ungeteilten Hand	§ 26	17
Haus- und Wirtschaftsbedarf	§§ 10, 13, 64	9, 11, 69
Haushalt (allgemein)	§ 55e	48
Haushalt:		
Grundwasser-	§§ 10, 73, 137	9, 72, 108
-sabwässer	§ 32a	28
Sauerstoff-	Anhang C	123, 126
Wasser-	§§ 30, 53, 55, 56, 59, 75, 88a, 100, 137, Anhang C	20, 43, 44, 59, 60, 72, 79, 88, 107, 108, 122, 125
Heilquellen/Heilmoore	§§ 37, 130, 137	37, 103, 107, 108
Herstellung:		
bauliche	§§ 38, 137	37, 107
der Anlagen	§§ 19, 27	14, 18
des gesetzmäßigen Zustandes	§§ 72, 134a, 137, 138	71, 106, 108, 109
-skosten	§§ 68, 78, 88d	70, 74, 80
von Bauten	§ 42	39
Wieder-	§§ 28, 30c, 30f, 55e, 96, 138	18, 19, 22, 24, 48, 86, 109
Hilfeleistung	§ 49	41
Hilfeleistungspflicht	§ 31	25
Hintergrund:		
-dokumente	§ 55m, Anhang B	55, 118
-information	§§ 55m, 59, Anhang B	55, 60, 118
-werte	Anhang C	123, 126, 128
Hochwasser (allgemein)	§§ 4, 42a, 43, 55, 55i, 55k, 55l	7, 40, 40, 44, 51, 52, 52, 53, 53, 53, 54, 54
Hochwasser:		
-abflusses	§§ 38, 48	37, 41
-abflussgebiet	§§ 4, 38, 55k, 55l, 124	7, 7, 7, 38, 53, 54, 101
-abflusswege	§ 55l	54
-ablauf	§§ 38, 105	38, 92
-abwehrinfrastrukturen	§ 55i	52
-bedingte nachteilige Auswirkungen	§ 55k	53
-bedingte nachteilige Folgen	§§ 38, 42a, 55, 55g, 55l	37, 39, 44, 50, 54
-bekämpfungsmaßnahmen	Anhang B	118
-ereignis	§§ 55, 55k, 55l	44, 53, 54
-gefahr	§§ 42a, 59	40, 60
-gefahrenkarten	§§ 55k, 55l, 55m, 55o, 59, Anhang B	53, 53, 53, 53, 53, 55, 58, 60, 118

-marken	§ 57	59
-nachrichten	§ 58	59
-risiko	§§ 42a, 55, 55i, 55j, 55k, 55l, 55m, 55o, 59, 145b, Anhang B	39, 39, 44, 51, 52, 52, 52, 53, 53, 54, 55, 58, 60, 114, 118
-risikokarten	§§ 55k, 55l, 55o, 59, Anhang B	53, 53, 53, 53, 55, 58, 60, 118
-risikomanagement	§§ 55, 55l, Anhang B	44, 54, 54, 118
-risikomanagementplan	§§ 42a, 43, 55, 55k, 55l, 55m, 55o, 59, 104, Anhang B	39, 39, 40, 45, 53, 53, 54, 54, 55, 55, 58, 60, 60, 90, 118, 119
-rückhalt	§ 55l	54
-rückhaltegebiete	§§ 55i, 55k	52, 53
-schutz	§§ 42a, 53, 139	39, 43, 110
-schutzkonkurrenz	§ 140	110
-spiegel	§ 38	38
-vorhersagen	§ 55l	54
-vorsorge	§ 55l	54
-wahrscheinlichkeit	§ 55l	54
Höhe:		
der Entschädigung	§ 18	13
der natürlichen Gewässer	§ 105	92
des Wassers	§ 41	39
des Wasserstandes	§ 9	9
-nlage	§ 23	16
-re Bedeutung	§ 64	69
-re Behörde	§ 98	87
-re Gewalt	§§ 26, 30f, 55f	17, 24, 50
-re Instanz	§§ 34, 101	37, 88
Rohfall-	§ 111	94
Stationsfall-	§ 111	94
Stau-	§§ 24, 137	17, 107, 108
über Gründungssohle	§§ 23a, 100, 104, 131, 134	16, 88, 91, 103, 105
Holztrift	§§ 7, 98	8, 87
Hydromorphologie	§ 59a	62, 62

I

Immission:		
-en	§ 59a	62, 62
-sbeschränkung	§ 33d	33
-sdaten	§ 59a	62
-süberwachung	§ 137	107
Indikatoren	§§ 30f, 59f	24, 66
Indirekteinleiter	§§ 32b, 33g	29, 29, 35, 36
Indirekteinleitung	§§ 32b, 124, 137	29, 101, 108
Instandhaltung:		
der Donau	§§ 59i	67
der Gewässer	§ 4, 44, 47, 48, 137	7, 40, 41, 41, 107
der Gewässerstrecken	§§ 50	42
gewässerkundlicher Einrichtungen	§§ 4, 58, 143b	7, 59, 112
-sarbeiten	§§ 72, 90	71, 83
von Anlagen	§§ 19, 27, 72, 73, 85	14, 18, 71, 72, 77
von Gerinnen	§§ 73	71
von Ufern	§§ 73	71
von Wasserbauten	§§ 4, 72	7, 71
von Wasserstraßen	§§ 59i	67
Interesse(n):		
Abstimmung der verschiedenen	§ 55c	46
Abwägung der	§§ 35, 62	37, 68
am Schutz der Wasserversorgung	§ 34	36
an der Reinhaltung der Gewässer	§ 32a	28
an der Reinhaltung des Grundwassers	§ 32a	29

anderer Wasserberechtigter	§ 29	19
berechtigtes	§ 42a	39
bestimmter wasserwirtschaftlicher Ziele	§ 59c	63
der allgemeinen Sicherheit	§ 134	105
der Denkmalpflege	§ 108	93
der Genossenschaftsgläubiger	§ 83	77
der Instandhaltung der Gewässer	§ 47	41
der Konsistenz des Datenmaterials	§ 59i	67
der öffentlichen Sicherheit	§ 131	104
der Talsperrensicherheit	§ 23a	16
der Verbandsgläubiger	§ 95a	85
der wasserwirtschaftlichen Planung	§ 105	92
der Zweckmäßigkeit	§§ 101, 111a	88, 94
des öffentlichen Eisenbahnverkehrs	§ 127	102
Fischerei-	§§ 15, 108	12, 93
gemeinsame	§ 90	83
im allgemeinen	§§ 63, 104	68, 90
in Verfahren	§ 94	84
Öffentliche	§§ 8, 12, 12b, 13, 17, 19, 21, 21a, 28, 29, 30, 30e, 33b, 33c, 33d, 41, 50, 53, 54, 55c, 55p, 56, 61, 71, 72, 76, 82, 85, 87, 88b, 88g, 92, 95, 96, 104, 104a, 105, 111a, 114, 121, 122, 124, 138, 142	8, 9, 10, 11, 13, 14, 14, 15, 15, 19, 19, 19, 20, 23, 31, 32, 34, 39, 39, 42, 42, 43, 44, 46, 58, 59, 68, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 82, 84, 85, 86, 90, 91, 92, 92, 95, 96, 99, 99, 100, 101, 109, 109, 111
Partei-	§§ 111a, 122	94, 100
private	§ 8	8
rechtliche	§§ 54, 55g, 94, 102	43, 50, 84, 89
schutzwürdige	§ 59	60
verschiedenartige	§§ 78, 88d	74, 81
-vertretungen	§§ 34, 92	36, 83
von Berechtigten	§ 34	36
von Beteiligten	§§ 29, 54, 55g	19, 43, 50
Wahrnehmung der	§ 55	44
Wahrung der	§ 108	93
wasserwirtschaftliche	§§ 21, 54, 55, 55g, 101a, 102, 104a	14, 43, 44, 45, 50, 89, 89, 91
Widerstreit der	§ 105	92
Interessenten	§§ 27, 61, 102	18, 68, 89
Interessentenbeitrag	§ 76	73
Interkalibrationsverfahren	§ 30a	21
Internet	§§ 55c, 55m, 55o	46, 55, 57
Intrusionen	§ 30c	22, 22
Ist-Bestandsanalyse	§§ 30b, 55d, 55h, 55k, 55o, 59f	22, 47, 51, 51, 53, 57, 65

J

Jedermann	§§ 5, 8, 31, 33f, 42a, 55m, 59, 95, 126	8, 8, 25, 34, 39, 55, 60, 85, 102

K

Kanal (allgemein)	§§ 3, 50, 111, 137	6, 42, 42, 94, 107, 108, 108
Kanal:		
Alm-	§ 140	110
Seiten-	§ 2	6
Werks-	§ 8	8
Kanalisation (allgemein)	§§ 32a, 32b, 33b, 33g, 99, 101a, 124, 145	28, 29, 30, 35, 87, 88, 101, 113
Kanalisation:		
-sanlagen	§§ 32b, 101a, 115, 137	29, 89, 96, 107, 108
-sunternehmen	§§ 32b, 137	29, 29, 107, 107, 108

Karst- oder Kluftgrundwasserkörper	§ 40	38
Kommunale Abwässer	§§ 30d, 33g, 55e, 59b, 145, 145b	23, 35, 48, 63, 113, 114
Konzentrationen	§§ 32a, 33b, 103, Anhang C, D	28, 30, 30, 31, 90, 123, 126, 128, 129
Körperschaften (allgemein)	§§ 29, 74, 87, 88	19, 72, 78, 79
Körperschaften:		
Fach-	§ 108	93
Gebiets-	§§ 55a, 59, 87	45, 61, 78, 78
Kosten:		
(keine) unverhältnismäßige(n)	§§ 30b, 30e, 104a	22, 23, 23, 91
Änderungs-	§§ 19, 20	14, 14
-anteil	§§ 78a, 88e	75, 81
auf seine/ihre/dessen/desjenigen	§§ 23, 41, 42, 96, 134, 138	16, 39, 39, 86, 105, 109
Aufteilung der	§§ 50, 75, 77, 78, 78a, 88a, 88c, 88d, 88e 139	42, 73, 73, 74, 74, 75, 79, 80, 80, 80, 81, 81, 110
Aufwendung der	§§ 50, 123	42, 100
Bau-	§§ 43, 44	40, 40
-beitrag	§§ 47, 51, 86, 95c	41, 42, 78, 85
Berechnung der	§§ 78, 88d	74, 81
Berücksichtigung der	§§ 78, 88d	74, 81
Beseitigungs-	§ 11	9
besondere	§§ 81, 87	76, 78
beträchtliche	§ 47	41
Betriebs-	§§ 20, 67, 78, 88d	14, 70, 74, 80
-deckung	§§ 55e, Anhang B	48, 117
-deckungsprinzip	§ 55e	47
der Auflösung	§§ 83, 95a	77, 85
der Genossenschaft	§§ 78, 85	74, 78
der Säumigen	§§ 24, 85	17, 77
der wasserrechtlichen Bauaufsicht	§ 120	99
des Typenprüfungsverfahrens	§ 12c	11
des Unternehmens	§ 121	99
des Verbandes	§§ 88d, 88g	80, 82
des Wasserberechtigten	§ 29	19
Durchführungs-	§ 122	100
-effizient	§§ 55f, 55g, 59	49, 50, 60
Entwurfs-	§ 18	13
Erhaltungs-	§§ 20, 43, 44, 51, 67, 68, 78, 88d	14, 40, 40, 42, 70, 70, 74, 80
Errichtungs- und Anschaffungs-	§ 143b	112
Ersatz der	§§ 31, 117, 123, 138	25, 97, 100, 109
-ersparnis	§§ 101, 111a	88, 94
erwachsende	§§ 78, 88d, 88g, 123	74, 81, 82, 100
Festsetzung von	§ 117	97
für Maßnahmen	§§ 12a, 59, Anhang G	10, 60, 133
Gesamt-	§§ 78a, 88e	75, 81
Herstellungs-	§§ 68, 78, 88d	70, 74, 80
Mehr-	§ 50	42
-Nutzen-Analyse	Anhang B	118
Partei-	§ 123	100
Pflicht zur Leistung von	§ 117	96, 97
-tragung	§§ 130, 143b	103, 112
Umwelt- und Ressourcen-	§ 55e	47
Verteilung der	§§ 77, 88c	74, 80
-verteilungsmaßstab	§ 139	110
weniger	§ 121	99
Kraftwerk	§ 59a	62
Kriterien	§§ 12a, 30a, 30c, 31a, 55h, 55n, 55p, 59a, 59c, 77, Anhang D, G	10, 21, 21, 22, 22, 26, 51, 57, 58, 61, 63, 73, 129, 133
Kriterienprüfung	§ 55n	57
Künstlich erschlossene Heilquellen und Heilmoore	§ 37	37
Künstliche:		
Anreicherung von Grundwasser	§ 32	28

Anreicherung von Grundwasserkörpern	§ 55e	48
Eigenschaften	Anhang C	127
Einwirkungen	§ 33	30
Gerinne	§ 50	42
Gewässer	§ 30a	20
Oberflächenwasserkörper	§§ 30a, 30b, 55e, 55h	21, 21, 22, 48, 51
Wasserkörper	Anhang C	127, 127

L

Lagerung:		
Ab-	§§ 47, 48, 72, 124, 137, 138	41, 41, 71, 101, 107, 109, 109
-sverluste	§ 55p	58
von (wassergefährdenden) Stoffen	§§ 31a, 101a, 103, 134	26, 26, 89, 90, 105
von Abfällen	§ 105	92
von Wirtschaftsdünger	§ 55p	58
Landesgesetze	§§ 43, 140, 144	40, 110, 112
Landesgesetz:		
-gebung	§§ 36, 43	37, 40
-lich übertragene Aufgaben	§ 59	61
-liche Bestimmungen	§§ 30d, 59b, 108	23, 63, 93
-liche Vorschriften	§ 15	12
Landeshauptmann	§§ 4, 12b, 18, 33, 33d, 33f, 33g, 34, 44, 48, 51, 55, 55c, 55d, 55g, 55h, 55i, 55k, 55l, 55m, 55p, 57, 58, 59, 59a, 59i, 74, 88, 92, 95, 96, 98, 99, 101, 124, 125, 126, 131, 132, 135, 136, 137, 139, 143b	7, 10, 13, 30, 34, 34, 35, 36, 36, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 58, 59, 59, 61, 62, 67, 67, 72, 79, 84, 85, 85, 86, 87, 88, 100, 101, 101, 102, 103, 104, 106, 106, 107, 109, 110, 112
Landschaft/Landschaftsbild	§§ 30, 55n	20, 57
Lawinen	§§ 31, 42a, 73	25, 40, 71
Lawinenverbauung	§ 59	61
Leitung:		
(Betriebs-)Wasser-	§§ 36, 68, 71	37, 70, 71
der Genossenschaftsangelegenheiten	§ 79	75
der Verbandsangelegenheiten	§ 88e	81
Dichtheit von	§ 134	105
-en und Anlagen aller Art	§ 63	69
Rohr-	§ 111	94
-sanlagen	§ 64	69
-ssysteme	§ 32a	29
wassergefährdender Stoffe	§§ 31a, 134	26, 26, 105
Liegenschaften:		
angrenzende	§ 44	40
Ausdehnung auf	§§ 75, 88a	72, 79
ausgeschiedene	§§ 80, 82	76, 76
beanspruchte	§ 4	7
bedrohte oder beschädigte	§ 42	39
belastete	§ 93	84
berührte	§ 102	89
beteiligte	§ 76	73
die schon zur Zeit der Erteilung der Bewilligung bestanden hat	§ 26	17
die Zwecken dienen	§ 60	68
durch Anlagen beanspruchten	§ 103	89
Eigentümer der	§§ 22, 31, 44, 60, 76, 86, 95c, 136, 138	16, 25, 26, 40, 68, 73, 78, 85, 106, 110
einbezogene	§ 80	75
Einlösung von	§ 69	70
einzelne	§§ 78, 82	74, 76
Enteignung von	§§ 63, 118, 119	68, 98, 98
ganze	§ 69	70

im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche	§ 81	76
in den Wasserverband einbezogene	§ 93	84
mit denen Wasserbenutzungsrechte verbunden sind	§ 22	16
Nutzung seiner	§ 82	76
oder Anlagen	§§ 81, 82, 88a, 93, 124, 133, 136	76, 76, 76, 79, 84, 101, 104, 106
und Bauwerke	§ 63	68, 69
verbleibende Rest von	§ 69	70
zum öffentlichen Wassergut gehörenden	§ 4	7
Liquidator	§§ 83, 95a	77, 85
Liquidierung	§§ 77, 88c	73, 80

M

Mahnung	§§ 27, 33c, 33d, 141	18, 32, 34, 111
Mangel/Mängel	§§ 23a, 64, 77, 88c, 121, 132, 137	16, 69, 74, 80, 99, 104, 107
Mangel:		
Ermangelung einer Übereinkunft	§ 111	94
Ermangelung eines Übereinkommens	§ 111	94
-s anderweitiger Einigung	§ 50	42
-s anderweitiger Vereinbarung	§§ 74, 88, 117	72, 79, 97
-s ausdrücklicher Verpflichtung	§ 50	42
-s einer ausdrücklichen Befristung	§ 122	100
-s eines derartigen Maßstabes	§§ 78, 88d	74, 81
-s gütlicher Übereinkunft	§ 50	42
Wasser-	§§ 25, 71	17, 70
Maß (und Art) der Wasserbenutzung	§§ 11, 12, 13, 21, 28, 32b, 66, 111, 111a, 115	9, 9, 11, 11, 15, 19, 29, 69, 94, 94, 96
Maßnahmen:		
Abwehr-	§§ 31, 138	25, 110
ähnliche	§§ 50, 137	42, 107, 108, 108
Anhörungs-	§§ 55c, 55m	47, 55
Anlagen und/oder	§§ 12a, 31, 31d, 32, 33f, 34	10, 10, 25, 25, 27, 28, 35, 37
Anordnung von/angeordnete	§§ 27, 33f, 72	18, 35, 71
Anpassungs-	§ 21a	15
Anreicherungs-	§ 73	72
anzeigepflichtige	§§ 34, 137	36, 108
Aufsichts-	§ 136	106
Ausführung von	§ 43	40
ausgleichende	§ 73	72
Auswahl der	§ 55f	49
Auswirkungen der	§ 30f	24
Bau-	§ 43	40
bautechnische	§ 120	98
bedeutsame	§ 55a	45
Begründung von	Anhang B	119
bekanntgegebene	§ 33f	35
-bereiche	§ 55e	49
besondere	§§ 43, 77, 88c	40, 74, 80
betreffend die Lagerung	§ 105	92
betreffende	§ 47	41
bewilligungspflichtige (oder anzeigepflichtige)	§§ 32, 34, 114, 137	27, 37, 95, 107
der Gemeinschaft	§ 145b	114
Durchführung von	§§ 30e, 33d, 72, 134a, Abschnitt 6	24, 24, 34, 71, 106, 44
entsprechende	§§ 31, 50	25, 42
erforderliche	§§ 23a, 31, 33, 33g, 83, 95a, 103, 105	16, 25, 25, 30, 36, 77, 85, 90, 92
erfordernde	§ 33b	31

ergänzende	§ 55f	49, 49
Fortbildungs-	§ 55e	48
freiwillige	§ 33f	35
für Kosten	§§ 12a, 59, Anhang G	10, 60, 133
-gebiete	§§ 30c, 33f, 55, 145	22, 34, 35, 44, 113
gebotene	§ 13	11
geeignete	§§ 12b, 82, 88g, 138	10, 76, 82, 109
Gegen-	Anhang C	127
gegen säumige Genossenschaften	§ 85	77
geplante	§ 55m	56
getroffene	§§ 55h, 59, 136	51, 51, 60, 106
grundlegende	§ 55e, 55f	47, 49
Hochwasserbekämpfungs-	Anhang B	118
im Gefährdungsbereiche der Bahn	§ 127	103
innerbetriebliche	§ 94	84
Interesse an der	§ 54	44
konkrete	§ 33f	35
Kontroll-	Anhang B	118
mit erheblichen Auswirkungen	§ 100	88
mit grenzüberschreitenden Auswirkungen	Anhang B	118
mögliche	§ 59	60
nicht-bauliche	§§ 55k, 55l	53, 54
Not-	§ 95	85
notwendige	§§ 38, 92, 131, 138	38, 84, 104, 109
Planungen und	§ 55a	45
praktikable	§ 30f	24
-programm	§§, 30f, 30g, 33c, 55c, 55d, 55e, 55f, 55g, 55h, 59, 59a, 59f, 59g, Anhang B	24, 25, 32, 46, 47, 47, 48, 49, 49, 50, 50, 51, 51, 60, 60, 61, 61, 62, 65, 67, 117
-programmerstellung	§§ 53, 55e	43, 49
Reinhalte-	§§ 33f, 137	35, 107
Sanierungs-	§§ 33d, 92, 115, 142	34, 83, 96, 111
schleunige	§ 49	41
Schutz-	§§ 73, 103, 104	72, 90, 90
schutzwasserwirtschaftliche	§ 42a	40
Sofort-	§ 31	25
sonstige	§§ 33d, 58, 63, 91	34, 59, 69, 83
Speicherungs-	§ 73	72
spezifische	§§ 30, 55	20, 44
technische	§ 115	96
Überwachungs-	§ 55m	56
Umfang der	§ 33f	35
Umsetzungs-	§§ 30e, 55c, 55e, 55g	24, 46, 48, 50, 50
und Einrichtungen	§ 87	78
Verbauungs-	§ 43	40
-verordnung	§ 33g	35
vorgeschriebene	§ 32	28
vorgesehene	§§ 87, 103, 137	78, 90, 107
wasserbauliche	§§ 59, 59a	60, 62
wasserbezogene	§ 55e	48
wasserpolizeiliche	§ 140	110
wasserwirtschaftliche	§§ 33d, 53, 73, 87, 92	34, 43, 72, 78, 84
wirksame	§ 100	88
zu setzende	§ 33f	34
zu treffende	§ 31c	27
zum Schutz der Fischerei	§ 15	12
zum Schutz der Gewässer	§ 104	90
zum Schutz vor Naturgefahren	§ 59	60
zur Begrenzung der Nachfrage	§ 55e	48
zur Beseitigung	§ 55e	48
zur Beweissicherung	§ 136	106

zur Qualitätssicherung	§ 59i	67
zur Verhinderung	§ 55e	48
zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung	§ 31	25
Zusammenfassung von	§ 30e, Anhang B	24, 24, 117, 118, 118
Zusatz-	§ 55f, Anhang B	50, 119
Materialgewinnung	§ 99	87
Mehrkosten	§ 50	42
Meldepflicht	§§ 31a, 55p, 145	26, 58, 113
Meldung	§§ 31a, 33f, 57, 137	26, 35, 59, 107
Mengenschwellen	§§ 31a, 32b	26, 29
Merkmale:		
besondere	§§ 55l, 55n	54, 57
der Anlage	§ 31d	27
der Flussgebietseinheit	§§ 55c, 59, Anhang B	46, 60, 117
des Oberflächenwasserkörpers	§ 30b	21
hydrologische und geomorphologische	§ 55i	52
Umwelt-	§ 55m	56
Mess:		
-(ungs)ergebnisse	§§ 30a, 30c, 58, 59a, 121	21 ,22, 59, 62, 99
-geräte	§§ 57, 143b	59, 112
-stellen	§§ 59e, 59f	64, 65, 65, 66, 66
-ungen/Vermessungen	§§ 33, 58, 59c, 59i, 72, 120, 133, 143b	30, 59, 63, 67, 67, 71, 98, 104, 112
Minderheit	§§ 74, 75, 77, 79, 88, 88a, 88c, 88e	72, 72, 73, 73, 75, 79, 79, 79, 80, 81
Minderung/Verminderung	§§ 30, 33c, 55, 55e, Anhang G	20, 32, 44, 49, 133
Mineralrohstoffgesetz	§§ 31c, 55, 55e, 55f, 134a	27, 45, 48, 49, 106
Missstände	§§ 136, 138	106, 109
Mitanwendung	§§ 55e, 104a, 121, 124, 130, 134a	49, 91, 99, 100, 101, 103, 106
Mitbenutzung:		
Einräumung der	§ 19	14
-sberechtigter	§§ 19, 27	14, 18
-srecht	§§ 19, 27, 68	14, 18, 70
von Anlagen	§§ 19, 51	14, 42
Mittelwerte	§ 33b	30, 31
Mündliche Verhandlung	§§ 107, 109, 117, 121, 143	93, 93, 93, 97, 99, 111

N

nachgeordnete Behörde	§§ 101, 135	88, 106
nachhaltig:		
beeinflussen	§ 30c	22
-e Bewirtschaftung	Abschnitt 3, 6	20, 44
-e Entwicklung	§§ 55n, 104a	57, 91
-e Entwicklungstätigkeit	§§ 30b, 104a	21, 91
-e Flächennutzungsmethoden	§ 55l	54
-e Wassernutzung	§§ 30, 55	20, 20, 44
-er Einfluss auf die Sauerstoffbilanz	Anhang E	130
-er und effizienter Umgang	§ 55e	48
zu beeinträchtigen	§ 31a	26
Nachteil:		
abgewendeter	§§ 42, 44, 45, 78, 88d	39, 40, 41, 74, 81
betroffener Dritter	§ 72	71
den Betrieb treffenden	§ 95	85
des Inlandes	§ 105	92
des oberen Grundstückes	§ 39	38
des unteren Grundstückes	§ 39	38
eintretender	§ 26	18
entsteht	§§ 82, 88g	76, 82
erwachsenden	§§ 19, 58, 81, 82, 87, 88g	14, 59, 76, 76, 78, 82
für das industrielle Unternehmen	§ 105	92

-ige Auswirkungen	§§ 55i, 55j, 55k	52, 52, 53
-ige Beeinflussung	§§ 40, 76, 105	38, 73, 92
-ige besondere Einrichtungen	§§ 82, 88g	76, 82
-ige Folgen	§§ 15, 38, 42a, 55, 55g, 55l, 108	12, 37, 39, 44, 50, 54, 93
-ige Veränderung	§ 31a	26
-ige Wirkung	§§ 26, 50	17, 17, 42
vermögensrechtlichen	§§ 15, 62, 72, 122	12, 68, 71, 100
verursachten sonstigen	§ 31	26
von Zwangsrechten	§ 63	68
zu beseitigender	§§ 78, 88d	74, 81
zu besorgender	§ 103	90
Nachträglich	§§ 23, 27, 33f, 81, 87, 121, 122, 134a, 137, 138	16, 18, 35, 76, 76, 78, 99, 100, 106, 108, 109
Nassbaggerungen	§ 99	87
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplan	§§ 30b, 30e, 30f, 33d, 53, 55, 55c, 55d, 55f, 55g, 55h, 55l, 55m, 55n, 55o, 59, 59a, 59d,59e, 59f, 104, 104a, 115, 136, Anhang B	22, 23, 23, 24, 24, 24, 34, 43, 43, 45, 46, 47, 47, 47, 50, 50, 50, 51, 51, 54, 55, 55, 56, 56, 57, 57, 57, 58, 60, 61, 61, 62, 64, 64, 65, 65, 65, 90, 92, 106, 118
Nationaler Gewässerbewirtschaftungsplanentwurf	§ 55m	55
natürliche:		
Abflussverhältnisse	§§ 39, 137	38, 107
Art	§ 55f	50
Bedingungen	§§ 30a, 30c	21, 22
Beschaffenheit	§ 30	20
Erneuerung	§ 13	11
Gegebenheiten	§§ 30e, 55d, 59e	23, 47, 64
Gewässer	§ 105	92
Heilquellen und Heilmoore	§ 37	37
Hochwasserrückhaltegebiete	§ 55i	52
Lebensräume	§§ 30d, 59b	23, 63
Merkmale	§ 55n	57
-r Abfluss	§ 39	38
-r Ablauf von Gewässern	§ 39	38
Überschwemmungsgebiete	§ 55l	54
Ursachen	§§ 30f, 59f	24, 66
Naturschutz/Naturschutzgesetze	§§ 55e, 55f, 55l, 108	48, 49, 54, 93
Nichteinhaltung/nicht eingehalten	§§ 27, 137	18, 108
Nichtigkeit	§§ 4, 111	7, 94
Niederschlag/Niederschlagswässer	§§ 3, 55p, 57, 59c	6, 58, 59, 63
Nitrat	§§ 30d, 55e, 59b, 145b, Anhang E	23, 48, 63, 114, 130
Notfälle	§ 49	41
Nutzung:		
Bedachtnahme auf die wesentliche	§ 59	60
bestehende	§§ 33b, 67	30, 69
bestehender Stellen	§ 59	61
bewilligte	§§ 78, 88d	74, 81
Boden-	§§ 32, 55l, 55n	27, 28, 54, 57
der Umwelt	§ 30	20
des Grundwassers	§§ 10, 67	9, 70
Enteignung von	§§ 66, 67	69, 70
Flächen-	§§ 55i, 55l	52, 54
Flächennutzungsmethoden	§ 55l	54
Freizeit-	§ 30b	21
für Siedlung- und Wirtschaftszwecke	§ 55j	52
künftige	§ 59b	63
Land-	Anhang B	117
nicht gefährdet	§ 55e	48
-sbefugnisse	§ 12	9
-sberechtigten	§§ 64, 102	69, 89

-sbeschränkungen	§§ 33f, 137	35, 107
-sdauer	§ 21a	15
-sdichte	§ 55j	52
seiner Liegenschaft	§ 82	76
-sentgang	§ 31	26
-srechte	§§ 26, 34, 63, 107, 118	17, 37, 68, 93, 98
von wasserwirtschaftlichen Daten	§ 59	61
Wald- und Weidenutzungsrechte	§§ 26, 34, 63, 102, 107, 118	17, 37, 68, 89, 93, 98
Wärme-	§ 31c	27
Wasser-	§§ 12, 13, 30, 50, 55, 55e, 55f, 59, 59i, 64, 69, 71, 123, Anhang B	9, 11, 20, 20, 42, 44, 47, 49, 60, 67, 69, 70, 71, 100, 117
Wasserkraft-	§§ 53, 59, 78, 88d, 124	43, 60, 74, 81, 101
Nutzwasser:		
-bedarf	§ 35	37
-versorgung	§§ 52, 53, 55, 73, 78, 88d, 105	43, 43, 44, 72, 74, 81, 96
-versorgungsanlagen	§ 115	96

O

Oberflächenwasser:		
Aufstauung von	§ 55e	48
Entnahme von	§ 55e	48
-körper	§§ 30a, 30b, 30d, 30e, 30f, 30g, 32a, 33d, 53, 55e, 55g, 55h, 59, 59a, 59b, 59c, 59d, 59e, 59f, 59g, 104a, Anhang B, C	20, 21, 21, 21, 21, 21, 22, 23, 23, 23, 24, 24, 24, 24, 25, 28, 34, 34, 43, 48, 48, 50, 51, 51, 60, 61, 63, 63, 64, 64, 65, 65, 65, 66, 66, 66, 66, 91, 91, 117, 127
-körpertypen	Anhang B	117
Obmann	§§ 78a, 79, 85, 88e, 88f	75, 75, 78, 81, 82
Öffentlich:		
-e Abgaben	§§ 80, 93	75, 84
-e Anhörung	Anhang D	129
-e Bücher	§ 4	7
-e Einsicht	§§ 55c, 55m, 55p	46, 55, 58
-e Eisenbahnen	§§ 36, 71, 108	37, 71, 93
-e Förderung	§ 108	93
-e Förderungsstellen	§ 103	90
-e Gewässer	§§ 1, 2, 3, 4, 5, 8, 9, 20, 32, 38, 41, 61, 63, 71, 98, 105, 127	6, 6, 6, 7, 7, 7, 8, 8, 8, 8, 8, 14, 28, 38, 38, 68, 68, 70, 87, 92, 102
-e Grundwasserbewirtschaftung	§ 32	28
-e Interessen	§§ 8, 12, 12b, 13, 17, 19, 21, 21a, 28, 29, 30, 30e, 33b, 33c, 33d, 41, 50, 53, 54, 55c, 55p, 56, 61, 71, 72, 76, 82, 85, 87, 88b, 88g, 92, 95, 96, 104, 104a, 105, 111a, 114, 121, 122, 124, 138, 142	8, 8, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 14, 15, 15, 19, 19, 19, 20, 23, 31, 32, 39, 39, 42, 42, 43, 44, 46, 58, 59, 68, 70, 71, 73, 76, 77, 78, 79, 82, 84, 85, 86, 90, 91, 92, 92, 95, 96, 99, 99, 100, 101, 109, 109, 111
-e Kanalisation	§§ 33g, 101a, 145	35, 88, 113
-e Körperschaften	§ 29	19
-e Mittel	§§ 50, 66, 82, 88g	42, 69, 76, 82
-e Projekte	Anhang B	118
-e Rechte	§§ 74, 87, 88, 101a	72, 78, 79, 89
-e Rücksichten	§§ 29, 104, 104a, 106	19, 90, 91, 92
-e Schutz- und Regulierungswasserbauten	§ 44	40
-e Sicherheit	§§ 105, 131	92, 104
-e Sittlichkeit	§ 132	104
-e Stellen	§ 92	83
-e Straßen- oder Wegeanlage	§ 4	7
-e Urkunde	§ 118	98
-e Verkehrswege	§§ 44, 87	40, 78, 78
-e Wache	§ 132	104

-e Wasserleitung	§ 36	37
-e Wasserversorgungsanlagen	§§ 36, 134	37, 105
-e Zwecke	§§ 13, 64	11, 69
-er Eisenbahnverkehr	§ 127	102
-er Sicherheitsdienst	§ 31	25
-erklärung	§§ 60, 61	68, 68, 68
-es Gut	§§ 1, 4	6, 7
-es Register	§ 124	100
-es Wassergut	§§ 4, 130	7, 7, 7, 7, 7, 7, 103
-es Wasserversorgungsunternehmen	§ 36	37
-keit	§§ 55l, 55m, 55n, Anhang B	54, 55, 56, 56, 57, 118, 119
-keitsbeteiligung	§ 59g	67
-keitsbeteiligungsverfahren	§ 55n	57
kundmachen	§ 42a	39
-rechtlicher Art	§ 50	42
ökologisch:		
-e Durchgängigkeit	Anhang C	127
-e Erfordernisse	§ 30e	23
-e Gewässeraufsicht	§ 130	103
-e Potential	§§ 30a, 55e, 104a, Anhang C	20, 21, 48, 91, 127
-e Qualität der Gewässer	§ 30c	22
-e Umweltziele	§ 30c	22
-er Zustand	§§ 4, 13, 30, 30a, 30b, 30e, 31a, 55e, 59c, 104a, 105, 130, Anhang C	7, 11, 20, 20, 21, 21, 21, 24, 26, 48, 63, 91, 92, 103, 120, 121, 124
ökonomisch:		
-e Darstellung	§ 59	60
-e Effekte	§ 55e	48
-e Instrumente	§ 55e	48
sozioökonomische Erfordernisse	§ 30e	23
sozioökonomische Gegebenheiten	§ 55d	47
Ökoregionen	Anhang B	117
Ökosystem:		
aquatisches	§§ 30, 30a, 55, 55e	20, 20, 21, 44, 48
Funktionsfähigkeit des typspezifischen	Anhang C	123, 126, 127, 127
Land-	§§ 30, 30c, 55	20, 20, 22, 22, 44
Modell-	Anhang D	129
Ortsbild	§ 105	92
Ortschaften/Ortsgemeinden	§§ 13, 18, 25, 64, 71	11, 13, 17, 69, 71
Ortsfeste Wasserbenutzungsanlagen	§ 22	16
Ortspolizeibehörde	§§ 24, 131	17, 104
Österreichische Bundesforste AG	§ 4	7

P

Partei (allgemein)	§§ 4, 10, 15, 26, 35, 45, 55, 94, 102, 111a, 112, 113, 117, 122	7, 9, 12, 17, 37, 41, 44, 84, 89, 89, 94, 95, 95, 97, 100, 100
Partei:		
-interessen	§ 111a, 122	94, 100
-kosten	§ 123	100
-stellung	§§ 34, 55, 101a, 102, 104a	37, 45, 89, 89, 91
Permeabilität	§ 30c	23
Persönlich:		
-e Eignung	§ 88e	82
-e Ladung	§ 107	93
-e oder dingliche Gebundenheit	§ 22	16
höchstpersönliche Rechten	§ 27	18
Rechtspersönlichkeit	§§ 74, 88, 90	72, 79, 83
Pflanzen:		
-bestand	§§ 104, 105	90, 92
Entnahme von	§§ 15, 72, 137	12, 71, 107
Erhaltung der	§§ 30d, 59b	23, 63

Gewinnung von	§ 8	8
im Wasserbette wurzelnde	§ 15	12
mit hohem Stickstoffbedarf	§ 55p	58
-schutzmittel	§ 32, Anhang E	28, 130
-schutzmittelgesetz	§§ 55e, 55f	48, 49
Wachstum von	Anhang C	121, 124
Wasser-	§ 31a	26
Pflege:		
Denkmal-	§ 108	93
der Gewässer	§§ 29, 117, 141, Abschnitt 4, 6	19, 96, 111, 37, 44
Pflicht:		
Anpassungs-	§ 33c	32
Beitrags-	§ 139	110
Berichts-	§§ 55h, 55i, 55k, 55l, 59, 59a	51, 52, 53, 54, 60, 61, 61
Beurteilung der	§ 94	84
Bewilligungs-	§§ 12b, 31a, 31c, 31d, 33g, 38, 124	10, 26, 27, 27, 35, 36, 36, 37, 101
Duldungs-	§ 137	107
Erhaltungs-	§ 137	107
Hilfeleistungs-	§ 31	25
Informations-	§ 137	107
Melde-	§§ 31a, 145	26, 113
Reinhaltungs-	§ 33	30
Sanierungs-	§ 33c	32
Schadenersatz-	§ 138	109
Sorgfalts-	§ 137	108
Überwachungs-	§ 137	107
Verschwiegenheits-	§ 97	86
-wasser- oder Belastungsstrecken	§ 59a	62
zur Leistung	§ 117	96, 97
Planausarbeitung	§ 55m	56
Planung:		
bedeutsame	§ 55a	45
der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen	§ 21a	15
einzugsgebietsbezogene	§ 55, Abschnitt 6	44, 44
entsprechend der	§ 122	100
Gefahrenzonen-	§§ 42a, 124	39, 39, 101
generelle	§ 55c	46
konkrete	§§ 33g, 55j	35, 36, 52
nachstehende	§ 42a	39
Notwendigkeit der	§ 33d	34
-sbehörde	§ 55n	57
-sfragen	§ 55	44
-sgrundlagen	§§ 55d, 55m, 55n, 59	47, 55, 57, 60
-sgrundsätze	§§ 55, 55a	45, 45
-sorgan	§§ 53, 55, 55g, 101a, 102, 104, 104a	43, 44, 45, 45, 50, 89, 89, 91, 91, 91
-sraum	§§ 30b, 30e, 55, 55a, 55b, 55c, 55f, 55h, 55m, 55o, 59, 59a, 59b, 59c, 59e, Anhang F	21, 24, 45, 45, 45, 46, 46, 47, 49, 51, 51, 55, 55, 57, 60, 60, 61, 61, 62, 62, 63, 64, 64, 132
-sträger	§§ 55, 55a, 55j	44, 45, 52
-szyklus	§ 55f	49
wasserwirtschaftliche	§§ 55, 55d, 55n, 59, 59i, 104, 105	44, 47, 47, 57, 60, 61, 67, 90, 92
Porosität	§ 30c	23
Privat:		
-e Flüsse, Bäche und Seen	§ 8	8
-e Interessen	§ 8	8
-e Projekte	Anhang B	118
-en Tagwässer	§ 9	8
-gewässer	§§ 1, 2, 3, 5, 8, 9, 41, 60, 61, 64, 69, 71, 98, 127	6, 6, 6, 6, 7, 8, 8, 8, 39, 68, 68, 69, 69, 70, 70, 87, 102
-rechtliche Art	§ 50	42
-rechtliche Einwendungen	§ 113	95

-rechtstitel	§§ 2, 98	6, 87
Probenahme	§§ 30a, 59e, 59f	21, 65, 66
Programm:		
Arbeits-	§§ 55c, 55m, 59i	47, 55, 67
auf Grund gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen	§ 55p	58
Betriebs-	§ 103	90
Beziehung zu anderen	§ 55m	55
-erfüllung	§ 55p	58
-erlassung	§ 33f	34
für Projekte	§ 55n	57
im Rahmen der europäischen Integration	§ 55p	58
Maßnahmen-	§§ 30f, 30g, 33c, 55c, 55d, 55e, 55f, 55g, 55h, 59, 59a, 59f, 59g, Anhang B	24, 25, 32, 46, 47, 47, 48, 49, 49, 50, 50, 51, 51, 60, 60, 61, 61, 62, 65, 67, 117
Maßnahmenprogrammerstellung	§§ 53, 55e	43, 49
Regional-	§§ 33c, 38, 42a, 55, 55c, 55g, 102, 104	32, 37, 39, 44, 46, 50, 50, 89, 90
Sanierungs-	§§ 21a, 33d, 55, 104	15, 34, 34, 34, 44, 90
Überwachungs-	§§ 55d, 55f, 55o, 59d, 59e, 59f, 59h, 59i, 103, Anhang B	47, 50, 58, 64, 64, 64, 65, 67, 67, 90, 117
Überwachungsmaßnahmen für	§ 55m	56
-verzeichnis	Anhang B	118
Vorgaben des	§ 33d	34
zur schrittweisen Reduzierung	§ 55p	58
zur Verbesserung des Zustandes	§ 33d	34
Projekt:		
aus der Natur des	§ 103	89
aus der Projektierung ableitbare Grundlagen	§ 103	90
Detail-	§ 111a	94
-ierung von Wasseranlagen	§ 62	68
-ierungsarbeiten	§ 33d	34
private	Anhang B	118
Programm für	§ 55n	57
Sanierungs-	§§ 33c, 33d	32, 34
-smodifikationen	§ 111a	95
-sunterlagen	§§ 21a, 94, 114	15, 84, 95
-sverwirklichung	§ 21	14
-svorlage	§ 137	108
-vorlagefrist	§ 33d	34
Prüfung (allgmein)	§§ 12a, 30e, 33b, 33c, 33d, 35, 53, 55n, 104a, 116, 120, 131, 145a, Anhang B	10, 23, 31, 32, 34, 37, 43, 56, 91, 96, 98, 103, 114, 118
Prüfung:		
Alternativen-	§ 55m	56
Kriterien-	§ 55n	57
Nach-	§§ 26, 117, 134	18, 97, 97, 105
Rechnungs-	§§ 77, 88c, 90	73, 80, 83
Über-	§§ 12c, 23, 27, 29, 30e, 55k, 55l, 55m, 55n, 59e, 59f, 92, 104, 104a, 112, 114, 121, 130, 131, 133, 134, 134a, 137, Anhang B	11, 16, 18, 19, 24, 53, 55, 54, 57, 65, 65, 84, 90, 91, 95, 96, 99, 99, 103, 103, 105, 105, 105, 106, 107, 118, 119
Umwelt-	§ 55n	56, 57
Umweltverträglichkeits-	§ 55n, Anhang B	56, 118
Pumpversuche	§ 56	59

Q

Qualität:		
der aquatischen Ökosysteme	§ 30	20

der Gewässer	§ 30c	22
der verfügbaren Daten	Anhang D	129
des jeweiligen Grundwasserkörpers	§ 59f	66
Grundwasser-	§ 33f	34, 35
gute	§ 30	20
signifikante Verringerung der	§ 30c	22
-skomponente	§§ 59d, 59e, 59f, Anhang C	64, 65, 66, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128
-ssicherung	§ 59i	67
-sziele	§ 145b	114
Umweltqualitätsnormen	§§ 30a, 145b, Anhang C, D, E	21, 114, 123, 126, 128, 129, 129, 130
Verbesserung der	§ 33f	34, 35
von Struktur und Funktionsfähigkeit	§ 30a	21
von Süßwasser	§ 145b	114
Wasser-	§§ 33b, 55e, Anhang C	31, 48, 121, 124
Quellen:		
andere	§ 33d	34
diffuse	§§ 30g, 55e, 59f, Anhang B	24, 48, 66, 117
Heil-	§§ 37, 130, 137	37, 103, 107, 108
landwirtschaftliche	§§ 30d, 55e, 55p, 59b, 145b	23, 48, 58, 63, 114
Punkt-	§§ 30g, 55e, 59f, Anhang B	24, 48, 65, 117
Salz-	§ 3	6
Verschmutzungs-	§§ 55j, 55k	52, 53
Wasserentnahme aus	§ 99	87
Quellgebiete	§§ 54, 55g	43, 50
Quellwasser	§ 30	20

R

Rahmenpläne	§§ 53, 54, 104, 124	43, 43, 43, 90, 101
Rahmenverfügungen	§§ 34, 54, 55, 102, 104, 124	36, 43, 44, 44, 89, 90, 101
Räumung:		
des Bettes	§ 41	39
des Ufers	§ 41	39
Ein-	§§ 4, 12, 19, 20, 21, 63, 69, 111, 111a, 117, 118, 123	7, 9, 14, 14, 14, 15, 69, 70, 94, 94, 97, 97, 97, 100
Instandhaltung von Ufern und Gerinnen einschließlich der	§ 73	71
kleiner Gerinne	§ 47	41
-sarbeiten	§§ 41, 137	39, 107
von Kanälen	§§ 50, 137	42, 107, 108, 108
Weg-	§ 24	17
Rechnungshof	§ 96	86
Recht/Rechte:		
Abfall-	§ 55	45
ältere	§ 142	111
Anhörungs-	§ 101	88
auf Einsicht	§§ 59, 59a	61, 62
Benutzungs-	§§ 19, 20	14, 14
Berg-	§§ 31, 31a, 31c	25, 26, 27
berührte	§ 52	43
Beschränkungen des	§ 124	101
bestehende	§§ 12, 21, 21a, 34, 54, 55g, 56, 138	9, 9, 15, 15, 37, 43, 50, 59, 110
Beurteilung der	§ 94	84
bücherliches	§ 119	98
dingliches	§§ 4, 63, 118	7, 7, 68, 98, 98
Dritter	§§ 31, 41, 118, 138	26, 39, 98, 110
Einforstungs-	§ 118	98
Eisenbahn-	§§ 31a, 55	26, 45
Enteignungs-	§§ 60, 127	68, 102
erteilte	§ 124	101

Fischerei-	§ 26	17
Forst-	§ 55	45
fremde	§§ 9, 12, 21, 28, 29, 35, 40, 41, 50, 72, 95, 103, 105, 111a, 114, 121, 122	9, 15, 19, 19, 19, 37, 38, 39, 39, 42, 71, 85, 90, 92, 95, 96, 99, 99, 100
Gemeinschafts-	§§ 55f, 145b	49, 114
Gewerbe-	§§ 31a, 55	26, 45
-liche Fragen	§ 90	83
-liche Interessen	§§ 54, 55g, 94, 102	43, 50, 84, 89
Luftfahrts-	§ 31a	26
Luftreinhalte-	§ 31a	26
Mitbenutzungs-	§§ 19, 27, 68	14, 18, 70
Mitwirkungs-	§ 101	88
Nutzungs-	§§ 26, 34, 63, 107, 118	17, 37, 68, 93, 98
öffentliche	§§ 74, 87, 88, 101a	72, 78, 79, 89
Rohrleitungs-	§§ 31a, 55	26, 45
-sakte	§ 145b	114
-sangelegenheiten	§ 117	97
Schifffahrts-	§§ 31a, 55	26, 45
-skraft	§§ 12a, 54, 74, 88, 100, 112, 118, 119, 122	10, 44, 72, 79, 88, 95, 97, 98, 98, 100
-skräftige Entscheidung	§ 21	14
-slage	§ 145	113
-smittel	§ 94	84
-snachfolger	§§ 31, 138	25, 110
sonstiges	§ 142	111
-spersönlichkeit	§§ 74, 88, 90	72, 79, 83
-sstreit	§§ 122, 123	100, 100
Stimm-	§§ 77, 88c, 97	73, 80, 86
-sträger	§ 87	78
-sverfolgung	§ 123	100
-sverhältnisse	§§ 94, 111	84, 94
-svorschriften	§§ 32, 33g, 55e, 55f, 130, 145	28, 35, 36, 48, 49, 103, 113
-swirksamkeit	§ 125	101
-swirkung	§§ 111, 117, 125	94, 97, 101
Verletzung bestehender	§ 56	59
Verletzung von	§ 8	8
verliehene	§ 124	101, 101
Wahl-	§§ 79, 88f	75, 82
Wald- und Weidenutzungs-	§§ 26, 34, 63, 102, 107, 118	17, 37, 68, 89, 93, 98
Wasserbenutzungs-	§§ 13, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 101, 112, 122, 142	11, 14, 14, 16, 16, 17, 17, 17, 18, 18, 19, 19, 19, 88, 95, 100, 111
Wiederverleihung des	§ 21	14
-wirksame Beschlüsse	§ 97	86
Zwangs-	§§ 12, 21, 29, 56, 57, 60, 63, 70, 103, 107, 111, 111a, 117, 118, 122, 123, Abschnitt 8	9, 15, 19, 59, 59, 68, 68, 70, 90, 93, 94, 94, 94, 97, 97, 97, 100, 100, 68
Reduzierung	§§ 30, 55, 55p	20, 44, 58
Referenzanalyseverfahren	§§ 30c, 33b	22, 31
Referenzzustände	§ 30a	21
Regionalprogramm	§§ 33c, 38, 42a, 55, 55c, 55g, 102, 104	32, 37, 39, 44, 46, 50, 50, 89, 90
Regulierung:		
der Donau	§ 59i	67
des Laufes	§ 73	71
Donauregulierungsarbeiten	§ 140	110
Donauregulierungsfonds	§ 140	110
Donauregulierungskommission	§ 140	110
-sbauten	§§ 50, 135	42, 106
-smaßnahmen	§ 43	40
-swasserbauten	§§ 33d, 41, 42, 44, 137, 143a	34, 38, 39, 39, 40, 107, 108, 112
von Gewässern	§ 105	92
Wasser-	§ 30b	21

Zwecke der	§ 139	110
Reguliervorrichtungen	§ 24	17
Reinhalte:		
-maßnahmen	§§ 33f, 137	35, 107
-verordnungen	§ 124	101
-ziel	§ 33b	31
Reinhaltung:		
Gewässer-	§§ 30, 32a, 33, 33b, 33c, 48, 73, 78, 88d, 91, 92, 130, 135, Abschnitt 3, 6	20, 28, 30, 31, 32, 41, 72, 72, 74, 81, 83, 83, 103, 106, 20, 44
Grundwasser-	§ 32a	29
im Hinblick auf die	§ 92	84
Sorge für die	§ 31	25
-spflicht	§ 33	30
-sverbände	§§ 88e, 91	81, 83
-sverpflichtungen	§§ 32a, 33	29, 30
zur Reinhaltung erforderlichen Vorkehrungen	§ 32	28
Reinigung:		
Abwasser-	§§ 32, 33, 33b, 33c, 33d, 73, 78, 88d, 91, 92	28, 30, 30, 31, 32, 34, 72, 74, 81, 83, 83
Abwasserreinigungsanlagen	§§ 30g, 33g, 99, 134, 137, 145	24, 35, 87, 105, 105, 108, 113
Abwasserreinigungstechnik	§§ 33b, 33c	30, 32
Selbstreinigungsvermögen	§§ 30, 33	20, 30
Restwassermengen	§ 103	90
Richtlinien	§§ 30d, 33c, 55e, 55j, 55k, 55m, 55n, 55p, 59a, 59b, 88e, 145b, Anhang B, C, D, E, G	23, 23, 32, 48, 52, 53, 56, 56, 59, 61, 63, 81, 114, 114, 118, 119, 123, 126, 128, 129, 130, 130, 133
Richtwerte	§ 30a	21
Rückgewinnung	§ 52, Anhang G	43, 133
Rücksichten:		
auf benachbarte Betriebe	§ 66	69
auf bestimmte Zeiträume	§ 117	97
auf den geregelten Ablauf des Wassers	§ 23	16
auf den wechselnden Wasserstand	§ 13	11
auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten	§ 50	42
der Billigkeit	§§ 10, 17, 25	9, 13, 17
öffentliche	§§ 29, 104, 104a, 106	19, 90, 91, 92
von überwiegender Bedeutung	§ 15	12
zwischenstaatliche	§ 122	100

S

Sachverständige:		
Bestellung als	§ 12c	11
Beurteilung durch	§ 104	91
herangezogene	§ 133	105
in Betracht kommende	§ 104	91
oder geeignete Anstalten	§ 134	105
unabhängige nichtamtliche technische	§ 12c	11, 11
Verzeichnis der bestellten	§ 12c	11
Sachwalter	§§ 85, 96	78, 86
Salzquellen	§ 3	6
Sand:		
Ablagerung von	§ 47	41
Entnahme von	§§ 15, 133, 137	12, 104, 107
Gewinnung von	§§ 8, 31c	8, 27
-gruben	§§ 48, 130	41, 103
Sanierung:		
der Oberflächenwasser- oder	§ 32a	28

Grundwasserkörper		
Grundwasser-	§ 137	107
im Falle einer neuerlichen Verordnung	§ 33c	32
-saufwand	§ 33c	32
-sfrist	§§ 33c, 33d	32, 32, 34, 34
-sgebiet	§§ 33d, 115	34, 34, 96
-smaßnahmen	§§ 33d, 92, 115, 142	34, 83, 96, 111
-spflicht	§ 33c	32
-spflichtige Anlagen	§§ 33c, 33d	32, 34
-splan	§§ 21a, 88e, 91, 92, 124	15, 81, 83, 83, 84, 84, 101
-sprogramm	§§ 21a, 33d, 55, 104	15, 34, 34, 34, 44, 90
-sprojekt	§ 33c	32
-sziele	§ 33d	34, 34
von Altanlagen	§ 33c	31
Satzung:		
-en	§§ 74, 76, 77, 78, 78a, 79, 83, 87, 88, 88b, 88c, 88d, 88e, 88f, 90, 92, 95a, 96, 97, 124, 141	72, 73, 73, 74, 74, 74, 75, 75, 75, 77, 78, 79, 79, 80, 80, 80, 81, 81, 82, 82, 83, 84, 85, 86, 86, 101, 111
-sänderungen	§§ 77, 83, 88c, 95a	73, 74, 77, 80, 80, 85
-sgemäß	§§ 77, 83, 85, 88c, 94, 95a, 96	74, 77, 77, 80, 84, 85, 86
-smäßige Aufgaben	§ 89	83
-swidrig	§ 96	86
Säumig/Säumige	§§ 24, 85	17, 77
Schaden (allgemein)	§§ 8, 18, 26, 42, 71, 72, 97, 134	8, 13, 17, 39, 71, 71, 86, 105
Schaden/Schäden:		
Behebung von	§ 133	105
durch Gewässerverunreinigung	§ 26	17
Dürre-	§ 66	69
Eintreten des	§ 71	71
-ersatz	§ 26	17, 17, 17
-ersatzansprüche	§§ 26, 27, 95	18, 18, 85
-ersatzpflicht	§ 138	109
Meldung von	§ 57	59
-shaftung	§ 26	17
-spotenzial	§ 42a	40
-swirkung	§ 42a	40
-szufügung	§ 26	17
Verhütung von	§ 50	42
Vermeidung von	§ 33	30
volkswirtschaftliche	§ 122	100
Wasser-	§§ 48, 73	41, 71
Schädigung	§§ 30, 30c, 95	20, 22, 85
Schädlingsbekämpfung	§ 48	41
Schiff:		
-barer Fluss	§ 4	7
-fahrt	§§ 6, 30b, 38, 41, 55l, 59i, 105, 108	8, 21, 38, 39, 54, 67, 92, 93
-fahrtsrecht	§§ 31a, 55	26, 45
Schleusen	§§ 24, 111	17, 94
Schlichtung	§§ 77, 88c, 96	73, 80, 85
Schlichtungsstelle	§§ 88c, 88e, 97	80, 81, 82, 86
Schongebiete	§§ 32a, 34, 55, 124, 130	28, 36, 44, 101, 103
Schongebietsbestimmung	§ 104	90
Schöpfen	§ 8	8, 8
Schotter	§§ 8, 15, 47	8, 12, 41
Schotterentnahmen	§ 133	104
Schottergruben	§§ 48, 130	41, 103
Schutz:		
- oder Schongebietsbestimmung	§ 104	90
- und Regulierungsbauten	§§ 33d, 41, 42, 44, 50, 135, 137, 143a	34, 38, 39, 39, 40, 42, 106, 107, 108, 112

(und Schon)-gebiete	§§ 30d, 32a, 34, 55, 55j, 55k, 55m, 59b, 103, 124, 134, Anhang B	23, 28, 36, 44, 52, 53, 56, 62, 90, 101, 105, 117
aquatischer Arten	§§ 30d, 59b	23, 63
Boden-	§§ 32, 104	28, 90
der Bahnbelange	§ 127	103
der Fischerei	§ 15	12
der Gewässer	§§ 29, 30, 30d, 32, 32a, 55, 55e, 59b, 63, 103, 104, 130, 134, 145b, Abschnitt 3, 6	19, 20, 23, 28, 28, 44, 48, 63, 68, 90, 90, 103, 105, 114, 20, 44
der Hoheitsgewässer	§ 30	20
der Oberflächenwasser- oder Grundwasserkörper	§ 32a	28
der Sicherheit von Personen und Eigentum	§ 14	12
der Ufer	§ 41	39
der vorhandenen Ressourcen	§§ 30, 55	20, 44
der Wasserqualität	§ 55e	48
der Wasserversorgung	§§ 34, 137	36, 107, 108
des Grundwassers	§§ 30, 130, 145b	20, 103, 114, 114
des landwirtschaftlichen Wasserbedarfes	§ 66	69
des Lebens	§ 122	100
eines ganzen Talgebietes	§ 43	40
Erreichung des	§ 21a	15
fremder Rechte	§ 105	92
gewässerschutzrelevante Kriterien	§ 31a	26
Hochwasser-	§§ 42a, 53, 139	39, 43, 110
-maßnahmen	§§ 42a, 73, 103, 104	40, 72, 90, 90
-maßregeln	§ 42	39
Natur-	§§ 55l, 108	54, 93
-niveau für die Umwelt	§ 12a	10
ufernaher Grundwasservorkommen	§ 4	7
Umwelt-	§§ 55, 55m, 108	44, 56, 93
von Dritten	§ 122	100
von Grundeigentum und Bauwerken	§ 73	71
von Heilquellen	§ 37	37
von Wasserversorgungsanlagen	§§ 34, 48	36, 41
vor Naturgefahren	§ 59	60
vor Überflutungen	§ 30b	21
Wasserschutzvorschriften	§ 55e, Anhang B	48, 117
-würdige Interessen	§ 59	60
Schwellenwerte	§§ 30c, 33f, 59a	22, 34, 35, 61
Schwellenwertüberschreitungen	§ 33f	35
Schwemmen	§§ 8, 15	8, 12
Schwierigkeiten	§§ 27, 55m, 138	18, 56, 109
See	§§ 2, 3, 8, 55, 55b, 59e, Anhang A, C	6, 6, 8, 44, 46, 46, 64, 116, 116, 120, 124, 125
Seitenkanäle	§ 2	6
Selbstreinigungsvermögen	§§ 30, 33	20, 30
Sicherheit:		
Betriebs-	§§ 23a, 131	16, 103
dem § 1374 ABGB entsprechende	§ 118	98, 98
der Menschen	§ 104a	91
des Lebens	§ 132	104
Gefahr für die	§ 137	108
Gefährdung der öffentlichen	§ 105	92
im Interesse der allgemeinen	§ 134	105
im Interesse der öffentlichen	§ 131	104
körperliche	§ 132	104
-sbehörde	§ 132	104
-sdienstes	§§ 31, 132	25, 104
-sfaktoren	Anhang D	129, 129

-sleistung	§ 62	68
Stand-	§ 103	90
Talsperren-	§ 23a	16, 16
von Personen und Eigentum	§ 14	12
Sicherstellung	§§ 11, 83, 95a, 117, 118, 122	9, 9, 77, 85, 97, 97, 98, 100
Siedlung:		
An-	§§ 13, 25, 64	11, 17, 69
Be-	§ 135	106
-sgebiet	§§ 31c, 33g, 99	27, 36, 87
-szweck	§ 55j	52
Sorgfalt	§§ 31, 92, 137	25, 84, 109
Sorgfaltspflicht	§ 137	108
Sorglosigkeit	§§ 26, 137	17, 108
Speicher	§§ 23a, 104, 131, 134	16, 91, 103, 105
Speicherungsmaßnahmen	§ 73	72
Spiegel:		
Grundwasser-	§ 30c	22
Hochwasser-	§ 38	38
-lage	§ 34	36
Wasser-	§§ 24, 104a	17, 91
Spülung	§§ 50, 137	42, 107, 108
Standort	§§ 55n, 59a, 105	57, 62, 92
Stau:		
-anlagen	§§ 19, 23, 41, 100, 131	14, 14, 16, 39, 88, 103
Aufstauung	§ 55e, Anhang B	48, 117
-beckenkommission	§§ 104, 131	91, 103
-höhe	§§ 24, 137	17, 107, 108
-maß	§§ 23, 24, 121, 124, 137	16, 16, 17, 99, 101, 107
-räume	§§ 50, 137	42, 107, 108
-werk	§§ 111, 121	94, 99
-ziel	§ 115	96
Stege	§ 38	37
Stilllegung	§ 33c	32
Stillstand	§ 20	14
Stimmberechtigtes Mitglied	§§ 79, 88f	75, 82
Stimmen:		
-gleichheit	§§ 79, 88f	75, 82
-mehrheit	§§ 75, 79, 88a, 88e, 88f	73, 75, 79, 81, 82
-verhältnis	§§ 78a, 88e	75, 81
-zahl	§§ 78a, 88e	75, 81
Zweidrittelmehrheit der	§§ 77, 88b, 88c	74, 79, 80
Stimmrecht	§§ 77, 88c, 97	73, 80, 86
Stoffe:		
Ableitung von	§ 32a	29
absetzbare	§ 33b	31
Abwasserinhalts-	§§ 33b, 59a, 103, 134	30, 62, 90, 105
Alt-	Anhang D	129
Bau-	§§ 49, 72, 120	42, 71, 98
bioakkumulierende organische toxische	Anhang E	130
Dieselkraft-	§ 31a	26, 26
Einbringung von	§§ 32, 32a	28, 28
Eindringen (Versickern) von	§§ 32, 101a	28, 89
Fest-	§ 59c	63
Feststoffgehalt	§ 55k	53
Feststoffprozesse	§ 55k	53
Freisetzung von	§ 30	20
gefährliche	§§ 30a, 33b, 55, 145b, Anhang B, E, G	21, 31, 44, 114, 114, 118, 130, 130, 133
Gewässer beeinträchtigende	§ 48	41
Gewässer verunreinigende	§ 33	30
Kohlenwasser-	Anhang E	130

Lagerung von	§§ 101a, 103	89, 90
prioritäre	§§ 30a, 55, 55e, 59e, 59f, Anhang B, E	21, 44, 48, 65, 65, 66, 117, 130, 130
Roh-	§ 59a, Anhang G	62, 133
Schad-	§§ 30, 30a, 33f, 55e, 59e, Anhang C, D, E	20, 21, 35, 48, 48, 65, 123, 126, 128, 129, 130
Schadstoffeinträge	§§ 33d, 104a	34, 91
Schweb-	Anhang E	130
Stick-	§§ 32, 55p	28, 58
Tetrachlorkohlen-	§ 145b	114
Verwendung von	§§ 33f, 103	35, 90
wassergefährdende	§§ 31a, 134	26, 26, 105
Stollenbauten	§ 40	38
Störfälle	§§ 103, 105	90, 92
Störfallvermeidung	§ 103	90
strafbare Handlung	§ 137	109, 109
Strafe:		
Bestrafung	§ 138	109
Ersatzfreiheits-	§ 137	108, 108
Freiheits-	§ 132	104
Geld-	§ 137	107, 108, 108, 109
Strafgesetz	§ 132	104
Strafverfügungen	§ 132	104
Strahlung, ionisierende	§ 32	28
Straßen:		
-anlage	§ 4	7
-bezirke	§ 44	40
und Wege	§ 87	78
-verkehrsordnung	§ 31	25
Wasser-	§ 59i	67
Strecken:		
Gewässer-	§§ 15, 33, 38, 41, 48, 50, 54, 124, 135	12, 30, 38, 39, 41, 42, 43, 101, 106
Grenz-	§ 59i	67
Pflichtwasser- oder Belastungs-	§ 59a	62
unterirdische	§ 2	6
Unterlieger-	§ 115	96
Wasser-	§§ 15, 115	12, 96
Strom	§§ 2, 55b	6, 46
Stromerzeugung	§ 30b	21
Strom, Grundwasser-	§ 30c	23
Struktur:		
Alters-	Anhang C	122, 125
Daten-	§ 59	60
der Uferbereiche	Anhang C	123, 125
des Substrats	Anhang C	125
-ieren	§ 59	60
räumliche	§ 55a	45
und Qualität	§ 30a	21
Summationseffekt	§ 12b	10

T

Tagwässer	§§ 9, 30, 137	8, 20, 108
Talsperren	§§ 100, 103, 104, 131, 134	88, 90, 91, 103, 105
Talsperrenaufsicht	§ 137	107
Talsperrensicherheit	§ 23a	16, 16
Talsperrenverantwortlicher	§§ 23a, 131, 134, 137	16, 16, 16, 103, 105, 107, 107, 107
Tankfahrzeug	§§ 31, 137	25, 107
Tankfahrzeugunfälle	§ 31	25

Technik:		
Abwasserreinigungs-	§§ 33b, 33c	30, 32
Analyse-	Anhang C	123, 126, 128
Stand der	§§ 12a, 13, 21, 21a, 30g, 31c, 33b, 33c, 55e, 55f, 55g, 104, Anhang G	10, 10, 10, 10, 10, 11, 14, 15, 15, 15, 24, 27, 30, 30, 32, 49, 49, 50, 90, 133
Vermeidungs-	§ 33b	30
Technisch:		
bautechnische Maßnahmen	§ 120	98
bergbautechnische Gründe	§ 32a	29
-e Besonderheit	§ 21a	15
-e Durchführbarkeit	§§ 30b, 30e, 33c, 33d, 104a	22, 23, 32, 34, 91
-e Entwicklung	§ 21	14
-e Fragen	§§ 90, 100	83, 88
-e Maßnahmen	§ 115	96
-e Sachverständige	§ 12c	11, 11
-e Verhältnisse	§ 33	30
-en Anlagen	§ 55e	48
-en Führungsstab	§ 23a	16
-er Leitfaden	Anhang D	129
-er oder wirtschaftlicher Aufwand	§ 33c	32
fachtechnische Ausführung	§§ 29, 121	19, 99
forsttechnischer Dienst	§ 59	61
nicht herstellbar	§ 12a	10
nicht möglich	§ 33b	31
nicht zweckmäßig	§§ 75, 88a	72, 79
nichttechnische Zusammenfassung	§§ 55m, 55n	56, 57
überprüfen zu lassen	§ 134	105
Teilschritte	§ 55c	47
Teilströme	§ 33b	31
Tier:		
-bestand	§§ 104, 105	90, 92
Gesundheit von Mensch und	§ 30	20
Haus-	§ 15	12
Wasser-	§§ 31a, 72	26, 71
wildlebendes	§§ 30d, 59b	23, 63
Titel:		
Ersitzungs-	§ 60	68
Verjährungs-	§ 60	68
Tränken	§§ 8, 15	8, 12
Trend:		
Ermittlung signifikanter und anhaltender steigender	§ 30c	22
-szenario	§ 55h	51
-umkehr	§ 30c	22
Vorhandensein langfristiger	§§ 59d, 59f	64, 65
Trinkwasser:		
-bedarf	§ 35	37
Gewinnung von	§ 55e	48
-versorgung	§§ 30b, 31c, 52, 53, 55, 73, 78, 88d, 105	21, 27, 27, 43, 43, 44, 72, 74, 81, 92
-versorgungsanlagen	§§ 115, 143a	96, 112
Verwendung von	§ 30	20
Typengenehmigung	§ 12c	10, 11, 11
Typengenehmigungsantrag	§ 12c	11
Typengenehmigungszeichen	§ 12c	11, 11
Typenprüfungsverfahren	§ 12c	10, 11, 11
Typisierung von Anlagen und Anlagenteilen	§ 12c	10

U

Übereinkommen	§§ 25, 30, 70, 78, 88d, 111, 117, 118	17, 20, 70, 74, 74, 80, 81, 94, 97, 98

Übereinkunft	§§ 18, 50, 60, 69, 111	13, 42, 68, 70, 94
Überflutungen	§§ 30b, 55, 55k, 55l	21, 44, 53, 54
Überflutungsräume	§ 30	20
Überfuhranlagen	§ 6	8
Überfuhren	§ 6	8
Übergangs:		
-bestimmungen	§§ 145, 145a, Abschnitt 14	112, 113, 110
-frist	§§ 33c, 55g	32, 50
-gewässer	Anhang C	120
Überlassung	§ 29	19
Überprüfung:		
Änderung der	§ 27	18
der Ausführung der Anlage	§ 114	96
der Auswirkungen	§§ 59e, 59f	65, 65
der Behörde	§ 114	96
der Durchführung dieser Maßnahmen	§ 30e	24
der Höhenlage	§ 23	16
der Ist-Bestandsanalyse	§ 55k	53
der NGP	§§ 55l, 55m	54, 55
der öffentlichen Interessen	§ 104a	91
des ökologischen und chemischen Zustandes	§ 130	103
durch die Behörde	§§ 29, 121, 133, 134	19, 99, 105, 105
Durchführung der behördlichen	§§ 112, 137	95, 107
Ergebnis der	§§ 55n, 121, 134	57, 99, 105
Form der	§§ 133, 134	105, 105
im Sinne dieses Bundesgesetzes	§ 134	105
keine Bedenken entgegenstehen	§ 92	84
periodische	Anhang B	119
-sbefund	§ 33b	30
-sbescheid	§§ 100, 121, 124	88, 99, 101
-sverfahren	§ 29	19
von Anlagen	§§ 121, 134a	99, 106
von Begrenzungen	§ 130	103
von Eingriffen	§ 130	103
vorläufige	§ 104	90
weitere	§ 131	103
Zusammenfassung der	Anhang B	118
Überschwemmungen	§§ 9, 30, 30f, 43, 47, 49, 55, 55e, 55f, 55l, 135	9, 20, 24, 40, 41, 41, 44, 48, 50, 54, 106
Überschwemmungsgebiete	§§ 47, 48, 55i, 55l, 130	41, 41, 52, 54, 103
Überwachung:		
der Aufsichtspersonen	§ 137	109
der Bauausführung	§ 120	98
der Emissionsbegrenzungen	§ 32b	30
der wasserwirtschaftlichen Entwicklung	§ 55	44
des Gewässerzustandes	§ 59	60
Grundsätze der	§ 59c	63
Immissions-	§ 137	107
operative	§§ 59d, 59f, 59g	64, 65, 65, 66, 67
-sdaten	§§ 55f, 59a, 59f	50, 62, 66
-seinrichtungen	§ 72	71
-sergebnisse	§§ 30b, 30c, 33b, 55c, 55d, 55h, Anhang B	22, 22, 31, 46, 47, 51, 118
-sfrequenzen	§§ 59e, 59f	65, 65, 66
-sgegebenheiten	§ 32b	29
-smaßnahmen	§ 55m	56
-snetz	§ 59c, Anhang B	63, 117
-spflichten	§ 137	107

-sprogramme	§§ 55d, 55f, 55o, 59d, 59e, 59f, 59h, 59i, 103, Anhang B	47, 50, 58, 64, 64, 64, 65, 67, 67, 90, 117
-sstellen	§§ 59e, 59f	65, 65
-stätigkeit	§ 133	105
überblicksweise	§§ 59d, 59e, 59f, 59g	64, 64, 65, 65, 66, 66
Umwelt-	§ 59f	65
von Sand- und Schotterentnahmen	§ 133	104
von Talsperren	§ 134	105
zu Ermittlungszwecken	§ 59g	66
zu Zwecken der	§ 72	71
zusätzliche	§ 59f	66
Ufer (allgemein)	§§ 9, 48, 105, 130	9, 41, 92, 103
Ufer:		
-bauten	§§ 15, 38	12, 37
-bereiche	§§ 30, 30a, 55e, Anhang C	20, 21, 48, 123, 125
-besitz	§ 9	9
-böschungen	§§ 47, 48	41, 41
-brüche	§§ 47, 49	41, 41
-eigentümer	§§ 41, 47	39, 41
Gefährdung der	§§ 8, 9	8, 9
-grundstücke	§§ 2, 47	6, 41
-holz	§ 15	12
Instandhaltung von	§ 73	71
-länge	§ 3	7
-pflanzungen	§ 48	41
Räumung des	§ 41	39
Schutz der	§ 41	39
Zustand der	§ 135	106
Umgehung der abwasserbezogenen Vorschriften	§ 137	109
Umlaufbeschluss	§§ 77, 88c	74, 80
Umstände	§§ 12a, 27, 30f, 33, 33b, 55f, 64, 75, 88a, 134	10, 18, 24, 30, 31, 50, 69, 72, 79, 105
Umwelt:		
-auswirkungen	§§ 55i, 55j, 55m, 55n, 145a, Anhang B	52, 52, 55, 56, 56, 57, 114, 118
-bericht	§§ 55m, 55n	55, 55, 56, 56, 57
-bundesamt	§ 59	61
-daten	§§ 55h, 55k, 55l	51, 51, 53, 54
-erwägungen	§ 55n	57, 57
Folgen für die	§ 42a, 55, 55g, 55l, Anhang G	39, 44, 50, 54, 133
-förderungsgesetz	§§ 55f, 103, 108	49, 90, 93
Gefahr für die	§ 138, Anhang G	109, 133
im weiteren Sinn	§ 30b	21
Informationen über die möglicherweise betroffene	§ 55m	56
-informationsgesetz	§§ 59, 126	60, 102
Meeres-	§ 145b	115
-merkmale	§ 55m	56
Nutzungen der	§ 30	20
-option	§§ 30b, 30e, 104a	22, 23, 91
-praxis	§§ 30g, 55e, 55f, 55g	25, 48, 49, 50
-probleme	§ 55m	56
-prüfung	§ 55n	56, 57
-qualitätsnorm	§§ 30a, 145b, Anhang C, D, E	21, 114, 123, 126, 128, 129, 129, 130
Risken für die	§ 55n	57
-schutz	§§ 55, 55m, 108	44, 56, 93
Schutzniveau für die	§ 12a	10
-spezifische und ökonomische Effekte	§ 55e	48
-überwachung	§ 59f	65
und Ressourcenkosten	§ 55e	47

Verbesserung der aquatischen	§§ 30, 55	20, 44
-vereinbarungen	§ 55e	48
-verschmutzung	§§ 33c, 55f, 55j, 55k, Anhang G	32, 49, 52, 53, 133
-verträglichkeitsprüfung	§ 55n, Anhang B	56, 118
-ziele	§§ 30a, 30c, 30d, 30e, 30f, 30g, 32a, 33g, 55c, 55e, 55f, 55g, 55h, 55l, 55m, 55n, 59e, 59f, 59g, 104a, Anhang B	20, 21, 22, 22, 23, 23, 23, 23, 24, 24, 24, 25, 28, 36, 46, 46, 48, 49, 50, 51, 54, 56, 57, 64, 65, 65, 66, 66, 91, 117, 118
Unfälle/Tankfahrzeugunfälle	§§ 30f, 31, 55e, Anhang B, G	24, 25, 48, 118, 133
untauglich	§ 30c	22
Unterbrechung	§§ 20, 27, 105	14, 18, 92
Unterirdisch	§§ 2, 3	6, 6
Unterlassung	§§ 27, 31, 33f, 42, 102, 103, 118, 138	18, 25, 26, 35, 39, 89, 90, 97, 109, 110
Unternehmen:		
Bahn- oder Bergbau-	§ 18	13
Bedarf des	§ 13	11
Eisenbahn-	§ 127	102
Energieversorgungs-	§ 59	61
genossenschaftliche	§§ 75, 81, 82	72, 76, 76
industrielles	§ 105	92
Kanalisations-	§§ 32b, 137	29, 29, 107, 107, 108
Verbands-	§§ 87, 88a, 88g	78, 79, 82
Wasserversorgungs-	§§ 34, 36, 59	37, 37, 61
Untersagung	§§ 21a, 27, 34, 48	15, 18, 36, 41
Untersuchung	§§ 33, 72, 103, 104, 120, 133, 134, Anhang D	30, 71, 90, 91, 91, 98, 104, 105, 129
unverhältnismäßig	§§ 15, 21a, 30b, 30e, 33c, 33d, 33f, 63, 64, 67, 104a, 138	12, 15, 22, 23, 23, 32, 34, 35, 69, 69, 69, 91, 109
unverzüglich	§§ 23a, 31, 71, 120, 121, 125, 133, 138	16, 25, 25, 71, 98, 99, 101, 105, 109
Urkunden/beurkunden	§§ 77, 88c, 111, 113, 118, 119, 121, 124, 125	73, 80, 94, 95, 98, 98, 99, 101, 101
Urkundensammlung	§ 124	101, 101

V

Verantwortliche:		
Daten-	§ 59	61
Person	§ 33	30
Talsperren-	§§ 23a, 131, 134, 137	16, 16, 16, 103, 105, 107, 107, 107
Verantwortlichkeit	§§ 88e, 120, 134	82, 99, 105
Verband:		
Antrag des	§ 95c	85
Auflösung des	§ 88c	80
Dach-	§§ 85, 90, 96, 97	78, 83, 83, 85, 86
Gemeinde-	§ 29	19
Geschäfte des	§ 96	86
Leistungstätigkeit des	§ 92	83
Reinhaltungs-	§§ 88e, 91	81, 83
-sangelegenheiten	§ 88e	81
-saufgaben	§§ 89, 94	83, 84
-sbeiträge	§ 95b	85
-sbereich	§§ 91, 92	83, 83, 84
-sgläubiger	§§ 88g, 95a	82, 85
-skosten	§§ 88d, 88g	80, 82
-smitglied	§§ 88e, 91, 92, 93, 94, 95a, 97	81, 81, 83, 84, 84, 84, 85, 86
-sorgane	§§ 88c, 88e, 88f, 95a, 97	80, 81, 82, 82, 85, 86
-stätigkeit	§ 96	86
Stellungnahme des	§ 95	85
-sunternehmen	§§ 87, 88a, 88g	78, 79, 82
-sverhältnis	§§ 88c, 88e, 96	80, 82, 85

-svermögen	§ 95a	85
-sverpflichtungen	§§ 88c, 93, 96	80, 84, 85
-szweck	§§ 87, 88b, 88c, 94, 95, 95a	78, 79, 80, 84, 84, 85, 85
Vertretung des	§§ 88c, 88e	80, 82
Verwaltung des	§ 96	86
Wasser-	§§ 29, 43, 87, 88, 88a, 88b, 88c, 88d, 88f, 88g, 89, 90, 93, 94, 95, 95a, 95b, 95c, 96, 97, 99, 101, 102, 124, 127, 131, 132, 135, 139, 141, 143a, Abschnitt 10	19, 40, 78, 78, 79, 79, 79, 79, 79, 80, 80, 80, 80, 81, 82, 82, 82, 83, 83, 83, 83, 84, 84, 84, 84, 85, 85, 85, 85, 85, 85, 86, 86, 86, 87, 88, 89, 101, 102, 103, 104, 106, 106, 110, 111, 111, 112, 78
Weiterbestand des	§ 95a	85
Zwangs-	§§ 88, 88b, 88c, 88g, 95a, 97	79, 79, 80, 80, 82, 85, 86
Verbauung:		
Lawinen-	§ 59	61
-smaßnahmen	§ 43	40
Wildbach-	§§ 59, 139	61, 110
Verbesserung:		
der aquatischen Umwelt	§§ 30, 55	20, 44
der Gewässerbeschaffenheit	§§ 91, 92	83, 83
der hydromorphologischen Bedingungen	§ 33d	34
der Qualität von Grundwasser	§ 33f	34, 35
des Wasserhaushaltes	§ 100	88
des Wasserrückhalts	§ 55l	54
des Wasserzustandes	§§ 30d, 59b	23, 63
des Zustandes von Oberflächenwasser-/Grundwasserkörpern	§§ 30e, 33d	23, 34
-sbedürftig	§ 145b	114
Umfang der erforderlichen	§ 30e	23
Verwirklichung der	§ 30e	23
wasserwirtschaftlicher Verhältnisse	§ 52	43
Verbrauchszweck	§§ 2, 3, 52	6, 6, 43
Verdünnung	§ 33b	31
Vereinbarung:		
aller Beteiligten	§§ 75, 88a	72, 79
anderweitige	§§ 74, 88, 117, 118	72, 79, 97, 98
Anerkennung einer freien	§ 74	72
ausdrückliche	§ 111	94
bereits vorliegende	§ 103	89
freie	§§ 77, 88, 88c	73, 79, 80
getroffene	§ 70	70
Umwelt-	§ 55e	48
zwischenstaatliche	§§ 104, 116	90, 96
Verfahren:		
Analyse-	§ 30a	21
anhängige	§§ 143, 145	111, 113
Anlagen-	§§ 101a, 134a	88, 106
Anzeige-	§§ 12a, 114, 115	10, 95, 96, 96
Bau-	§ 127	102
behördliche	§§ 34, 55	37, 44, 45
bei der Überwachung zu beachtende	§ 33b	31
Berufungs-	§§ 112, 122, 143	95, 100, 111
Bewilligungs-	§§ 59g, 114, 123, 127	67, 96, 100, 103
Darstellung des	§ 55m	56
das geschützte Wasservorkommen betreffende	§ 35	37
der Ist-Bestandsanalyse	§ 30b	22
Detail-	§ 111a	94, 95
Durchführung von/durchzuführende	§§ 18, 101, 121	13, 88, 99
Einleitung eines	§ 52	43
Ermittlungs-	§ 127	102

Erprobung neuer	§ 59c	63
festgelegte	§§ 55i, 55j, 55k, 55l	52, 52, 53, 54
fortschrittliche	§ 12a	10
für die Beschaffung der Hintergrunddokumente	Anhang B	118
für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne	§ 55h	51
für die Probenahme	§§ 59e, 59f	65, 66
für die Umsetzung der Überwachungsprogramme	§ 59i	67
Genehmigungs-	§ 40	38
geothermische	§ 32a	29
gerichtliche	§ 117	97
Grundsatz-	§ 111a	94
in Ansehnung des	§ 127	102
Interesse in	§ 94	84
Interkalibrations-	§ 30a	21
Konsultations-	§ 55m	56
Koordinierungs-	Anhang B	119
nach den Ergebnissen des	§ 121	99
Öffentlichkeitsbeteiligungs-	§ 55n	57
Referenzanalyse-	§§ 30c, 33b	22, 31
-shandlungen	§ 143	111
-skosten	§ 123	100
Typenprüfungs-	§ 12c	10, 11, 11
über die Auflassung	§ 102	89
über die Auflösung	§ 102	89
über die Einräumung von Zwangsrechten	§ 123	100
über Vorhaben	§ 108	93
Überprüfungs-	§ 29	19
Validierung des	§ 59e	64
Vergabe-	§ 143b	112
vergleichbare	§ 12a	10
Verwaltungs-	§ 30e	23
vor dem unabhängigen Verwaltungssenat	§ 101a	89
vor der Schlichtungsstelle	§ 97	86
wasserrechtliche	§§ 27, 53, 70, 100, 102, 111	18, 43, 70, 88, 89, 94
Widerstreit-	§§ 102, 109	89, 93
Verfall der Anlage	§ 50	42
Verfassungsgerichtshof	§§ 21, 33c, 94, 112	15, 32, 84, 95
Verhaimung	§ 23	16
Verhandlung	§§ 18, 106, 107, 109, 111, 111a, 117, 121, 143	13, 92, 93, 93, 93, 94, 94, 97, 99, 111
Verhandlungsgegenstand	§ 102	89
Verhandlungsreife Detailentwürfe	§ 112	95
Verhinderung	§§ 30, 42a, 55e, 55p, Anhang B	20, 40, 48, 58, 58, 117
Verhütung von Schäden	§ 50	42
Verjährung	§ 137	109
Verjährungsfristen	§ 137	109
Verjährungstitel	§ 60	68
Verlängerung:		
der Bewilligungsdauer	§ 28	19
Frist-	§§ 21a, 30e, 33d, 33g, 112	15, 23, 34, 35, 95
-santrag	§§ 21a, 33c, 112	15, 32, 95
von Bauvollendungsfristen	§ 112	95
Verletzung:		
der Verschwiegenheitspflicht	§ 97	86
von Interessen	§§ 8, 29, 50	8, 19, 42, 42
von Rechten	§§ 8, 56	8, 59
Verlust	§§ 30, 49, 55, 55p, 72, 122	20, 42, 44, 58, 71, 100

Vermeidung	§§ 14, 30, 31, 31c, 33, 33b, 33c, 33g, 48, 55, 55j, 55k, 55l, 72, 95, Anhang B, G	12, 20, 25, 27, 30, 30, 32, 36, 41, 44, 52, 53, 54, 71, 85, 118, 133
Vermeidungstechnik	§ 33b	30
Vermeidung: Störfall-	§ 103	90
Vernachlässigung	§§ 50, 85, 137	42, 77, 107
Verpflichtete	§§ 21a, 31, 44, 50, 68, 87, 137, 138	15, 25, 25, 40, 42, 78, 78, 107, 109
Verschlechterung:		
der Bodenbeschaffenheit	§ 12	9
des Zustandes	§§ 30a, 30c, 30f, 33f, 104a	20, 22, 24, 34, 91
Schutz vor	§ 145b	114
-sverbot	§§ 30a, 30c, 104a	21, 22, 91
Vermeidung der	§§ 30, 55	20, 44
vorübergehende	§ 30f	24
Verschmutzung:		
Auswirkungen unbeabsichtigter	§ 59g, Anhang B	67, 117
der Gewässer	§§ 30a, 55p	21, 58, 58
der Meeresgewässer	Anhang B	118
durch andere Stoffe	§ 55e	48
durch bestimmte gefährliche Stoffe	§ 145b	114
durch diffuse Quellen	Anhang B	117
durch Punktquellen	Anhang B	117
Folgen unerwarteter	§ 55e	48
Grundwasser-	§§ 30, 55	20, 20, 44
nicht vermeiden können	§ 30e	24
Schutz vor	§ 145b	114
-squellen	§§ 55j, 55k	52, 53
Umwelt-	§§ 33c, 55f, 55j, 55k, Anhang G	32, 49, 52, 53, 133
verursachen	§ 55e	48
von Oberflächengewässern	§§ 55e, 55f	48, 49
Verschulden	§§ 21a, 26, 33c, 136	15, 17, 32, 106
Verschwiegenheitspflicht	§ 97	86
Versickerung/Versickern	§§ 32, 33g, 101a, 145	28, 35, 89, 113
Versorgung:		
Bewässerungswasser-	§ 53	43
Energieversorgungsunternehmen	§ 59	61
Löschwasser-	§ 73	72
mit Grundwasser	§ 30	20
mit Oberflächen- und Grundwasser	§ 30	20
Nutzwasser-	§§ 52, 53, 55, 73, 78, 88d, 105	43, 43, 44, 72, 74, 81, 92
Nutzwasserversorgungsanlagen	§ 115	96
-sgebiet	§§ 99, 100	87, 88
Trinkwasser-	§§ 30b, 31c, 52, 53, 55, 73, 78, 88d, 105	21, 27, 27, 43, 43, 44, 72, 74, 81, 92
Trinkwasserversorgungsanlagen	§§ 115, 143a	96, 112
von Eigenbetrieben	§ 18	13
Wasser-	§§ 13, 17, 30c, 31, 31a, 34, 35, 55e, 59, 99, 105, 137	11, 13, 22, 25, 26, 36, 37, 47, 60, 87, 92, 107, 108
Wasserversorgungsanlagen	§§ 34, 36, 48, 67, 99, 100, 103, 104, 134	36, 37, 41, 70, 87, 88, 90, 90, 105
Wasserversorgungsgesetze	§ 55e	48
Wasserversorgungsunternehmen	§§ 34, 36, 59	37, 37, 61
Verteilung:		
Aufgaben-	§ 55d	47
der Kosten	§§ 77, 88c	74, 80
der zu vergebenden Wassermenge	§ 20	14
des erzielten Meistbotes	§ 118	98
in der Art	§§ 17, 25	13, 17
Kostenverteilungsstab	§ 139	110
nach Menge und Dauer	§ 59c	63
-sanlagen	§ 100	88
Vertrag	§ 29	19

Verunreinigung:		
Boden-	§ 138	109, 109
Gewässer-	§§ 26, 31, 31a, 31c, 33g, 72, 75, 78, 88a, 88d, 91, 137, 138, 142	17, 25, 25, 26, 26, 27, 36, 71, 72, 74, 79, 81, 83, 108, 108, 108, 109, 111
Schutz der Gewässer vor	§§ 30d, 32, 55e, 59b, 145b	23, 28, 48, 63, 114
Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen	§ 34	36
Vermeidung einer	§ 31	25
Verursacher	§§ 33f, 130	35, 103
Verursacherprinzip	§ 55e	47
Verursachung:		
durch höhere Gewalt	§ 26	17
durch Verschulden eines Beteiligten	§ 136	106
einer Gewässerverunreinigung	§§ 31, 78, 88d	26, 74, 81
eines Nutzungsentganges	§ 31	26
sonstiger Nachteile	§ 31	26
Unwahrscheinlichkeit der	§ 26	17
vermögensrechtlicher Nachteile	§§ 62, 72, 122	68, 71, 100
von Kosten	§§ 30b, 30e, 81, 87, 121	22, 23, 76, 78, 99
von Missständen	§ 138	109
von Verschmutzungen	§ 55e	48, 48
Verwaltungsgerichtshof	§§ 12a, 21, 33b, 33c, 54, 55, 55g, 94, 104a, 112, 116	10, 15, 31, 32, 44, 45, 50, 84, 91, 95, 96
Verwirklichung	§§ 30e, 30f, 33g, 53, 55a, 55c, 55e, 55g, 104a, 111a, Anhang B	23, 24, 36, 43, 43, 45, 46, 47, 48, 50, 91, 94, 118
Verwirklichung: Projekts-	§ 21	14
Verzeichnis:		
als Beobachtungs- und Maßnahmengebiete	§ 33f	34
der bestellten Sachverständigen	§ 12c	11
der Gewässer	Anhang A	116
der mitgeteilten/gemeldeten Einleiter	§§ 32b, 137	29, 107
der Mitglieder	§ 80	76
der Schutzgebiete	§ 59b	62
der wichtigsten Schadstoffe	Anhang E	130
etwaiger detaillierter Programme	Anhang B	118
nach Planungsräumen abrufbares	§ 59a	61
Verzicht/Verzichten	§§ 27, 118	18, 98
Verzögerung	§§ 30e, 111	24, 94
Verzweigungen	§ 2	6
Vorarbeiten	§§ 60, 62	68, 68
Voraussetzung	§§ 12c, 15, 21b, 27, 30e, 30g, 42a, 50, 52, 59, 59a, 63, 75, 83, 88a, 88b, 88e, 94, 95a, 119, 137	11, 11, 12, 15, 18, 23, 25, 40, 42, 43, 61, 62, 69, 72, 77, 79, 79, 82, 84, 85, 98, 107
Vorbehalt/vorbehalten/vorbehaltlich	§§ 4, 21a, 26, 30d, 30f, 55f, 59c, 111a, 117	7, 15, 18, 23, 24, 50, 63, 94, 97, 97, 97
Vorbelastung	§ 33b	31
Vorbeugung	§§ 12a, Anhang G	10, 133
Vorgaben	§§ 30a, 33d, 33f, 43, 53, 55, 55c, 55e, 55f, 55g, 55n, 59	21, 34, 34, 35, 40, 43, 45, 46, 47, 48, 48, 49, 49, 50, 50, 56, 60, 61
Vorhaben:		
Änderungen des	§ 104	90
anzeigepflichtige	§ 114	96
Berücksichtigung anderer	§ 17	13
Beurteilung des	§ 104	91
Bewilligung von	§§ 104a, 105, 112	91, 92, 95
Dauer des	§ 103	89
Einwendungen gegen das	§ 113	95
Entscheidung über das	§ 111	94
genossenschaftliche	§ 103	90
geplante	§ 15	12
im Widerspruch stehendes	§ 54	44

mit Auswirkungen auf den Gewässerzustand	§ 104a	91
mit nachteiligen Folgen	§§ 15, 108	12, 93
Umfang und Art des	§ 111	94
Verwirklichung des	§ 111a	94
von minderer (wasserwirtschaftlicher) Bedeutung	§§ 12b, 104	10, 91
Wasserbau-	§ 63	68
widerstreitende	§ 109	93
Zulässigkeit des	§ 111a	94
Vorkehrung	§§ 12a, 14, 29, 30f, 31c, 32, 41, 72, 73, 104a, 125, 134, 136, 137	10, 12, 19, 19, 24, 27, 28, 38, 39, 71, 71, 91, 101, 105, 106, 107
Vorrichtungen	§§ 8, 24, 27, 31c, 42, 50, 63, 64, 67, 111	8, 17, 18, 27, 39, 42, 69, 69, 69, 94
vorsätzlich	§§ 26, 134, 137	17, 105, 108
Vorschriften:		
abwasserbezogene	§ 137	109
andere	§§ 31, 138, 139	26, 110, 110
auf die Sicherheit der Talsperre bezughabenden	§ 23a	16
Aufhebung älterer	§ 139	110
Auflagen und	§ 21a	15
besondere	§ 131	104
bundesrechtliche	§ 31a	26
des ABGB	§ 26	17
des achten Abschnittes	§ 12	9
des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954	§§ 118, 127	97, 102
einschlägige gesetzliche	§ 44	40
eisenbahnrechliche	§ 127	102
forstrechtliche	§ 7	8
geltende	§§ 4, 33g, 143	7, 36, 111
gemeinschaftliche Wasserschutz-	§ 55e, Anhang B	48, 117
gemeinschaftsrechtliche	§§ 30g, 59, 59b, 105, 116	25, 61, 63, 92, 96
gewerbepolizeiliche	§ 120	99
gewerberechtliche	§ 31c	27
grundbuchsrechtliche	§ 119	98
landesgesetzliche	§ 15	12
Methoden-	§ 59a	62
nähere	§§ 42a, 57, 59a, 132	40, 59, 61, 104
Rechts-	§§ 32, 33g, 55e, 55f, 130, 145	28, 35, 36, 48, 49, 103, 113
Sonder-	§ 117	97
über das Betreten von Eisenbahngrundstücken	§ 72	71
Verwaltungs-	§§ 31, 40	25, 38
wasserrechtliche	§§ 121, 139, 140	99, 110, 110
Wasserschutz-	§ 55e, Anhang B	48, 117
Vorsorge	§§ 12a, 31c, 42a, 43, 55e, 55l, 73, 83, 95a, 104, Anhang G	10, 27, 39, 40, 48, 54, 54, 72, 77, 85, 90, 133
Vorübergehend:		
-e Abhilfe	§ 71	70
-e Eingriffe	§§ 56, 137	59, 107, 108
-e Einschränkung	§ 72	71
-e Verschlechterung	§ 30f	24
-e Wassernutzung	§ 71	71
hingenommen	§§ 12a, 33b	10, 31
Notmaßnahmen anordnen	§ 95	85
oder auf Dauer einzuschränken	§ 21a	15
oder auf Dauer zu untersagen	§ 21a	15
überschritten	§ 33f	34

W

Wahl:		
Aus-	§§ 33b, 55f, 59d, 59e, 59f, 137	31, 49, 64, 64, 65, 66, 109
der Genossenschaftsorgane	§§ 77, 79	73, 75
der geprüften Alternativen	§ 55m	56
der Verbandsorgane	§§ 88c, 88f	80, 82
des Ausschusses	§ 78a	75
des Vorstandes	§ 88e	81
Direkt-	§ 79	75
-en	§§ 79, 88f	75, 82
engere	§§ 79, 88f	75, 82
-recht	§§ 79, 88f	75, 82
-vorgang	§§ 79, 88f	75, 82
Zeitpunkt der	§§ 79, 88f	75, 82
Wald- und Weidenutzungsrechte	§§ 26, 34, 63, 102, 107, 118	17, 37, 68, 89, 93, 98
Waschen	§ 8	8
Wasser:		
Ab- → *sh. Abwasser*		
-abfluss	§ 24	17
-abgabe	§§ 55k, 66	53, 69
-ablauf	§ 23	16
Ableitung von	§§ 3, 40, 105	6, 38, 92
-anlage	§§ 33d, 44, 50, 51, 62, 64, 70, 73, 74, 76, 86, 88, 95, 95c, 98, 102, 105, 120, 121, 130, 132, 133, 135, 136, 137, Abschnitt 12	34, 40, 42, 42, 68, 69, 70, 72, 72, 73, 78, 79, 85, 85, 87, 89, 92, 92, 98, 99, 99, 99, 103, 104, 104, 106, 106, 106, 109, 109, 103
-ansammlungen	§ 50	42
-arme Gebiete	§ 66	69
-bedarf	§§ 52, 66	43, 69
-benutzung	§§ 9, 10, 11, 12, 12a, 13, 16, 17, 19, 21, 21a, 25, 27, 28, 32, 32b, 50, 52, 66, 71, 72, 100, 101, 109, 111, 111a, 115, 124, 127, 128, 137, 142	8, 9, 9, 9, 10, 10, 11, 11, 12, 13, 14, 14, 14, 15, 15, 15, 17, 18, 19, 28, 29, 29, 42, 43, 69, 70, 71, 88, 88, 93, 94, 94, 96, 101, 102, 103, 107, 108, 111
-benutzungsanlage	§§ 12, 22, 26, 28, 32, 32b, 33d, 50, 51, 52, 56, 69, 103, 112, 130, 135	9, 16, 17, 18, 28, 29, 34, 42, 42, 43, 59, 70, 90, 95, 103, 106
-benutzungsberechtigter	§ 71	71
-benutzungsrecht	§§ 13, 19, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 101, 112, 122, 142	11, 14, 14, 16, 16, 17, 17, 17, 18, 18, 19, 19, 19, 88, 95, 100, 111
-berechtigte	§§ 22, 23, 23a, 24, 26, 28, 29, 33, 33b, 33c, 33d, 34, 44, 50, 51, 52, 58, 59, 59a, 70, 72, 73, 86, 103, 107, 119, 126, 130, 134, 135, 137	16, 16, 16, 16, 17, 17, 17, 17, 17, 18, 19, 19, 19, 30, 30, 32, 34, 34, 37, 40, 42, 42, 43, 43, 59, 59, 61, 62, 62, 70, 71, 71, 72, 78, 89, 93, 98, 102, 103, 105, 105, 106, 109
-berechtigung	§§ 64, 74, 88, 92	69, 72, 79, 84
Beschaffenheit des	§§ 8, 9, 30, 41, 48, 105	8, 9, 20, 39, 41, 92
-bett	§ 15	12
Bewässerungs-	§ 53	43
-bewirtschaftungsfragen	§§ 55c, 55h, 55m	47, 51, 55
-bezogene Daten	§ 59a	62
-bezogene Maßnahmen	§ 55e	48
-bezug	§ 52	43
-bilanz	§ 59c	63
-buch	§§ 22, 26, 31c, 38, 42a, 107, 124, 125, 126, 142	16, 17, 27, 38, 39, 93, 100, 101, 102, 102, 111
-buchbehörde	§§ 22, 26, 79, 80, 88f, 124	16, 17, 75, 76, 82, 100
-buchdaten	§ 59a	62
-dargebot	§ 13	11
-dienstleistung	§ 55e	47
Eigentümer des	§ 71	71
Eignung des	§ 103	90
Einleitung von Schadstoffen in das	§ 55e	48

-entnahme	§§ 21, 30d, 59, 59a, 59b, 99, 101a, 124, 127, Anhang B	14, 23, 60, 62, 63, 87, 88, 101, 102, 117
erforderliches	§ 13	11
-fahrzeug	§ 15	12
-flächen	§ 15	12
-flugplätze	§ 128	103
Förderung von	§ 40	38
Freisetzung von Stoffen oder Wärme in	§ 30	20
-führend/-führung	§§ 4, 98, 111	7, 7, 7, 87, 94
-führungsanlagen	§ 19	14, 14
-gebrauch	§ 8, Anhang B	8, 8, 117
-gefährdend	§§ 31a, 134	26, 105
-gefährdende Stoffe	§§ 31a, 134	26, 26, 105
-gefährdung	§ 31c	27
-gefahren	§ 50	42
-geflügel	§ 15	12
-genossenschaften	§§ 43, 64, 73, 74, 76, 77, 78, 85, 86, 87, 90, 95, 101, 102, 124, 127, 132, 135, 139, 141, 143a, Abschnitt 9	40, 69, 71, 72, 72, 73, 73, 74, 74, 77, 78, 78, 83, 83, 85, 88, 89, 101, 102, 104, 106, 106, 110, 111, 111, 112, 71
gespeichertes	§ 30b	21
Gruben-	§§ 3, 32a	6, 29
Grund- → *sh. Grundwasser*		
-gut, öffentliches	§§ 4, 130	7, 7, 7, 7, 7, 7, 103
-güte	§§ 30, 33, 55o, 136, 143b, Abschnitt 7	20, 30, 57, 106, 112, 112, 63
-güteerhebungsbericht	§ 55o	57
-haushalt	§§ 30, 53, 55, 56, 59, 75, 88a, 100, 137, Anhang C	20, 43, 44, 59, 60, 72, 79, 88, 107, 108, 122, 125
Hoch- → *sh. Hochwasser*		
-informationssystem Austria	§§ 55c, 55d, 55f, 55h, 55m, 55p, 59, 59a, 59b, 59f	46, 47, 50, 51, 55, 58, 60, 60, 60, 61, 61, 62, 65
-körper → *sh. auch Grundwasserkörper und Oberflächenwasserkörper*	§§ 55e, Anhang C	48, 127, 128, 128
-körpertyp	Anhang D	129
-kraft	§§ 18, 73, 100, 105, 127	13, 13, 72, 87, 88, 92, 102
-kraftanlagen	§§ 18, 73, 99, 103, 111	13, 13, 72, 87, 90, 94
-kraftnutzung	§§ 53, 59, 78, 88d, 124	43, 60, 74, 81, 101
-kraftwerk	§ 18	13
-kreislauf	§§ 52, 55o, 59c, 59i, 143b, Abschnitt 7	43, 57, 63, 67, 112, 63
-kreislauferhebungsverordnung	§ 59c	63
-lauf	§§ 8, 9, 29, 38, 41, 55i, 105	8, 9, 19, 38, 39, 52, 92
-leitung	§§ 36, 68, 71	37, 70, 71
Lösch-	§ 73	72
-mangel	§§ 25, 71	17, 70
notwendiges	§ 64	69
Nutz- → *sh. Nutzwasser*		
-nutzung	§§ 12, 13, 30 50, 55, 55e, 55f, 59, 59i, 64, 69, 71, 123, Anhang B	9, 11, 20, 20, 42, 44, 47, 49, 60, 67, 69, 70, 71, 100, 117
Oberflächen- → *sh. Oberflächenwasser*		
-politik	§ 145b, Anhang E	114, 130
-polizeiliche Anordnungen	§ 8	8
-polizeiliche Maßnahmen	§ 140	110
-proben	§ 133	104
-qualität	§§ 33b, 55e, Anhang C	31, 48, 121, 124
Quell-	§ 30	20
-regulierung	§ 30b	21
-rückhalt	§ 55l	54
salzhaltiges	Anhang D	129

-schäden	§§ 48, 73	41, 71
schädliche Einwirkungen des	§ 42	39
Schmutz-	§ 145	113
-schutzgebiete	§§ 34, 59b, 124	36, 63, 101
-schutzvorschriften	§ 55e, Anhang B	48, 117
-spiegel	§§ 24, 104a	17, 91
-stand	§§ 9, 13, 23, 24, 55k, 57, 73	9, 11, 16, 17, 53, 59, 71
-straßen	§§ 55e, 59i	49, 67
-strecken	§§ 15, 115	12, 96
Süß-	§ 145b	114
-temperatur	§ 59c	63
-tiefe	§ 55k	53
-tiere	§§ 31a, 72	26, 71
Trink- → *sh. Trinkwasser*		
Umweltqualitätsnormen für	Anhang D	129
unterirdische	§ 3	6
-verbände	§§ 29, 43, 87, 88, 88a, 88b, 88c, 88d, 88f, 88g, 89, 90, 93, 94, 95, 95a, 95b, 95c, 96, 97, 99, 101, 102, 124, 127, 131, 132, 135, 139, 141, 143a, Abschnitt 10	19, 40, 78, 78, 79, 79, 79, 79, 79, 80, 80, 80, 80, 81, 82, 82, 82, 83, 83, 83, 83, 84, 84, 84, 85, 85, 85, 85, 85, 85, 86, 86, 86, 87, 88, 89, 101, 102, 103, 104, 106, 106, 110, 111, 111, 112, 78
-verbrauch	§§ 78, 88d	74, 81
-verheerungen	§§ 43, 48, 137	40, 41, 108, 108
-verschwendung	§§ 66, 105	69, 92
-versorgung	§§ 13, 17, 30c, 31, 31a, 34, 35, 55e, 59, 99, 105, 137	11, 13, 22, 25, 26, 36, 37, 47, 60, 87, 92, 107, 108
-versorgungsanlagen	§§ 34, 36, 48, 67, 99, 100, 103, 104, 134	36, 37, 41, 70, 87, 88, 90, 90, 105
-versorgungsgesetze	§ 55e	48
-versorgungsunternehmen	§§ 34, 36, 59	37, 37, 61
-verwendung	§§ 13, 32a, 55e	11, 29, 48
von mindestens gleich guter Beschaffenheit	§ 67	70
vorhandenes	§§ 17, 25, 59e	13, 17, 64
-vorkommen	§§ 4, 34, 35	7, 36, 37
-wärmepumpen	§ 101a	88
-wege	§ 87	78
-werke	§ 43	40
Zementwässer	§ 3	6
-zustand	§§ 30d, 55e, 59b	23, 48, 63
zutage quellende	§ 3	6
Wasserbau:		
-liche (oder wasserwirtschaftliche) Maßnahmen	§§ 59, 59a, 73, 87	60, 62, 72, 78
-liche Versuche	§ 56	59
-verwaltung	§ 66	69
-vorhaben	§ 63	68
Wasserbauten:		
aller Art	§ 14	12
Allgemeines Wasserbautengesetz	§ 140	110
bevorzugte	§ 100	88
-förderungsgesetz	§§ 43, 55f, 103, 108	40, 49, 90, 93
Genehmigung von	§ 143	111
Instandhaltung von	§§ 4, 72	7, 71
Regulierungs-	§§ 33d, 41, 42, 44, 137, 143a	34, 38, 39, 39, 40, 107, 108, 112
Überlassung der vorhandenen	§ 29	19
Wasserbenutzung:		
Bedarf der	§ 16	12
bei Feuersgefahr	§ 71	70
bestehende	§§ 21, 142	15, 15, 111
Bewilligung einer	§ 109	93
der Bewilligungspflicht nicht unter-	§ 124	101

liegender		
Einstellung der	§§ 72, 137	71, 108
geplante	§§ 16, 17, 21	12, 13, 15
Maß und/oder Art der	§§ 11, 12, 13, 21, 28, 32b, 66, 111, 111a, 115	9, 9, 11, 11, 15, 19, 29, 69, 94, 94, 96
-sanlagen	§§ 12, 22, 26, 28, 32, 32b, 50, 51, 52, 56, 69, 103, 112, 130, 135	9, 16, 17, 18, 28, 29, 42, 42, 43, 59, 70, 90, 95, 103, 106
Teil der	§ 27	18
Unterbrechung der	§ 27	18
wirtschaftliche	§§ 10, 25	9, 17
Zweck der	§§ 21, 137	14, 107
Wassermenge (allgemein)	§§ 9, 20, 23a, 40, 59a, 100, 103, 104, 111, 124, 131, 134	9, 14, 14, 16, 38, 62, 88, 90, 91, 94, 101, 103, 105
Wassermenge:		
Ab-	§§ 32b, 59a, 78, 124	29, 62, 74, 101
Pflicht-	§ 59a	62
Rest-	§ 103	90
Wasserrecht (allgemein)	§§ 16, 54, 55g, 64, 66, 70, 102, 115, 124, 125, 139	12, 43, 50, 69, 69, 70, 89, 89, 96, 100, 101, 110
Wasserrecht:		
-lich besonders geschützte Gebiete	§§ 31c, 55p	27, 27, 58
-lich bewilligte Anlagen	§ 73	72
-lich bewilligte Kanalisation	§ 32b	29
-lich bewilligte Kanalisationsanlage	§§ 32b, 101a	29, 89
-liche Anordnungen	§ 32	28
-liche Bauaufsicht	§§ 120, 137	98, 99, 107
-liche Bestimmungen	§§ 55, 55f, 104a, 124, 130, 134a	45, 49, 91, 100, 101, 103, 106
-liche Bewilligung	§§ 2, 6, 31, 31a, 31c, 32, 32b, 33c, 33d, 34, 38, 40, 50, 55, 57, 70, 98, 103, 111, 112, 114, 117, 127, 137, 138, 143, 145	6, 8, 25, 25, 26, 27, 27, 29, 32, 34, 36, 38, 38, 42, 45, 59, 70, 87, 89, 94, 95, 96, 97, 102, 103, 107, 108, 108, 109, 109, 110, 111, 113
-liche Bewilligungspflicht	§§ 31d, 38	27, 37
-liche Meldepflicht	§ 31a	26
-liche Regelungen	§ 122	100
-liche Tatbestände	§§ 101, 134a	88, 106
-liche Verfahren	§§ 27, 53, 70, 100, 102, 111	18, 43, 70, 88, 89, 94
-liche Verpflichtungen	§§ 83, 85, 94, 95a, 96	77, 77, 84, 85, 85
-liche Vorschriften	§§ 121, 139, 140	99, 110, 110
-sbehörde	§§ 8, 9, 10, 11, 15, 18, 19, 20, 23a, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 31a, 32, 32b, 33c, 34, 38, 41, 44, 47, 50, 52, 54, 55, 56, 60, 62, 63, 64, 66, 67, 70, 72, 75, 77, 78, 79, 80, 82, 83, 85, 98, 104, 105, 106, 111, 112, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 125, 127, 131, 134, 136, 137, 138, 141, 142	8, 8, 8, 8, 8, 9, 9, 9, 9, 9, 12, 12, 12, 12, 13, 13, 13, 13, 14, 14, 16, 16, 17, 18, 18, 18, 18, 18, 19, 25, 26, 28, 29, 32, 32, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 59, 68, 68, 68, 69, 69, 69, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 74, 75, 76, 76, 77, 77, 77, 77, 86, 87, 91, 92, 92, 94, 94, 95, 95, 97, 97, 97, 98, 98, 98, 100, 100, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 108, 109, 109, 111, 111
-sbehördlich festgelegte/festgesetzte Leistung	§ 117	97
-sbestand	§ 126	102
-sgesetz	§§ 59i, 121, 136, 140, Anhang A, B, C, D, E, F	67, 99, 106, 110, 116, 117, 120, 129, 130, 132, 133
-snovelle 1959	§ 143	111
-ssachen	§ 98	87
-sstreit	§ 143	111
Wasserwirtschaft:		
-liche Bedenken	§ 64	69
-liche Bedeutung	§ 12b	10
-liche Daten	§§ 59, 59a	61, 62, 62
-liche Dienststellen	§ 59	61
-liche Entwicklung	§§ 21, 54, 55	14, 43, 44

-liche Erfordernisse	§§ 33, 134	30, 105
-liche Grundlagen	§ 59	60
-liche Grundsatzfragen	§ 55	45
-liche Interessen	§§ 21, 54, 55, 55g, 101a, 102, 104a	14, 43, 44, 45, 50, 89, 89, 91
-liche Maßnahmen	§§ 33d, 53, 73, 87, 92	34, 43, 72, 78, 84
-liche Ordnung	§§ 53, 55a, 55c, 55j, 124	43, 45, 45, 46, 52, 101
-liche Pläne	§ 55n	56
-liche Planung	§§ 55, 55d, 55n, 59, 59i, 104, 105	44, 47, 47, 57, 60, 61, 67, 90, 92
-liche Planungsfragen	§ 55	44
-liche Planungsgrundsätze	§ 55	45
-liche Rahmenpläne	§§ 53, 104, 124	43, 43, 90, 101
-liche Rahmenverfügungen	§§ 34, 54, 55, 102, 104, 124	36, 43, 44, 44, 89, 90, 101
-liche Regionalprogramme	§§ 38, 42a, 55g	37, 39, 50
-liche Verhältnisse	§§ 12a, 12b, 13, 21, 32a, 33, 33b, 33c, 33d, 52, 59, 114	10, 10, 11, 15, 29, 30, 30, 31, 32, 32, 34, 43, 60, 96
-liche Verpflichtungen	Abschnitt 5	42
-liche Versuche	§ 56	59
-liche Ziele	§§ 55c, 59c, 73	46, 63, 71
-liche Zwecke	§§ 54, 55g	43, 50
-liches Planungsorgan	§§ 53, 55, 55g, 101a, 102, 104, 104a	43, 44, 45, 45, 50, 89, 89, 91, 91, 91
Wegfall	§ 27	18
Weiterbenutzung von Anlagen	§§ 18, 36	13, 37
Werk:		
Bau-	§§ 26, 63, 69, 73	17, 68, 69, 70, 71
Benutzung der	§ 23	16
Berg-	§ 32a	29
Betrieb der	§ 20	14
Flusskraft-	§§ 23a, 104, 131, 134	16, 91, 103, 105
Großkraft-	§ 100	88
Karten-	§ 124	101
Kraft-	§ 59a	62
Pump- oder Schöpf-	§ 10	9
-sanlage	§ 23	16
-sbereich	§§ 31, 98	25, 87
-skanäle	§ 8	8
-skontrollen	§ 12c	11, 11
Sperrenbau-	§ 100	88
Stau-	§§ 111, 121	94, 99
Stillstand der	§ 20	14
Trieb-	§§ 20, 23	14, 16
Triebwerksbesitzer	§ 66	69
Wasser-	§ 43	40
Wasserkraft-	§ 18	13
-zeug	§ 72	71
Widerruf	§ 15	12
Widerspruch	§§ 27, 54, 55g, 77, 88c, 104, 104a, 125, 139, 141	18, 44, 50, 74, 80, 90, 91, 101, 110, 111
Widerstreit:		
der Interessen	§ 105	92
-ende Ansuchen	§ 109	93
-ende Bewerbungen	§ 101	88
-ende Enteignungsansprüche	§ 64	69
-ende Parteiinteressen	§ 111a	94
-ende Vorhaben	§ 109	93
geltend machen	§ 102	89
mit/zwischen geplanten Wasser(be)nutzungen	§§ 17, 21, 123	13, 15, 100
-verfahren	§§ 102, 109	89, 93
zwischen bestehenden Wasserrechten	§ 16	12
Widmungszweck	§ 4	7
Wiederaufnahme	§ 27	18

Wiederherstellung	§§ 28, 30c, 30f, 55e, 96, 138	18, 19, 22, 24, 48, 86, 109
Wiederverleihung	§ 21	14
Wildbach	§§ 42a, 73, 131, Anhang A	40, 71, 103, 116
Wildbachverbauung	§§ 59, 139	61, 110
Winterlager der Fische	§ 15	12, 12
Wirtschaftlichkeit	§§ 21a, 59i	15, 67

Z

Zeit:		
Ablauf der	§ 27	18, 18
-abstände	§§ 91, 131, 134	83, 103, 105
-aufschub	§ 101	88
-aufwand	§ 105	92
-dauer	§ 21	14
der Betriebsunterbrechung	§ 20	14
der Bewilligung	§ 13	11
der Erteilung der Bewilligung	§ 26	17
einer Aussetzung	§ 137	109
-einheit	§ 33b	31
erforderliche	Anhang G	133
Gebrauchs-	§§ 25, 111	17, 94
genügende	§§ 82, 88g	76, 82
jeder-	§§ 62, 112, 117, 120, 133	68, 95, 97, 98, 104
Laich-	§ 15	12
-lich befristet	§§ 31c, 38	27, 38
-lich beschränkte Überflutung	§ 55	44
-liche Beschränkung	§ 17	13
Nacht-	§ 20	14
-plan	§§ 30e, 55c, 55m, 92	24, 47, 55, 83
-punkt	§§ 33, 33c, 40, 55f, 59f, 79, 83, 88f, 95a, 105, 109, 114, 118, 125, 143, 145, 145a, Anhang G	30, 31, 38, 50, 66, 75, 77, 82, 85, 92, 93, 96, 97, 101, 112, 113, 114, 133
-rahmen	§ 30e	23
-raum	§§ 30c, 30e, 33b, 33d, 33f, 55c, 55h, 55m, 55p, 59d, 59e, 117, Anhang B	22, 23, 31, 34, 35, 47, 51, 55, 58, 64, 65, 65, 97, 97, 118
Schon-	§ 137	107
und Zufall	§ 23	16
vor dem 1. Mai 1945	§ 142	111
-weilige oder ständige Entwässerung	§ 40	38
-weise Benutzung von öffentlichen Gewässern	§ 71	70
zu bestimmende	§ 15	12
Zementwässer	§ 3	6
Zerstörung	§§ 23, 27	16, 18
Ziele:		
Anpassungs-	§ 21a	15
der operativen Überwachung	§ 59f	65
der überblicksweisen Überwachung	§ 59e	64
der Verringerung	§§ 42a, 55	39, 44
des Sanierungsprogrammes	§ 33d	34
Erreichung der	§§ 30e, 33d, 55e, 55f, 55h	23, 23, 34, 34, 48, 50, 51
festgelegte	§§ 30f, 42a, 53, 55e, 55f, 55l, 136, Anhang B	24, 39, 43, 47, 48, 50, 54, 106, 117, 118, 119
für das Hochwassermanagement	§ 55l	54
für Schutzgebiete	§ 30d	23
gelindeste noch zum Ziele führende Mittel	§ 21a	15
Interesse bestimmter wasserwirtschaftlicher	§ 59c	63
Kurzdarstellung der wichtigsten	§ 55m	55
nutzbringende	§§ 30b, 104a	21, 91

Qualitäts-	§ 145b	114
Reinhalte-	§ 33b	31
Sanierungs-	§ 33d	34, 34
-setzungen	§§ 55c, 55p, 73, 105, 115	46, 58, 71, 92, 96
Stau-	§ 115	96
Umwelt-	§§ 30a, 30c, 30d, 30e, 30f, 30g, 32a, 33g, 55c, 55e, 55f, 55g, 55h, 55l, 55m, 55n, 59e, 59f, 59g, 104a, Anhang B	20, 21, 22, 22, 22, 23, 23, 23, 23, 24, 24, 24, 25, 28, 36, 46, 46, 48, 49, 50, 51, 54, 56, 57, 64, 65, 65, 66, 66, 91, 117, 118
-verfehlung	§ 55h	66
Verwirklichung der	§§ 55g, 104a	50, 91
Wasserwirtschaftliche	§ 59c	63
-zustand	§§ 30a, 33d	20, 34, 34
Zivilingenieur des Bauwesens	§ 23a	16
Zugang	§§ 34, 55m, 59, 63	36, 55, 60, 68
Zumutbar	§§ 12a, 31, 33b, 33f, 52, 58, 77, 88c, 92, 94, 138	10, 25, 31, 35, 43, 59, 74, 80, 84, 84, 110
Zurücknahme	§§ 27, 117	18, 97
Zusammenfassung	§§ 30e, 53, 55, 55c, 55h, 55m, 55n, 55p, 92, Anhang B	24, 24, 43, 44, 46, 51, 56, 57, 58, 84, 117, 118, 118, 118, 119
Zusammenhang/zusammenhängend	§§ 9, 10, 15, 32, 40, 59, 73, 87, 100, 101	8, 9, 12, 28, 38, 60, 72, 78, 88, 88
Zustand:		
Beibehaltung eines bestimmten	§§ 54, 55g	43, 50
Beseitigung des konsenslosen	§ 137	109
Betriebs-	§§ 133, 134	104, 105
Bewertung des	§ 59f	66
chemischer	§§ 30a, 30c, 30e, 59c, 59d, 130	20, 21, 22, 24, 63, 64, 103
der Abwasseranlagen	§ 91	83
der aquatischen Ökosysteme	§§ 30, 55	20, 44
der Bewilligung entsprechender	§ 50	42
der Oberflächengewässer	§§ 30a, 59, 59c, 59f, Anhang B, D	21, 60, 63, 66, 117, 120
der Ufer	§ 135	106
des Oberflächenwasser- und/oder Grundwasserkörpers	§§ 30a, 30e, 59f, 104a, Anhang B	21, 23, 65, 91, 117
Einwirkungen auf den	Anhang B	117
Erhaltung des	§ 29	19
Erhaltungs-	§ 133	104
Erhebung des	§§ 59c, 59i, 143b, Abschnitt 7	63, 67, 112, 63
fester, flüssiger oder gasförmiger	§ 32	28
früherer	§§ 28, 41, 82, 88g	18, 39, 76, 82
geforderter	§ 30e	24
Gesamt-	§ 59e	64
Gewässer-	§§ 4, 13, 55c, 59, 59c, 59e, 59f, 59i, 104a, 105, 130, 135, 136, 143b, Abschnitt 7	7, 11, 46, 60, 63, 64, 65, 67, 91, 92, 103, 103, 106, 106, 112, 63
Grundwasser-	§§ 30c, 30e, 33f, 59, 59c, 104a, Anhang B	22, 24, 34, 60, 63, 91, 117
Herstellung des gesetzmäßigen	§§ 72, 134a, 137, 138	71, 106, 108, 109
hydromorphologischer	§ 130	103
IST-	§ 55m	56
mengenmäßiger	§§ 30c, 59c, 59d, Anhang B	22, 22, 63, 64, 117
ökologischer	§§ 4, 13, 30, 30a, 30b, 30e, 31a, 55e, 59c, 104a, 105, 130, Anhang C	7, 11, 20, 21, 21, 21, 24, 26, 48, 63, 91, 92, 103, 120, 121, 124
ordnungswidriger	§ 134	105
Referenz-	§ 30a	21
Verbesserung des	§§ 30e, 33d, 59b	23, 34, 63
Verschlechterung des	§§ 30a, 30c, 30f, 33f, 104a	20, 22, 24, 34, 91
Wasser-	§§ 30d, 55e, 59b	23, 48, 63
Wiederherstellung des	§ 30f	24
Ziel-	§§ 30a, 33d	20, 34, 34
zu erreichender	§ 30c	22

Zuständig:		
-e Agrarbehörde	§ 107	93
-e Behörde	§§ 29, 31a, 31c, 34, 55c, 55f, 55g, 55i, 55k, 55o, 60, 88f, 101, 109, 121, 143, Anhang B	19, 26, 26, 27, 37, 47, 49, 50, 50, 52, 53, 57, 68, 82, 88, 93, 99, 99, 111, 118, 119
-e Gerichte	§ 119	98
-e Landwirtschaftskammer	§ 108	93
-e Stelle	§§ 30f, 133	24, 104
-e Wasserrechtsbehörde	§§ 29, 34, 85, 122, 141	19, 36, 77, 100, 111
-er Landeshauptmann	§§ 92, 131	84, 103
-es Bezirksgericht	§ 18	13
-keit	§§ 34, 98, 99, 100, 101, 101a, 127, 131, 133, 143	37, 86, 87, 87, 87, 88, 88, 102, 102, 103, 105, 111
-keitsbestimmungen	§ 143	112
Zustimmung/zustimmen	§§ 32b, 61, 82, 88e, 88g, 117, 118, 121, 137	29, 68, 76, 82, 82, 97, 98, 99, 99, 107, 108
Zutage quellende Wasser	§ 3	6
Zwangsrechte	§§ 12, 21, 29, 56, 57, 60, 63, 70, 103, 107, 111, 111a, 117, 118, 122, 123, Abschnitt 8	9, 15, 19, 59, 59, 68, 68, 70, 90, 93, 94, 94, 94, 97, 97, 97, 100, 100, 68
Zweck:		
-änderung	§ 115	96
Bau- und Betriebs-	§ 127	102
Bearbeitungs- und Koordinierungs-	§ 55b	46
Bewässerungs-	§ 21	14
der aktiven Beteiligung	§ 55m	55
der Anlage	§ 68	70
der Benutzung des Gewässers	§ 20	14
der Bewirtschaftung	§ 55b	45
der Gewässeraufsicht	§ 137	109
der Luftfahrt	§ 128	103
der öffentlichen Grundwasserbewirtschaftung	§ 32	28
der Regulierung und Instandhaltung der Donau	§ 59i	67
der Überwachung	§ 72	71
der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen	§ 38	37
der Vornahme der notwendigen Messungen	§ 133	105
der Wasserbenutzung	§§ 21, 137	14, 15, 107
der Wassergenossenschaft	§ 73	71
der Wasserversorgung	§ 30c	22
des Haus- und Wirtschaftsbedarfes	§ 13	11
des Hochwasserschutzes	§ 139	110
des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans	§ 59e	65
des Vorhabens	§ 103	89
-dienliche Untersuchungen	§ 33	30
Eignung des Wassers für den angestrebten	§ 103	90
einer Wasseranlage	§ 70	70
eines Unternehmens	§ 88a	79
-entsprechende Rechtsverfolgung	§ 123	100
Ermittlungs-	§§ 59d, 59g	64, 66
Erreichung des angestrebten	§ 17	13
Feuerlösch-	§ 101a	88
Gefährdung des	§ 64	69
Genossenschafts-	§§ 73, 76, 77, 81, 83	72, 73, 73, 76, 77
gewerblicher	§ 30	20
-mäßige Änderung bestehender Anlagen und Vorrichtungen	§ 67	69
-mäßige Ausführung	§ 17	13

-mäßige Benutzbarkeit	§ 69	70
-mäßige Setzung der Staumaße	§ 121	99
-mäßigkeit	§§ 85, 101, 111a	77, 88, 94
öffentlicher	§§ 13, 64	11, 69
satzungsgemäßer	§§ 85, 96	77, 86
Siedlungs-	§ 55j	52
Veränderung des	§ 27	18
Verbands-	§§ 87, 88b, 88c, 94, 95, 95a	78, 79, 80, 84, 84, 85, 85
Verbrauchs-	§§ 2, 3, 52	6, 6, 43
Vereinigung verschiedener	§§ 87, 88d	78, 81
Verwendungs-	§ 59a	62
von Maßnahmen	§ 42a	40
wasserwirtschaftlicher	§§ 54, 55g	43, 50
Widmungs-	§ 4	7
Wirtschafts-	§ 55j	52
wissenschaftlicher	§ 32a	28
Zwischenstaatliche Rücksichten	§ 122	100
Zwischenstaatliche Vereinbarungen	§§ 104, 116	90, 96